

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

3 2044 103 211 686

Die Geschichte des preußischen Wahlrechts

fi. p. Serladi

152

1

rigitized by Google



HARVARD LAW SCHOOL LIBRARY 

Ka 903 A

* Die Geschichte des preußischen Wahlrechts

Von

H. v. Gerlach



1908.

Buchverlag der "Bilfe", G. m. b. B., Berlin-Schoneberg.

- Goodle

Meiner frau.

q h s.763 Digitized by Google

Vorwort.

Meine Schrift über die Geschichte des preußischen Bahlrechts nöglichst dien Awed, den Gegnern dieses Bahlrechts möglichst gute Bassen in die Hand zu geben. Hinter diesem Gesichtspunkte mußten alle anderen zurücktreten. Ich habe mich deshalb bemüht, meine eigenen Ansichten in den Hintergrund treten zu lassen und nur eine kritische Materialsammlung zu liesern. Die Güte und die Zuberlässigisteit des Materials zur Beseitigung des Schandsleds in der Geschichte Preußens, das war es, worauf es mir ankam. Die Reden sind natürlich sämtlich nach dem amtlichen Stenogramm wiedergegeben.

A. v. Gerlach

Die Yorlänfer des Dreiklassenwahlrechts.

In revolutionären Zeiten arbeitet alles rasch, auch die Gesetzebung. Am 18. März 1848 war das alte absolutistische Preußen zusammengebrochen, und schon am 2. April legte das Ministerium dem zweiten Bereinigten Landtage den Entwurf eines fast rein demokratischen Wahlsgesetzes vor. Auch die aristokratische Ständeversammlung unterlag so sehr dem Drucke der öffentlichen Meinung, daß ihr ganz wenige Tage genügten, um die Grundslagen ihrer eigenen Existenz abzuschwören und das neue Preußen auf das Fundament der Volkswahl zu stellen. Bereits am 8. April konnte das "Wahlgesetz sür die zur Vereinbarung der preußischen Staats» versassung zu berusende Versammlung" amtslich verkündet werden. Dies Wahlgesetz lautete in seinen entscheidenden Bestimmungen:

§ 1.

Jeber Preuße, welcher bas 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Bollbesig der bürgerlichen Rechte insolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsig oder Ausenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insosern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstühung bezieht.

§ 2.

Die Urwähler einer jeben Gemeinde wählen auf jebe Bollzahl von 500 Seelen ihrer Bevölkerung einen Bahlmann.

§ 4.

Die Bahl der Bahlmanner erfolgt durch Stimmzettel nach ubsoluter Stimmenmehrheit ber Erschienenen.

Für jeden landrätlichen Kreis sowie für jede Stadt, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehört, soll ein Mbgeordneter und ein Stellvertreter gewählt werden. — Beträgt die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt 60 000 Seelen, so werden 2 Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede Bollzahl von 40 000 Seelen ein Abgeordneter hinzu, so daß für 100 000 Seelen 3, für 140 000 Seelen 4 Abgeordnete usw. gewählt werden.

§ 9.

Die Bahl ber Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt burch felbstgeschriebene Stimmzettel.

Das Wahlgesetz entsprach sast wörtlich dem Regierungsentwurf. Nur zwei Verbesserungen waren vorgenommen
worden. Die Regierung hatte das Wahlrecht an einen
einjährigen Ausenthalt knüpsen wollen. Der Landtag setze
die Frist auf sechs Monate herab. Die Regierung hatte
das Wahlrecht denen vorenthalten wollen, die "ohne eigenen
Hausstand in einem dienenden Verhältnisse Lohn oder Kost
beziehen." Der Landtag strich auch diese Bestimmung und
verlieh somit auch den Dienstdoten das Wahlrecht. Der
von einer Seite unternommene Versuch, das geheime Wahlrecht auszumerzen, scheiterte. Die Mehrheit erhielt es ausrecht, da "nur dadurch die selbständige Meinung des
Wählers vertreten werden könne."

Charakteristisch für dies erste Wahlgesetz Preußens ist, daß es gleiches und geheimes Wahlrecht sestlete. Die indirekte Wahl war der einzige Schönheitssehler, den es enthielt. Auf der anderen Seite war es ehrlicher demokratisch als selbst unser Reichswahlgeset. Machte es doch die Bevölkerungszisser. Machte es doch die Bevölkerungszisser. Eine Bestimmung wie die im § 6, wonach auf je 40 000 Seelen mehr einem Wahlkreis immer ein Wbgeordneter mehr zusteht, entspricht den Vorschriften, deren sich Frankreich und Belgien zu erfreuen haben, während sie für das moderne Preußen und Deutschland noch als sast utopistischer Wunsch der Liberalen und Sozialdemokraten erscheint.

Die Herrlickeit bes ersten frei gewählten preußischen Parlaments bauerte nur einige Monate. Schon im Herbst 1848 ließ ber König die konstituierende Bersammlung vom Militär auseinandertreiben und oktrohierte darauf am 5. Dezember eine Versassung. Im Anschluß an diese oktrohierte Versassung erschien am 6. Dezember das gleichfalls oktrohierte Wahlgeseh, bessen Hauptbestimmungen solgende waren:

Art. 2.

Für die 2. Kammer ist jeder felbständige Preuße in berjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsis oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Witteln Armenunterstützung erhält.

Mrt. 3.

Die Urwähler einer jeben Gemeinbe wählen auf jebe Bollzahl von 500 Seeten ihrer Bevöllerung einen Wahlmann.

Art. 5.

Die Mitglieber ber 2. Kammer werben burch bie Wahlmanner erwählt.

Mrt. 10.

Die Bahl der Mitglieder ber 2. Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller erschienenen Wahlmanner.

Die näheren Erläuterungen zum Wahlgesetz gab ein Wahlreglement, aus dem als wesentlich zwei Paragraphen angeführt werden müssen:

§ 10.

Der Wahlvorsteher läßt burch die Stimmzähler gestempelte, für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelnen Wähler austeilen.

§ 11.

Jeber Wähler schreibt auf ben ihm übergebenen Zettel bie Ramen bes von ihm gewünschen Wahlmannes.

Bähler, welche nicht schreiben können, laffen ihren Stimmzettel burch ben Protofollsubrer fcreiben.

Für jeden landrätlichen Kreis sowie für jede Stadt, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehört, soll ein Mbgeordneter und ein Stellvertreter gewählt werden. — Beträgt die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt 60 000 Seelen, so werden 2 Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede Bollzahl von 40 000 Seelen ein Abgeordneter hinzu, so daß für 100 000 Seelen 3, für 140 000 Seelen 4 Abgeordnete usw. gewählt werden.

8 9.

Die Wahl ber Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt burch selbstgeschriebene Stimmzettel.

Das Wahlgesetz entsprach sast wörtlich dem Regierungsentwurf. Nur zwei Verbesserungen waren vorgenommen
worden. Die Regierung hatte das Wahlrecht an einen
einjährigen Aufenthalt knüpsen wollen. Der Landtag setze
die Frist auf sechs Monate herab. Die Regierung hatte
das Wahlrecht denen vorenthalten wollen, die "ohne eigenen
Hausstand in einem dienenden Verhältnisse Lohn oder Kost
beziehen." Der Landtag strich auch diese Bestimmung und
verlieh somit auch den Dienstdoten das Wahlrecht. Der
von einer Seite unternommene Versuch, das geheime Wahlrecht auszumerzen, scheiterte. Die Mehrheit erhielt es ausrecht, da "nur dadurch die selbständige Meinung des
Wählers vertreten werden könne."

Charakteristisch für dies erste Wahlgeset Preußens ist, daß es gleiches und geheimes Wahlrecht sestlette. Die indirekte Wahl war der einzige Schönheitssehler, den es enthielt. Auf der anderen Seite war es ehrlicher demokratisch als selbst unser Reichswahlgeset. Machte es doch die Bevölkerungszisser. Machte es doch die Bevölkerungszisser. Eine Bestimmung wie die im § 6, wonach auf je 40 000 Seelen mehr einem Wahlkreis immer ein Abgeordneter mehr zusteht, entspricht den Vorschriften, deren sich Frankreich und Belgien zu erfreuen haben, während sie für das moderne Preußen und Deutschland noch als sast utopissischer Wunsch der Liberalen und Sozialdemokraten erscheint.

Die Herrlichkeit bes ersten frei gewählten preußischen Parlaments dauerte nur einige Monate. Schon im Herbst 1848 ließ der König die konstituierende Bersammlung vom Militär auseinandertreiden und oktrohierte darauf am 5. Dezember eine Versassung. Im Anschluß an diese oktrohierte Versassung erschien am 6. Dezember das gleichfalls oktrohierte Wahlgeseh, dessen hauptbestimmungen solgende waren:

Art. 2.

Für die 2. Kammer ist jeder felbständige Preuße in berjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsis oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Witteln Armenunterstützung erhält.

Mrt. 3.

Die Urwähler einer jeben Gemeinbe wählen auf jebe Bollzahl von 500 Seeten ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Art. 5.

Die Mitglieber ber 2. Kammer werben burch bie Wahlmanner erwählt.

Art. 10.

Die Bahl der Mitglieder ber 2. Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller erschienenen Wahlmanner.

Die näheren Erläuterungen zum Wahlgesetz gab ein Bahlreglement, aus dem als wesentlich zwei Paragraphen angeführt werden mussen:

§ 10.

Der Wahlvorsteher läßt burch die Stimmzähler gestempelte, für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelnen Wähler austeilen.

§ 11.

Jeber Wähler schreibt auf ben ihm übergebenen Zettel bie Ramen bes von ihm gewünschen Wahlmannes.

Bahler, welche nicht ichreiben konnen, laffen ihren Stimmzettel burch ben Brotofollführer ichreiben.

Also selbst nach ber völligen Rieberringung ver Revolution im Zeichen ber Militärdiktatur wagte man im Preußen von 1848 weber am gleichen noch am geheimen Wahlrecht zu rütteln! Und zwar blieb das Wahlgeheimnis nicht nur für die Urwähler, sondern auch für die Wahlmänner erhalten. Die einzige Verschlechterung gegenüber dem Wahlgeset vom 8. April bestand in der Einschiedung des Wörtchens "selbständig" vor "Preuße". Aber dieser Zusah, der bei ausdehnender Interpretation außerordentlich viele Staatsbürger um ihr Wahlrecht gebracht hätte, gewann ein völlig harmloses Gesicht in der ofsiziellen Erläuterung, die ihm das Staatsministerium am 19. Dezember gab:

"Benn der Begriff der politischen Selbständigkeit zurzeit einer scharfen gesetzlichen Abgrenzung ermangelt, so folgt daraus nur, daß eine solche Begriffbestimmung im Wege der Gesetzebung wird bewirkt werden müssen, und daß, solange dies nicht geschehen ist, niem and von der Teilnahme an der Wahl wird ausgeschlossen werden dürsen, der die sonstigen gesetzlichen Bedingungen des aktiven Wahlrechts ersüllt und von dem nicht selfsteht, daß er sich zur Zeit der Wahl nicht in der Lage besinde, über seine Person und sein Eigentum zu verfügen."

Alls "selbständige" Preußen galten also bamals nach bem Willen bes Ministeriums alle im juristischen Sinne bispositionsfähigen Preußen einschließlich ber Dienstboten und sonstigen Personen ohne eigenen Haushalt. Niemand wurde das Wahlrecht genommen, der es am 8. April besessen hatte.

Die Dreiklassenwahl-Perorduung.

Das radikale Wahlgesetz vom 6. Dezember 1848 hatte eine recht zahme Kammer ergeben. Trothem wurde sie nach wenigen Monaten auseinandergejagt. Die Reaktion sühlte sich eben so stark, daß sie überhaupt durch keine wirkliche Volksvertretung mehr beengt sein wollte. Nur

noch ein Scheinparlament sollte bestehen bleiben. Um dies zu schafsen, veranlaßte die Reaktion den ganz in ihrer Hand befindlichen König Friedrich Wilhelm IV., die Berorden ung vom 30. Mai 1849 zu oktrohieren. Das öffentliche Dreiklassenwahlrecht, das noch heute gilt, war damit Geset für Preußen geworden.

Geset! Der frühere preußische Minister des Innern, Herrfurth, konservativer Abgeordneter und ein gewiß sehr maßvoller Mann, schreibt in der Deutschen Redue (Maihest 1893), daß die Berordnung vom 30. Mai 1849 "aut Grund des hiersür allerdings eine genügende Kechtsbasis nicht gewährenden Art. 105 der oktrohierten Berfassurkunde erlassen worden sei." Wer die zarten Umschreibungen preußischer Minister verschmäht, muß einsach sagen: an der Wiege des Dreiklassen wahlrechts stand der Bersall die Jahrzehnte hindurch dem preußischen Volkezugefügt hat, hat zur Grundlage eine sormelle Rechtswidrigkeit gröblichster Art. Das Dreiklassenwahlrecht ist nicht nur widersinnig, wie es Bismard genannt hat, sondern auch widerrechtlich.

Maßgebend für seine Einführung war nach dem Immediatbericht des Staatsministeriums an den König die Erwägung:

"daß ber Staat durch Ausstührung der Wahlen in der bisherigen Art nicht nochmals gefährlichen Schwankungen ausgesetzt werden dürfe, und daß es mittelst des neuen Wahlgesetzs möglich werde, endlich zu geordneten Zuständen und vor allem zu einer Bollsvertretung zu gelangen, welche den Anforderungen der Bevöllerung entspreche, indem sie auch innerhalb des Kreises der zweiten Rammer den einzelnen Bollsschichten denjenigen Einfluß gestatte, welcher zu ihrer wirklichen Bedeutung im Staatsleben im richtigen Verhältnis siehe."

Speziell zur Rechtfertigung bes Klassenwahlrechts wird angesührt:

> "daß bei Ausübung bes Wahlrechts biejenigen zusammentreten sollen, welche gleiche Lebensweise und gleiche Be

bürfnisse zu gleicher Anschauung und gleichem Bunsche verbinden,

baß die Teilnahme an ben Wahlen je nach ben gegenüberstehenben Pflichten bemessen werden müsse,

daß bieses System der Forberung der verhältnismäßigen Bertretung der einzelnen Clemente des Staatslebens entspreche und verhindere, daß der Fleiß, der Besig und die Intelligenz dem Uebergewicht der Kopfzahl zum Opfer gebracht werde."

Einem Friedrich Wilhelm IV. gegenüber mochten so dürftige Redensarten genügen, um den Umsturz des bestehenden Wahlrechts zu begründen. Der Oefsentlichkeit glaubte man eine, wenn auch nicht bessere, so doch wenigstens aussührlichere Begründung schuldig zu sein. Und so unterbreitete das Ministerium unter dem 12. August 1849 der auf Grund des neuen Wahlgesetzs gewählten Kammer eine längere Denkschrift. Da es sich dabei um das einzige ofsizielle Altenstück handelt, mit dem eine so unerhörte Reuerung wie das Prinzip der Dreiklassenwahl in das Staatsrecht eingesührt wurde, sei im nachstehenden die Denkschrift in ihrem Hauptteil wörtlich wiedergegeben:

"Wenn das wahre allgemeine Stimmrecht underkennbar darin besteht, daß nicht allein dem zahlreichsten Teile der Bevölkerung, sondern allen Gliedern und Elementen des Staatsverdandes eine ihre Interessen gleichmäßig schützende, ihrer sozialen und politischen Bedeutung entsprechende Bertretung gesichert wird, so kann es nicht zweiselhaft sein, daß das lediglich auf die Ropfzahl begründete System ein sehlerhaftes, und daß der einsache Eensus ein ungenügendes Auskunstsmittel ist. Das lezziere hat nur insosern eine gerechte Grundlage, als es, was dei seiner Anwendung nicht allein bezweckt zu werden pflegt, nur diesenigen ausschließt, die der politischen Selbstständigkeit oder der Einsicht und Teilnahme in Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten gänzlich ermangeln.

Die Kräfte der Staatsbürger, auf beren harmonischer Zusammenwirfung das Bestehen und Gebeihen der Gesellschaft wesentlich beruht, sind teils physischer oder materieller, teils geistiger Art. Unter den materiellen nimmt die Steuerfrast eine vorzügliche Stelle ein

Sie gibt den allgemeinsten Maßstab der individuellen Leistungen für das Gemeinwesen ab. Es liegt daher auch nahe, nach dem Berhältnis der Besteuerung das Stimmrecht zu regeln, indem man damit der Forderung

"gleiche Pflichten, gleiche Rechte" au genugen strebt, und babei insbesondere bes Momentes gebenit, bag ein febr wichtiges Recht ber Abgeordneten, um beren Bahl es fich handelt, in ber Steuerbewilliguna befteht. Deffenungeachtet tann biefer Dag. ftab an und für fich nur als ein febr unbefriedigenber betrachtet werben. Dennoch ift bon ber Berteilung bes Stimmrechtes nach ber Besteuerung ein richtiges Resultat zu erwarten, weil die Berhaltniffe im großen und gangen fo gestaltet finb, wie in ben armeren Mitgliebern ber Staatsgefellicaft bie größere Summe ber phhsischen, so in ben reicheren bas höhere Dag ber geistigen Krafte zu liegen pflegt, unb somit basjenige Gewicht, welches man anscheinenb bem materiellen Bermogen beilegt, - in ber Sat ber böberen Antelligens su gute fommt.

Daß außerbem bie Größe bes Besites mehr ober weniger für das Interesse an dem diesen Besit schützenden Staats-Organismus maßgebend ist, bedarf einer weiteren Aussührung nicht.

Dies sind im wesentlichen die Betrachtungen, welche die Regierung zu der Annahme des Prinzips einer Einteilung der Wähler nach der direkten Besteuerung bestimmt haben. Wenn man sich hierbei zu der Dreiteilung destimmt haben. Wenn man sich hierbei zu der Dreiteilung entschlossen hat, so deruht dies nicht allein darauf, daß sie sür die am wenigsten gehälsige Art der Teilung gehalten wird, oder daß sie weniger als die Zweiteilung gehalten wird, oder daß sie weniger als die Zweiteilung der Parteibildung Borschung, daß sich in der Regel überall drei Hauptschlassen zu peischich auf der Arbeichen lassen, deren Angehörige auch in den übrigen Berhältnissen am meisten miteinander gemein zu haben pstegen. Somit ist dieses System in der Tat organischer, als es auf den ersten Blid erscheint.

Eine Einteilung nach Rlaffen, bie fich unmittelbar auf Berufs- ober Beschäftigungsarien gründen, mit bemselben Systeme zu verbinden, wie es von mehreren Seiten empsohlen worden ist, hat man nicht unternehmen mögen. Wogesehen davon, daß die Sache dadurch ihre für die Ansführbarkeit unentbehrliche Einsachheit verloren hätte, seht auch jener Borschlag eine bestimmt erkennbare und durchgreisende Gliederung der Bevölkerung voraus, wie sie zurzeit nicht besteht, und wenn man sie tünstlich zu diesem Zwecke herzustellen suchen wollte, sicher den größten Widersand hervorgerusen haben würde, so wahr es auch sein mag, daß eine neue zeitgemäße Entwickelung der Associations-Verhältnisse wiederum zu einer solchen Gliederung führen werde.

Die Regierung verkennt nicht, daß bas vorläufig von ihr eingeführte Bahlfpftem manche Unvolltommenheit hat, biejenigen, welche auf bem Richtvorhandensein einer allgemeinen biretten Besteuerung beruben, liegen auf ber Sand; fie werben mit ihrer Urfache jugleich befeitigt werben. Eine andere besteht barin, baß bie erste Abteilung nicht felten zu wenig Mitglieber gahlt, um als ein orbentlicher Bahltorper betrachtet werben zu tonnen. Es würbe nicht fcwer gewesen sein, biesem Uebelstande vorzubeugen, wenn man fich nicht fo eng als möglich bem früheren allerbings in ben Borfchriften ber Berfassung felbst begrundeten Berfahren anschließen zu muffen geglaubt hatte. Sobalb es für zulässig ertannt wirb, von ber Regel abzugeben, bag es nur einerlei Urwahl-Bezirke für bie verschiebenen Abteilungen geben bürfe, wirb auch bie Schwierigkeit ber Bilbung angemeffener Bablforber befeitigt fein.

Eine ähnliche Bewandtnis hat es, wie nachher gezeigt werden soll, mit mehreren gegen die Form der Wahl gemachten Einwendungen. Nachdem das Prinzip der Dessen über össentliche Angelegenheiten mehr und mehr in den übrigen Zweigen des Staatslebens zur Geltung gekommen war, haben sehr viele achtbare Simmen sich dassur erhoben, dasselbe auch det den Wahlen einzussühren. Die Frage ist unter anderen in der deutschen National-Bersammlung erörtert worden und es hat sich dort die ganze monarchisch-konstitutionelle Partei sür die ofsene mündliche Abstimmung entschieden. En England hat diese Form von jeher bestanden; sie wird dort zu den Be-

bingungen ber echten konstitutionellen Freiheit gerechnet, und nur von benjenigen angegriffen, welche radikalen Bestrebungen zugetan sind. Auch in Deutschland ist sie heimisch, und hat sich da, wo sie nicht von modernen ausländischen Theorien verdrängt wurde, mit dem besten Erfolg erhalten. Sie ist offenbar auch bei uns denjenigen am unwillkommensten gewesen, welche auf einem verbeckten Wege die Haupttendenz des Prinzips der Wahl-Abteilungen wieder vereiteln möchten, indem sie wenigstens die Stimmen der Massen sür bie falschen Freunde des Boltes zu gewinnen hoffen.

Es foll nicht in Abrebe gefte Ilt werben. baß bie offene Stimmgebung ebenfalls gur Ausübung eines unlauteren Einfluffes gemigbraucht werben tann. Es ift bies ein Uebelftanb, ber fich nirgenbs von ber Dacht ber Deffentlichfeit trennen läßt. Er erscheint aber gering, wenn man ihn mit bem Rrebsichaben ber Intrigue vergleicht, welcher unter bem Dedmantel bes heimlichen fchriftlichen Berfahrens ungeftort zu wuchern permag. Ginem freien Bolte ist nichts so unentbehrlich, als ber personliche Mut bes Mannes, seine Ueberzeugung offen auszusprechen. Auf keinem anberen Wege werben die Parteien sich besser tennen, achten und verständigen lernen. Auch moge man nicht übersehen, daß gerade biejenigen Bahler, welche bie Gegner ber offenen Stimmgebung bor jenem gefürchteten Ginflusse geschütt wissen wollen, ber angeblichen Borguge bes geheimen ichriftlichen Berfahrens am wenigsten teilhaftig werben; benn in ben armeren Rlaffen befinden sich bie meisten bes Schreibens untunbigen Männer, bie eben beshalb allein ber Notwenbigfeit nicht entgeben tonnten, ihre Abstimmung bem Bahlvorftande ober einem Mitgliebe besielben anzuvertrauen. öffentliche Wahlverfahren aber stellt alle gleich und fest niemand ber Demiltigung einer erzeptionellen Behanblung aus.

Gerade bei diesem Versahren werden Wahlumtriebe, Bestechungen und sonstige Unsauterseiten am wenigsten verborgen bleiben. Die öffentliche Meinung wird sie richten und die Prüfung der Wahlverhandlungen ihre Wirtung vereiteln. Wer seinen Einsluß über andere dazu mißbraucht, sie wegen der freien Aeußerung ihrer Ueber-

jenging zu benocheitzen, wied derfir von der Buste gebondmatkt werden. Leutzeutzen, der jeiner pflichtmäßigen Gestunungs-Aentzerung wegen zu Schaben tommt, wird es an hilfreicher Leilnahme anderer nicht fehlen."

Man sucht, seller deie Denkereit war es nicht, das Dreillassemahltrecht ohne Umichweise zu emwehlen. Das Gange ließ sich mehr wie ein Plaidoper auf mildernde Umhände. Gerabezu läglich nuß es anmuten, wenn die — zugegebenen! — Schäben der öffentlichen Abitumung mit dem hinveis auf die Kritil der Preise und die Unterstähung etwaiger Gemahregelter durch ihre Gefinnungsgenoffen bei Geite geschoben werden. Aber man soll mit dem Staatsministerium nicht zu streng ins Gericht gehen. Ein so elendes Wahlspstem läßt sich eben nicht anders als mit Kunmerlichen Berlegenheitsredensarten rechtiertigen.

Besonders auffällig ift, daß gar nicht erft der Berinch gemacht wurde, die kuriofe Dreiteilung logisch zu begründen. Denn daß die Behauptung, das Boll zerfalle nun einmal in drei Schichten, nur eine Filtion ift, geht schon aus ber Unsicherheit der ministeriellen Ausführungen selbst

hervor.

Biele Leute haben sich seitbem ben Lopf barüber gerbrochen, wie man wohl bamals auf die drei Rlassen gekommen sei. Am 16. Mai 1861 ift im Abgeordnetenhause gründlich barüber bebattiert worben, ohne bag man zu einem befriedigenden Ergebnis gekommen ware. Der Abgeordnete Dunder außerte bie Bermutung, bag vielleicht tein Jurift, sondern ein General ber Erfinder bes Syftems fet. Ein anderer Abgeordneter behauptete, die Centuriatkomitien des Gervius Tullius hätten das Borbild abgegeben. Servius Tullius, ber fagenhafte romifche Ronig, war, bem "fleinen Plot" zufolge, ber Sohn ber Stlavin Ocrifia und eines Gottes. Das preußische Bablrecht konnte sich alfo fojufagen eines götilichen Urfprungs rühmen, wenn es fich auch nur um einen abgelegten Beibengott hanbelt. Die Sache ift nur bie, daß Servius Tullius bas römische Voll nach ben Steuern nicht in 8, sonbern in 5 Abteilungen gegliebert hatte. Alfo auch bitfe Erffarung bat ihren Saten.

Eine Art Dreiklassenwahlrecht findet sich freilich schon in der rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845. Aber einmal bezieht sich bas nur auf die "Meiftbeerbten", b. h. die Einwohner, die ein gewiffes Mindefteinkommen versteuern, und bann bleibt bas Dunkel besteben, wie man 1845 auf diese Rlasseneinteilung gekommen ift.

Niemand weiß zu jagen, woher bas Dreiklassenwahlrecht eigentlich gekommen ist. Mit einem Mal war es ba.

Dem preußischen Landtag, ber auf Grund ber Berordnung vom 30. Mai 1849 gewählt war, blieb es vorbehalten, bas Dreiklassenwahlrecht nachträglich gut zu heißen. Er wurde zweimal damit befaßt. Runachst, als cs sich um die Revision ber oftropierten Ber= fassung handelte. In sie wurden nämlich die grundlegenden Bestimmungen des Wahlgesetes hineingearbeitet. Es ist bezeichnend für die Ausammensehung der Rammer auf Grund bes neuen Bahlrechts, bag auch nicht ein einziger Abgeordneter ben Bersuch macht, bas gleiche und geheime Wahlrecht ber Wahlgesethe vom 8. April und 6. Dezember 1848 wieder herzustellen. Der ganze Rampf innerhalb ber Rommission, die sich gründlicher mit der Sache befaßte als bas Plenum, brehte sich um bie Frage, ob Bensuswahlrecht ober Dreiklassenwahlrecht. Dabei war die Kommission nicht etwa nur aus verstodten Reaktionären zusammengesett. fonbern hatte Männer wie v. Bederath, Graf Schwerin, Tellfampf, Camphausen, Hartort, Simson, b. Saucen und Dunder zu Mitgliebern! Aber zwischen ihnen gab es nur barüber Meinungsverschiebenheiten, ob man lieber bie armere Bevölkerung bes Wahlrechts gang berauben und bafür ber übrigen gleiches Wahlrecht zubilligen ober ob man bie ganze Bevölkerung in brei Rlaffen mahlen laffen folle, ob brei Rlassen ober zwei Rlassen borzuziehen seien usw. Schlieflich wurde bas Dreitlassenwahlrecht mit 13 gegen 7 Stimmen angenommen. Als für bie Mehrheit ausschlaggebende Gründe führt ber Rommissionsbericht bom 13. Oftober 1849 an:

zeugung zu benachteiligen, wird bafür von der Presse gebrandmark werden. Dem jenigen, der seiner pflichtmäßigen Gesinnungs-Aaußerung wegen zu Schaden kommt, wird es an hilfreicher Teilnahme anderer nicht fehlen."

Man sieht, selbst diese Denkschrift wagt es nicht, das Dreiklassenwahlrecht ohne Umschweise zu empsehlen. Das Sanze liest sich mehr wie ein Plaidover auf milbernde Umstände. Geradezu kläglich muß es anmuten, wenn die — zugegebenen! — Schäben der öffentlichen Abstimmung mit dem Hinweis auf die Kritik der Presse und die Unterstühung eiwaiger Gemaßregelter durch ihre Gesinnungsgenossen bei Seite geschoben werden. Aber man soll mit dem Staatsministerium nicht zu streng ins Gericht gehen. Ein so elendes Wahlspitem läßt sich eben nicht anders als mit kümmerlichen Verlegenheitsredensarten rechtsertigen.

Besonders auffällig ift, daß gar nicht erst der Bersuch gemacht wurde, die turiose Dreiteilung logisch zu begründen. Denn daß die Behauptung, das Bolt zersalle nun einmal in drei Schichten, nur eine Fiktion ist, geht schon aus ber Unsicherheit der ministeriellen Aussührungen selbst

hervor.

Biele Leute haben sich seitbem ben Ropf barüber gerbrochen, wie man wohl bamals auf die brei Rlassen gekommen sei. Am 16. Mai 1861 ist im Abgeordnetenhause gründlich barüber bebattiert worben, ohne bag man zu einem befriedigenden Ergebnis gekommen ware. Der Abgeordnete Dunder außerte bie Bermutung, bag vielleicht tein Jurift, sonbern ein General ber Erfinder bes Syftems sei. Ein anderer Abgeordneter behauptete, die Centuriatkomitien des Servius Tullius hätten das Vorbild abgegeben. Servius Tullius, ber jagenhafte römische Rönig, war, bem "kleinen Plot" zusolge, ber Sohn der Sklavin Ocrisia und eines Gottes. Das preußische Wahlrecht könnte sich als fozusagen eines göttlichen Ursprungs ruhmen, wenn es sich auch nur um einen abgelegten Beibengott hanbelt. Die Sache ist nur bie, baß Servius Tullius bas romische Bolt nach ben Steuern nicht in 3, sonbern in 5 Abteilungen gegliebert hatte. Alfo auch biefe Erklärung bat ihren Baten. Eine Art Dreiklassenwahlrecht findet sich freilich schon in der rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845. Aber einmal bezieht sich das nur auf die "Meistbeerbten", d. h. die Einwohner, die ein gewisses Mindesteinkommen versteuern, und dann bleibt das Dunkel bestehen, wie man 1845 auf diese Rasseneinteilung gekommen ist.

Riemand weiß zu sagen, woher das Dreiklassenwahlrecht eigentlich gekommen ist. Mit einem Mal war es da.

Dem preußischen Landtag, ber auf Grund ber Berordnung vom 30. Mai 1849 gewählt war, blieb es vorbehalten, das Dreiklassenwahlrecht nachträglich gut zu heißen. Er wurde zweimal damit befaßt. Runachst, als es sich um die Revision ber oftropierten Ber= fassung handelte. In fie wurden nämlich die grundlegenden Bestimmungen des Wahlgesetzes hineingearbeitet. Es ist bezeichnend für die Zusammensetzung der Rammer auf Grund bes neuen Wahlrechts, bag auch nicht ein einziger Abgeordneter ben Versuch macht, bas gleiche und geheime Wahlrecht der Wahlgesetze vom 8. April und 6. Dezember 1848 wieder herzustellen. Der ganze Rampf innerhalb ber Rommiffion, die fich grundlicher mit ber Sache befaßte als bas Plenum, brehte sich um bie Frage, ob Zensuswahlrecht ober Dreiklassenwahlrecht. Dabei war die Kommission nicht etwa nur aus verstodten Reaktionaren zusammengesett, fondern hatte Männer wie v. Bederath, Graf Schwerin, Tellfampf, Camphausen, Hartort, Simson, b. Sauden und Dunder zu Mitgliedern! Aber zwischen ihnen gab es nur barüber Meinungsverschiebenheiten, ob man lieber bie ärmere Bevölkerung bes Wahlrechts gang berauben und bafür der übrigen gleiches Wahlrecht zubilligen oder ob man bie ganze Bevölferung in brei Rlaffen wählen laffen solle, ob drei Rlassen ober zwei Rlassen borzuziehen seien usw. Schlieflich wurde bas Dreiklassenwahlrecht mit 13 gegen 7 Stimmen angenommen. Als für die Mehrheit ausschlaggebende Gründe führt ber Rommissionsbericht bom 13. Oftober 1849 an:

"Man möge boch berücksichtigen, daß die Ungleichheit in der Berteilung des Wahlrechts der in der Wirklichleit vorhandenen Ungleichheit der Berhältnisse entspreche, daß außer Intelligenz auch Besitz und Arbeit ein Anrecht auf Bertretung hätten, daß Gleichheit vor dem Gesetz eine Grundbedingung der konstitutionellen Freiheit, politische Gleichheit aber der Tod der Freiheit,

Man moge ferner nicht unerwogen laffen, bag bas Inftitut ber Bahlmanner zwei große Borteile bereinige, indem es eine möglichst große gahl von Staatsburgern als Urwähler mit in bie politische Tätigkeit, bie bas Interesse am Staate wedt und erhoht, hineinzieht und boch die Rorperschaft, welche bie Abgeordneten gu wählen und alfo nach einer Berftanbigung in ihrer Mitte gu ftreben hat, auf eine kleinere, biesem Zwede forberliche Bahl von Mitgliebern beschränft. Auch beruhe biefes Institut auf ber noch in neuester Zeit burch bie Erfahrung bestätigten Bahrheit, bag ber natürliche Bug bes Bertrauens bie Bahlen ber unteren Rlaffen auf höhergestellte gebilbete Berfonlichkeiten richte, und foließlich muffe man bafür anführen, bag nach ber politifden Bilbungsftufe einer ehrenwerten, von bem Bablrecht nicht füglich auszuschließenben Schicht unferes Boltes bie aus berfelben hervorgehenden Babiberechtigten zwar ben Mann ihres Bertrauens, ber ftatt ihrer ben Abgeorbneten mablt, mit richtigem Tatte gu bezeichnen im Stanbe fein murben, bag aber ihr politifches Urteil noch nicht fo ausgebilbet fei, um fie in ber Bahl bes Abgeordneten felbst richtig gu leiten."

Im Plenum spielte nur noch der Bersuch eine Rolle, das Dreiklassenwahlrecht noch über den Bunsch der Regierung hinaus zu verschlechtern. Ein Herr v. Bardesleben stellte nämlich folgendes Amendement:

"Auf jebe Sollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden mit Ausnahme der jenigen, welche 100 Athlr. und darüber direkte Steuern zahlen und benen deshalb eine volle Stimme als Wahl-

mann zusteht, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in 3 Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Dritteil der Gesantsumme der Steuerbeträge aller übrig bleibenden Urwähler fällt."

Herr v. Barbeleben wollte also allen denen, die in der glücklichen Lage waren, mehr als 100 Taler Steuern zu zahlen, sozusagen eine Biristimme als Wahlmann geben. Zur Begründung seines Antrages führte er aus:

"Ich habe mein Amenbement in Borfchlag gebracht. weil ich wünsche, bag wir ebenfalls ein tonfervatives Bringip in unfer Bahlgefes hineinlegen möchten. Für mich bilben bie brei vorgeschlagenen Bahl-Abteilungen gar keine Garantie. Ich habe die Ueberzeugung, bag, wenn die Demotratie fich bei ben Wahlen beteiligen wirb, biefe alsbann ebenso bemofratisch ausfallen werben, als es früher ber Fall gewefen ift, wenn wir bem Bahlgefet nicht eine wahrhaft tonservative Basis geben, und mit bem Sieg ber Demotratie geht unfer Staat neuen Erschütterungen und seinem Untergange entgegen. Die Demotratie ift - ich bin überzeugt, meine Berren, fie werben mir in ber großen Majorität biefes Saufes beiftimmen - wie es bie Geschichte aller Zeiten und Lanber gelehrt hat, ft et & das Grab mahrer Freiheit gewesen. (Bravo bon ber Rechten)."

Also dem waderen Herrn v. Barbeleben war das Drei-klassenwahlrecht viel zu demokratisch! Im Interesse des Konservatismus forderte er eine noch weitergehende Bevorzugung der Plutokratie. Doch hatte er kein Glück mit seinem Antrag, da der Berichterstatter v. Be der ath der Kammer klar machte, daß sie doch noch konservativer handle, wenn sie der "reinen" Dreiklassenwahl zustimme:

"Das Shstem, von welchem der Ausschuß unter Festhaltung der durch das provisorische Bahlgeset ausgestellten Kormen ausgegangen ist, kann prinzipiell das für sich ansühren, daß seder das Bahlrecht in dem Maße ausübt, in welchem er zu den Lasten des Staats beiträgt. Ich gebezu, daß dieser Maßstab ein nicht ganz richtiger ist, ja daß er, wenn man ihn mit einem ftrengen Ausbrud bezeichnen sollte, ein rober genannt werben tann, benn bie Steuerleiftungen werben vielsach burch ben Besit bedingt, und ber Besit allein tann nicht vollständig ben Maßtab zu bem höchten politischen Recht abgeben.

Allein es läßt sich von der anderen Seite vieles dafür sagen. Ich will auf eine weitere Berteidigung dieses Shstemes nicht eingehen, da es hier von seiner Seite her eine wesentliche Ansechtung ersitten hat. Ich will nur bemerken, daß es nach den gemachten Ersahrungen allerdings eine Garantie für eine konservative Richtung der Wahlen gewährt, eine Richtung, die wir nach der gegenwärtigen Lage unseres Staates in hohem Grade zu wünschen haben

Wenn nun, wie ber Abgeordnete von Barbeleben es beabsichtigt, biefes Syftem baburch gebrochen murbe, baß aus der Mitte der Staatsbürger einzelne herausgegriffen und in einem bem Grunbfage bes Berfahrens wibersprechenden Sinne burch eine besondere Berechtigung werben, so glaube ich, beaünstiat baß Uebelftanb, ber mit biefem Shfteme berbunben ift, bag nämlich eine ungleiche Berteilung bes Bahlrechtes unter bie Staatsburger nach Dafftab ihrer Steuerleiftung, alfo nach Magftab ihres Bermogens ftattfindet, boppelt brudenb empfunden werbe, und ich trete bem Abgeordneten Magerath volltommen bei, wenn er glaubt, bag gerade eine folche Bestimmung bie unteren Rlaffen, welche fich bamit begnugen muffen, in einem weit geringeren Grabe bas Bahlrecht auszuüben, nur noch mehr verlett, daß alfo ber tonservative Sinn, ben herauszubilden wir bezweden, um so weniger baburch beförbert werben würbe. Ich muß also auf bas Entschiebenfte bas Amenbement bes Abgeordneten von Barbeleben befampfen."

"Mit überwiegender Majorität", wie der Präsident scitstellte, wurde am 27. Oktober 1849 der Kommissions-vorschlag unverändert angenommen. Das Wahlrecht ist demnach in der preußischen Versassung folgendermaßen gerczelt:

Die zweite Kammer befteht aus dreihundert und fünfzig Mitgliebern. Die Bahlbezirke werben burch bas Befet festgestellt. Sie konnen aus einem ober mehreren Rreifen ober aus einer ober mehreren ber größeren Stäbte bestehen.

Art. 70.

Jeder Preuße, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in ber Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsit hat, die Befähigung zu ben Gemeinde-wahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler. Wer in mehreren Gemeinden an ben Gemeindemahlen teil zu nehmen berechtigt ift, barf bas Recht als Urwähler nur in einer Gemeinbe ausüben.

Mrt. 71.

Auf jebe Bollzahl von zweihundert und fünfzig Geelen ber Bevolkerung ift ein Bahlmann zu mahlen. Die Urwähler werben nach Maggabe ber von ihnen zu entrichtenben biretten Staatssteuern in brei Abteilungen geteilt, und zwar in ber Art, bag auf jebe Abteilung ein Drittel ber Gesamtsumme ber Steuerbetrage aller Urwähler fällt.

Die Gesamtsumme wird berechnet:

a. Gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bilbet:

b. Bezirksweise, falls ber Urwahlbezirk aus mehreren Bemeinden gufammengefest ift.

Die erste Abteilung besteht aus benjenigen Urwählern, auf welche bie höchften Steuerbetrage bis zum Belaufe eines Dritteils ber Gesamtsteuer fallen. Die zweite Abteilung besteht aus benjenigen Urwählern, auf welche bie nächst niedrigeren Steuerbetrage bis gur Grenze bes zweiten Dritteils fallen. Die britte Abteilung besteht aus ben am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche bas britte Dritteil fällt.

Jebe Abteilung mahlt besonders und zwar ein Drittteil ber zu mählenben Wahlmanner. Die Abteilungen konnen in mehrere Bahlverbanbe eingeteilt werben, beren keiner mehr als fünfhundert Ur-wähler in sich schließen barf.

Die Bahlmänner werben in jeber Abteilung ans ber Rahl ber ftimmberechtigten Urwähler bes Urwahl beziris ohne Rudficht auf bie Abteilungen gewählt.

Mart. 72.

Die Abgeordneten werben burch bie Bahlmanner gewählt.

Das nähere über die Ansführung ber Behlen bestimmt das Bahlgeset, welches auch die Anordnung für diejenigen Stabte zu treffen hat, in benen an Stelle eines Teils ber biretten Steuern bie Mable und Schlachtfteuer erhoben wirb.

Borstehende Artikel finden sich in der noch heute geltenben preußischen Berfassung vom 31. Januar 1850. Sie haben jedoch nie praktische Bebeutung erlangt, ba bie Rammer unter bem Drud ber Regierung ber Berfassung nachstebenben Art. 115 einfügen mußte:

"Bis gum Erlaffe bes im Art. 72 borgefebenen Bahlgesehes bleibt bie Berordnung bom 30. Mai 1849, bie Bahl ber Abgeorbneten jur zweiten Rammer betreffenb, in Rraft"

Inzwischen war nämlich diese Berordnung vom 30. Mai 1849 ben Rammern vorgelegt und von ihnen sanktioniert worden. Die Kommission ber zweiten Kammer empfahl bem Plenum biefe Sanktion mittels nachstehenben Berichts:

"Die gweite Rammer ift aus ben Bahlen, welche auf Grund biefer Berordnung vollzogen murben, hervorgegangen; wie verschieben auch bie Motive gewesen sein mogen, aus welchem ihre Mitglieber fich bei ben Bahlen beteiligten und bas Mandat annahmen, bie Rammer tann einem Att nicht wiberfprechen, traft beifen fie gufammengetreten ift unb bie verfassungsmäßig ber zweiten preußiiden Rammer zuftebenbe Birtfamteit aus. geubt hat. Die Tatjache biefer ohne einen Borbehalt eingetretenen Wirksamfeit beweift, bag bie Rammer fich threr Berechtigung bewußt ift, und fie hat nun gu erwägen, ob fie ber mehrgebachten Berordnung außer jener fattischen Genehmigung auch bie zu beren Giltigteit verfassungsmäßig erforberliche ausbrudliche Ruftimmung erteilen will.

Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Zustimmung vorbehaltlich der Revision zu erteilen sei, ohne dabei in eine Untersuchung über die Anwendbarkeit des Art. 105 einzugehen, da die Rechtsertigung der Berordnung vom 30. Mai schon in dem gebieterischen Drang der Berhältnisse gefunden werden musse."

Am 13. Dezember 1849 beschloß die zweite Kammer ohne ein Wort der Diskussion die Zustimmung zu dem Antrag:

"Die hohe Kammer wolle beschließen, der Berordnung vom 30. Mai d. J., betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer die versassungsmäßige Zustimmung vordehaltlich der Revision dieser Berordnung zu erteilen."

Also selbst biese Kammer hielt eine Revision ber Wahlverordnung für geboten. Diese Revision ist jedoch bis heute nicht ersolgt. Noch immer ist das rechts- und sinnwidrige Machwerk, das im Anhang dieser Schrift abgebruckt ist, geltendes Recht für Preußen.

Die Wahlkreiseinteilung.

Die Bestimmung bes Wahlgesetes vom 8. April 1848, wonach sich die Zahl der Abgeordneten immer nach der Bevölkerungsziffer regeln sollte, ging auch in die oktrohierte Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 über. Hieß es doch dort im § 3: "die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen zu bewirken". Das Bedenkliche an dieser Bestimmung war nur, daß die Bildung der Wahlbezirke der Regierung überlassen war, statt daß sosort eine gesetliche Regelung erfolgte. Die Kommission zur Revision der Versassing erklärte denn auch am 13. Oktober 1849, "es sei nicht angemessen, die Organisation der Wahlbezirke dem einseitigen Ermessen der Regierung zu überlassen, da diese es dann in der Hand habe, vor jeder Wahl eine neue Zusammenlegung der Kreise an-

Digitized by Google

zuordnen, wodurch eine wesentliche Einwirkung auf das Ergebnis der Bahl herbeigeführt werde".

Dem Bunsche der Kommission entsprechend sette Art. 69 der Bersassung vom 31. Januar 1850 sest: "Die Bahlbezirke werden durch das Geset sestgestellt." Aber dieser Sat der Bersassung blieb zehn Jahre hindurch ein toter Buchstade. Die ganze Reaktionszeit hindurch waren sich Regierung und Kammer einig in der Mißachtung der Bersassung. Die Möglichkeit, die Bahlbezirke nach administrativer Billkür zu bestimmen, wurde von der Regierung in der zhnischsen Beise dazu ausgenützt, um die oppositionelle Wählerschaft noch mehr mundtot zu machen, als sie es nach dem Bahlspstem schon war.

Rur ein paar Beispiele für diese Willtür: Der Kreis Labiau wählte 1849 mit Memel zusammen, 1849 bis 1852 mit Niederung, 1852 mit Wehlau, 1855 mit Königsberg, 1858 wieder mit Behlau. In ähnlicher Weise wurden Dupende und Aberdupende von Kreisen durcheinander gewürselt. Das katholische Ermland — die Katholiken waren saft immer etwas oppositionell gestimmt — wurde in drei Teile zerlegt und jeder Teil so kunstvoll mit einem protestantischen Bezirk vereinigt, daß die Proteskanten überall die Mehrheit hatten. Um die Polen möglichst lahm zu legen, konstruierte man einen Wahlkreis, der die ganze Prodinz Posen ihrer Länge nach durchschnitt. Er hatte, wie graphisch im Abgeordnetenhause dargelegt wurde, die Gestalt eines zerrissenen Strumpses.

Doch genug der Einzelheiten! Bon den 158 Wahlstreisen, die 1852 existiert hatten, wurden 1855 nicht weniger als 76 verändert. Bon diesen 76 hatten 69 oppositionell gewählt. Durch die Beränderung wurden für die Regierung 39 Mandate gewonnen. Man sieht, die reaktionäre Regierung verstand sich, wenn auf nichts anderes, so doch sicher auf die Wahlkreisgeometrie.

Und sie handelte nicht bloß nach den Grundsäten der schamlosesten Wahlkreisgeometrie, sie bekannte sich auch offen, ja mit einem gewissen Stolze, dazu. Erklärte doch

Minister v. Westphalen am 8. Februar 1856 im Abgeordnetenhause unter dem Beifall bes Chors der Landwirte:

"Es ist bei ber Bilbung ber Wahlbezirke, wie gestern auch wiederholt gesagt worden ist, allerdings auch der Zweck gewesen, da, wo oppositionelle Parteien auf eine entschiedene Beise der Regierung bisher bei den früheren Bahlen entgegengetreten waren, die Wahlbezirke so zusammenzulegen, daß auch die andere, die wahrhaft nationale Ansicht zur Geltung kommen könne.

(Bravo!)

Das werbe ich immer vertreten, das wird jede preußische Regierung vertreten.

(Bravo!)"

Zu der Willfür in der Festsetzung der Wahlfreise kam die Schikanierung der Wahlmänner durch die Bestimmung der Wahlmänner von Trier mußten nach dem Neste Heherot, die von Görlitz nach Niesky, die von Bromberg nach Nakel. In den oppositionell gesinnten Bezirken gab man sich die erdenklichste Mühe, den Wahlmännern die Ausübung des Wahlrechtes physisch unmöglich zu machen, indem man zwischen Wähler und Wahlort einen Fluß ohne Brücke brachte, oder den Wahlort in den entlegensten Teil des Kreises verlegte, wohin die Wahlmänner aus den Hauptorten nur mittels einer Wagensahrt von 12 oder 14 Meilen gelangen konnten.

Die Mißstände waren so groß, daß selbst in der "Landeratskammer" ein Herr v. Bardeleben am 20. April 1858 einen Antrag auf gesetzliche Regelung der Materie einbrachte. Der Antrag wurde natürlich abgelehnt.

Erst die "Reue Aera" brachte Abhilse. Die "liberale" Regierung — man kann sie wirklich nur in Ansührungsstrichen liberal nennen, so gedämpst war ihr Liberalismus — legte 1860 ein Geset über die Feststellung der Wahlkreise und Wahlorte vor. Der Einteilung lag die Volkszählung von 1858 zu "Grunde. Man genierte sich gar nicht, Bezirken, die in der Volkszunahme zurückgeblieben zuordnen, wodurch eine wesentliche Einwirkung auf das Ergebnis der Bahl herbeigeführt werbe".

Dem Bunsche der Kommission entsprechend setzte Art. 69 der Versassung vom 31. Januar 1850 sest: "Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz sesteellt." Aber dieser Sat der Versassung blieb zehn Jahre hindurch ein toter Buchstade. Die ganze Reaktionszeit hindurch waren sich Regierung und Kammer einig in der Misachtung der Versassung. Die Möglichkeit, die Wahlbezirke nach abministrativer Wilkür zu bestimmen, wurde von der Regierung in der zhnischsen Weise dazu ausgenützt, um die oppositionelle Wählerschaft noch mehr mundtot zu machen, als sie es nach dem Wahlspstem schon war.

Rur ein paar Beispiele für diese Willtür: Der Kreis Ladiau wählte 1849 mit Memel zusammen, 1849 bis 1852 mit Niederung, 1852 mit Wehlau, 1855 mit Königsberg, 1858 wieder mit Wehlau. In ähnlicher Weise wurden Dupende und Aberdupende von Kreisen durcheinander gewürselt. Das katholische Ermland — die Katholiken waren saft immer etwas oppositionell gestimmt — wurde in drei Teile zerlegt und jeder Teil so kunstvoll mit einem protestantischen Bezirk vereinigt, daß die Proteskanten überall die Mehrheit hatten. Um die Polen möglichst lahm zu legen, konstruierte man einen Wahlkreis, der die ganze Prodinz Posen ihrer Länge nach durchschnitt. Er hatte, wie graphisch im Abgeordnetenhause dargelegt wurde, die Gestalt eines zerrissenen Strumpses.

Doch genug der Einzelheiten! Bon den 158 Wahlstreisen, die 1852 existiert hatten, wurden 1855 nicht weniger als 76 verändert. Bon diesen 76 hatten 69 oppositionell gewählt. Durch die Beränderung wurden für die Regierung 39 Mandate gewonnen. Man sieht, die reaktionäre Regierung verstand sich, wenn auf nichts anderes, so doch sicher auf die Bahlkreisgeometrie.

Und sie handelte nicht bloß nach ben Grundsäten der schamlosesten Wahlkreisgeometrie, sie bekannte sich auch offen, ja mit einem gewissen Stolze, dazu. Erklärte doch

Minister v. Westphalen am 8. Februar 1856 im Abgeordnetenhause unter dem Beifall bes Chors ber Landwirte:

"Es ist bei ber Bilbung ber Wahlbezirke, wie gestern auch wiederholt gesagt worden ist, allerdings auch der Zweck gewesen, da, wo oppositionelle Parteien auf eine entschiedene Weise der Regierung bisher bei den früheren Wahlen entgegengetreten waren, die Wahlbezirke so zusammenzulegen, daß auch die andere, die wahrhaft nationale Ansicht zur Gestung kommen könne.

(Bravo!)

Das werbe ich immer vertreten, das wird jede preußische Regierung vertreten.

(Bravo!)"

Bu ber Willfür in der Festsetzung der Wahlkreise kam die Schikanierung der Wahlmänner durch die Bestimmung der Wahlmänner von Trier mußten nach dem Neste Heherot, die von Görlitz nach Niesky, die von Bromberg nach Nakel. In den oppositionell gesinnten Bezirken gab man sich die erdenklichste Mühe, den Wahlmännern die Ausübung des Wahlrechtes physisch unmöglich zu machen, indem man zwischen Wähler und Wahlort einen Fluß ohne Brücke brachte, oder den Wahlort in den entlegensten Teil des Kreises verlegte, wohin die Wahlmänner aus den Hauptorten nur mittels einer Wagensahrt von 12 oder 14 Meilen gelangen konnten.

Die Mißstände waren so groß, daß selbst in der "Landratskammer" ein Herr v. Barbeleben am 20. April 1858 einen Antrag auf gesetzliche Regelung der Materie einbrachte. Der Antrag wurde natürlich abgelehnt.

Erst die "Reue Aera" brachte Abhilse. Die "liberale" Regierung — man kann sie wirklich nur in Ansührungsstrichen liberal nennen, so gedämpst war ihr Liberalismus — legte 1860 ein Geset über die Feststellung der Wahlkreise und Wahlorte vor. Der Einteilung sag die Bolkszählung von 1858 zu "Grunde. Man genierte sich gar nicht, Bezirken, die in der Bolkszunahme zurückgeblieben waren, Abgeordnete "wegzunehmen". Der Abg. v. Barbeleben konstatierte am 23. März 1860:

"Wir haben vier Regierungsbezirken je einen Abgeordneten abgenommen, brei anderen einen oder zwei zugebilligt, damit die Bevölkerungszunahme seit 1849 ausgeglichen werde."

Leiber lehnte bas in seiner Mehrheit unbedingt gouvernementale, also gemäßigt-liberale Haus den Antrag ab, gleich Bestimmungen wegen der periodischen Neueinteilung der Wahlkreise zu tressen. In dem Kommissionsbericht heißt es ausbrücklich:

"Tanach wird sich der für die Zukunft herzustellende Rechtszustand von dem bisherigen dadurch unterschelden, daß . . . bei dieser legislativen Feststellung der Wahlbezirke nicht unbedingt, sowie es für die administrative Einrichtung vorgeschrieben war, die Bevölkerung maßgebend ist."

Das Gesetz über die Festsetzung der Wahlbezirke, die Bahlorte und die Zahl der Abgeordneten vom 27. Juni 1860 gilt mit geringen Modisikationen bis heute. Die Zahl der Abgeordneten betrug damals 352. Es waren nämlich 1851 zu den 350 von 1849 noch 2 für Hohenzollern hinzugekommen. Für die neu erworbenen Prodinzen traten durch Gesetz vom 17. Mai 1867 weitere 80 hinzu, sowie 1876 noch einer für das Herzogtum Lauendurg. Damit war die Zahl 433 erreicht. Sie ist durch die Rovelle von 1906, die in einem besonderen Kapitel behandelt wird, um 10 vermehrt worden.

Je mehr die Bevölkerung wuchs, um so mehr machte sich in den großen Städten und den Industriebezirken das Bedürsnis nach einer Neueinteilung der Wahlkreise geltend. Die Stadt Berlin petitionierte schon 1873 um eine Bermehrung ihrer Mandate von 9 auf 15. Aber das in seiner Mehrheit nationalliberal-sortschrittliche Haus ging über diese Position zur Tagesordnung über. Ebensowenig Glück hatten ähnliche Petitionen in den Jahren 1875, 1876 und 1880. Bei der Petition von 1880, die von Duisburg-Essen eingereicht war, erklärte die Kom-

mission sogar, sie sei nicht geeignet zur Erörterung im Plenum, "da 1875 beschlossen worden sei, auf eine anderweite Feststellung der Zahl der Abgeordneten nicht ein-

zugehen".

Erst seit 1899 wurde das Abgeordnetenhaus mit Initiativanträgen besaßt, die die Neueinieilung der Bahlkreise verlangten. Sie sind stets abgelehnt worden, da nicht nur die Konservativen, sondern auch das Zentrum dagegen waren (Näheres in dem Kapitel über Initiativanträge). Nur die Freisinnigen stellten sich unumwunden auf den Standpunkt, daß die Bevölkerungszisser allein maßgebend sein solle. Dagegen erklärte namens der Regierung der Minister des Innern Frh. v. Hammerstein:

"Ich muß mich prinzipiell bagegen wenden, wenn der Abg. Broemel lediglich die Zahlber Bähler als maßgebend erachten will für die künftige Festjetung der Wahlkreise."

Früher hatte die preußische Regierung genau das entgegengesette Prinzip vertreten. Nicht blos 1860, sondern noch 1868/69 die Bismarchiche Regierung, als sie in einer Borlage, die leider gescheitert ist, vorschlug, Berlin einen Abgeordneten mehr zu geben auf Kosten der Provinz Posen, da Berlins Entwicklung stark zugenommen habe, während die von Posen zurückgeblieden sei. Jeht kennt die Regierung solche Gerechtigkeitsanwandlungen nicht mehr.

Die Freikonservativen waren geneigt, die Hand zur Milberung einiger Härten zu bieten. Sie brachten am 23 .Juni 1904 den Antrag Arendt und Gen. ein auf Teilung übermäßig großer Wahltreise "unter Anerkennung des Rechts der übrigen Wahlbezirke auf die ihnen nach dem Geset vom 27. Juni 1860 zustehenden Mandate".

Sie wollten also nur ein paar Spizen abbrechen, um das große Unrecht dauernd zu konservieren! Ihr Antrag ist allerdings nicht zur Verhandlung gelangt, aber ihr Führer Frh. v. Zedlitz ließ sich am 13. Februar 1905 deutlich genug über die urreaktionäre Tendenz des Antrages aus:

"Bir sind bereit, eine mäßige Zahl von neuen Abgeordnetenstellen zuzugestehen. Bir tun das aber unter ber Boraussehung, daß im übrigen die Bahltreiseinteilung voll aufrecht erhalten bleibt, daß sie voll anerkannt wird, und daß des initiv mit dem Grundsatz gebrochen wird, daß die Zahl der Bevölkerung allein für die Bahltreiseinteilung maßgebend ist; und wir sind auch nur unter der Boraussehung, die der Herr Minister ja meines Bissens auch teilt, bereit, in solche Maßnahmen einzutreten, daß daburch das Dreiklassenwahlsphem nicht in irgend einer Beise alteriert, sondern im Gegenteil gestärkt, von Mißständen besteit und dadurch für die Dauer haltbar gemacht wirb."

Daß auch die Nationalliberalen für eine wirklich gerechte Bahlkreiseinteilung nicht zu haben sind, geht aus der Erklärung des Abg. Friedberg von demselben Tage klar hervor:

"Wir haben ausbrücklich hervorgehoben, daß für uns die Bevölkerungszahl allein nicht maßgebend sein kann. Es kommen danchen auch die landschaftlichen und historischen Womente in Betracht."

Die Aussichten auf eine erheblich umfassendere Kesorm der Wahlkreiseinteilung, als sie das elende Flickwerk von 1906 darbietet, sind also vielleicht noch geringer als die auf eine Besserung des Wahlspstems, da dabei weder auf das Zentrum noch auf die Nationalliberalen zu rechnen ist, von den Konservativen natürlich ganz zu schnen ist, von den Konservativen natürlich ganz zu schnen Dabei sind die Zustände himmelschreiend. Umfassen doch die 4 größten Wahlkreise Preußens 3 Millionen Einwohner und stellen dabei nur 9 Abgeordnete, während auf die 40 kleinsten Kreise mit gleichsalls 3 Millionen Einwohnern 66 Mandate entfallen. Im Wahlkreis Greisenberg-Kammin haben 80 000 Menschen 2, in Hohenzollern 66 000 Menschen gleichsalls 2, in Kattowis-Zadrze dagegen 323 000 einen Abgeordneten zu wählen. Und das nach der "Resorm" von 1906!

Selbst der freikonservative Landtagsabgeordnete Julius Vorster, Kommerzienrat und Agrarier zugleich, muß in

seiner samosen Broschüre "Der preußische Landtag kein Rassenparlament!" eingestehen:

"Die Tatsache, daß infolge der jetzigen Einteilung die ländliche Bevölkerung und damit die Landwirtsich aft außerordentlich begünstigt ist, läßt sich nicht bestweiten. Daher auch das Ueberwiegen agrarischer Interessen sowohl im Reichstag als im Abgeordnetenhause."

Aber gerade diese Ungerechtigkeit zu Gunsten der Agrarier ist für ihn und seinesgleichen ja der Grund, weshalb sie an der bestehenden Wahlkreiseinteilung sest=halten.

Die Klassenwahl.

Wie Rudolf v. Gneist, der selbst an den Borbesprechungen für bie Schaffung ber Bahlverordnung bom 30. Mai 1849 teilgenommen bat, in seiner Schrift über "die nationale Rechtsibee von ben Ständen und das preußische Dreiklaffenwahlluftem" (S. 23) mitteilt, mar neben bem Willen bes Königs ber des Groggrundbesites für die Einführung bes Dreiklassenwahlrechts ausschlaggebend. Der Großgrundbesit zog bas Rlassenwahlrecht bem gleichfalls vorgeschlagenen gleichen Wahlrecht mit Zensus vor, weil er es bedenklich fand, "burch einen solchen Zensus ben bäuerlichen Besitzern und ben städtischen Mittelklassen ein allzu großes Uebergewicht über die höher besitzenden Rlassen zu gewähren". Deffentlich wurden folche Motive natürlich nicht eingestanden. Da bediente man sich der schönen Phrafen, wie fie fich g. B. in ben Motiven gur Gemeindeordnung von 1850 finden, man muffe "eine mittlere Abteilung schaffen, die ben Aermsten und Reichsten aleich nabe stehe". Reich, Mittelstand, Urm, diese angebliche Dreiteilung bes Bolbes follte bie innere Rechtfertigung für bie Dreiflaffenwahl barftellen.

Der Geheime Oberregierungsrat Dieterici, Direktor bes Statistischen Bureaus Preußens, machte 1849 ben Ber-

such, die Urwähler Preußens nach den vermeintlichen drei Hauptschichten zu ersassen. Er rechnete zu der "wohlbabenden und gebildeten Klasse" die Rittergutsbesitzer, Geistlichen, wissenschaftlich gebildeten Lehrer, das Sanitätspersonal, die Zivildeamten im Staatsdienst, Offiziere, Fabrikherren und Rentiers, zum Mittelstand die Elementarlehrer, die Handwerker und Gewerbetreibenden und die Landbesitzer von 50 bis 250 Morgen, zur dritten Klasse die Arbeiter, kleinen Krämer und Schankwirte und die Landbesitzer unter 50 Morgen. Diese Einteilung ergab sür Klasse I 193 000 Personen = 5,3% der Wählerschaft, sür Klasse II 25,8% und für Klasse III 68,9%.

Tatsächlich ergaben jedoch die ersten Wahlen auf Grund des Dreikassenwahlrechts, daß Abt. I nur 153 000 Urwähler = 4,7% der Wähler, Abt. II nur 12,6%, dagegen Abt. III volle 82,7% umfaßte! Also nicht einmal in seinen Uransängen entsprach das Klassenwahlrecht dem "Ibeal", in der 1. Abteilung die "wohlhabende und gebildete" Bevölkerung und in der 2. den gesamten Mittelstand zu umsassen. Denn schon 1850 sielen von den "Wohlhabenden und Gebildeten" 40 000, ein ganzes Fünstel, in die Wählerkasse die Hälse mit den Prosetariern der 3. Abteilung zusammen wählen. Dabei hatte Dieterici den Begriff des Mittelstandes so eng gezogen, daß er nicht bloß die kleinen Krämer und Schankwirte, sondern auch alle Bauern dis 50 Morgen von vornherein zum Prosetariat rechnete.

Das Grundprinzip des Dreiklassenwahlrechts ist bekanntlich das, daß die Wähler zunächst nach der Höche ihrer direkten Steuerleistung geordnet werden: der Höchstbesteuerte kommt an die Spize der Lise, die Steuersreien, alphabetisch geordnet, zulezt. Darauf wird die ganze Steuersumme zusammengezählt und durch drei geteilt. Die Wähler, von oben gerechnet, die das erste Drittel ausdringen, bilden die erste Abteilung, die das zweite Drittel ausbringen, die zweite, der Rest einschließlich der Steuersreien die dritte.

Aus diesem Shstem ergibt sich, baß, je höher die Steuerleistung der Reichen ist, um so geringer die Zahl der Bähler in der ersten Rasse, um so größer dagegen die in der 3. Rasse. Mit anderen Borten: jede Bermehrung der Steuer oben vermindert das Bahlrecht unten.

Im Jahre 1849 waren die direkten Steuern noch äußerst geringsügig. Statt der Einkommensteuer gab es eine Massensteuer, deren höchster Sat 144 Taler betrug. Die Gewerbesteuer war niedrig, die Gebäudesteuer existierte nicht, von der Grundsteuer war die Mehrzahl der Rittergüter befreit.

Das alles hat sich seitbem allmählich, aber sehr gründlich geänbert. Schon am 1. Mai 1851 trat zur Klassensteuer die Einkommensteuer hinzu, beren Höchstat auf 21 600 Taler normiert wurde. Um 25. Mai 1873 siel sede Begrenzung des Höchstates, der Steuersatz sür die größeren Einkommen betrug einsach 3%, die Einkommen unter 420 Mark wurden steuerstei. In den 80er Jahren wurden die unteren Steuerstufen noch weiterhin ausgehoben, so daß die Steuerpslicht erst dei 900 Mark Einkommen begann. Um 24. Juni 1891 wurde die Einkommensteuer sür die Einkommen über 30 000 Mk. über 3% hinaus dis auf 4% dei 100 000 Mk. Einkommen und darüber gesteigert. Um 14. Juli 1893 trat eine Ergänzungssteuer von 1/20% sür alle Bermögen über 6000 Mk. hinzu.

Außerdem ist die Gewerbesteuer in der Richtung der Entlastung der kleinen und einer gewaltigen Mehrbelastung der großen Betriebe ausgebaut worden. Eine Gebäudesteuer ist am 31. Mai 1861 eingeführt worden. An demselben Tage wurde die Besreiung der Rittergüter von der Grundsteuer ausgehoben.

Die Folge bieser Steuerverschiebung ist, daß, während 1850 in der I. Rasse 4,7% der Wähler wählten, es 1903 nur noch 3,36% waren. Die II. Rasse ist von 12,6% auf 12,07% zurückgegangen, die III. dagegen von 82,7% auf 84,57% gestiegen. Im Jahre 1850 hatten 153 000 Wähler I. Rasse sowiel Wahlrecht wie 2 691 000 in der III., 1903 war das Gewicht von 239 000 Wählern I. Alasse

(Primawähler in des Wortes ureigenster Bedeutung!) so groß wie das von 6 006 000 in der III. Klasse. Ein Wähler I. Klasse hat also jeht im Durchschnitt 25 Mal so viel Wahlrecht wie einer III. Klasse. Die Zahl der Wähler in der II. Klasse ist von 1850 bis 1903 absolut gestiegen von 409 000 auf 857 000, dabei aber, wie schon angeführt, relativ gesunken.

Die Schönheiten ber Rlaffenwahl werben einem jeboch erst gründlich flar, wenn man ein wenig ins Einzelne geht. Ausgezeichnetes Material dafür bietet die 1894 ververöffentlichte Schrift Dr. J. Jaftrows über "Das Drei-Claffensyftem". Sastrow behandelt namentlich die 93er Bahl. Er führt als Beispiel für die Wirtung der Rlassenwahl u. a. ben 58. Berliner Urwahlbegirt an. Der Begirt umfaßt den größten Teil der Logstraße, einen Heinen Teil ber Wilhelm- und Königgräterstraße. Der Bezirk hatte 189 Wahlberechtigte. Davon mählten 2 Finanzgrößen in ber I. Rlaffe, 4 Finanggrößen und ein Rittergutsbefiger in ber II. Der "schäbige Reft" ber übrigen 182 Babler, bie fämtlich zur III. Raffe verbammt waren, bestand aus folgenden Berjonen: einem Reichstanzler und 3 Miniftern, 4 Reitknechten und Stallgehilfen, 2 Majoratsherren, 56 Rutschern, Lakaien und Rammerdienern, 6 Kommerzienraten, Geheimen Rommerzienraten und Bantiers. 9 Gartnern, Köchen, Rellnern und Arbeitern, 11 Geheimraten, Raten und anderen Studierten, 46 Bureau- und Rangleibienern, Portiers und Heizern, außerdem aus 40 anderen Bablern, beren Berufsstellung weniger interessiert.

Von den 9 preußischen Ministern wählten 1893 der Präsident des Staatsministeriums Graf Eulenburg, der Vizepräsident v. Bötticher, der Minister des Auswärtigen v. Caprivi, der Justizminister v. Schelling, der Eisenbahnminister Thiesen, der Kultusminister Bosse sämtlich in der III. Klasse. Nur drei Minister, der Handelsminister Frh. v. Berlepsch, der Finanzminister v. Miquel und der Landwirtschaftsminister v. Heyden hatten es dank ihres sehr großen Privatvermögens dis zur II. Klasse gebracht. In die I. Klasse war überhaupt kein Minister gelangt.

In der III. Rasse wählten damals auch Männer wie die Geschichtsschreiber v. Sybel und v. Treitschke, Schriftsteller wie Spielhagen, Maler wie Menzel und Liebermann, Aristokraten wie Fürst Radziwill.

Seitbem ist es nicht etwa anders geworben. Staatsfetretar Braf Bofabowsty berichtete felbft am 7. Februar 1906 im Reichstag, er habe mit bem Reichstanzler (und Latifundienbesiter!) Fürsten Sohenlobe jusammen in Gemeinschaft ihrer Portiers in ber III. Rlasse abgestimmt. Und ber Abg. Fischbed erwähnte am 13. Februar 1905 im Abgeordnetenhause, daß 1903 zwar der Burftfabritant Heffter als "I. Rlaffe" sich gang allein zwei Bahlmanner zu ernennen gehabt habe, Fürst Bülow aber und ber Minister Innern sich mit 270 Bablern III. Rlasse in die Bahl bon 2 Wahlmannern zu teilen gehabt hatten. Wenn Fürst Bülow 1908 bis zur II. Rlaffe avanziert fein sollte, wird er das der Millionenerbschaft zu banten haben, die inzwischen zu bem Gehalt von 100 000 Mt. hinzu gekommen ift, bas ihn in die III. Rlaffe verbannte. An die I. Rlaffe barf er auch bann in seinen kuhnsten Traumen noch nicht benten. Denn um in bies Paradies zu gelangen, bazu gehört, wie Herr Fischbed am 23. März 1906 im Abgeordnetenhause feststellte, im Wohnbezirt bes Ranglers ein Steuerbetrag von 180 000 Mt.

Besonders charakteristisch für das Klassenwahlrecht ist die große Zahl der Urwahlbezirke, wo das Wahlrecht dadurch zum einsachen Ernennungsrechte wird, daß eine ganze Abteilung nur aus einem Wähler besteht. Schon 1888 hatte die I. Klasse in 10% der Wahlbezirke nur 1, in 8% nur 2 Wähler. Und 1903 gab es 2159 Urwahlbezirke mit einem, 1770 mit zwei Urwählern I. Klasse. Dabei sind die Zustände auf dem Lande noch ungeheuerlicher als die in der Stadt. Denn von den 2159 Wahlbezirken, wo ein Mann allein die Wahlmänner einer ganzen Klasse bestimmt, entsallen 1686 auf das Land. Das ist die Diktatur des Kittergutsbesitzer!

Selbst in der II. Klasse gibt es Bezirke mit nur einem Urwähler. Und zwar waren es 1903 immerhin 79, während in 131 je zwei ganze Männer die Wahlmänner zu erkiesen hatten.

Zum Schluß muß noch auf eine ganz ausgesuchte Feinheit der Klassenwahl hingewiesen werden. Es kommt nicht bloß auf das Steuerquantum für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wählerklasse an, sondern oft auch auf den Buchstaben, mit dem der Name des Wählers bezinnt. Geht nämlich bei der Orittelung der Steuersumme der Strich durch eine Anzahl von Wählern hindurch, die dieselben Steuern zahlen, so entscheit det das Alsphabet. Wer im Alphabet vornan steht, kommt in die höhere Klasse. Wohl dem, der weise in der Wahl seiner Eltern war! Ein Herr Abel hat immer noch leidliche Chancen, während ein Herr v. Zhchlinski seuszen muß: laßt alle Hoffnung fahren!

Die öffentliche Wahl.

Im Laufe der Existenz des preußischen Wahlrechts ist das Prinzip der Oeffentlichkeit fast mehr noch angesochten worden als selbst das der Rassenieritung. Nichts, selbst der ungerechteste Zensus nicht, kann eben so aufreizend wirken wie die Tatsache, daß jeder Wahlakt für die Ueberzahl der Wähler zu einem Akte der Veraewaltiaung wird.

Wie die Regierung 1849 darauf gekommen ist, das 1848 eingeführte geheime Wahlrecht in ein öffentliches umzuwandeln, ist nicht ganz klar. Denn bisher hatte man in Preußen nur das geheime Wahlrecht gekannt. Geheim war das Wahlrecht nicht nur in der Steinschen Städteordnung von 1808, sondern auch in der revidierten von 1831. Das geheime Wahlrecht galt ebenso für die Kommunalwahlen des Rheinlands nach der rheinischen Gemeindeordnung von 1845 wie bei den politischen Wahlen sür die Provinziallandtage ganz Preußens nach dem ständischen Wahlgesey vom 22. Juni 1842. Als Friedrich

Wilhelm III. die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1836 erließ, motivierte er die Einführung des geheimen Bahlrechts für die Kirchenwahlen mit den denkwürdigen Worten:

"Bei biefer geheimen Abstimmung kann keine Influenzierung auf die Bähler eintreten, die Bahlen werden vielmehr der wahre Ausdruck der Herzensmeinung der Bähler sein."

Das öffentliche Wahlrecht hatte dagegen bis 1848 als ein Ausdruck des revolutionären Terrorismus gegolten. Die große französische Revolution hatte es auf ihre Fahne geschrieben. Die Jakobiner von 1792 brohten, jeden zur Guillotine zu schicken, der auch nur vom geheimen Wahlsrecht spreche. Offen gaben sie zu, daß sie ohne offene Wahlen nicht einmal in Paris die Mehrheit behaupten würden. Auch die revolutionären Chartisten Englands sorderten öffentliche Wahl.

Wenn die preußische Regierung von 1849 die ganze Bergangenheit Preußens verleugnete und sich dafür die Maxime der Jacodiner und Chartisten zu eigen machte, so leitete sie dabei jedenfalls ein sehr zielsicherer reaktionärer Instinkt. Nichts hat die konservativ-gouvernementalen Interessen — beides war ja sast immer identisch — dis auf den heutigen Tag mehr gesördert als die öffentliche Abstimmung. Gerade bei der Struktur des preußischen Staates mit seinem übermächtigen Feudalismus und seiner wundervoll sunktionierenden Bureaukratie ist sie das denkbar beste Werkzeug, um in gleichem Maße den Interessen des Kückschritts und der Regierung zu dienen.

In der Theorie hatte ja der Abg. Reichensperger von der katholischen Fraktion vollkommen recht, als er schon am 16. Mai 1861 im Abgeordnetenhause meinte:

"Zweifeln Sie an ber Möglichkeit, daß die Zeit kommen könnte, wo die Ungnade des Herrn Landrats oder das Stirnrunzeln eines Gendarmen einen weniger tiefen Eindruck auf die Urwähler oder Wahlmänner macht als die geballten Fäuste der Wähler, als das Fenstereinwersen der lachenden Menge, als der Oftrazismus der Demagogie?

Aber die Praxis gab den preußischen Staatsmännern recht, wenn sie tropdem im Interesse des Lonservatismus an der öffentlichen Bahl sesthielten. Roch heute sind die "Gnade des Herrn Landrats" und des "Stirnrunzeln des Gendarmen" in den meisten Bezirken die ausschlaggebenden Faktoren bei den Abgeordnetenwahlen.

Natürlich haben die preußischen Minister nie eingestanden, daß sie eben um dieser Faktoren willen an der Oeffentlichkeit festhalten. Sie haben sie vielmehr regelmäßig etwa nach dem Schema verteidigt, das ihnen der Regierungskommissar v. Lehler am 16. Mai 1861 im Abgeordnetenhause vorgezeichnet hat:

"Die öffentliche Abstimmung gibt allerbings verschiebenen Einflüssen Raum, sie sind möglich. Es können aber diese Einflüsse kattsinden in einer durch aus erlaudten Beise. ... Dagegen kann auf der anderen Seite ein unerlaudter Einfluß bei der öffentlichen Abstimmung geltend gemacht werden. Diesen zu befördern, ist nicht die Absicht der Regierung. Indem sie die öffentliche Abstimmung für die richtigere erklärt, baut sie darauf, daß die Wähler nicht seige sind, sondern daß sie auch in politischen Dingen kühne Männer sind."

Merkviltdig nur, daß die preußische Regierung gerade nur bei den Landtagswahlen den Wählern zumutet, "fühne Männer" zu sein! Weder bei den Kirchen- noch bei den Kreistags- noch bei den Provinziallandtagswahlen wird von ihnen diese "Kühnheit" verlangt. Fast ausnahmslos alle preußischen Gesehe seit 1848 sehen, genau wie das schon vorher der Fall war, geheime Abstimmung sest. Nur dei den Kommunaswahlen versuhr man anders. Aber auch die öffentliche Wahl der Städteordnung von 1853 war die Regierung preiszugeben bereit. Denn 1876 legte der Minister des Innern, Graf Friz Eulenburg, eine neue Städteordnung vor, die das geheime Wahlrecht enthielt. In den Motiven wurde sür das geheime Wahlrecht geltend gemacht:

"Der Entwurf folgt in biefem Punkte bem Shstem bes Reichstagswahlrechts vom 31. Mai 1869. Das biefem

Shstem zu Grunde liegende Motiv, die Wähler von illegitimen Beeinflussungen und von der Rotwendigkeit einer Rücksichtnahme auf Personen und äußere Verhältnisse zu bewahren, trifft in verstärktem Maße bei den Kommunaswahlen zu."

Weber die Konservativen des Abgeordnetenhauses noch das Herrenhaus nahmen damals Anstoß an dem geheimen kommunalen Wahlrecht! Leider scheiterte die Borlage aus anderen Gründen, die hier nicht in Betracht kommen.

Nur beim Landtagswahlrecht sind alle preußischen Regierungen "unentwegt" für die Oeffentlichkeit eingetreten. Sie erblicken darin, wie Minister v. Puttkam mer am 5. Dezember 1883 im Abgeordnetenhause erklärte, "ein kostdares Gut, das die Regierung aufzugeben nicht gesonnen ist."

Natürlich stellte sich die Bevölkerung erheblich anders zur Oessentlichkeit der Wahl als die Regierung. Die erste Petition auf Einsührung des geheimen Wahlrechts lies, soweit ich sessenten konnte, 1859 ein. Ihr sind unzählige andere gesolgt. Ueber ihr Schicksal kann weiter nichts gesagt werden, als daß keine einzige je von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses unterstützt worden ist. Nur zwei Petitionen verdienen besondere Erwähnung.

Im Jahre 1881 hatte eine große Zahl von rheinischen Gemeinden, deren katholische Bevölkerung unter dem Druck der öffentlichen Bahl besonders litt, um Einführung der geheimen Bahl petitioniert. Die Mehrheit der Kommission des Abgeordnetenhauses beschloß, die Petitionen für "ungeeignet zur Erörterung im Plenum" zu erklären, weil — der Gegenstand der Petition zu wichtig sei!

Ms das Zentrum bennoch die Behandlung im Plenum erzwang, erklärte Herr v. Minnigerobe, der Führer der Konservativen: "An einem Mittwoch wollen wir nicht über diese weittragende Frage diskutieren." Ihm schloß sich namens der Nationalliberalen Herr v. Eneist an. Und so ging man über die Petitionen zur Tagesordnung über.

Die harakteristischste aller Petitionen ist die, die im Jahre 1879 von dem Borstand der konservativen Partei aus Minden-Ravensberg an das Abgeordnetenhaus kam. Sie rührte nämlich ausschließlich von konservativen Wählern her. In Minden-Raven ben sberg waren damals— und sind es teilweise heute noch— gerade die ärmeren Schichten konservativ gesinnt. Diese Konservativen der III. Klasse sühlten sich dei der öffentlichen Bahl vergewaltigt von der nationalliberalen Oberschicht. Darum wandten sie sich in ihrer Not und Bedrängnis an das Abgeordnetenhaus. In der Vetition heißt es u. a.:

"In weiten Kreisen ber Monarchie hat fich aus gahlreichen Erfahrungen bie Ueberzeugung herausgestellt, baß bei ber feitherigen offenen und protofollarischen Abft im mungsweise für bie Bahlen zum Abgeordnetenhause nicht länger beharrt werben fann, wenn bie Freiheit ber Enticheibung, ja felbst ber sittliche und politische Charakter unferes Boltes nicht gang und gar gestört werben foll. Es hat fich mohl infolge ber icharf zugefpitten Barteigegenfate vielfach ein Bahlterroris. mus gebildet, ber um fo unerträglicher ift, als ihm burch bie Mittel gesetlicher Bestimmungen nur in seltenen Fällen begegnet werben tann. Dem Sohen Saufe find ja oft genug Rlagen über bie unerlaubteften Bahlbeeinfluffungen, ja fogar - wenigstens indiretten - Bahlfälichungen vorgetragen worben. Auf eine Bergählung biefer Beeinfluffungen fonnen wir darum vergichten. Bervorheben muffen wir es aber, bag gange Schichten ber Bevölkerung nicht felten zur Bahlurne tommanbiert werben. Es find viele Källe bekannt geworben, wo in ben Bahllofalen Aufpaffer installiert waren, welche mit ber Liste in ber Hand das Personal einer Fabrit, einer Beche, eines hammerwerks, eines hofauts ufm. genau kontrollierten und die Art feiner Abstimmung gensurierten."

Wer die Konservativen wußten wohl, daß auf einen Fall, wo ihnen die öffentliche Bahl schaet, hundert kamen, wo sie allein durch die öffentliche Wahl siegen. Darum machte auch diese Petition ihrer eigenen Gesinnungs-

genossen nicht den geringsten Eindruck auf sie. Sie blieben dabei, theoretisch wie praktisch jedem Bersuch der Einführung der geheimen Wahl entgegen zu treten. Die National-liberalen unterscheiden sich nur dadurch von ihnen, daß sie theoretisch teils für teils gegen die öffentliche Wahl sind. In der Praxis aber waren sie regelmäßig ausnahmslos für die öffentliche Wahl.

Ueber die Versuche der Bekämpfung der öffentlichen Bahl im Wege des Initiativantrages wird in dem Kapitel

über bie Initiativantrage berichtet.

Wahlmigbräuche.

Der Mißbrauch, ber mit ber Oeffentlichkeit ber Wahl andauernd getrieben worden ist, ist so ungeheuerlich, daß man Bände füllen könnte, wenn man alles darüber vorshandene Material zusammenstellen wollte. Es kann im Nachstehenden also nur eine ganz Keine Blütenlese veranstaltet werden.

Die einzige entschieden oppo i ionelle Partei, die demostratische, bohlottierte die Wahlen die ganze Zeit der 50er Jahre hindurch, um so gegen die versassungswidrige Einsührung des Dreiklassenwahlrechts zu protestieren. Die Wahlen wären daher auch ohne jede Einmischung der Regierung ganz überwiegend goudernemental ausgefallen. Trozdem sah sich Georg v. Vin de, der bekannte überaus weit rechts stehende Liberale, schon am 10. Februar 1853 veranlaßt, im Abgeordnetenhause zu klagen:

"Deffentliche Attenstüde sind vorgelegt, wodurch nicht bloß Einzelne in ihren Rahrungsverhältnissen bebroht worden sind, sondern sogar mit Rachteilen, die ihre Mitbürger in den betreffenden Bahlbezirken treffen, wenn sie anders stimmen.

Wie kann man es anders bezeichnen, wenn man 3. B. sagt: "Die Chaussee, die nach technischen Grundsähen über euren Ort geführt werden müßte, soll nicht darüber geführt werden," indem man nicht dem alten Grundsah

folgt, daß der gerade Weg der beste sei, der bisher in der Welt noch immer gegolten hat; indem man nicht auf dem geraden konstitutionellen Wege die Chausse anlegt, sondern mit Umwegen im reaktionären Sinn!"

Sanz shstematisch und im allergrößten Maßstabe setzte sreilich der Druck der Regierung erst bei den Bahlen von 1855 ein, aus denen die berüchtigte Landratskammer hervorging. Der Minister des Junern, v. Westphalen, ließ zur Einleitung des Bahlkampses solgenden Erlaß an die Regierungspräsidenten ergehen:

"Es ist bei früheren Bahlen zu ben Kammern die Erfahrung gemacht worden, daß manche Staatsbeamte auf Seiten der Opposition gestanden und in deren Sinne selbst agitiert haben. Das Ansehen der Staatsregierung wird hierdurch in hohem Grade beeinträchtigt, und es ist deshalb dringend erforderlich, daß einem solchen Austreten mit Rücksicht auf die bevorstehende Reuwahl des Hauses der Abgeordneten entscheden entgegengetreten werde.

3ch barf voraussegen, daß zwar ber größte Teil ber Beamten in bem Reffort ber bortigen Röniglichen Regierung bereit fein werbe, zu einem gludlichen Ausgang ber Wahloperationen im Sinne wahrhaft tonfervativer und gouvernementaler Bahlen mit tätigem Eifer und mit aller Entichiebenheit ber Gefinnung mitzuwirken; im hinblid auf bie früher an einzelnen Beamten gemachten entgegengesetten Erfahrungen, barf ich jeboch nicht unterlaffen, Gie auf. aufordern, fämtlichen Beamten bes bortigen Refforts, bie betreffenben Bflichten ihrer Stellung in geeigneter Beife nahe ju legen. Insbesondere find dieselben allen Ernstes barauf aufmertfam zu machen, bag zwar, wenn fie sich in ihrem Gewissen gebunden fühlen, nicht für bie Regierung ftimmen gu tonnen, ihnen unbenommen bleibe, fich ber Teilnahme an ben Bahlen zu enthalten, bag aber ein Auftreten gegen bie Regierung Gr. Majestät ihrer amtlichen Stellung und ihrer Dienstpflicht zuwiber laufe und teinenfalls gebuldet werben könne."

Dieser Erlaß, der konservativ und goudernemental als gleichbedeutend seite, verbot also den Beamten sogar die Abstimmung für einen noch so sanst oppositionell angehauchten Kandidaten. Herr d. Westphalen schämte sich seines Wachwerkes übrigens keineswegs. Vielmehr verteidigte er es offen im Abgeordnetenhause am 3. Dezember 1855 u. a. mit nachstehenden Aussührungen:

"Es ist etwas anderes, ob von jemand die Rede ist, der in keinem besonders verpflichtenden Berhältnis zur Regierung steht, sondern frei aus dem Bolke heraus seine Stimme abgibt und auf das Resultat der Wahl einwirkt, oder ob dies geschieht von einem Manne, der in einem besonders verpslichtenden Berhältnis zur Regierung steht; das werde ich mir nun und nimmermehr bestreiten lassen.

Es ist gegen meine Ueberzeugung, daß ein solcher Mann recht handelt in seinem Amte, wenn er gegen die Regierung stimmt. Glaubt er nach seinem Gewissen, daß er für den Kandidaten der Regierung nicht stimmen könne, oder für einen Kandidaten, der gegen die Regierung austritt, stimmen zu müssen, und glaubt er, daß diese Verpslichtung eine so überwiegende sei, daß er darüber nicht hinwegkommen kann, so ist es seine Wahl, ob er ihr solgen will; dann mag er aber auch sein Amt niederlegen.

Aus biefem Prinzip heraus erkläre ich, baß bie Bahlfreiheit nicht gefährbet ift."

Ob Herr v. Westphalen wirklich meinte, was er sagte, ober ob er wider besseres Wissen eine Wahl für frei erklärte, bei der die nicht konservativen Beamten vor die Alternative gestellt waren, entweder ihr Wahlrecht aufzugeben oder auf das Pflaster zu sliegen — im Essett war eins so schlimm wie das andere.

Biel beutlicher als ber Chef wurden natürlich die Herrn v. Westphalen nachgeordneten Behörden. Der Regierungspräsident von Minden, ein Herr Peters, drohte in seinem Erlaß gleich direkt mit dem Disziplinargeset:

"Bei früheren Bahlen zu ben Kammern ist die Erfahrung gemacht worden, daß einzelne Beamte auf seiten ber Opposition gestanden und in deren Sinne selbst agiert haben. Ein solches Berhalten beeinträchtigt nicht nur das

Ansehen ber Staatsregierung im hohen Grabe, sondern wiberspricht auch unmittelbar ben Bflichten ber Treue und bes Behorfams, die ein jeber Beamter mit feinem Amte übernommen und burch seinen Diensteib gelobt hat. 3ch barf zwar voraussegen, daß famtliche Beamte im Reffort ber Roniglichen Regierung bei ber bevorftebenben Neuwahl bes Hauses ber Abgeordneten nicht onstehen werben, ju einem gludlichen Ausgange ber Bahloperationen im Ginne mahrhaft tonferbativer, gouvernementaler Bahlen mit Eifer und aller Entichiebenheit ber Befinnung mitzuwirten. Im hinblid auf bie früher an einzelnen Beamten gemachte entgegengefette Erfahrung fann ich jeboch nicht unterlassen, sämtliche Beamte bes Regierungs-Refforts auf die biesfälligen Pflichten ihrer Stellung hierburch noch befonbers aufmertfam zu machen. indem ich bemerte, daß ein Auftreten gegen bie Regierung Gr. Majestat bes Ronigs in feinem Ralle gebulbet werben tonnte, vielmehr ftrenge Ahnbung nach ben Bestimmungen bes Disziplinargefetes zu ermarten haben murbe.

Die Herren Landräte, Schulinspektoren, Kreis-Baubeamte, Forstinspektoren und Kreisphhsiker werden ersucht, gegenwärtiges Jirkular an die ihnen untergebenen einzelnen Beamten — die Herren Landräte zugleich an die Domänen-, Steuer- und Katasterbeamten — schleunigst weiter mitzuteilen, zu welchem Behuse die nötige Anzahl von Exemplaren hier beigefügt ist."

Besonders lehrreich an diesem Erlaß, von seinem materiellen Inhalte ganz abgesehen, ist seine Adressierung. Er wendet sich nicht bloß an die Berwaltungsbeamten im engeren Sinne des Wortes, insbesondere nicht bloß an die politischen Beamten wie die Landräte, sondern ebenso gut an die Schulinspektoren, die Kreisbaubeamten und die Forstinspektoren.

Auch die mittelbaren Staatsbeamten wurden nicht verschont. Unter dem 12. September 1855 wandte sich der bekannte konservative Heißsporn v. Kleist-Repow, damals Regierungspräsident in Koblenz, an die Bürgermeister seines Bezirks. Er mahnte sie, danach zu trachten, daß

Abgeordnete gewählt würben, die von echt konservativen Grundsäpen beseelt seien. Dann suhr er fort:

"Wir erwarten zuversichtlich, daß es Ihrem Einflusse gelingen wird, die Wahl solcher Wahlmänner zu erlangen, welche geneigt sind, Männer, wie sie oben bezeichnet worden, zu Abgeordneten zu wählen. Ein besonders geeignetes Mittel wird darin bestehen, daß Sie im voraus die Anwesenheit zuverlässigter Männer bei dem Wahlakte sichern, und mit denselben die zu wählenden Kanndidaten sestzustellen suchen. Es wird sich in den meisten Fällen empfehlen, letzteres kurz vor dem Termin zu tun, damit nicht lange vorher deshalb eine Agitation hervorgerusen wird.

Es wird immerhin erwünscht sein, wenn Sie selbst ober die Ortsvorsteher gewählt werden, wodurch die Wahlmänner später einen festen Mittelpunkt haben würden. So streng wir irgend welche Lässigkeit ahnden würden, so gern werden wir bereit sein, die von den Herren Bürgermeistern bewiesene eifrige Tätigkeit in jeder Weise anzuerkennen."

Also Zuderbrot ober Peitsche! Und gerade dieser Erlaß war aus der Feder eines besonders strengen und eisrigen Christen gestossen.

Wie weit man in den unteren Instanzen den Kreis der Personen zog, von benen absoluter Gehorsam bei den Wahlen gesordert wurde, erhellt aus dem Erlaß des Danziger Landrats vom 4. Oktober 1855 an die Schulzen seines Kreises:

"Das vor kurzem borthin mitgeteilte höheren Orts erlassene Restript erteilt die gemessene Beisung an alle Staatsbeamten, wozu auch die Schulzen, ferner die schon inaktiven Beamten und Misitärpersonen gehören, sich bei den Bahlen keinerlei feinbliche Parteinahme gegen die Regierung schuldig zu machen. Ich mache hierauf mit dem Bemerken aufmerkam, daß zu den, der Regierung entgegenstehenden Parteien, die demokratische Partei in ihren verschiedenen Abstufungen und die Bethmann-Hollwegsche Partei gehören."

Daß Landräte wie der Danziger ganz im Sinne der Regierung handelten, geht aus der Rede des Regierungskommissars Dr. Hahn vom 7. Februar 1856 hervor, durch die die Rolle kargestellt wurde, die die Regierung den Landräten zugewiesen hatte:

"Aufgabe ber Regierung ist es baber im allgemeinen und war es vorzüglich im gegenwärtigen Falle, bie an und für sich longle Meinung bes Bolkes zu schützen bor ben Irrungen bes Parteiwefens: als Schut und Bachter ber öffentlichen Meinung bor Berirrung und Verführung burch bas Barteiwesen hat die Regierung sie bewahren wollen. Das ift ihr Standpunkt, bas Bolt bor ben berwirrenden Ginfluffen zu behüten, die bei ben Bahlen fich unfehlbar geltend machen mußten. Sie konnte bies nicht, wenn sie die Banbe in den Schof legte. Rach zwei Richtungen bin mußte fie ihre Tätigkeit ausüben: erftens barin, baß sie so lange wie möglich bie Agitation von bem Bolte fern hielt, und zweitens barin, bag fie bie tonfervative Bartei, bie ihrer Ratur nach fclaff ift und die fich ihrer Ratur nach am liebsten vertrauend auf die Regierung felbst stütt, im voraus anzuregen und zu organisieren suchte.

Die Einwirkung ber Lanbräte ist allerbings bas wichtigste Mittel gewesen, welches bie Regierung benutt hat, um ben Ginfluß in ber vorher angebeuteten Beise, nämlich zur Erhaltung ber öffentlichen Meinung in ihrer Reinheit, auszuüben.

(Seiterfeit links. Bravo! rechts.)

Sie hat die Landräte durch ein an sie gerichtetes Zirkular geradezu aufgesordert, daß sie in ihren Kreisen sowohl bei den Unwahlen, als dei den Wogeordnetenwahlen offen und entschieden sich als Mittelpuntt der konservativen Partei gerieren sollten, daß sie in Gemeinschaft mit den anderweitigen konservativen Autoritäten des Kreises die konservativen Parteisammeln und auf ein einiges Ziel hinzusühren suchen sollten. Sie hat den Landräten geradezu gesagt, daß der Einsluß, dem sie bei dieser Gelegenheit üben, recht eigentlich ein Prodierstein sein könne, in welchem Maße sie sich das Kertrauen des Kreises zu erwerben gewußt haben."

Da ähnliche Erlasse wie der Westphalensche von den Ministern aller Resforts verfaßt worben waren, tann man sich benten, daß auch nicht ein unmittelbarer ober mittelbarer Staatsbeamter übrig blieb, ber nicht bergewaltigt wurde. Aus ber Ungahl ber Spezialerlaffe feien nur zwei herausgegriffen. Der Regierungsprasibent gu Roblenz betretierte unter bem 17. September 1855 an einen Oberpostbirettor:

..Ew. Sochwohlgeboren haben gegen ben Dher-Regierungsrat R. R. bie Bereitwilligfeit ausgesprochen, Ihre Mitwirtung eintreten zu laffen, bamit bas Refultat ber bevorstehenden Wahlen ein möglichst günstiges werbe. Bir nehmen diefes Anerbieten bankbar an, indem wir Em. Sodwohlgeboren ergebenft erfuchen, babin gu mirten, bag bie gum Reffort ber Boftvermaltung gehörigen Beamten bie Ranbibaten eifrigft unterftugen, melde Ihnen von feiten ber Dris- und Rreisverwaltung bei ben am 27. cr. und 8. bes t. DR. ftattfinbenben Bahlen bezeichnet werben."

Gleichzeitig wandte sich ein Forstinspektor in Bertretung des Oberforstbeamten in Roblenz mit nachstehendem Rundschreiben an die Oberförster und Förster bes Bezirts:

"Es ist immer ein besonderer Charafter ber Forstverwaltung gewesen, daß die bei berfelben angestellten Beamten Seiner Majeftat bem Konige und ber Koniglichen Staatsregierung mit vorzüglicher Treue ergeben find. Die bevorstehenden Bahlen am 27. c. und 8. t. M. geben Belegenheit, bies aufs neue zu betätigen. Ich barf bie zuversichtliche Erwartung aussprechen, bag Em. Bohlgeboren nicht nur felbst alles aufbieten, fonbern bag Gie auch bie gu Ihrem Begirte geborigen Forftbeamten instruieren werben, bamit biejenigen Männer zu Bahlmännern refp. Abgeorb. neten gemählt werben, welche ihrem Ronige tren und bem Baterlande aufrichtig ergeben find, und bie nötigenfalls bon ben reib. Rreisbehörben als Ranbibaten ber Regierung namhaft gemacht werben tonnen."

Als diese Dinge im Abgeordnetenhause zur Sprache gebracht wurden, konnten die Bertreter der — ach so zahmen! — Opposition ein geradezu erschütterndes Material darüber vorlegen, wie nun auf Grund jener Erlasse die abhängigen Bähler von den unteren Instanzen drangsaliert worden waren. Aur zwei dieser Oppositionsreden seien wiedersgegeben. Der sehr konservativ gesinnte Pole v. Mosrawski, der sich stets als Feind des gleichen Bahlrechts bekannt hat, führte am 8. Februar 1856 aus:

"Sat nicht ber herr Landrat Bode bem Schulmeister Kozowski aus Wielowies gesagt, daß er ihn seines Amtes entsehen werbe, wenn er nicht für ihn stimmen werbe?

Hat ber Herr Landrat Wode nicht ben Schulmeister Boredi, als er krank war, aufgeforbert, aufzustehen und sich babei ausgebrückt, daß er, wenn er nicht für ihn stimmen würde, ihn seines Amtes entses n würde?

hat benn ber herr Diftrifts-Kommissarius Burcharbt zum Schulmeister Schlaffe in Alt-Laube sich nicht babin ausgedrückt, er bekame keine Gratifikation, er murbe bes Amtes entfett, wenn er für einen Bolen ftimmen murbe? Meine Herren! Sie bekommen die Schrimmer Bahlakten; bort ift ein Borfall borgetommen, ben werden Sie aftenmäßig verzeichnet finden. Meine Berren! Dort tam, als bie Ramen aufgerufen murben, ber Schulmeister Barminsti aus Sieratowo und erklärt, wie ihm vom Landrat bezeichnet worden fei, für wen er ftimmen folle, und fagte: "Dem Befehle ber Regierung gemäß, welcher mir bom Diftritts-Rommiffarius mitgeteilt worben, ftimme ich für ben herrn Ober-Landgerichtsrat Mollard, meiner Ueberzeugung aber nach für ben herrn von Budziszewsti." 36 ftelle bem Berrn Landrat anheim, einen biefer namen ins Protofoll aufzunehmen."

Im weiteren Verlauf seiner Rede verlas Herr v. Morawski nachstehendes von mehreren Schulzen unterzeichnetes Protokoll:

"Wir sind am 4. Oktober zu unserem Bezirks-Kommissarius berusen worden und es wurden uns drei Kandidaten aufgegeben, für die wir stimmen sollten — ich zitiere keine Namen, weil ich es nicht kann — bei

biefem Befehle ist uns fogleich gebroht worben, baß, wenn wir nicht unsere Stimmen jenen Kanbibaten, beren Ramen uns vorgeschrieben sind, geben, wir unsere Stellen verlieren würben.

Am 15. Oktober sind wir alle Schulzen bieses Distrikts zu bem Distrikts-Kommissarius berusen worden; nach vielen anderen Verhandsungen erklärte ber Distrikts-Kommissarius, alle diesenigen, welche für seine Kandidaten gestimmt haben, würden 1 Taler bekommen. Rachdem mehrere der Schulzen gesagt haben, das sei zu wenig, hat er ihnen 2 Taler geboten."

Und der altliberale Abg. Mathis erklärte am 7. Fe-bruar 1856:

"Es liegt mir hier eine Vorlabung vor, gerichtet gegen den katholischen Schullehrer Hedenbach zu Wetzlar, der bei der Wahl gegen die Anweisung für Frech und Bethmann-Hollweg gestimmt hatte. Im höheren Auftrage ist, wie es in der Verstügung heißt, er vorgeladen worden, um darüber vernommen zu werden, "aus welchen Gründen er bei der letzten Wahl der höheren Aufforderung entgegen sir die von der Opposition aufgestellten Kandidaten gestimmt habe." Gleiche Vorlagen sind gegen die sechs Schullehrer von Krossborf, Altenktätten, Altenktichen, Riederlemp, Berghausen und Tiesenbach ergangen. Auch im Kreise Reuwied sind die Schullehrer, welche nicht sür die Regierungs-Kandidaten gestimmt haben, zur Verantwortung gezogen worden.

Fünf Gebirgssiührer, Ugte, Feustel, Fischer, Gutbier und Liebig, hatten das Unglüd gehabt, gegen den Kameraldirektor von Berger, den Regierungs-Kandidaten, zu stimmen. Der Landrat des Kreises ließ sie am nächsten Tage vor sich bescheiden, fragte sie, ob sie dies anerkennten, und als es von ihnen anerkannt worden, entzog er ihnen die Konzession als Gebirgssührer, ihre Legitimationskarten mußten sie zurückgeben. Rach § 71 der Gewerbeordung darf die Konzession nur entzogen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen klar erhellt, daß die Ersordernisse, welche man bei Erteilung der Konzession vorausgesetzt hat, mangeln. Es scheint sonach zur Konzessionerung

ber Gebirgsführer in hirschberg auch bie Gigenschaft gehören zu mussen, daß sie vorkommendenfalls für ben Kameralbirektor von Berger stimmen."

Diese Ausführungen des Abgeordneten Mathis veranlaßten ben Landrat bes Hirschberger Preises, Herrn v. Graevenit, fich über bie bon ihm borgenommene Magregelung der Gebirgeführer zu außern. Da feine Auffassung über die Selbstverständlichkeit des Digbrauches der öffentlichen Abstimmung typisch ist für bas ostelbische Junkertum, so sei seine Rede vom 8. Februar 1856 hier ausführlich wiedergegeben:

> "Der Herr Abgeordnete Mathis hat in seiner gestrigen Rebe eines Borfalles Erwähnung getan, welcher fich nach feiner Meinung bei Gelegenheit ber Bahlen im birichberger Preise zugetragen haben foll; ober vielmehr, er hat eine Maßregel kritifiert, welche von seiten bes bortigen Landrats veranlaßt sein foll. Da ich bie Ehre habe, Landrat bes hirschberger Preises zu sein, und ba ber Abgeordnete Mathis nicht bloß entstellte, fonbern vollftanbig unrichtige Tatfachen vorgetragen bat, fo muß ich um bie Erlaubnis bitten, etwas naber barauf eingehen au bürfen.

> Run ift es nicht meine Sache, mit schriftlichen Erlaffen und Kreisblattverfügungen mit meinen Kreiseingesessen zu reben, vielmehr suche ich im perfonlichen Bertehr ben nötigen Ginfluß auszuüben. Daber begab ich mich perfonlich nach hermsborf und legte ber Bemeinde ans herz, baß sie sich bei ben Bahlen boll-zählig einfinde, um zu verhuten, baß ein folcher Mann (wie ber als Bahlmann aufgestellte Liberale namens Banber) zum Bahlmann gewählt werbe; ich fagte ihnen es wurde eine Schande für die Gemeinde fein, wenn bas geschähe.

> > (Bravo! rechts.)

Wander erhielt auch eine Anzahl von Stimmen und barunter bon 5 Webirgsführern, bon benen zwei vor wenigen Bochen bas Glud gehabt hatten, Se. Majestät ben Ronig über bas Bebirge zu tragen; ich beichieb fie gu mir und hielt ihnen ihr Unrecht mit ernsten Borten bor, und eröffnete ihnen, baß fie fich meines Bertrauens unwurd ig gemacht, to ihnen baher bie Legitimation für bas nächste Jahr nicht wieber erteilen würde.

(Große Beiterkeit links. - Bravo! rechts.)

Es hanbelt fich hier nicht um Ronzessionen, benn wenn herr Mathis die Allgemeine Gewerbe-Ordnung angesehen hatte, fo wurde er miffen, bag au bergleichen Angelegenheiten teine Konzession nötig ist. Es gibt 40-50 Führer an jeber Station, welche für jebe Saifon eine poligeiliche Legitimation erhalten, die jeden Augenblick widerruflich ift, und es wird biefelbe febr oft entzogen, wenn fich bie Filhrer beispielsweise Trunt, Bantsucht, ungebührliches Benehmen gegen Frembe ober bergleich en haben zu Schulben tommen laffen. Benn nun in diefem Falle, wo die Gebirgsführer einem Manne bas Bertrauen geschenkt haben, ber seit Sahren unfägliches Unheil über bas hirichberger Tal gebracht, einem Manne, ber selbst als Emporer bestraft, noch jest als Aufwiegler und Aufrührer allgemein bekannt ift, noch jest burch bas Gift feiner Berführung bie Schuld tragt, bag mancher Familienvater jahrelang im Gefängnis gubringen mußte; benn bei feiner befannten Geschicklichkeit, gelang es ihm ftets, fich felbft gurudgezogen gu halten, und andere boraufchieben, - einem Manne, ber fich feiner tonigsfeinblichen Gefinnung ftets offen gerühmt bat, - wenn Leute einem folden Manne ihr Bertrauen ichenkten, fo habe ich ihnen mein Bertrauen entzogen. Ich habe dies nicht als Bergeltung angeseben, fonbern, ba ber gangen Bemeinde ein öffentliches Aergernis gegeben war, fo war es an mir, biefes in gebührender Beife zu rugen. Das habe ich getan, und werbe in ahnlichen Fallen ähnlich verfahren, moge herr Mathis und biefe herren barüber benten, mas fie wollen; aber ich möchte ihm boch anheimgeben, fünftighin etwas wahrheitsgetreuer in feinen Berichten gu fein."

(Milgemeiner wiederholter Ruf auf ber Linken: Das ist er ja gewesen! Und Heiterkeit.)

Man sieht, jedes Gefühl der Scham war jenen Junkern verloren gegangen. Kein Bunder übrigens! Burde doch die Korruption von oben her geradezu spstematisch gezüchtet. Ein Ausspruch "aus hohem Munde" wurde überall kolportiert: "Königsliebe sei in ihrer Ausschreitung noch

schor". Mle Beamten wußten: wer bei ben Wahlen nicht gehorcht, wird gemaßregelt; wer die Grenzen des Gesetzs bei seinen Wahlbeeinslussungen überschreitet, hat davon teinen dauernden Nachteil. Bei den Regierungen bestanden direkte Korruptions sonds, aus denen die Landräte den regierungsfreundlichen Wahlmännern Weg- und Zehrungskosten ersetzen durften.

Auffällig kann es höchstens erscheinen, daß die Konservativen samt und sonders diese korrupte Politik guthießen. Es gab doch unter ihnen nicht bloß gouvernementale Kreaturen, sondern auch anskändige und unabhängige Leute. Aber in punkto Bahlbeeinflussung waren
sie alle gleich. So erklärte Herr v. Prittwis am

8. Februar 1856:

"Ich behaupte und erwarte ruhig den Gegendeweis, daß da, wo die Wahlmänner auf die Stimme ihrer vorgesetten Behörden gehört haben, sie dies nicht unter Einwirkungen der Furcht, sondern unter Einwirkungen des Vertrauens getan haben. Auf Grund des Vertrauens und nicht unter der Einwirkung der Furcht haben sene Wahlmänner ihre Ansicht der Ginsicht der Behörde untergeordnet. Wo da von einem Gewissenstwange die Rede sein soll, scheint mir nicht ersindlich. Dersienige, der seine eigene Ansicht der bessehrt und Einsicht eines Anderen untervordnet, der begibt sich freiwillig der Wahl, nicht gezwungen. Die Wahlsreiheit ist dadurch nirgends eingeschränkt."

So fagte herr b. Breithaupt am 4. Dezember 1855:

"Wenn der Herr Regierungs-Präsident Peters die Befugnisse sienes Amtes überschritten und sich Orohungen erlaubt hätte, zu denen er nicht berechtigt, so würde ihn das verantwortlich gemacht haben; aber es würde daraus noch nicht solgen, daß die Bedrohten auch der Orohung gemäß gehandelt hätten, daß sie also, durch Orohungen in den Zustand der Unfreiheit versetzt, Wahlen vorgenommen hätten, die ihrer Uederzeugung nicht gemäß waren. Die Herren Gegner hätten also für ihre Behauptung, daß die Wahlen im Zustande der Unfreiheit von den Wählern vorgenommen seien, noch besondere Momente beibringen müssen, da die et wa statt ge-

fundene Drohung allein noch teinen Beweis bafür gibt, baß fie auch bon Wirtung gewefen ift. 3m Gegenteil fpricht wohl ber Umftanb für bie Freiheit ber Bahlen, bag bie Gemählten eine fehr große Majorität ber Stimmen für fich gehabt haben."

So verteibigte sogar Lubwig v. Gerlach, ber bekannte Kreuzzeitungsrundschauer, bamals Appellationsgerichtsprafibent in Magdeburg, am 3. Dezember 1855 ben Beftphalenichen Erlaß:

"Ich habe besondere Beranlassung, mich über biesen Gegenstand zu erklaren, nicht allein, weil auch ich in meiner amtlichen Stellung auf Anregung bes Juftig-Minifters ein Birtular an bie Beamten meines Refforts erlaffen habe, welches im Sinne ber Regierung tonfervative Bablen, wenn auch nicht mit ben Ausbruden bes Regierungs-Prafibenten Beters, empfiehlt, fonbern noch mehr barum, weil ich schon früher bie Behauptung aufgestellt habe, bag es nicht allein gu ben Rechten, sondern auch zu ben heiligen Pflichten der Regierung gehört, den gehörigen Einflußaufbie Bahlen auszuüben. Die Freiheit besteht nicht barin, bag man leinen Ginflüffen unterliegt.

(Beiterkeit auf ber Linken.)

3ch weiß fehr wohl, Sie haben bas icon öfter von mir gebort, aber leiber nicht bebergigt.

(Beiterfeit.)

Die Freiheit besteht barin, bag man ben richtigen Ginfluffen unterliegt. Geben wir aus biefem tonftitutionellen Gespenfterreiche in bas wirtliche Breugen, wie wir es vor Augen haben, so finden wir die Babler und Bahlmanner ohne Selbstänbigfeit und ohne eine bestimmte Meinung, ohne Befanntichaft mit ben Kandibaten, und ohne Bertrauen ober Mißtrauen zu ihnen. Bas ist natürlicher, als daß folche Bahlmanner sich nach einer leitenben Autorität umfehen. Autorität und nicht Majorität! Das gilt auch hier. Ich brauche nur auf meine eigene Erfahrung in biefem Saufe gurudgugeben. Es kommt fast nie vor, daß ich an einer Bahl teil zu nehmen habe, ohne bag ich mich mit einer gewissen

Aengillichteit nach jemandem umsehe, der mir sagt, wen ich wählen soll.

Gehen Sie von diesem wirklichen Justande unseres Baterlandes aus, so werden Sie nichts natürlicher finden, als duß die Masse der Wähler und fast ebenso die der Wähler und fast ebenso die der Wählen untrieben stemb sind, sich nach ihren natürlichen Untrieden stemb sind, sich nach ihren natürlichen Autoritäten und besonders sür das Bolt solche Autoritäten? Die Landräte, in den Städten zum Teil die Bürgermeister und Magisträte! Man ist gewiß nicht frei, wenn man in seinen Handlungen dem Zusall preisgegeben ist. Es ist nichts der Freiheit wesentlicher, als die Rotwendigteit."

Den Männern, benen als Hauptbestandteil der Freisheit die Rotwendigkeit erscheint, war natürlich die Forderung der Freiheit der Bahl ein leeres Schlagwort. Darum konnten sie den Antrag des Grafen Schwerin, des späteren liberalen Ministers, auf Untersuchung der Bahlbeeinssussen nur mit Hohn und Spott begrüßen. Graf Schwerin und Gen. beantragten nämlich am 9. Dezember 1855:

"Das haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Erwartung auszusprechen, daß das Staatsministerium eine Untersuchung darüber eintreten lasse, inwieweit durch Organe der Regierungsgewalt eine die Freiheit der letten Abgeordnetenwohlen beeinträchtigende Einwirfung geübt worden ist."

Die Landratskammer glaubte, ihre Mißachtung für diesen Antrag nicht besser ausdrücken zu können, als indem sie ihn einer Kommission von 14 Mitgliedern überwies, der keiner der 91 Antragsteller angehörte, sondern nur ausgesprochene Freunde der Wahlbeeinslussungen. Diese Scheinkommission tat weiter nichts, als daß sie am 28. Januar 1856 dem Plenum Uebergang zur Tagesordnung mit nachstehender Motivierung empfahl:

"Es erscheint gerabezu als Pflicht ber Regierung, bie öffentliche Stimmung in ihrer Ursprünglichkeit und Reinheit vor der Irreführung durch das Baxteitweiben zu bewahren. Sie tut bies, indem fie diejenigen Parteien oder Inbividuen, auf beren Unterftusung fie rechnen fann, mit Offenheit und Enticiebenheit bagu aufforbert, fich um bie natürlichen und aneriannten gouvernementalen

weiligen Regierung bei Ausübung bes Bablrechts burch ihre eigene Abstimmung und burch bie ihnen guftebenbe Einwirfung auf britte Berfonen aus Ueberzeugung nicht unterftügen gu burfen, fo mögen fie fich ihres Bablrechts begeben; halten fie fich aber gur Ausubung bes Babirechts in oppositionellem Ginne für so start verpflichtet, daß sie biese allgemeine Berpflichtung höher ftellen, als bie befonberen Berpflichtungen ihrer Stellung als Beamte, fo bleibt ihnenunbenommen, fich ber letteren burch Aufgebung ihres Umtes zu entschlagen und fobann von bem ihnen zuftehenden freien Bahlrecht vollen Gebrauch zu machen."

Natürlich wurde der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung mit hurrah angenommen. Erft zwei Sahre fpater ertannte ein konfervativer Abgeordneter an, daß die Regierung mandmal zu weit gegangen fei. hermann Bagener war es, der freilich nicht die Beeinflussung an lich, fonbern nur ihre ungeschickte Form tabelte, inbem er am 20. April 1858 im Abgeordnetenhaus erklärte:

> "Ich erkenne ganz bereitwillig an, daß feitens unserer Staatsregierung bei ber Beeinflussung ber Bahlen bier und ba über bas Biel hinausgefcoffen worben, vielleicht fogar in einzelnen Erlaffen — geftatten Sie mir ben Ausbrud - gu plump borgegangen ift."

Bu einer grundsätlichen Aenderung des Wahlbetriebes tam es vorübergebend, als im Herbst 1858 die "Reue Aera" das liberale Ministerium Hohenzollern-Auerswald ans Ruber gebracht hatte. Auch der neue Minister des Innern v. Flottwell fanbte einen Wahlerlag hinaus. aber nicht, um zum Wahldrud anzureizen, sondern um bavor zu warnen. Hieß es doch in dem vom 19. Ditober 1858 batierten Erlaß:

Aengstlichkeit nach jemandem umsehe, der mir sagt, wen ich wählen soll.

Gehen Sie von diesem wirkichen Zustande unseres Baterlandes aus, so werden Sie nichts natürlicher finden, als duß die Masse der Wähler und fast ebenso die der Wähler und fast ebenso die der Wählen ümtrieben fremd sind, sich nach ihren natürlichen Umtrieben fremd sind, sich nach ihren natürlichen Autoritäten und besonders für das Bolt solche Autoritäten? Die Landräte, in den Städten zum Teil die Bürgermeister und Magisträte! Man ist gewiß nicht frei, wenn man in seinen Handlungen dem Zusall preisgegeben ist. Es ist nichts der Freiheit wesentlicher, als die Notwendigkeit."

Den Männern, benen als Haupthestanbteil ber Freisheit die Rotwendigkeit erscheint, war natürlich die Fordezung der Freiheit der Wahl ein leeres Schlagwort. Darum konnten sie den Antrag des Grafen Schwerin, des späteren liberalen Ministers, auf Untersuchung der Wahlbeeinslussungen nur mit Hohn und Spott begrüßen. Graf Schwerin und Gen. beantragten nämlich am 9. Dezember 1855:

"Das haus der Abgeordneten wolle beschließen: bie Erwartung auszusprechen, daß das Staatsministerium eine Untersuchung darüber eintreten lasse, inwieweit durch Organe der Regierungsgewalt eine die Freiheit der letzten Abgeordnetenwohlen beeinträchtigende Einwirtung geübt worden ist."

Die Landratskammer glaubte, ihre Mißachtung für diesen Antrag nicht besser ausdrücken zu können, als indem sie ihn einer Kommission von 14 Mitgliedern überwies, der keiner der 91 Antragsteller angehörte, sondern nur ausgesprochene Freunde der Wahlbeeinslussungen. Diese Scheinkommission tat weiter nichts, als daß sie am 28. Januar 1856 dem Plenum Uebergang zur Tagesordnung mit nachstehender Motivierung empfahl:

"Es erscheint gerabezu als Pflicht ber Regierung, die öffentliche Stimmung in ihrer Ursprünglichkeit und Reintheit vor der Irreführung durch das Barteitzelben zu bewahren. Sie tut dies, indem sie diejenigen Parteien oder

Individuen, auf beren Unterftutung fie rechnen fann, mit Offenheit und Enticiebenheit bagu aufforbert, fich um bie natürlichen und aneriannten gouvernementalen

weiligen Regierung bei Ausübung bes Bablrechts burch ihre eigene Abstimmung und burch bie ihnen zustehende Einwirfung auf britte Berfonen aus Ueberzeugung nicht unterstützen gu burfen, fo mögen fie fich ihres Bablrechts begeben; halten fie fich aber gur Ausübung bes Babirecits in oppositionellem Sinne für fo ftart verpflichtet, daß fie biefe allgemeine Berpflichtung hober ftellen, als bie befonberen Berbflichtungen ihrer Stellung als Beamte, fo bleibt ihnenunbenommen, fich ber letteren burch Mufgebung ihres Amtes zu entschlagen und fobann bon bem ihnen auftehenden freien Bahlrecht vollen Gebrauch zu machen."

Natürlich wurde der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung mit hurrah angenommen. Erst zwei Jahre fpater erkannte ein konfervativer Abgeordneter an, daß die Regierung manchmal zu weit gegangen fei. Sermann Bagener war es, ber freilich nicht die Beeinflussung an lich, fonbern nur ihre ungeschickte Form tabelte, inbem er am 20. April 1858 im Abgeordnetenhaus erklärte:

"Ich ertenne gang bereitwillig an, bag feitens unferer Staatsregierung bei ber Beeinflussung ber Bahlen bier und ba über bas Biel hinausgeschoffen worben, vielleicht fogar in einzelnen Erlaffen - geftatten Sie mir ben Ausbrud - ju plump borgegangen ift."

Bu einer grundsätlichen Aenderung des Wahlbetriebes tam es vorübergebend, als im Herbst 1858 die "Neue Aera" das liberale Ministerium Hohenzollern-Auerswald ans Ruder gebracht hatte. Auch der neue Minister des Innern v. Flottwell fandte einen Wahlerlaß hinaus, aber nicht, um zum Wahlbruck anzureizen, sondern um bavor zu warnen. Hieß es doch in dem vom 19. Ditober 1858 batierten Erlaß:

"Bon anderer Seite ist dagegen auch wohl. zu beachten, daß diese Einwirkung sich bavon fernehalten muß, durch Gestendmachung der amtlichen Autorität den zu den Wahlen berufenen Untertanen Seiner Majestät des Königs bei Ausübung des Wahlrechtes irgend einen Zwang anzutun. Ich erachte es daher für die Pflicht jedes königslichen Beamten, die Ueberschreitung der ihm durch seine amtliche Stellung gezogenen Grenzen, demnach also auch folche Einwirkung en sorgfältig zu vermeiden und zu unterlassen, welche eine Einschüchterung der Wahlmänner durch Drohungen der Entziehung gewisser von der Staatsbehörde abhängigen Borteile und Rechte in sich schließen."

Die Behörben im Lande freilich verstanden nicht sämtzich, so rasch "umzulernen". Namentlich einem Teil der Herren Landräte war die unlautere Bahlmache viel zu sehr in Fleisch und Blut übergegangen, als daß sie der Erlaß ihres Borgesepten einsach zum Anstand bekehren konnte. Bon den mancherlei denkwürdigen Dokumenten der 58er Bahlkampagne sei nur ein Auszug aus der Instruktion wiedergegeben, die der Landrat v. Brandt in Lyck (Ostpreußen) am 30. Oktober 1858, also 11 Tage nach dem Erlaß seines hohen Chess, an die Polizeisverwaltungen und die Gendarmerie ergehen ließ:

"Es ift mit allen gesetlichen Mitteln — und biese sind geschickt benutt, sehr mannigsaltig — bahin zu streben, Ihren ganzen Einfluß zur Erzielung konservativer Bahlen geltend zu machen.

Es kommt zunächst darauf an, daß Bahlmänner nur solche Männer werben, auf beren Stimme im obigen Sinne gerechnet werben barf, und beshalb wird darauf zu wirken sein, daß diese Schulzen, Schänker, Gendarmen, Steuercrheber und Exckutoren bei der Bahlals Bahlmänner Ihnen hekannt sind, so haben Sie dieselben mit den obigen Randidaten (der Ronservativen) bekannt zu machen, resp. durch die Eendarmen bekannt machen zu lassen, auch mir vor der Mogeordnetenwahl eine Liste berjenigen Bahlmänner ein-

zureichen, auf welche die Regierung mit Sicherheit rechnen darf. Gerade die Wahl gibt eine geeignete Gelegenheit, über den Einfluß zu urteilen, welchen Sie in Ihrer Berwaltung sich in Ihren Bezirken erworben haben, und nach den bisherigen Resultaten zu schließen, dars ich mit Zuversicht mich der Hosfnung hingeben auf einen guten Ausgang der Wahlen. Ich glaube, es nicht hinzusügen zu dürsen, daß diese Anordnung im vertraulich en Sinne geschieht.

Der Königliche Lanbrat v. Brandt."

Freilich konnten die Landräte gegenüber dem dem ganzen Lande kundgetanen Willen des Ministers nicht viel ausrichten, zumal auch noch eine Aeußerung des Prinz-Regenten allenthalben verbreitet werden konnte, daß "er die Wahlen frei wissen wollte".

Tatfächlich vollzogen sich benn auch die Wahlen von 1858 in den meisten Bezirken in völler Freiheit, weshalb die erzreaktionäre Landratskammer unmittelbar von einer Kammer mit einer liberalen Mehrheit abgelöst wurde.

Auch bei den Wahlen von 1861 herrschte noch Freiheit. Eraf Schwerin, der bekannte Atliberale, ber inzwischen Winister geworden war, erklärte in seinem Erlaß vom 10. Oktober 1861:

"Hür die Leitung und Ausführung der Wahlen muß die Aufgabe maßgebend sein, welche die VersassungsUrkunde und das Wahlgeset an die Wahlen stellen. Diese Aufgabe besteht darin, der Ueberzeugung des Landes voll und undehindert Ausdruck zu verleihen. Die richtige Anwendung der bestehenden Wahlvorschriften und die Stellung der vollziehenden Staatsgewalt zu den Wahlen ergeben sich hieraus von selbst. . . Für ihre Person ist den Beamten bei der Ausübung des eigenen Wahlrechts unverschränkt, wie jedermann, ihrer Ueberzeugung zu folgen."

In bemselben Augenblick, wo die "Neue Aera" ihr Ende erreichte und wieder durch ein konservatives Regime abgelöst wurde, war es mit der Bahlfreiheit vorbei. Das Ministerium Hohenlohe, das nach Entlassung des Grafen Schwerin und seiner Gesinnungsgenossen gebildet

worben war, zeitigte ben Allerhöch ften Erlaß vom 19. März 1862 an bas Staatsministerium, indem es zum Schlusse hieß:

"Das Staatsministerium hat basür Sorge zu tragen, baß die vorstehend von Mir ausgesprochenen Grundste bei den bevorstehenden Wahlen zur Geltung gebracht werden. Dann darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß alle Wähler, welche Mirund Meinem Hause in Treue anhangen, Meine Regierung in vereinigter Kraft unterstützen werden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen und allen Meinen Beamten ihre besondere Pflicht in Erinnerung zu bringen."

Wie diese "Anweisung" an die Behörden aussah, lehrt der Erlaß des Ministers des Innern v. Jagow vom 22. März 1862:

"Es ist die Aufgabe der Kgl. Staatsregierung und ihrer Organe, der demokratischen Partei, mag sie nun offen diesen Kamen sühren oder als sog. Fortschrittspartei oder unter irgend einer anderen irreseitenden Benennung austreten, bei den bevorstehenden Bahlen überall entgegenzuwirken, teils durch geeignete Besehrung der Bähler über die eigentlichen Tendenzen jener Partei, teils dadurch, daß auf die möglichste Bereinigung aller versassungsgetreuen konservativen Parteien hingewirkt wird.

Bornehmlich sind die Königlichen Regierungen und die Königlichen Landratsämter berusen, eine ersprießliche Tätigkeit in dem vorgetragenen Sinne zu entwickeln. Bon ihrem Psschätzesühl erwarte ich, daß sie eisrig demüht sein werden, im obigen Sinne mit allen Krästen auf die Erreichung des vordezeichneten Zieles hinzuwirken; ich hege aber auch zu der Umsicht und dem Takte dieser Behörden das Bertrauen, daß sie wissen werden, sich der ihnen gestellten Aufgabe im vollsten Umfange zu entledigen, ohne dabei diesenige Grenze zu überschreiten, über welche hinaus eine unzusässige Beschränkung der gesehlichen Wahlereiheit gesunden werden müßte.

Was bie Königlichen Beamten betrifft, so ist bie Staatsregierung zu ber Erwartung berechtigt, daß bieselben ihr bei ben Wahlen ihre eifrige Unterstützung gewähren werben.

Ew. Exzellenz veranlasse ich ergebenst, die Be am ten bes mir untergebenen Resorts gefälligst hiervon zur Rachacht ung in Kenninis sehen zu wollen; ich bemerke hierbei, daß die übrigen Herren Ressortchefs die ihnen untergeordneten Beamten mit gleicher Beisung ebenfalls versehen lassen werden."

Daß biefer Erlaß gerade von Königs Geburtstag batiert war, wird man gewiß allgemein als einen besonderen Beweis des Taktes angesehen haben, auf den der Herr Minister bei seinen Untergebenen so großes Gewicht legte.

In Aussührung dieses Erlasses ließ z. B. ber Landrat des Areises Mohrungen in Ostpreußen, wo der wahrhaftig maßvolle Herr v. Forden bed kandidierte, durch den öfsentlichen Ausruser unter Trommelschlag verkünden, die Fortschrittspartei sei diesenige, die anstatt des Königs herrschen wolle, und dazu gehöre auch der bisherige Abgeordnete v. Fordenbeck (vergl. die Biographie Fordenbeck von Philippson, S. 81).

Doch der Jagowiche Erlaß mit all seinen Konsequenzen war nur ein ganz leises Präludium für das, was das Jahr 1863 bringen sollte, nachdem das Ministerium Bismard gebildet und der Landtag ausgelöst worden war. Orgien der Brutalität wurden geseiert, um die Wahlen im Sinne der Regierung zu beeinflussen. Ein unerhörter Mißbrauch wurde namentlich mit der Person des Königs getrieben. Seine volle Autorität wurde in die Wagschale geworsen, um konservative Wahlen zu erzielen. Das tat vor allem der Minister des Innern Grassellen. Das tat vor allem der Minister des Innern Grassen das Muster abgab sür die offiziellen Wahlkundgebungen überhaupt. Hieß es da doch:

"Die bevorstehenden Wahlen bieten mir Beranlassung, Ew. . . . Renntnis von einer allerhöch sten Ordre zu geben, welche am 7. April d. J. an das Königliche Staatsministerium ergangen ist. Seine Majestät sprechen darin aus:

baß Allerhöchstefelben Sich ber Wahrnehmung nicht hätten verschließen können, daß viele mittelbare und unmittelbare Staatsbeamte sich der Opposition gegen Seiner Majestät Regierung angeschlossen und, statt letztere tatkräftig zu unterstützen, ihr sogar

Schwierigfeiten bereitet hatten.

Das Wohl bes Baterlandes fordere gebieterisch, daß solchen, mit der Aufgabe Königlicher Be-amter unverträglichen Bestrebungen mit allen Mitteln, welche die Lage der Gesetzung zulasse, entgegengetreten und die notwendige Sinheit aller Regierungs-Organe mit vollem Rachbruck angestrebt werde.

Das Königliche Staatsministerium hat sich fagen muffen, bag bie Bahrnehmungen Seiner Majestat leiber

nur zu begrunbet finb.

"Ber als Beamter gefchworen hat, "bem König, seinen Allergnäbigsten Herrn, untertänig,

treu und gehorsam zu sein", ist dieses Eides weder als Bähler noch als Gewählter entbunden, und wenn Se. Majestät bestimmt den versassungsmäßigen Beg vorzeichnet, auf welchem seine Beamten ihn begleiten sollen, so sind alle zum Gehorsam verpflichtet.

Es hanbelt sich im gegenwärtigen Augenblid um Fragen bon zu großer Bebeutung, die hervortretenben Gegensähe sind zu scharf und zu weit auseinandergehend, als daß die Regierung auf das Recht, welches sie an ihre Beamten hat, verzichten und Rachsicht üben bürfte....

Auch ein Kreissetretärist nicht zu bulben, ber, seine Pflicht als Königlicher Beamter vergessend, im täglichen Umgang mit der Bevölkerung regierung sfeinbliche Gesinnungen an den Tag legt."

Richt bloß zu einer gewissermaßen programmatischen Rundgebung wurde der König veranlaßt. Sein Ministerium hieß es auch gut, daß er sich direkt in den Wahlkampf

mischte. In bem pommerschen Wahlkreis Greisenberg konnte kurz vor der Wahl nachstehendes Flugblatt verbreitet werden:

"Abschrift, Telegramm bes Königs Majestät an den Landrat v. Marwig zu Greisenberg in Kommern:
Teilen Sie dem Gutdesitzer v. Löper-Stölitz auf dessen Anfrage von heute mit, daß ich mit der Wahl des Gutsbesitzers Kunde auf Milchow und des Grasen Wartensleben einverstanden sein würde.

Bilhelm."

Eine besonders große Rolle bei dem Bahlkampf im ganzen Lande spielte die Antwort, die der König der Gemeinde Steingrund in dem schlesischen Kreise Baldenburg hatte zu teil werden lassen. Eine Anzahl von Bählern aus Steingrund hatte am 3. Oktober 1863 an den König ein Schreiben gerichtet, worin es hieß, daß sie am liebsten den König selbst als Bahlmann wählen möchten. Da dies nun aber leider nicht angehe, so bäten sie ihn um Auskunft, ob er wirklich mit seinem Ministerium einverstanden sei und die Bahl von Regierungskandidaten wünsche. Daraushin schrieb der König:

"Wenn die Gemeinde bei den Wahlen Mir ihre Treue bekunden will, so kann dies nur durch die Wahl solcher Männer geschehen, welche den sesten Willen haben, Meine Minister in der Durchsührung der ihnen von Mir übertragenen Aufgaben zu unterstüßen. Ein seindliches Verhalten gegen Meine Regierungläßtsich mit der Treue gegen Meine Regierungläßtsich mit der Treue gegen Meine Person nicht vereinigen; denn Meine Minister sind durch Mein Vertrauen in ihre Stellungen berufen und haben Mich in der Erfüllung Meiner großen und ernsten Pssichten zu unterstühen."

In welcher Beise dies königliche Schreiben, das vielsach die Landräte als Wahlkommissare in den Wahlmännerversammlungen vorlasen, ausgenutt wurde, dafür nur ein Beispiel. Der Landrat v. Puttkamer in Demmin — wo sehlte je ein Puttkamer, wenn es sich um reaktionäre Ausschreitungen handelt! — richtete unter dem 28. Oktober

1863 an famtliche Schulzen seines Rreises ein Rund-schreiben in bem es hieß:

"Wer für die Fortschrittspartei stimmt, der ist ein Feind des Königs, unseres Herm. Bedenken Sie, daß schwere disziplinarische Berant-wortlichkeit den tressen wird, der durch ein tropiges Beharren in der Opposition die dem König geschworene Treue verletzt."

Dabei hatte es sich bei ber ganzen hyperloyalen Kundgebung der treuen Steingründlinge überhaupt nur um
eine plumpe Mache ganz anderer Leute gehandelt. Das
geht klar aus dem Wahlergebnis hervor. Steingrund hatte
96 Wähler. Davon bemühten sich zur Wahl überhaupt
nur 14, und von diesen 14 stimmte nur die Hälste konservativ! Hätte man dem König vorher gesagt, daß das
ganze Steingrund nur 7 "Königstreue" par exellence enthalte, so wäre er wohl nicht auf die Komödie hereingefallen.

Die Bahlerlasse ber Regierungspräsibenten stellten meist eine vergröberte Ausgabe des Eulenburgischen Erlasses dar. So lautet der Schluß des Königsberger Erlasses:

"Das Regierungspräsibium ist fest entschlossen, eine oppositionelle Haltung Röniglicher Be-amten nicht zu bulben und gegen pflichtvergessene Untergebene sofort energisch einzuschreiten. Dies wollen Sie auch ben Ihnen untergebnen Beamten eröffnen.

Rönigsberg, ben 28. Geptember 1863.

Königliches Regierungs-Präsibium von Kambs.

An sämtliche Obersörster, Reviersörster, Domänen-Kentmeister, Kreisphhsiter, Kreischirurgen, Kreistierärzte, Dekonomie-Kommissarien, Bermessungs-Kevisoren und Feldmesser, Obersischmeister, Bau-Inspektoren, Kreis-Baumeister, Superintendenten, Erzpriester, Kreissteuerkassen-Kendanten, Forstassen-Kendanten, Kreis-Sekretäre, Beamten der Hauptlasse und Regierungs-Subaltern-Beamte, Domänen-Bolizeibeamte, Strafanstalts-Direktor Tewes in Wartenburg, Landarmenhaus-Direktor Arndt in Tapiau,

Dirigent ber Provinzial-Gewerbeschule Dr. Albrecht hier, Hofpital-Direktor Baunbisch hier, Dünen-Plantagen-Inspettor Senfleben in Kranz."

Das Interessanteste an diesem Erlaß ist die Liste der Adressaten. Der Kreis der vergewaltigten Personen ist noch viel umfassender als der, an den sich 1862 die Regierungen gewandt hatten. Bis zu Aerzten und Tierärzten, Fischmeistern und Feldmessern, Geistlichen und Kassendembeamten erstreckt sich die Forderung des Kadavergehorsams.

Roch deutlicher als der Regierungspräsident von Königsberg wird der von Liegnitz. Lautet doch der Schluß seines Erlasses:

"Darum muß bie Losung ber Urwähler und Bahlmanner sein:

Abwehr jeber auf die Berkummerung der Rachtfülle der Preußischen Arone abzielende Bestrebung der Fortschrittspartei und somit Richtwiederwahl der früheren fortschrittlichen Abgeordneten. Die Stimme, die am 20. und 28. d. Mts. abgegeben,

wird ein Zeugnis sein der Gesinnung

für ober wiber ben König Liegnip, ben 14. Oftober 1863.

Der Regierungs-Prafibent Graf von Zeblit.-Trütichler."

Wo die Regierungspräsidenten redeten, dursten natürlich die Polizeipräsidenten nicht schweigen. Wit einer geradezu soldatisch anmutenden Direktheit geht der Polizeipräsident von Berlin, v. Bernuth, in seinem Erlaß vom 6. Oktober 1863 der Frage zu Leibe:

"We barf baher kein Zweisel barüber herrschen, bah bie königlichen Beamten in den Fragen, welche jetzt unser Baterland bewegen, sest auf Seiten der Staatsregierung zu stehen, und auch bei den Mahlen nur in die sem Sinne sich zu beteiligen haben. Die mir untergebene Behörde gehört zu benjenigen, welche vorzugsweise berusen ist, der staatlichen Autorität Gestung zu verschaffen und durch ihre Hatung den Bestechungen der Regierung den unmittelbarsten Ausdruck zu verseihen. Umsomehr erwarte ich, daß keiner der ihr angehörigen

Beamten feine Obliegenheiten fo weit vertennen wird, Männern feine Bablftimme zugeben, welche regierungsfeinblichen Beftrebungen hulbigen, und will ich teinen Zweifel barüber lassen, daß vorkommenden Falls ich bie Mittel anzuwenben entichloffen bin, welche bie Gefete gegen Beamte an bie Sand geben, bie sich durch ihr Verhalten ber Achtung, bes Ansehens und bes Bertrauens unwürdig zeigen, welche ihr Beruf er-Ich erwarte aber nicht nur bies, baß bie forbert. Beamten feine regierungsfeindliche Richtung forbern, fonbern auch, baß fie nach beften Kräften tätig babin wirten werben, daß die nächsten Bablen auf Manner fallen, welche Seine Majestat ben König und bie Königliche Regierung auf ihren Wegen zu unterstüten bereit find."

In welcher Beise bieser Erlaß bes Polizeipräsibenten ben Beamten noch weiterhin verbeutlicht wurde, dafür liesert ben besten Beweis die Zeugenaussage eines Polizeibeamten, der am 9. Januar 1864 von ber Untersuchungskommission des Abgeordnetenhauses vernommen wurde. Das Protokoll dieser Bernehmung lautet:

"Ich war bei ber Stadtvogtei hierselbst als hissaufseher angenommen. Am 11. ober 12. Oktober 1863 versammelte ber Direktor Drygalski die Beamten
der Stadtvogtei. Der Direktor sagte: Dieser Besehl bes
Ministers set auch der des Polizei-Präsidenten und sein
eigener. Wer sich einfallen ließe, Demokraten oder sogenannte Fortschrittsmänner zu wählen, werde auf der Stelle
auß dem Dienst entlassen. Es dürste keiner unter
dem roten Kragen steden, der nicht dem Besehl der Regierung gehorche; wir seien Diener des Königs, und wie
wir selbst nicht leiden würden, daß unser Bedienter anders
handle als wir, so könne das auch nicht von uns geduldet
werden.

Wergar nicht wähle, würde auch seines Dienstes entlassen. Damit sich aber keiner entschulbigen könne, er habe nicht gewußt, wem er seine Stimme zu geben habe, so bekomme jeder Beamte einen Zettel, auf dem der Name eines Bertrauensmannes stände, bei welchem er sich die zu Wählenden zu erfragen habe.

Rach ber Wahl würde ber Polizei-Präsibent und ber Direktor die Wahllisten burch nehmen, und dann würde der Beamte, welcher anders gehandelt habe, sosort ohne Umstände seines Dienstes entlassen werden. Raus müsse er jedenfalls."

Ebenso toll wie die Berliner Polizeigewaltigen trieben es natürlich die Landräte. Der schon erwähnte Landrat v. Puttkamer in Demmin schrieb unter dem 20. Oktober 1863 an den Schulzen Schulnecht in Berchen:

"Sie haben, ungeachtet meiner an Sie unterm 22. b. M. gerichteten einbringlichen Warnung, gestern als Wahlmann für bie bem Konig und Seiner Regierung feinbliche Bartei gestimmt. biefes 3hr Berhalten als Bahlmann haben Sie fich ber Achtung und bes Bertrauens, bie 3hr Beruf erforbert, unwürdig gezeigt und find nicht langer fabig, bas Ehrenamt eines Bemeinbevorsteher ersprieglich ju verseben. Denn wie tann ber auf Ansehen und Bertrauen in ber Gemeinde Anspruch machen, ber ben Seinem Berrn und Ronige geleifteten Gib ber Treue und Untertanigkeit mißachtet! — Ich forbere Sie beshalb auf, sich innerhalb von 8 Tagen bei bem Rgl. Domanenamte zu Berchen über bie Rieberlegung Ihrer Stelle als Schulze zu erklären, wibrigen. falls ich bie Einleitung bes Disziplinar. verfahrens auf Dienstentlaffung bei ber Rgl. Regierung beantragen werbe."

Genau dasselbe schrieb er an den Schulzen Michaelis in Beggerow, nur mit folgender Bariante:

"Daß Sie in ber ersten Abstimmung Ihre Stimme nicht dem Grasen v. Schwerin-Puhar (bem liberalen Kanbibaten), sondern dem Kommerzienrat Häffe gegeben haben, von dem Sie wußten, daß er seitens der Konservativen gar nicht aufgestellt war, macht die Sache nur schlimmer, da Sie hiermit offenbar eine Berspottung jenes königstreuen Ehrenmannes beabstichtigt haben."

Also nicht einmal die Bahl von konservativen Männern schützte vor Maßregelung. Es mußten eben die richtigen Konservativen sein!

Ratürlich hatten bie Drohungen mit der Amtsentsetzung — und Tragung der Kosten für einen Stellvertreter! — er den krinig, die Schulgen über instenden Teletzengung zuwiest zon der Anfrendung für die Identien Kristobsten abzahalten. Zwei Iskunsche Sille beruinst der Unterfuhrungskommittun des Afgereitnerenkunfel. Den einen aus Charenher:

"Let verrierlige Serein zu Tunun en Dintenien, welcher von Kupfledern der Hendelbennenei zegründer ist, hette kurz von den Beilien eine Serfennmium; zur Beistechung lier die Baiken und dem Anchonie Grändein anderfahrlichen, und der Anforderung dass durch dei antliche Areikierung Beilien zuklöpent.

Der Schalze Angack Bagner zu Gründus batte biefer Berfammlung weber iellig beigewobne, woch berielben fond

irgend welchen Borichub geleiftet.

Rach bem Schlaffe ber Leriaumilung ließ ber Samorat Bribe, welcher berielben präfibiert batte, den Banner in bas Schullofal bescheiben, machte bemielben Borwürse über seine Richtbeteiligung, verwies ihn auf den Sid der Treme, den er Seiner Rajedät dem Könige geleiftet, und sorderte ihn auf, sein Berhalten demgemäß einzurichten.

Auf bie Entgegnung bes Schulzen Bagner, ,,daß ihm ber Gr. Majeftat bem Könige geleiftete Cib nicht hindere, von seinem Bahlrechte nach freiem Ermessen Gebranch zu machen",

erlaubte ber Landrat Frit e sich die Drohung:
"haß — wenn er nicht mählte, wie es von
Oben angeordnet sei, es ihm ebenso ergehen würde, wie dem Schulzen Ignée,
bem nach erfolgter Entlassung ein Stelvertreteraufseine Kosten bestellt sei."

Bagner wurde hierburch eingeschüchtert unb versprach, sich ber Anordnung bes Landrats zu fügen, mußte bemselben auch zur Bekräftigung

bessen bie Hand reichen."

Den andern Hall aus Bommern:

"Der Lanbrat v. b. Golg gu Schievelbein hat an einen Lehnschulgen seines Kreifes vor ber letten Bahl ein Schreiben erlassen, welches folgenbe Stellen enthält:

"Ich werbe baber bei ben bevorstehenden Bablen, sowie überall Ihr Berhalten genau ins Auge fassen und wenn Sie solches nicht andern und fortsehen sollten, in Ihrer

Gemeinde einen schlechten Geist zu verbreiten, für die staatsverderblichen Grundsche der sogenannten Fortschrittspartei sernerhin zu agitieren und gar als Wahlmann einem Kandidaten derselben Ihre Stimme zu geben, dahin wirken, daß Sie auf Grund des Gesets über die Polizei-Verwaltung in den östlichen Provinzen des Staats vom 24. April 1856, § 13 und 16, von Ihrem Poken suspen diert und die Bermaltung des selben und Schulzenhofs dazu verpslichtet sind einem pslicht- und königstreuen Kom missarius übertragen werde, welches ich Ihnen zu Ihrer Verwarnung und Beachtung hierdurch habe bekannt machen wolsen."

In Folge bessen hat ber Betreffenbe bem Bahlmanns-Ranbibatenberliberalen Parteiinseinem Urwahlbezirkebie Stimme nicht gegeben."

Besonders lieblich muß es anmuten, daß die Landräte nicht nur als solche, sondern auch als amtliche Bahlkommissare, d. h. in der Stellung, die sie zu striktester Unparteilichkeit verpflichtet hätte, vor direkter Bahlbeeinflussung nicht zurückbebten. Z. B. der Landrat des Kreises Friedland in Oftpreußen, ein Herr v. Gott-berg, veröffentlichte am 22. Oktober 1863 nachstehende Kundgebung:

"Die beiliegende Allerhöchste Kundgebung Sr. Majestät des Königs macht es unzweiselhaft, daß die Wiederwahl unserer früheren Abgeordneten Techow und v. Sauden sich nicht mit der Treue gegen Se. Majestät vereinigen läßt.

Als Kommissarius der Regierung Sr. Majestät des Königs empfehle ich die Wahl sol-

genber Männer:

1. Herrn v. Tettau-Tolks,

2. Herrn Landrat v. Dueis." Der Landrat nan Ofterhurg in d

Der Landrat von Ofterburg in der Altmark, ein Graf v. d. Schulenburg, verlangte nicht nur, daß die Schulzen selbst konservativ wählten, sondern daß sie auch die Bevölkerung dazu anhielten. Darum lautet der Schluß seines Schreibens vom 15. Oktober 1863 an die Schulzen

— oft ben Erfolg, die Schulzen ihrer bessereren Ueberzeugung zuwider von der Abstimmung für die liberalen Kandidaten abzuhalten. Zwei lehtreiche Fälle berichtet die Untersuchungskommission des Abgeordnetenhauses. Den einen aus Oftpreußen:

"Der patriotische Verein zu Tapiau in Ostpreußen, welcher von Mitgliedern der Feudalpartei gegründet ist, hatte kurz vor den Wahlen eine Versammlung zur Besprechung über die Wahlen nach dem Kirchdorfe Grünhain ausgeschrieden, und die Aufforderung dazu durch das amtliche Kreisblatt zu Wehlau publiziert.

Der Schulze August Wagner zu Grünhain hatte biefer Berfammlung weber felbst beigewohnt, noch berfelben sonst

irgend welchen Boricub geleiftet.

Nach bem Schlusse ber Versammlung ließ ber Landrat Frize, welcher berselben präsidert hatte, den Wagner in das Schullotal bescheiden, machte demselben Borwürse über seine Nichtbeteiligung, verwies ihn auf den Eid der Treue, den er Seiner Majestät dem Könige geleistet, und forderte ihn auf, sein Berhalten demgemäß einzurichten.

Auf die Entgegnung des Schulzen Bagner, "daß ihm ber Gr. Majestät dem Könige geleistete Eid nicht hindere, von seinem Wahlrechte nach freiem Er-

meffen Gebrauch zu machen",

erlaubte ber Landrat Frize sich die Drohung:
"daß — wenn er nicht wählte, wie es von
Oben angeordnet sei, es ihm ebenso ergehen würde, wie dem Schulzen Ignée,
dem nach erfolgter Entlassung ein Stelvertreteraufseine Kosten bestellt sei."

Bagner wurde hierdurch eingeschüchtert und versprach, sich ber Anordnung des Landrats zu fügen, mußte bemselben auch zur Bekräftigung

beffen bie Sanb reichen."

Den anbern Fall aus Pommern:

"Der Landrat v. d. Golg zu Schievelbein hat an einen Lehnschulzen seines Kreises vor der tetzen Wahl ein Schreiben erlassen, welches folgende Stellen enthält: "Ich werde daher bei den bevorstehenden Bahlen, sowie überall Ihr Berhalten genau ins Auge fassen und wenn Sie solches nicht andern und fortsetzen sollten, in Ihrer Gemeinde einen schlechten Geist zu verbreiten, für die staatsverderblichen Grundsche der sogenannten Fortschrittspartei sernerhin zu agitieren und gar als Wahl mann einem Kandidaten derselben Ihre Stimme zu geben, dahin wirken, daß Sie auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung in den östlichen Provinzen des Staats vom 24. April 1856, § 13 und 16, von Ihrem Posten suspen diert und die Verwaltung des seinem Posten suspen diert und die Verwaltung des seilben auf Ihre Posten (da Sie als Besiger des Lehn- und Schulzenhoss dazu verpslichtet sind) einem pslicht- und königstreuen Kom missarius übertragen werde, welches ich Ihnen zu Ihrer Verwarnung und Beachtung hierdurch habe bekannt machen wollen."

In Folge bessen hat ber Betreffenbe bem Bahlmanns-Ranbibatenberliberalen Parteiinseinem Urwahlbezirkebie Stimme nicht gegeben."

Besonders lieblich muß es anmuten, daß die Landräte nicht nur als solche, sondern auch als amtliche Bahlkommissare, d. h. in der Stellung, die sie zu striktester Unparteilichkeit verpflichtet hätte, vor direkter Bahlbeeinflussung nicht zurückbebten. Z. B. der Landrat des Kreises Friedland in Ostpreußen, ein Herr v. Gottsberg, veröffentlichte am 22. Oktober 1863 nachstehende Kundgebung:

"Die beiliegende Allerhöchste Kundgebung Sr. Majestät bes Königs macht es unzweiselhaft, daß die Wiederwahl unserer früheren Abgeordneten Techow und v. Sauden sich nicht mit der Treue gegen Se. Majestät vereinigen läßt.

Als Rommissarius der Regierung Sr. Majestät des Königs empfehle ich die Bahl solgender Männer:

1. herrn v. Tettau-Tolls,

2. Herrn Landrat v. Dueis."

Der Landrat von Ofterburg in der Altmark, ein Graf v. b. Schulenburg, verlangte nicht nur, daß die Schulzen selbst konservativ wählten, sondern daß sie auch die Bevölkerung dazu anhielten. Darum lautet der Schluß seines Schreibens vom 15. Oktober 1863 an die Schulzen

alle isisse Chreiben wurden als "Nivigliche Lienitinche" bezeichnet! —:

Budeig weile ich die en, ber Gemeinde befannt ju maden, bag biejenigen, be top bides kinnlichen Berne und in einem dem andgelprochenen Billen unleres gelleber Minigs entgegengesetzen Sinne mablen, b. b. folden Bablmennern ibre Etimme geben, melde bie bisberigen Megentbe neten Edulse und haade miebergumablen beabfichtigen, we mir als tonigsfeindliche Ranner werben betrachtet werben."

Richt blos die Schulzen, also die landlichen Ortsvorfteher, fonbern auch bie ftabtijden Behorben maren bem Terrorismus ber Regierung ausgejest. Ungemein sprechend ift ber Bericht ber Untersuchungstommiffion bes Abgeordnetenhaufes über einen Borgang in Lauban:

Nach einer der Kommission durch einen der Herren Mbgeordneten bes Gorlin-Lanbaner Babifreifes gemachten Mitteilung foll ber herr Ober-Regierungstat u. Begnern aus Liegnis turz vor ben Bablen am 17. Oftober 1863 in einer beshalb anberaumten ankerorbentlichen Situng bes Magistrats zu Lauban, in welcher er ben Borjip führte, die Mitglieber des Magiftrats vor Bieberwahl ber früheren Abgeordneten des Kreifes unter Androhung von Disziplinarmafregeln für den Fall, wenn fie nicht im regierungsfreundlichen Sinne mablen wurben, gewarnt haben.

Dazu fagt ber Ratsberr Böttcher aus:

"Mit gehobener Stimme ertlarte ber Ober-Regierungsrat b. Begnern folieflich, baß bie Ronigliche Regierung bie Bahlen übermachen murbe, und falls biefe nicht nach ihrem Bunfche maren, mit allen ihr ju Bebote ftebenben Mitteln gegen uns einschreiten wurde. Leiber habe fie fich in ber Lage befunden, beshalb einige Ratsherrenmahlen in Görlit nicht bestätigen tonnen, und woar aufolge ihrer bolitischen Abstimmung."

Der Raufmann Beinert ichließt fich ebenfalls bem Bottcherschen Beugniffe an und bestätigt namentkich, baß v. Wegnern sich bahin ausgelassen habe: "Die Königliche Regierung werbe Bestrebungen ihrerseits (seitens der Magistrats-Mitglieder), für die liberale Partei zu wirten, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ahnben und auf die strengste Beise disziplinariter vorgehen, und sie würden, falls sie seinen Anordnungen nicht Folge leisteten, den Strafen des Disziplinargesetz ohne jede Rücksicht ausgesetz sein."

Im Anschluß an dieses Borgehen des Oberregierungsrats v. Wegnern verfügte die Regierung zu Liegnitz unter dem 27. November 1863 an sämiliche Magistrate ihres Bezirks:

"Aus ben zu unserer Kenntnis gelangten Wahllisten für die unlängst erfolgte Abgeordnetenwahl haben wir ersehen, daß in mehreren Städten unseres Berwaltungsbezirks einzelne Magistrats-Mitglieder als Wahlmänner für die Wiederwahl derzenigen Abgeordneten gestimmt haben, welche in dem vorigen Abgeordnetenhause der entschiedenen Oppositionspartei angehört haben.

Bir nehmen hieraus Beranlassung zu der Eröffnung, wie wir es mit der Sr. Majestät dem Könige in dem Diensteide geschworenen Treue nicht in Einklang zu bringen vermögen, daß Beamte, gleichviel ob sie zu den unmittelbaren oder zu den mittelbaren Staatsbeamten gehören, gerade sür die Wiederwahl dersenigen Männer zu Abgeordneten mitwirken, welche der den Königlichen Willen repräsentierenden Staatsregierung als frühere Abgeordnete entschieden und sortgesetzt entgegengetreten sind."

Man sieht, daß die Regierung sich gar nicht schämte, einzugestehen, daß sie die Abstimmungsprotokolle kontrolliere, um über die politische Haltung aller Beamten unterrichtet zu sein.

Dieselben Grundsäte, die Graf zu Eulenburg für das Gebiet der Berwaltung proklamiert hatte, galten selbstverständlich auch für alle übrigen Ressorts. So heißt es in dem Bahlerlaß des Kultusministers:

— alle solche Schreiben wurden als "Königliche Dienstsache" bezeichnet! —:

"Bugleich weise ich Sie an, ber Gemeinde bekannt zu machen, daß die jenigen, die trot bieses Königlichen Wortes noch in einem dem ausgesprochenen Willen unseres geliebten Königs entgegengesetten Sinne wählen, d. h. solchen Wahlmännern ihre Stimme geben, welche die bisherigen Abgeordneten Schultze und Haade wiederzuwählen beabsichtigen, von mir als königsseindliche Männer werden betrachtet werden."

Richt blos die Schulzen, also die ländlichen Ortsvorsteher, sondern auch die städtischen Behörden waren dem Terrorismus der Regierung ausgesetzt. Ungemein sprechend ist der Bericht der Untersuchungskommission des Abgeordnetenhauses über einen Borgang in Lauban:

Nach einer der Kommission durch einen der Herren Abgeordneten des Görlitz-Laubaner Wahlkreises gemachten Mitteilung soll der Herr Ober-Regierungsrat v. Wegnern aus Liegnitz kurz vor den Wahlen am 17. Oktober 1863 in einer deshalb anberaumten außerordentlichen Sigung des Magistrats zu Laudan, in welcher er den Vorsitz sührte, die Mitglieder des Magistrats vor Wiederwahl der früheren Abgeordneten des Kreises unter Androhung von Disziplinarmaßregeln für den Fall, wenn sie nicht im regierungsfreundlichen Sinne wählen würden, gewarnt haben.

Dazu fagt der Ratsberr Böttcher aus:

"Mit gehobener Stimme erklärte ber OberRegierungsrat b. Wegnern schließlich, daß
die Königliche Regierung die Wahlen
überwachen würde, und falls diese nicht
nach ihrem Bunsche wären, mit allen ihr
zu Gebote stehenden Mitteln gegen uns
einschreiten würde. Leider habe sie sich in der
Lage befunden, beshalb einige Ratsherrenwahlen in Görlit nicht bestätigen zu
tönnen, und zwar zufolge ihrer politischen
Abstimmung."

Der Raufmann Beinert ichließt fich ebenfalls bem Bötticherschen Zeugniffe an und beftätigt nament-

kich, baß v. Wegnern sich bahin ausgelassen habe: "Die Königliche Regierung werbe Bestrebungen ihrerseits (seitens der Magistrats-Mitglieden), für die liberale Partei zu wirzen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ahnben und auf die strengste Beise disziplinariter vorgehen, und sie würden, falls sie seinen Anordnungen nicht Folge leisteten, den Strasen des Disziplinargesetz ohne jede Rücksicht ausgesetz sein."

Im Anschluß an dieses Borgehen des Oberregierungsrats v. Wegnern versügte die Regierung zu Liegnitz unter dem 27. November 1863 an sämtliche Magistrate ihres Bezirks:

"Aus ben zu unserer Kenntnis gelangten Wahllisten für die unlängst erfolgte Abgeordnetenwahl haben wir ersehen, daß in mehreren Städten unseres Berwaltungsbezirks einzelne Magistrats-Mitglieder als Wahlmänner für die Wiederwahl derjenigen Abgeordneten gestimmt haben, welche in dem vorigen Abgeordnetenhause der entschiedenen Oppositionspartei angehört haben.

Bir nehmen hieraus Beranlassung zu ber Eröffnung, wie wir es mit ber Sr. Majestät bem Könige in bem Diensteibe geschworenen Treue nicht in Einklang zu bringen vermögen, baß Beamte, gleichviel ob sie zu ben unmittelbaren ober zu ben mittelbaren Staatsbeamten gehören, gerabe für die Biederwahl bersenigen Männer zu Abgeordneten mitwirken, welche ber den Königlichen Billen repräsentierenben Staatsregierung als frühere Abgeordnete entschieden und sortgesetzt entgegengetreten sind."

Man sieht, daß die Regierung sich gar nicht schämte, einzugestehen, daß sie die Abstimmungsprotokolle kontrolliere, um über die politische Haltung aller Beamten unterrichtet zu sein.

Dieselben Grundsätze, die Graf zu Eulendurg für das Gebiet der Berwaltung proklamiert hatte, galten selbstverständlich auch für alle übrigen Ressorts. So heißt es in dem Wahlerlaß des Kultusministers:

"Die in biefer Merhochften Orbre enthaltene Dabnung und die in dem gedachten Erlag bes herrn Minifters bes Innern baran gefnühften weiteren Betrachtungen finden selbstverständlich auch auf die öffentlich angestellten Lehrer aller Grabe ihre volle Anwendung. Ich bin baber, wo mir von einem Lehrer befannt geworben, baß er biefe feine Pflicht und Stellung verkannt und sich einer bei einem öffentlichen Beamten nicht gu bulbenben Opposition gegen bie Ronigliche Staatsregierung bingegeben hat, feither bereits mit aller Strenge ber Disziplin gegen benselben eingeschritten und ersuche ich Guer Sochgeboren mir hierin mit geschärfter Bachsamteit ferner behilflich zu fein. Insbesondere ersuche ich Guer Sochgeboren, in Beziehung auf die bevorstehenden Bahlen, jebe sich barbietende Gelegenheit zu benuten, um in Rreifen, in welchen eine lare Auffassung ber Pflichten bes Lehrerftanbes gegen feinen Koniglichen Berrn fich eingeschlichen haben sollte, die einzelnen im Sinne bes Ministerialerlasses vom 24. September mit allem Ernst auf basjenige hinzuweisen, was ihre Pflicht erheischt und was die Regierung von ihnen fordert."

Daraushin versügte der Regierungspräsident von Oppeln unter dem 2. Oktober 1863 an seine Kreisschulinspektoren:

"Ich barf wohl bie Hoffnung aussprechen, daß keiner ber Lehrer Ihres Bezirks ben Bestrebungen der den Königlichen Willen repräsentierenden Staats-Regierung bei den Bahlen sich entgegenstellen wird; sollten jedoch wider Erwartung solche Fälle vorkommen, so wollen Euer Hoch würden zur geeigneten weiteren Beranlassung sofort Anzeige machen."

Und der Regierungspräsident von Coessin unter dem 5. Oktober 1863 direkt an die Lehrer seines Bezirks:

"Ich wende mich an alle Lehrer des mir andertrauten Regierungsbezirks mit der dringenden Aufforderung und zugleich mit der bestimmten Erwartung, daß sie ihre Bietät gegen den König und Obrigkeit bei den bevorstehenden Wahlen dadurch beweisen, daß sie für ihre Person nur solche Männer zu Wahlmännern wählen und, falls sie selbst

Wahlmänner werben sollten, bei ber Abgeordnetenwahl nur denen ihre Stimme geben, von denen sie es ganz bestimmt wissen, daß sie es treu und ehrlich mit König und Baterland meinen, und daß sie dementsprechend sest auf der Seite des gegenwärtigen Staatsministeriums stehen."

Richt einmal die Justizverwaltung blieb von dem Bahldrucke in seiner schärsten Form verschont. Am 28. November 1863 trug der Abg. v. Fordenbeck dem Abgeordnetenhause ein paar äußerst bezeichnende Aktenstücke aus Königsberg i. P. vor. Der er ste Präsident des Königslich Ostpreußischen Obertribunals hatte an sämtliche Kreisgerichte nachstehende Versügung gelangen lassen, die v. Fordenbeck wörtlich verlas:

"Nach einer Mitteilung bes Königlichen Regierungs-Bräsibit sollen unter anbern bie nachstehenben bi ätarisch beschäftigten Beamten (bie Ramen lasse ich weg; es sind hier in der Einzelversügung z. B. sechs angeführt), deren Entlassung ohne weiteres erfolgen kann, bei den letzten Wahlen zum Hause der Abgeordneten ihre Wahlstimme für die von der sogenannten Fortschrittspartei vorgeschlagenen Wahlmänner abgegeben haben.

(Sört!)

Bevor über die Entlassung berselben der Beschluß seitens des ersten Präsidenten des Königlichen Ostpreußischen Tribunals gefaßt wird, werden Sie veranlaßt, die Erklärung der qu. Beamten über die Richtigkeit der Tatsache und über die etwaigen besonderen persönlichen Gründe, welche dieselben eventuell gegen ihre Dienstentlassung geltend zu machen haben, herbeizuführen, (Hört!)

sich bemnächst bei Ueberreichung dieser Erklärung, welche besonders zu beschleunigen ist, selbst über die disherige amtliche und außeramtliche Führung und Leistungen der betreffenden Beamten und die persönlichen Berhältnisse derseiben zu äußern, und falls deren vorläusige Beibehaltung im Interesse der Geschäftsverwaltung im Interesse der Geschäftsverwaltung notwendig erscheinen sollte, dies speziell zu motivieren.

(Şört!)"

Aber nicht blos auf die sosort entlaßbaren Gerichtsbeamten erstreckte sich die liebevolle Fürsorge des Herrn v. Goßler, der damals den ersten Präsidenten des Obertribunals vertrat. Herr v. Fordenbeck konnte auch eine Berfügung verlesen, die sich mit den sestangestellten Beamten beschäftigte:

"Rach einer Witteilung bes Regierungs-Kräsibii hierselbst haben nachstehenbe im bortigen Gerichtsbezirk angestellte Subaltern- und Unterbeamte

(hier folgen bie Ramen.)

bei ben letten Bahlen zum Hause ber Abgeordneten ihre Wahlstimme für die von der sogenannten Fortschrittspartei vorgeschlagenen Kandidaten abgegeben. Es liegt nicht in der Absicht des unterzeichneten Präsidiums, irgend eine verantwortliche Erklärung des betreffenden Beamten hierüber entgegenzunehmen, sondern es kommt demselben nur darauf an, den letteren Gelegenheit zu geben, ein etwa hierbei vorgesallenes Mißverständnis aufzuklären.

(Hört! Hört!)

Das Königliche Kreisgerichts-Direktorium wird beshalb veranlaßt, ben in Rede stehenden Beamten durch Mitteilung biefer Berfügung von ber geschehenen Mitteilung Renntnis zu geben und biefelben aufzufordern, falls bie Tatsache nicht richtig sein sollte, die zur Aufflärung bien-lichen Data anzuzeigen, über das Resultat aber binnen 14 Tagen zu berichten. Reinem Königlichen Beamten barf es und wird es nicht entgeben, bag es in ber burch bie Dienstverhältniffe begrundeten unerläglichen Pflicht ber Borgefesten liegt, nicht nur bon ber amtlichen, fonbern auch von ber gangen außeramtlichen Saltung ber Untergebenen, wenn bagu eine hervortretenbe Beranlassung vorhanden ift, in &befonbere alfo auch von bem zutage tretenben polițiichen Berhalten berfelben Renntnis zu nehmen, und nun insbesondere, wenn es fich um Beforberungen und Auszeichnungen, um Remunerationen, Gratifitationen und bergleichen handelt, (Hört!)

in pflichtmäßige Erwägung zu ziehen, ob fich ein Beamter wegen feines ber Röniglichen Staatsregierung ober gar

ber Merhöchst ausgesprochenen Billensmeinung Gr. Majestät gegenübertretenben tenbenziösen Berhaltens einer Berudlichtigung hierbei unwert gezeigt hat. (Hört!)"

Daß es sich bei solchen Drohungen, wie sie bie beiben eben angeführten Berfügungen enthalten, nicht um leere Worte handelte, bafür fei nur ein Beweis angeführt. Der Bivil-Supernumerar Gesecus, ber icon feit mehreren Jahren im Justizdienst zu Königsberg beschäftigt war, wurde am 25. November 1863 mittels schriftlichen Bescheibes lediglich beshalb aus bem Dienst entlassen und jeder fünftigen Beschäftigung im Departement bes Oftpreußischen Tribunals für unwert erflärt, weil er für ben Kanbibaten ber Fortschrittsvartei gestimmt batte. Als sich Gesecus beshalb beim Justizminister beschwerte, wurde er von biefem unter bem 10. Dezember 1863 glatt abgewiesen.

Doch nicht blos ben Beamten gegenüber wurde bie Deffentlichkeit ber Bahl in jeber Beife migbraucht. Auch Handwerker und Raufleute hatten aufs schwerste barunter zu leiben. Die Untersuchungstommission bes Abgeordnetenhauses hat bas schwerstwiegende Material barüber zusammengebracht, wie namentlich ber militarische Organismus in ben Dienst ber tonservativen Bahlmache gestellt wurde. Nur einige wenige Probchen seien berausgegriffen.

Eine Anzahl von Stabtverorbneten Botsbams wandte fich in ihrer Rot an bas Abgeordnetenhaus in einem Schreiben, in bem es u. a. beißt:

"Es ift namentlich bie Militarbehörbe, welche es fich angelegen fein läßt, allen Gewerbetreibenben, bie liberal gewählt haben, ihr Einkommen zu fchmalern, inbem ben Solbaten bei Anbrohung von drei Tagen Arreft verboten ift, bei ben burch Rame und Wohnung näher bezeichneten Fortichritts männern Waren zu taufen."

Unabhängig von dieser Anzeige ging der Untersuchungstommission ein Schreiben gu, bas ber Rittmeister im Barbe-Bufaren-Regiment v. Deperind an ben Badereibesitzer Lanzmann unter bem 28. Ottober 1863 gerichtet hatte. Das Schreiben lautet:

"Ener Boblgeboren teile ich ergebenft mit, bag mir bie Anzeige gemacht worben ift, baß Sie nicht im Sinne Seiner Rajeftat bes Lönigs gewählt haben.

Da Sie hierburch lein Bertrauen zu unserer Bartei zeigen, so lönnen Sie auch fein Bertrauen von unserer Seite verlangen und das Garbe-husaren-Regiment bittet Sie, sich serner vom 1. Robember d. 3. ab wegen Lieferung der Schrippen nicht mehr zu bemüben."

Richt weniger als 28 Gewerbetreibende, alle in Potsbam, wurden bestimmt ermittelt, gegen die, anscheinend insolge eines Kommandanturbesehls, versahren worden war genau wie gegen den Bäckermeister Lanzmann. Ein Kaufmann, der auch von der Militärbehörde boykottiert wurde, erkundigte sich über den Sachverhalt bei dem Rittmeister Senfst v. Vilsach. Der erwiderte ihm:

"Ja, es ist richtig, baß tein Solbat etwas von Ihnen taufen barf! Sie sind Demokrat und haben bem bemokratischen Bahlmann Edert ihre Stimme gegeben und somit beigetragen, baß nicht ber Eraf Reller, sondern der Abgeordnete Ros durchgekommen ist. Ich kann und werde nichts für Sie tun und lassen Sie sich dies bei künftigen Bahlen eine Lehre sein!"

Ein anderer ersuhr basselbe Schicksal, wiewohl er gar nicht gewählt hatte. Auf seine Anfrage erhielt er von dem Major v. Platow die Antwort:

"Warum haben Sie nicht gewählt".

Nicht blos für ihre eigene Abstimmung wurden die Leute verantwortlich gemacht, sondern unter Umständen auch für die ihrer Angehörigen. Nicht immer freilich hatten die Behörden mit ihren Bergewaltigungsversuchen Glüd. Es gab sogar "tühne Frauen", bei benen sie abblisten. Der Name der Wittwe Ranhut aus Potsdam verdient, der Vergessenheit entrissen zu werden. Sie erkärte zu Prototoll:

"Seit bem Tobe meines Mannes, 1. April 1862, habe ich eine Wohnung in ber fiskalischen Gewehrsabrik gemietet, welche mir unterm 27. November bergestalt ge-

fündigt wurde, bag ich am 2. Januar t. J., mittags 12 Uhr, bei Bermeibung ber Ermiffion, biefelbe geraumt haben mußte, wobei mir jedoch bie Broposition gemacht wurde, bag, wenn ich meinen Sohn, welcher im liberalen Sinne gemählt hatte, bon mir ziehen ließe, ich wohnen bleiben könnte; erhielt auch unterm 1. Dezember b. I. von der Königlichen Garnison-Berwaltung ben Bescheib, daß ich so lange wohnen bleiben tonnte, bis hoheren Orts andere Bestimmungen über biefes Gebäube getroffen fei. Da ich inbessen schon eine andere Wohnung gemietet hatte, habe ich von biefem Anerbieten teinen Gebrauch gemacht, weil ich nicht staatsbürgerlichen gesonnen bin, bie Rechte meines Sohnes auf folche Beife beichränten und beeinfluffen zu laffen."

Wenn die Behörden sich jeglicher Unmoral schuldig machten, so wollten die freien Junker natürlich dahinter nicht zurücktehen. Wie Dr. Leo Arons auf dem letzen "Preußentage" der Sozialdemokratie, am 22. November 1907, mitteilte, hatte schon 1861 das konservative Zentralkomitee ein vertrauliches Aundschweiben folgenden Wortlauts versandt:

"Auf bem Lande wird es besonders die Pflicht der Guisbesitzer sein, dahin zu arbeiten, daß niemand der ihrer Einwirkung zugänglich ist, von den Wahlen zurückbleibe. Daß in gleicher Weise jeder billige und gesehlich erlaubte Einfluß auf die Untergebenen und in Geschäftsverbindung Stehenden den den angewandt werden muß, versteht sich von selbst. Ueberhaupt ist es billig und notwendig, daß die Konservativen sich, gleich ihren Gegnern, entschließen, ihre soziale und gesellschaftliche Stellung gestend zu machen und möglichst nur Geschäftliche Stellung gestend zu machen und möglichst nur Geschäftliche Stellung wachen die gleiche Gesinnung haben, die Vorteile ihres Versehrs zuwenden. Ein offenes Anersennen und Aussprechen dieses Grundsabes wird nicht ohne Wirkung bleiben."

Wohl eine Wirkung bieses Rundschreibens war der "Wahlerlaß", den der Herr v. Saldern an die "Königlich Preußischen Urwähler der Herrschaft Messerschaft

Schwerta und Bolisborf" richtete. Dies "document humain" lautet:

"Se. Rajeftat unfer alleranabigfter Rouig und Berr hat befohlen, daß am 20. b. M. die Bahlen ftattfinben, und ausgesprochen, daß nur in bem Falle frei gewählt wird, wenn bie Bahl auf folde Berfonen fallt, welche im Sinne und Billen Gr. Majeftat und Gr. Minifter ft immen. Die bisberigen Abgeordneten unferes Bablfreises haben gegen Gr. Majestat Billen und Ge. Minister gestimmt, eine Wiederwahl berfetben ift also gegen ben Billen Gr. Majestat bes Konigs und Gr. Minister. Da ich nicht will, baf biejenigen Koniglichen Breufischen Urwähler, welche ihre Stimmen einem Bablmanne geben, ber am 28. b. M. in Gorlig einen Abgeordneten wählt, ber gegen ben Billen Gr. Majestat und Gr. Minister handelt, mit mir in irgend einer gefchaftlichen Beziehung fernerhin fteht, fo habe ich befohlen, bak bieienigen Urmahler, welche bem entgegen hanbeln, wenn fie Arbeiter in ber Forft ober in ben Detonomien find, entlassen werben, und daß basselbe auf die Riegelei, bie Torfftiche und bie Dfen- und Conwaren fabrit Anwendung findet; ben Beamten ber Forft, ber Detonomie, bes Gartens, ber Duble, ber Baderei, ber Schneibemuble, gefünbigt wirb; mit Sanbwertern, welche für die Guter ober bie übrigen Berwaltungszweige gearbeitet haben, fowie mit ben Raufleuten, welche an biefelben etwas vertaufen, Solugrechnung gemacht wirb. Ferner, bag benjenigen, welche eine Bohnung gemietet, ober Ader ober Forstland gepachtet, fofort gefünbigt wirb, fobalb bie fontraftliche Berbinblichfeit aufhört. Von allen vorstehend genannten Ur-wählern, welche mit mir in irgend einer Beziehung stehen, verlange ich, baß sie am 20, b. M. sich an ber Bahlbeteiligen. Wer mir persönlich wegen feines Ausbleibens teine genügenbe Entschuldigung angebracht hat, für benjenigen gilt basselbe, mas für biejenigen Urwähler gilt, welche am 20. b. M. folden Wahlmannern ihre Stimme geben, die am 28. d. M. in Gorlit die bisherigen Abgeordneten wiebermablen. ober solche, die in dem neuen Abgeordnetenhause gegen ben

Billen Gr. Majeftat und Gr. Minister stimmen. Rein Generalbevollmächtigter, ber Ober-Inspettor Demnis, erhalt ben Auftrag, aus ben Bahlliften bie erforderlichen Bufammenftellungen extrattib nach ben einzelnen Rategorien für Biganbsthal, Meffersborf, Grenzborf, Neugersborf, Straßberg, Bergftraß, Beibe, Beller, Dber- und Rieber-Schwerta und Bolfersborf, ben vorftebenben Anordnungen gemäß, angufertigen und mir gur weiteren Berfügung vorzulegen. Da bie Rurze ber Beit bie Einsicht ber Babliften bier nicht gestattet, so wolle ber Ober-Inspettor Demnit zu biesem Behufe nach Görlit nachreisen und vom herrn Bahl-Rommissarius, Landrat v. Senbewit fich biefelben vorlegen laffen und zwar gleich nach bem 28. d. M., der Abgeordnetenwahl, um gleichzeitig Kenntnis von der Stimmabgabe der Bahlmanner au nehmen."

Mit diesem "Erlaß", siber den hinaus eine Steigerung kaum noch möglich ist, sei das Urkundenmaterial des denkwürdigen Wahlighres 1863 abgeschlossen. Erwähnt sei nur noch, daß die riesige Materialsammlung gerade aus diesem Jahre dem Umstande zu verdanken ist, daß die sortschrittliche Mehrheit des Abgeordnetenhauses troß des wilden Widerstandes der Regierung und der Konservativen einen Untersuchungsaußschuß mit dem Rechte der Zeugenvernehmung eingesetzt hatte. Dieser Ausschuß hat einen Bericht erstattet, der als Aktenstück Nr. 95 in den Drucksachen des Abgeordnetenhauses von 1863/64 mehr als 50 Foliodrucksiten umsaßt. Wer die Früchte des preußischen Wahlrechts ganz auskosten will, möge diesen Bericht in extenso zu sich nehmen.

Rach der Schätzung von Ludolf Parisius (die beutsche Fortschrittspartei von 1861—78, S. 13) beträgt die Zahl der in der Konsliktszeit gemaßregelten Beamten mehr als tausend. Allein von den Abgeordneten wurden 20, darunter 9 Richter, von diszipkinarischen Strasversetzungen und Absetzungen betroffen.

Die Knechtung ber Gewissen war eben zum Spstem erhoben worden. Erklärte doch der Minister des Innern Graf Eulenburg seierlichst im Abgeordnetenhause:

Schwerta und Bolksborf" richtete. Dies "document humain"

"Se. Dajeftat unfer allergnabigfter Ronig und Berr hat befohlen, bag am 20. b. Dt. bie Bahlen ftattfinden, und ausgesprochen, bag nur in bem Falle frei gewählt wird, wenn bie Wahl auf folde Berfonen fällt, welche im Sinne und Billen Gr. Majestät und Gr. Minister ft im men. Die bisherigen Abgeordneten unferes Bahltreifes haben gegen Sr. Majestät Billen und Se. Minister gestimmt, eine Wieberwahl berfelben ift alfo gegen ben Willen Gr. Majestät bes Königs und Gr. Minister. Da ich nicht will, daß diejenigen Königlichen Preußischen Urwähler, welche ihre Stimmen einem Bahlmanne geben, ber am 28. b. M. in Görlit einen Abgeordneten wählt, ber gegen ben Billen Gr. Majeftat und Gr. Minister handelt, mit mir in irgend einer gefchaftlichen Beziehung fernerhin fteht, fo habe ich befohlen, baß biejenigen Urmahler, welche bem entgegen hanbeln, wenn fie Arbeiter in ber Forst ober in ben Detonomien sinb, entlassen werben, und daß basselbe auf die Ziegelei, die Torfftiche und die Ofen- und Conwarenfabrit Anwendung findet; ben Beamten ber Forft, ber Detonomie, bes Gartens, ber Mühle, ber Baderei, ber Schneibemühle, gelunbigt wirb; mit Sanbwertern, welche für bie Guter ober bie übrigen Berwaltungszweige gearbeitet haben, fowie mit ben Raufleuten, welche an biefelben etwas verlaufen. Solugrechnung gemacht wirb. Ferner, bag benjenigen, welche eine Bohnung gemietet, ober Ader ober Forstland gepachtet, sofort gefünbigt wird, sobald die kontraktliche Berbindlichkeit Bon allen vorstehend genannten Urwählern, welche mit mir in irgend einer Beziehung fteben, verlange ich, bag fie am 20, b. Dt. fich an der Bahlbeteiligen. Wer mir perfonlich wegen feines Ausbleibens teine genügende Entschuldigung angebracht bat, für benjenigen gilt basselbe, mas für biejenigen Urwähler gilt, welche am 20. b. M. folden Bahlmannern ihre Stimme geben, die am 28. b. Dt. in Gorlit die bisherigen Abgeordneten wiedermahlen, ober folde, bie in bem neuen Abgeordnetenhaufe gegen ben

Billen Gr. Majeftat und Gr. Minister stimmen. De in Generalbevollmächtigter, ber Ober-Inspettor Demnis, erhält ben Auftrag, aus ben Bahlliften bie erforberlichen Rufammenftellungen extrattib nach ben einzelnen Rategorien für Biganbethal, Meffereborf, Grenzborf, Reugersborf, Strafberg, Bergftraß, Beibe, Beller, Dber- und Rieber-Schwerta und Bollersborf, ben vorftebenden Anordnungen gemäß. angufertigen und mir gur weiteren Berfügung vorzulegen. Da bie Rurze ber Beit bie Einsicht ber Bahllisten hier nicht gestattet, so wolle ber Ober-Inspettor Demnit zu biefem Behufe nach Görlit nachreisen und vom Herrn Bahl-Rommissarius, Landrat b. Senbewit fich biefelben vorlegen laffen und zwar gleich nach bem 28. d. M., ber Abgeordnetenwahl, um gleichzeitig Kenntwis von der Stimmabgabe der Wahlmanner au nehmen."

Mit diesem "Erlaß", über den hinaus eine Steigerung kaum noch möglich ist, sei das Urkundenmaterial des denkwürdigen Wahljahres 1863 abgeschlossen. Erwähnt sei nur noch, daß die riesige Materialsammlung gerade aus diesem Jahre dem Umstande zu verdanken ist, daß die fortschrittliche Mehrheit des Abgeordnetenhauses trot des wilden Widerstandes der Regierung und der Konservativen einen Untersuchungsaußschuß mit dem Rechte der Zeugenvernehmung eingesetzt hatte. Dieser Ausschuß hat einen Bericht erstattet, der als Aktenstück Ar. 95 in den Drucksachen des Abgeordnetenhauses von 1863/64 mehr als 50 Foliodrucksiten umsaßt. Wer die Früchte des preußischen Wahlrechts ganz auskosten will, möge diesen Bericht in extenso zu sich nehmen.

Rach der Schätzung von Ludolf Parisius (die deutsche Fortschrittspartei von 1861—78, S. 13) beträgt die Zahl der in der Konsliktszeit gemaßregelten Beamten mehr als tausend. Allein von den Abgeordneten wurden 20, darunter 9 Kichter, von disziplinarischen Strasversehungen

und Absetzungen betroffen.

Die Knechtung ber Gewissen war eben zum Spstem erhoben worden. Erklärte doch der Minister des Innern Graf Eulenburg seierlichst im Abgeordnetenhause:

"Ein selbstänbiges Beamtentum ift mit gesegebenben Körperschaften unvereinbar."

Nachdem der Wahlterrorismus des Jahres 1863 ausführlich geschildert worden ist, genügt es, für die Folge vereinzelte Stichproben herauszugreisen, um dies Kapitel nicht noch ungebührlicher anschwellen zu lassen.

Besonders lehrreich sind die Verhandlungen über die Bahlprüsungen. Am 22. Februar 1865 stand auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses der Protest gegen die Bahl der beiden konservativen Abgeordneten Graf Sierstorpff und Pfarrer Mader, die in dem schlesischen Preise Falkenderg-Neustadt gewählt worden waren. Bei der Gelegenheit wurde sestgestellt, daß der Landrat Baron Kopph zu einem Schulzen gesagt hatte:

"Ich hoffe, daß Sie diesmal wieder wie bisher in konferbativem Sinne wählen werden. Wenn Sie das nicht tun, werden Sie binnen drei Tagen Ihres Amtes entsetzt sein."

Und zu zwei Lehrern hatte derselbe Landrat gesagt:
"Sie essen beibe als Lehrer königliches Brot und müssen daher königsfreundlich wählen, und wenn Sie sich unterstehen, falls Sie Wahlmann werden, in Friedland anders zu stimmen, als ich Ihnen gesagt habe, so würde ich dafür Sorge tragen, als Ihr Vorgesetzer, als Landrat, daß Sie vom Amte susvendiert werden."

Landrat Baron Koppy bekam kurze Zeit nach bieser Affäre einen Orben.

Um 3. März 1865 interpessierte ber fortschrittliche Abgeordnete Dr. Möller die Regierung wegen des Berhaltens des Lambrats von Pr. Ehlau, der im amtlichen Teil des Kreisblattes ganz offiziell mit der Unterschrift "der Landrat" zur Wahl des konservativen Kandidaten v. Tettau-Tosts aufgesordert hatte. Dr. Möller sagte in der Begründung seiner Interpessation:

"Der herr Regierungspräsibent v. Kampt hat turz zuvor eine Reise in jenem Bahltreise gemacht; bie Domanenrentmeister nicht blos im Eylauer, sondern auch im heiligenbeiler Wahltreise sind in energischer Tätigkeit gewesen; sie haben die liberalen Wahlmanner persönlich bearbeitet, ja, wo sie bei diesen kein Gehör sanden, haben sie es sogar nicht verschmäht, sich an das schwache Gesich lecht zu wenden, indem sie den Frauen die schweren Folgen der fortgesetzen Opposition ihrer Ehemanner in den grellsten Farben ausmalten.

Jeber wird wissen, wie zahlreiche und empfindliche Mittel einem Landrat zu Gebote stehen, um den Eingesessenen seines Kreises seine Gunst oder Ungunst fühlbar zu machen. Ich erinnere zunächst daran, daß die Einschäung zu den direkten Steuern hauptsächlich von dem Landrat abhängig ist. Die Erfahrungen der letzten drei Jahre weisen Beispiele genug auf, daß von dem hierin enthaltenen Mittel zur Bestrafung renitenter Wähler der umfassendste und nachdrücklichste Gebrauch gemacht worden ist."

Für die Bahlen im Sommer 1866 erließ die Regierung zu Gumbinnen unter dem 12. Juni 1866 nachstehende Berfügung an die Schulinspektoren, Stadtschuldeputationen usw.:

"Wir halten mit Rüdsicht auf ben Umstand, daß viele Lehrer mit den Boraussehungen und Zielen der Abgeordnetenwahl wenig bekannt sind, für notwendig, sie darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, an ihrem Teile auch bei der Außübung des Bahlrechts die Intentionen der Staatsregierung zu unterstüßen, so daß sie pslichtgetreu nicht nur an der Bahl sich beteiligen, sondern auch dabei nur sür solche Männer ihre Stimme abgeben, welche als treue Anhänger der Regierung des Königs ihnen bekannt sind oder bezeich net werden.

Wir veranlassen Ew. pp. hiernach sämtlichen wahlberechtigten Lehrern Ihrer Inspektion in schleunig zu berusenber Versammlung unverzüglich Eröffnung zu machen."

Was diese Verfügung praktisch zu bebeuten hatte, dafür ein Beispiel. Der Lehrer Mittelsteiner war in Kaukehmen seit acht Jahren interimistisch angestellt. Noch am 12. Dez.

1865 hatte ihm fein Schulinspektor, Pfarrer Reiß, nach stehenbes Zeugnis ausgestellt:

"M. berband mit gutem Lehrgeschied und besonderer Begabung zum Unterricht Treue und Fleiß, so daß er mit Segen in der hiesigen Schule gewirkt hat."

Und die Schulvorsteher bezeugten ihm, daß er "in den acht Jahren seiner Lehrtätigkeit sich stets als sittlich reiner, ruhiger und friedliebender Mann gezeigt und einen musterhaften Lebenswandel geführt habe."

Tropdem wurde er am 3. September 1866 Knall und Fall weggejagt, "weil er in Ermangelung ber nötigen sittlichen Reise zur definitiven Anstellung im Schulsach sich nicht eigne".

Mittelsteiner hatte nämlich inzwischen für ben fortschrittlichen Wahlmann gestimmt.

Am 10. Dezember 1868 verhandelte das Abgeordnetenhaus über die Ansechtung der Bahl des konservativen Regierungsrats Bergenroth, ber in Angerburg-Löten (Ditpreußen) gewählt war. Um diese Bahl hatte sich der Landratsamtsverweser Stauby in Angerburg (jest geabelt und hervorragendes Mitglied ber konservativen Fraktion bes Reichstages und des Abgeordnetenhauses) besonders "verbient" gemacht. Durch Preisbeamte wurden den Leuten bie konservativ wählten. Meliorationsbarleben und andere Borteile in Aussicht gestellt. herr Stauby bearbeitete bie Babler einzeln und ließ sich die hand barauf geben, baß fie tonfervativ mablen murben. Ronzeffionen an Birte, Steuerfragen, Chausseebauten, Militarbefreiungen spielten eine ausschlaggebende Rolle. Der konservative Abg. v. Mitschke-Collande fand das alles ganz in ber Ordnung. Er meinte:

"Ich halte es für die Pflicht eines jeben Landrats, dahin zu wirten, daß die Bahlen möglichst ministeriell ausfallen."

Aber selbst das absolut regierungsfromme Haus von 1868 erkarte: was zuviel ist, ist zuviel, und kassierte Herrn Bergenroth.

err Staudy aber wurde zum Landrat in Angerernannt, obwohl der Kreis drei andere Personen Hagen hatte!

t den 70er Jahren spielte der Wahlbruck gegendem Zentrum die Hauptrolle. Material darüber sich insbesondere auch in dem Kapitel "Zentrum". n 9. Februar 1881 brachte der Zentrumsabgeordnete m im Abgeordnetenhause gelegentlich der Beratung

setitionen Nachstehendes vor:

"Die berverfliche Bahlbeeinfluffung, die Beeinträchtigung ber Freiheit ber Bahl burch materiellen Drud ift insbefonbere gegen zwei Rategorieen bon Staatsbürgern gelibt worben, gegen bie unteren Beamten und bann gegen die Arbeiter. Seit einer Reihe bon Jahren lefen wir regelmäßig aus ben Inbuftriebezirten Schlefiens, ber Rheinlande und Beftfalens por einer Bahl zahlreiche Berichte über Bedrohung mit Entziehung ber Arbeit ober wenigstens Beeintrachtigung ber materiellen Stellung für ben Fall, bag bie Arbeiter nicht im Ginne ihrer Arbeitgeber ftimmen wurben. folgen benn regelmäßig auf jebe Bahl zahlreiche Alte ber traurigften Bablmache, Arbeiter. Entlaffungen und Magregelungen jeder Art. . . . Bei jener Wahl (1879 in Coln) fiel nun auf, baß bie Steuerbeamten in Uniform, welche gur Bahl erschienen, mehrere in ben Bureaus figenbe Leute regelmagig grugten. Man forschte nach und entbedte, bag ein höherer Steuerbeamter amei Steuerauffeher für alle 4 Tage in den Dienst bes leitenden Bahltomitees tommanbiert hatte, damit biefelben bie Abitimmungen notierten und burch ihre Gegenwart ben benibar ftarfften Drud auf die anderen Beamten ausübten.

In gleicher Beise waren auch mehrere Eisenbahntelegraphisten in das Bahlbureau zur Kontrolle beordert.

In Coln ericheinen regelmäßig nach ben Bahlen in bem Stabtanzeiger ber Rolnischen Beitung Aufforbe-rungen gu Runbichaftsentziehungen. . . .

Ein Graf im Kreise Rees rühmte sich in der Zeitung, daß er seinem langjährigen Pächter gekündigt habe, "weil er für das Zentrum gestimmt hatte". 1865 hatte ihm sein Schulinspeltor, Pfarrer Reiß, nachitehendes Zeugnis ausgestellt:

"M. verband mit gutem Lehrgeschied und besonderer Begabung zum Unterricht Treue und Fleiß, so daß er mit Segen in der hiesigen Schule gewirkt hat."

Und die Schulvorsteher bezeugten ihm, daß er "in den acht Jahren seiner Lehrtätigkeit sich stets als sittlich reiner, ruhiger und friedliebender Mann gezeigt und einen musterhaften Lebenswandel gestührt habe."

Tropbem wurde er am 3. September 1866 Knall und Fall weggejagt, "weil er in Ermangelung der nötigen sittlichen Reise zur desinitiven Anstellung im Schulsach sich nicht eigne".

Mittelsteiner hatte nämlich inzwischen für ben fortschrittlichen Wahlmann gestimmt.

Am 10. Dezember 1868 verhandelte das Abgeordnetenhaus über die Ansechtung der Wahl des konservativen Regierungsrats Bergenroth, der in Angerburg-Löten (Offbreufien) gewählt war. Um diese Bahl hatte sich ber Landratsamtsverweser Stauby in Angerburg (jest geabelt und hervorragendes Mitglied der konservativen Fraktion des Reichstages und des Abgeordnetenhauses) besonders "verbient" gemacht. Durch Preisbeamte wurden den Leuten bie konservativ mählten, Meliorationsbarleben und andere Borteile in Aussicht gestellt. Herr Stauby bearbeitete bie Bähler einzeln und ließ sich die Sand barauf geben, baß fie tonfervativ mablen murben. Ronzeffionen an Wirte, Steuerfragen, Chausseebauten, Militarbefreiungen spielten eine ausschlaggebende Rolle. Der konservative Abg. v. Mitschke-Collande fand das alles ganz in ber Ordnung. Er meinte:

"Ich halte es für die Pflicht eines jeden Landrats, dahin zu wirken, daß die Wahlen möglichst ministeriell ausfallen."

Aber selbst das absolut regierungsfromme Haus von 1868 erklärte: was zuviel ist, ist zuviel, und kassierte Herrn Bergenroth. Herr Staudy aber wurde zum Landrat in Angerburg ernannt, obwohl der Kreis drei andere Personen vorgeschlagen hatte!

In den 70er Jahren spielte der Wahldrud gegenüber dem Zentrum die Hauptrolle. Material darüber findet sich insbesondere auch in dem Kapitel "Zentrum".

Am 9. Februar 1881 brachte ber Zentrumsabgeordnete Bachem im Abgeordnetenhause gelegentlich ber Beratung

von Betitionen Nachstehendes vor:

"Die berwerfliche Bahlbeeinfluffung, die Beeinträchtigung der Freiheit der Bahl durch materiellen Drud ist insbesonbere gegen zwei Rategorieen von Staatsbürgern geübt worben, gegen bie unteren Beamten und dann gegen die Arbeiter. Seit einer Reihe von Jahren lefen wir regelmäßig aus den Inbuftriebezirten Schleftens, ber Rheinlande und Beftfalens por einer Bahl zahlreiche Berichte über Bedrohung mit Entziehung ber Arbeit ober wenigstens Beeintrachtigung ber materiellen Stellung für ben Fall, bag bie Arbeiter nicht im Sinne ihrer Arbeitgeber ftimmen wurden. Es folgen benn regelmäßig auf jede Bahl gahlreiche Atte ber traurigsten Bahlmache, Arbeiter-Entlaffungen und Magregelungen jeder Art. . . . Bei jener Bahl (1879 in Coln) fiel nun auf, bag bie Steuerbeamten in Uniform, welche zur Bahl erschienen, mehrere in ben Bureaus sitzende Leute regelmaffig gruften. Man forschte nach und entbedte, baff ein höherer Steuerbeamter amei Steuerauffeber für alle 4 Tage in ben Dienst bes leitenben Bahlkomitees tommanbiert hatte, damit dieselben bie Abftimmungen notierten und durch ihre Gegenwart ben bentbar stärksten Drud auf die anderen Beamten ausühten.

In gleicher Beise waren auch mehrere Eisenbahntelegraphisten in das Bahlbureauzur Kontrolle beorbert.

In Coln ericheinen regelmäßig nach ben Bahlen in bem Stadtanzeiger ber Rolnischen Beitung Aufforberungen zu Runbichaftsentziehungen. . . .

Ein Graf im Kreise Rees rühmte sich in ber Zeitung, baß er seinem langjährigen Pächter gekündigt habe, "weil er für bas Zentrum gestimmt hatte". Am 6. Dezember 1883 verlas der Abg. Rickert im Abgeordnetenhause den Tagesbesehl, den der Oberwerstdirektor in Danzig dei der vorletzen Landtagswahl an die Werstarbeiter der Kaiserlichen Marine gerichtet hatte. Er lautete:

"Unter solchen Umständen erachte ich es für meine Pflicht, Euch zunächst darauf hinzuweisen, daß von Euch erwartet werden muß, daß Ihr, die Ihr von einer kaiserlichen Behörde Lohn, Beschäftigung, sowie Unterstützung in Krankheits- und sonstigen Unglüdssällen erhaltet, gemäß dem alten Sprichwort: "Wes Brot ich esse, des Lied ich singe" nur den jenigen Wahlenannern Euere Stimme geben werdet, welche bereit sind, die den kaiserlichen Willenrepräsentierende Staatsregierung unbedingt zu unterstützen."

Minister v. Puttkamer scheute sich nicht, in seiner Antwort auf Ricerts Rebe das Versahren des Oberwerstdirektors ausdrücklich gut zu heißen.

In berselben Debatte (6. Dezember 1883) teilte ber Abg. Bach em mit, daß einige Jahre zuvor der Bürgermeister Ittenbach von Ghmnich nur deshalb seines Amtes entsetzt worden sei, weil er einem Zentrumswahlmann seine Stimme gegeben habe.

Wenige Tage später, am 14. Dezember, erklärte ein anderer Zentrumsabgeordneter, Frh. v. Schorlemer-Alft, gleichfalls im Abgeordnetenhause:

"Ich muß ferner baran erinnern, daß unter dem Kultusminister Falt — und den wird der Abgeordnete Ridert doch gewiß für liberal halten — Lehrer im Regierungsbezirt Düsseldorf keine Weihnachtsgratisitation erhielten, weil sie für Zentrumswahlmänner gestimmt hatten. Ein Lehrer hatte einen liberalen und einen Zentrums wahlmann gewählt und erhielt infolgebes sen eine halbe Gratisitation." (Stürmische Heiterleit.)

Am 27. Januar 1886 führte der freisinnige Abg. Uhlenborff im Abgeordnetenhause auß:

"Meine Herren, wenn Sie die Atten bes Hauses, welche über biese Materie handeln, nur aus ben zwei

letten Legislaturperioden in die Hand nehmen, bann finden Sie eine Reihe von Betitionen, in benen über Unfreiheit bei ben Bahlen infolge ber öffentlichen Stimmabgabe geklagt wirb. Uebereinstimmend erklaren alle biefe Betitionen, bag bie Anfchauung, es murben burch bas öffentliche Stimmrecht unberfälschte Bablen erzielt, burchaus unrichtig fei; vielmehr feien Babibebrudungen und Babibeeinfluffungen ber ichlimmften Art die Folge bavon. Bor allem find es bie Arbeiter, welche fich über ben Drud ihrer Brotherren beflagen. Es werben einzelne Beispiele angeführt in jenen Betitionen, wonach Bergarbeiter, ohne einen höheren Lohn zu erhalten, verurteilt feien zu einer längeren Arbeitsschicht, und andere Arbeiter seien ihres Berbienstes entlaffen, weil fie nicht fo gestimmt, wie ihre Brotherren berlanat batten.

In einer anderen Reihe von Betitionen beklagen fich bann Beamte, baß fie nur unter Rontrolle hatten abstimmen tonnen und mit Rüdficht auf ihre Borgefesten gezwungen maren, anbers ftimmen, als sie gewollt hätten. Ebenso abhängig werden kleine Gewerbetreibenbe und Danbwerker geschilbert; und in ben besfallfigen Betitionen wird ausgeführt, daß man fich nicht gescheut hatte, nach Rommunal- und Bahlmannerwahlen in ber Breffe öffentliche Aufforberungen

gur Runbicaftsentziehung zu erlaffen. (bort, bort! im Bentrum und links.)

Wenige Wochen bor ber Bahl find Beamte verichiebener Rategorien zu mir gefommen und haben gesagt: wir haben bei ber letten Reichstagswahl auch mitgestimmt, wir werben es auch bei ber nächsten Reichstagswahl tun, aber hier, wo wir öffentlich abstimmen muffen, bei ben Buftanben in unserem Lande ift es unmöglich, und, meine herren, obwohl bie Beute mir verfichert hatten, bag fie noch gang auf bem alten Parteiftandpuntt ftanben, babe ich felbst mit meinen eigenen Ohren boren muffen, wie fie gegen ihre leberzeugung gestimmt haben.

(Bort, bort! lints und im Bentrum.) Und nun erft bie armen Fabritarbeiter! Sa. man muß in folden Gegenben leben, um bas Elenb tennen zu lernen. (Lachen rechts.)

Meine Herren, ich beklage es tief, bag Ihnen bas lächerlich erscheint.

(Sehr wahr! links und im Zentrum.)

Hören Sie nur zu! Es war eines Abends vor ben Urwahlen. Eine große Anzahl von Fabrikarbeitern sammelte sich um ihren Geistlichen, sie beklagten sich, baß die Art und Beise wie die Agitation in Szene gesetz sei, ihnen die Gesahr nahelege, großen Schaben nehmen zu müssen.

Der Geistliche, mit ben Berhältnissen wohl vertraut, sah sich gezwungen, ben Leuten ben Rat geben zu müssen, baß sie an Beib und Kind benken möchten.

(Heiterkeit rechts.)

Meine Herren, Sie kennen bas Elend, was aus Oberschlesten gemeldet ist, ich meine die Fälle, wo Arbeiter, die jahrelang in Treue ihrem Brotherrn gedient, aus ihrer Stelle entlassen wurden, weil sie nicht auf Kommandostimmen wollten! Auch Sie wird es schmerzlich berührt haben, als man sich dann genötigt sah, durch die Pressen, aus deren Ertrag diesen armen Arbeitern ihr Leben gesristet werden sollte."

Der Zentrumsabgeordnete Fuchs bestätigte, daß man in Oberschlesien gezwungen gewesen sei, für die Opser nationalliberaler Wahlthrannei zu sammeln. Er fügte hinzu, daß das Zentrumskomitee in Essen für die Anhänger des Zentrums Stimmenthaltung proklamiert habe, um die Arbeiter nicht den Schikanen der Arbeitgeber auszusepen.

Am 12. Februar 1888 berichtete ber polnische Abg. v. Czarlinski im Abgeordnetenhause:

"Die Gefangenen sind in Krotoschin unter Kommando bes Gefangenenaufsehers zur Bahlgeführt worden. . . .

Die Lehrer sind angewiesen worden, für wen sie stimmen sollen. Wir sagte ein Beamter nach der Bahl: "Ein Glüd, daß der Rann (ein Lehrer) der Aufforderung gefolgt ist, sonst wäre er schon lange fort."

Um 13. Januar 1891 erzählte ber Zentrumsabgeordnete Dasbach im Abgeordnetenhause:

"In Trier und in M.-Madbach sind die Listen der Wahlmänner gedruckt worden unter Beifügung der Abstimmung. In dem einen Fall war sogar ausdrücklich hinzugefügt, daß man beim Kausen darauf Rücksicht nehmen solle."

Wenn übrigens in ben letten Jahren über besonderen Wahldruck gegenüber den Beamten nicht mehr soviel geklagt worden ist wie früher, so liegt die Erklärung dafür auf der Hand: ein besonderer Druck ist einsach nicht mehr nötig! Die abhängigen Beamten stimmen entweder gar nicht oder nach dem Willen der Regierung. Das össentliche Wahlrecht tut seine Schuldigkeit auch ohne ausbrückliche Wahlerlasse.

Bismark und das Dreiklassenwahlrecht.

Von allen Gegnern bes Dreiklassenwahlrechts hat kaum einer es schärfer und konsequenter verurteilt als Bismard. Schon am 24. März 1866, also ehe noch an einen beutschen Reichstag zu benken war, schrieb er in einer Zirkularbepesche an die preußischen Gesandten:

"Direkte Bahlen aber und allgemeines Stimmrecht halte ich für größere Bürgschaften einer konservativen Halte ich für größere Bürgschaften einer konservativen Haltung, als irgend ein künstliches, auf Erzielung gemachter Majoritäten berechnetes Bahlgeset. Nach unseren Ersahrungen sind die Massen ehrlicher bei der Erhaltung staatlicher Ordnung interessiert, als die Führer berjenigen Klassen, welche man durch die Einführung irgend eines Zensus in der aktiven Bahlberechtigung privilegieren möchte.

Ich barfes wohl als eine auf langer Erfahrung begründete Ueberzeugung aussprechen, daß das künstliche System insbirekter und Klassenwahlen ein viel gefährlicheres ist, indem es die Berührung der höchken Gewalt mit den gesunden Elementen, welche den Kern und die Masse bes Bolkes bilben, verhindert."

Meine Herren, ich beklage es tief, daß Ihnen bas lächerlich erscheint.

(Sehr wahr! links und im Zentrum.)

Hören Sie nur zu! Es war eines Abends vor den Urwahlen. Eine große Anzahl von Fabrifarbeitern sammelte sich um ihren Geistlichen, sie beklagten sich, daß die Art und Beise wie die Agitation in Szene geset sei, ihnen die Gesahr nahelege, großen Schaben nehmen zu müssen.

Der Geistliche, mit ben Berhältnissen wohl vertraut, sah sich gezwungen, ben Leuten ben Rat geben zu müssen, baß sie an Beib und Kind benken möchten.

(Heiterfeit techts.)

Meine Herren, Sie kennen bas Elenb, was aus Oberschlesten gemelbet ist, ich meine die Fälle, wo Arbeiter, die jahrelang in Treue ihrem Brotherrn gedient, aus ihrer Stelle entlassen wurden, weil sie nicht auf Kommandostimmen wollten! Auch Sie wird es schmerzlich berührt haben, als man sich dann genötigt sah, durch die Presse zu Gaben aufzufordern, aus deren Ertrag diesen armen Arbeitern ihr Leben gefristet werden sollte."

Der Zentrumsabgeordnete Fuchs bestätigte, daß man in Oberschlesien gezwungen gewesen sei, für die Opfer nationalliberaler Wahlthrannei zu sammeln. Er fügte hinzu, daß das Zentrumskomitee in Essen für die Anhänger des Zentrums Stimmenthaltung proklamiert habe, um die Arbeiter nicht den Schikanen der Arbeitgeber auszusetzen.

Am 12. Februar 1888 berichtete ber polnische Abg. v. Czarlinski im Abgeordnetenhause:

"Die Gefangenen sind in Krotoschin unter Kommando bes Gefangenenaufsehers zur Bahlgeführt worden. . . .

Die Lehrer find angewiesen worben, für wen sie stimmen sollen. Mir fagte ein Beamter nach ber Bahl: "Ein Glüd, daß ber Mann (ein Lehrer) ber Aufforberung gefolgt ist, sonst wäre er schon lange fort."

Am 13. Januar 1891 erzählte ber Zentrumsabgeordnete Dasbach im Abgeordnetenhause:

"In Trier und in M.-Slabbach sind die Listen ber Wahlmanner gebruckt worden unter Beifügung der Abstimmung. In dem einen Fall war sogar ausdrücklich hinzugefügt, daß man beim Kausen darauf Rücksicht nehmen solle."

Wenn übrigens in den letten Jahren über besonderen Wahlbruck gegenüber den Beamten nicht mehr soviel geklagt worden ist wie früher, so liegt die Erklärung dafür auf der Hand: ein besonderer Druck ist einsach nicht mehr nötig! Die abhängigen Beamten stimmen entweder gar nicht oder nach dem Willen der Regierung. Das öfsentliche Wahlrecht tut seine Schuldigkeit auch ohne ausdrückliche Wahlrechte.

Bismark und das Dreiklassenwahlrecht.

Von allen Gegnern bes Dreiklassenwahlrechts hat kaum einer es schärfer und konsequenter verurteilt als Bismarck. Schon am 24. März 1866, also ehe noch an einen beutschen Reichstag zu benken war, schrieb er in einer Zirkularbepesche an die preußischen Gesandten:

"Direkte Wahlen aber und allgemeines Stimmrecht halte ich für größere Bürgschaften einer konservativen Halte ich für größere Bürgschaften einer konservativen Haltung, als irgend ein künstliches, auf Erzielung gemachter Majoritäten berechnetes Wahlgeset. Nach unseren Ersahrungen sind die Massen ehrlicher bei der Erhaltung staatlicher Ordnung interessiert, als die Führer berjenigen Klassen, welche man durch die Ginsührung irgend eines Zensus in der aktiven Wahlberechtigung privilegieren möchte.

Ich barfes wohl als eine auf langer Erfahrung begründete Ueberzeugung aussprechen, daß das künstliche System kndirekter und Klassenwahlen ein viel gefährlicheres ist, indem es die Berührung
der höchten Gewalt mit den gesunden Elementen, welche den Kern und die Masse bes
Bolkes bilben, verhindert."

Biel beutlicher wurde Bismard, als es sich barum handelte, den neu gegründeten Nordbeutschen Bund vor dem Unheil des preußischen Wahlspltems zu bewahren und ihm den Segen des gleichen Wahlrechts zu sichern. Um 28. März 1867 war es, als er im Reichstag jene Rede hielt, die das mit Recht so oft angeführte Zitat über das "elendeste, widersinnigste Wahlrecht" enthält. Da die Freunde des Dreiklassenwahlrechts dis in die neueste Zeit hinein es versuchen, den Inhalt dieser ihnen so unbequemen Rede zu verfälschen oder wenigstens abzuschwächen, so sei sie im nachstebenden in voller Breite wiedergegeben:

"Das allgemeine Bahlrecht ist uns gewissermaßen als ein Erbteil ber Entwidelung ber beutiden Einheitsbestrebungen übertommen: wir haben es in ber Reichsverfassung gehabt, wie sie in Frankfurt entworfen wurde; wir haben es im Jahre 1863 ben bamaligen Bestrebungen Desterreichs in Frankfurt entgegengeset, und ich tann nur fagen: ich tenne wenig ftens tein befferes Babigefes. Es hat ja gewiß eine große Anzahl von Mängeln, bie machen, bag auch biefes Bablgefet bie wirkliche besonnene und berechtigte Meinung eines Bolkes nicht vollständig photographiert und en miniature wiebergibt, und bie Berbunbeten Regierungen hangen an biefem Bablgefet nicht in bem Dage, bag fie nicht jebes andere atzeptieren follten, beffen Borguge por biefem ihnen nachgewiesen werben. Bisher ift biefem tein einziges gegenübergestellt worben. 3ch habe nicht einmal turforisch im Laufe ber Rebe ein anbres Bablgefet biefem gegenüber rühmen hören; ich will bamit nur motivieren, bag "Berbunbete Regierungen", bie gemiffermaßen eine republikanische Spite, die in bem Wort "Berbundete Regierungen" liegt, bilben, feineswegs ein tief angelegtes Romplott gegen die Freiheit ber Bourgeoisie in Berbindung mit ben Maffen zur Errichtung eines gafarifchen Regiments beabsichtigt haben tonnen. haben einfach genommen, was vorlag und wovon wir glaubten, bag es am leichteften annehmbar fein wurde, und weitere hintergebanken babei nicht gehabt. wollen benn bie herren, bie bas anfechten, und zwar mit ber Beschleunigung, beren wir bedürfen, an beffen Stelle fegen? Etwa bas Breugifche Dreitlaffenstystem? Ja, meine Herren, wer bessen Wirkung und die Konstellationen, die es im Lande schafft, etwas in der Nähe beobachtet hat, muß sagen, ein widersinnigeres, elenderes Wahlgeset ist nicht in irgend einem Staat ausgedacht worden.

(Unruhe und Bravo!)

Ein Bahlgefet, welches alles Zusammengehörige auseinanberreißt und Leute zusammenwürfelt, die nichts miteinander zu tun haben, in jeder Kommune mit anderem Mage mißt. Leute, die in irgend einer Gemeinde weit über bie erfte Rlaffe binausreichen, biefe allein ausfüllen würben, in einer benachbarten Kommune in die britte Klaffe wirft, in Gemeinden, wo beispielsweise brei Befiper jeber ungefähr 200 Taler Steuern bezahlen, beren zwei in die erste und ben britten, ber sieben Silbergrofchen weniger bezahlt, in die zweite verwirft, wo seine Mitwähler mit 5 Talern anfangen, und von ben bauerlichen Befikern mit 5 Taler Steuern kommt wieder eine gewisse Anzahl zu zwei, ploblich zwischen Sans mit 4 Tlr. 7 Sar. und Rung mit 4 Dir. 6 Sar. reißt die Reihe ab, und bie anderen werben mit dem Proletariat zusammengeworfen. Wenn ber Erfinder biefes Bablgefetes fich bie prattische Wirtung besselben vergegenwärtigt batte, batte er es nie gemacht. Eine ähnliche Billfürlichkeit und zugleich Barte liegt in jebem Renfus. Gine Barte, bie ba am fühlbarften wirb, wo biefer Benfus abreißt, wo bie Ausschließung anfängt. Bir tonnen es bem Ausgeschloffenen gegenüber boch wirklich ichwer motivieren, daß er beshalb, weil er nicht diefelbe Steuerquote wie fein Nachbar gablt - und er wurde fie gern bezahlen, benn fie bebingt ein größeres Bermögen, bas hat er aber nicht er gerade Helot und politisch tot in diesem Staatswesen sein solle. Diese Argumentation findet überall an jeder Stelle Anwendung, wo eben bie Reihe berer, die politisch berechtigt bleiben follen, abgebrochen wird.

Auf ständische Bahlrechte zurückzugreifen, hat noch niemand vorgeschlagen, und ich erwähne sie nur, um die Richtigkeit einer vorhin hier ausgesprochenen Weinung zu bestätigen, daß im ganzen jedes Bahlgesetz unter denselben äußeren Umständen und Einstüßsen ziemlich gleiche Resultate gibt. Ich glaube, wenn wir heute auf der Basis des vereinigten Landtages mit zehnjährigem Grundbesitz wählten, würden wir ungefähr dieselbe Bertretung haben, und die Gesamtbestände der Bertretungen Deutschlands haben seit meiner parlamentarischen Lausbahn, seit 1847, nicht gewechselt: ich habe immer dieselben alten, zum Teil lieben, zum Teil kampsbereiten Gesichter mir gegenüber gesehen.

(Große Seiterkeit.)

Ich halte die Frage für offen, bis mir jemand überzeugend dartut, daß ein anderes Wahlgesetz besser ist und freier von Mängeln als das im Entwurf vorgelegte, und im Besitz besonderer Borzüge, die dieses nicht hat.

Die Frage ist biskutierbar, aber ich glaube, wenn wir uns in ihre Distuffion vertiefen, murben wir bie gangen Bibliotheten, die über biefe Frage im Laufe ber letten breifig Jahre gefchrieben worden find, hier burchbistutieren und würden uns boch ichwer einigen. Ein Borwurf ift bem Wahlgeset aus bem Sause beshalb gemacht, weil es birette Bablen und nicht indirette vorschreibt. De in er lleberzeugung nach bilden aber bie indirekten Bahlen an fich eine Fälschung ber Wahlen, ber Meinung ber Nation. Es läßt sich das schon aus einem einfachen Rechen-Erembel, welches ich schon vor zwanzig Jahren aufgestellt habe und hier wiederhole, barlegen: Wenn man annimmt, bag bie Majorität in jeder Stufe der Wahl nur eins über die Balfte gu fein braucht, fo reprafentiert ber Bahlmann schon nur einen Urwähler mehr als die Hälfte. Der Abgeordnete reprafentiert nur einen Mann über die Sälfte ber Bahlmänner, beren Gesamtheit ja schon nur etwas über bie Salfte ber Urmabler reprafentiert, ber Abgeorbnete, wenn nicht febr große Majoritäten überall tätig gewesen sind, ich nehme ben schlimmsten Fall an mit fehr kleiner, repräsentiert mit mathematischer Sicherheit bei ben indiretten Wahlen nur etwas über ein Biertel ber Urwähler, und die Majorität der Abgeordneten in dem Falle nur etwas über ein Achtel des Ganzen. Bon biefen unvermeiblichen Halbierungsftufen icheiden wir bei ben direften Wahlen bie eine ganzlich aus.

Dann habe ich stets in dem Gesamtgefühl des Bolkes noch mehr Intelligenz als in dem Nachdenken des Wahlmanns dei dem Aussuchen des zu Erwählenden gesunden, und ich appelliere an die ziemlich allgemeine Erscheinung, und ich weiß nicht, ob die Herren meine Wahrnehmungen alle teilen, denn ich habe den Gindruck, daß wir bei dem birekten Wahlrecht bedeutendere Kapazitäten in daß Haus bringen als bei dem indirekten. Um gewählt zu werden bei dem direkten Wahlrecht, muß man in weiteren Kreisen ein bedeutenderes Ansehen haben, weil das Gewicht der lokalen Gevatterschaft bei dem Wähler nicht so zur Hebung kommt in den ausgedehnten Kreisen, auf die es bei direkter Wahl ankommt.

(Rufe: Sehr richtig!)

Ich hoffe, bas hohe haus wird für die indirekte Schmeichelei, die ich hierburch ausbrüde, empfänglich sein.
(Große Heiterkeit.)"

Zur Beurteilung dieser Rede ist von Wichtigkeit, daß sie nicht etwa unter dem Eindruck der regierungsseindlichen preußischen Wahlen der Konsliktszeit gehalten wurde. Die Sommerwahlen von 1866 hatten vielmehr die Mehrheitsverhältnisse im preußischen Abgeordnetenhause gänzlich verschoben. Die Fortschrittspartei hatte sast die Hälfte ihrer Mitglieder verloren, die Konservativen waren von einigen 30 Mandaten auf 142 gestiegen. Zudem hatte sich bald von der Fortschrittspartei noch die nationalliberale Gruppe losgelöst. Das Ministerium Bismarck konnte auf eine durckaus zuverlässige Mehrheit rechnen. Sie hatte ihm ja auch die Indemnität für die Bersassungsverlezung bewilligt. Das vernichtende Urteil Bismarck über die Dreiklassenwahl war also nicht etwa eine Gelegenheitsäußerung, entsprungen dem Unmut über eine unbequeme politische Situation. Es war vielmehr der Ausdruck seiner inneren wohlsbegründeten Ueberzeugung.

Das kann man um so sicherer seststellen, weil Bismard sich auch später ganz in bemselben Sinne ausgesprochen hat. Und zwar nicht wieder bei einer Gelegenheit wie im Jahre 1867, wo es sich darum handelte, für den Reichstag das gleiche Bahlrecht durchzudrücken. Nein, 1869 wiederholte Bismard seine Verurteilung der Oreiklassemahl bei einer Gelegenheit, wo er gar keinen besonderen Zwed damit verbinden konnte. Es handelte sich bamals um eine Regierungsvorlage, bie das preußische Wahlrecht von Gesehes wegen in den annektierten Provinzen einsühren und die Wahlkreiseinteilung regeln sollte. Zu der Regierungsvorlage hatte Herr v. Kardorff, der spätere Führer der Freikonservativen, nachstehende Resolution beantragt:

"Das haus ber Abgeordneten wolle beschließen: In Anbetracht, daß das Rebeneinanderbestehen der beiden großen parlamentarischen Körperschaften, des Preußischen Landtags und des Nordbeutschen Reichstags, nur als ein

Broviforium betrachtet werben fann:

Der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu geben, ob es sich nicht im allgemeinen politischen Interesse empsehlen bürfte, die Zusammense zung des Preußischen Abgeordnetenhauses in Bezug auf Abgrenzung der Wahlbezirke, Wahlmodus und Zahl der Abgeordneten mit der des Reichstags in Einklang zu bringen und somit eine nähere organische Berbindung der beiden Körperschaften anzubahnen."

Der Antrag Kardorss, wie er von allen Rednern bes Hauses und auch von Bismard interpretiert wurde, bezweckte einsach, die preußischen Abgeordneten des Reichstages als Preußisches Abgeordnetenhaus zu konstituteren. So demokratisch dachte man damals in denselben konservativen Kreisen, die heute die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen überhaupt nicht diskutieren wollen!

Bismarck ergriff am 28. Januar 1869 im Preußischen Abgeordnetenhause das Wort und erklärte:

"Wenn ich mich als Winister ber Borlage, welche Sie biskutieren, angeschlossen habe, ungeachtet ber Abneigung, die ich gegen das Dreiklassen-wahlgeset bekannt habe und noch hege, so din ich dazu geseitet worden einmal in Bezug auf die Einteilung der Wahlkreise durch das Borhandensein der betreffenden Berwaltungskreise...; außerdem hat mich ein anderes Motiv abgehalten und, wie ich aus der bisherigen Diskussion und aus der Stellung der Amendements entnehmen muß, ein allerdings ungerechtsertigtes: es war

eine gewisse Scheu, tiefer in die Berfassungsbestimmungen einzugreifen, als absolut notwendig mare. Ich habe bie Beforgnis gehegt, Sie wurben jebe verfassungemäßige, grundgefetliche Bestimmung in höherem Grabe als ein noli me tangere behandeln, und den Berfuch, das Bahlgefet zu bistutieren und zu reformieren, wurde auf eine weniger gunftige Aufnahme in Ihrer Mitte ftogen. 3ch habe mich barin getäuscht und werbe mir biefe Belehrung in ber gutunft als Richtschnur bienen laffen unb annehmen, bag bas bestehende Bablgefes von Ihnen nicht in bem Dage hochgehalten wird, wie ich es geglaubt habe; ich würde fonft vorgezogen haben, schon jest im Schoße bes Ministeriums Borschläge anzuregen, bie bas Wahlgesetz ber Mon-archie mit bem bes Bunbes mehr in Einflang brachten. Es hat ber Roniglichen Regierung und ben Bunbesbehörben ja von Anfang an nahe gelegen, auf eine Bereinfachung bes feit 1866 geschaffenen Raberwerts hinzuwirfen, und die Frage, auf welche Beife dies zu geschehen habe, auf welche Beise bies möglich sei, hat uns vielfach auch vor biefer heutigen Beratung beschäftigt. Daß es im Bege einer einfachen Ibentifizierung ber Abgeordneten bes Breußischen Staates in beiben Körperschaften nicht tunlich ift, will ich versuchen nachzuweisen, nicht um bie Tenbeng, bie fich barin ausspricht, au betampfen, fondern nur um Ihnen bie Schwierigkeiten Karzulegen, mit welchen bie Regierungen zu kampfen haben, um biefem Riele naber zu treten."

Bismard führte bann bes näheren aus, weshalb es untunlich sei, einsach die für den Reichstag gewählten Abgeordneten Preußens als preußische Landesvertretung anzusehen. Das hätte versassungsrechtliche Bedenken. Einmal wegen der Besugnis der preußischen Krone, das Abgeordnetenhaus aufzulösen. Die Ausstöfung würde sich ja dann auch auf einen Teil des Reichstages beziehen. Dann, weil die Mitglieder des Herrenhauses zwar für den Reichstag, aber natürlich nicht für die zweite Kammer Preußens wählbar seien. Bor allem aber macht Bismarck den praktischen Einwand, daß es für die meisten Abgeordneten eine zu große Belastung sei, wenn sie gleichzeitig die parla-

mentarische Bertretung bes Reiches und Preußens mahr-

nehmen follten.

Grundsählich aber hat er gegen ben Antrag Karborff nichts einzuwenden. Er erklärt ausdrücklich, seine Tendenz nicht bekämpsen zu wollen. Ja, er hätte sogar selbst eine Annäherung des preußischen Wahlrechts an das des Reiches vorgeschlagen, wenn er nicht geglaubt hätte, daß der Landtag vor einer Bersassung zurückscheuen würde. Er steht also 1869 noch genau wie 1867 auf dem Standpunkte, daß das Reichstagswahlrecht weit besser sei als das preußische.

Noch einmal ist Bismard im Parlament auf die Frage bes Stimmrechts zu sprechen gekommen. Es war bei den Verhandlungen über das Sozialistengeset. Damals sagte er, am 17. September 1878, im Reichstag:

"Wir haben einen Reichstag infolge bes allgemeinen Stimmrechts; wir haben ein anderes Bablinftem im Preußischen Landtage. Run, m. S., es find ja viele, bie Mitglieder beiber Berfammlungen find, fie tonnen fich boch einigermaßen ein Urteil über bie Birfung beiber Systeme in bemfelben Lande bilben und jeder wird sich ja sagen können: die eine ober die andere Bersammlung machte einen wichtigeren, würdigeren, besseren parlamentarifchen Eindruck ober nicht. Ich will lieber, fagt ber eine, mit bem Reichstag verfehren, ber andere fagt vielleicht mit bem Landtag. D. H., ich will ba tein Konklusum ziehen, ich will weber bem Lanbtag etwas Unangenehmes, noch bem Reichstag eine Schmeichelei fagen; aber ich vertebre lieber bier inmitten ber Ergeb. niffe bes allgemeinen Stimmrechts, tros ber Auswüchse, die wir ihm verdanken. Die Rachweise, warum, überlaffe ich jebem, felbst zu finden, aber ich tann mich nicht bagu verstehen, zuzugeben, bag bas allgemeine Stimmrecht bisher ad absurdum geführt ware burch feine Ergebnisse und daß ein anderes, namentlich ein besieres, sein Eramen bereits bestanden hätte."

Also noch 1878, nachdem Fürst Bismarc 12 Jahre die beiden Bahlspfteme hatte neben einander arbeiten sehen, spricht er sich günstiger über die Ergebnisse des Reichstagswahlrechtes — einschließlich der Sozialbemokratie! —

als über die des Klassenwahlrechtes aus. Niemals hat er seine Kennzeichnung des Dreiklassenwahlrechts als des elembsten und widersinnigsten aller Bahlspsteme widerrusen. Niemals hat er eine Neußerung getan, die auch nur als Abschwächung dieses Berdammungsurteils gedeutet werden könnte. Das Untersangen der Klassenwahlsreunde, den offiziellen Kundgebungen Bismarcks gegenüber sich auf anonyme Zeitungsartikel zu berusen, muß als eine keck Frresührung der öffentlichen Meinung bezeichnet werden.

Pas Abgeordnetenhaus für das Reichstagswahlrecht.

Ohne daß dazu die staatsrechtliche Rotwendigkeit vorgelegen hätte, lediglich um ihm einen stärkeren moralischen Rüchalt zu geben, legte Bismard das Bahlgeset für den Reichstag des Korddeutschen Bundes dem preußischen Landtage vor. Er kannte seine Pappenheimer. Er wußte, wiediel entschlossener Regierungswille dei dem Herrenhaus und bei einem Abgeordnetenhause von dem Gouvernementalismus des 1866 gewählten durchzusehen imstande sei.

Fast spielend ging die Borlage durch. Herr v. Blandenburg, der Wortführer der Konservativen im Abgeordnetenhause, bewieß durch seine Rede vom 12. September 1866, daß von seiner Partei am allerwenigsten Schwierigkeiten zu befürchten seien. Im Gegenteil! Herr v. Blandenburg benutzte die Gelegenheit zu einer runden Absage an das preußische Wahlspstem:

"Benn die Frage so stände: ob mit der Annahme dieses Paragraphen die konservative Partei irgend ein konservatives besseres Bahlgeseh aufgäbe, um mit Ihnen ein neues demokratisches Bahlprinzip einzusühren, meine Herren, dann würden alle diesenigen Bedenken, die gegen das direkte Bahlrecht vorgebracht werden können und vorgebracht sind, von unserem Standpunkte gerechtsertigt sein. Darum handelt es sich aber gar nicht. Es handelt sich gar nicht darum, ob wir in diesem Augenblid ein

anberes, befferes, ober beftes tonfervatives ober liberales Bahlgefet tonstruieren wollen, sondern es handelt sich lebiglich barum, ob wir einer Regierungsvorlage Beifall geben wollen, die ein bereits zum Teil icon mit anderen Staaten vereinbartes Bahlgeset, bas sich basiert auf bas Reichswahlgeset von 1849, vorlegt. Es handelt sich also gar nicht barum, ob jemand, der mit biesem Paragraphen für bas birette Bahlrecht ftimmt, bies für bas befte ober gar ein konservatives halte — meine konservativen Freunde ftimmen für bies Gefet, ohne bamit anzuerkennen, bag nun das allgemeine birette Bahlrecht und das geheime Stimmrecht fortan bas befte mare! Aber, meine Berren, ich für meinen Teil sehe freilich hinzu, wenn es barauf antame, worauf es jest nicht antommt, fich zu enticheiben zwischen bem bei uns in Breugen beftebenben Dreiklaffenfystem, und dem allgemeinen biretten Bablrecht, bag ich letteres vorziehe. Das allgemeine Wahlrecht, die Kopfzahlwahl haben wir bekanntlich und alles basjenige, was gegen bie Ropfzahlwahl an sich gesagt werben tann, und auch gegen bas birette Bahlrecht mit Recht zu fagen ift, gilt auch gegen unfer Bahlgefes! 3ch betenne mich also offen zu ber Ansicht, baß bas birette Bahlrecht mir in vieler Beziehung beffer ericheint, als unfer Dreiflaffenfbftem. (Höört!)

Das ist meine eigene Ansicht, und ich glaube auch nicht, baß ich bamit ein konservatives Prinzip verleze. Ich habe wenigstens noch nie gehört, daß Zensus und indirekte Wahl konservative Prinzipien wären! Im Bergleiche mit unserem Wahlgesetz glaube ich also, daß man sich der direkten Wahl des einzelnen Mannes eher andertrauen kann, als der Wahl, die auf Wahlmänner und einen Zensus basiert ist."

Die Fortschrittler waren ganz starr, als sie biese entschiedene Berleugnung des preußischen Wahlrechts aus konservativem Munde hörten. Birchow nagelte die Konservativen alsbald fest:

"Meine Herren! Auf die Appellation des Herrn Abgeordneten v. Blandenburg habe ich nur zu erwidern, daß ich mich sehr freue, ihn jest ebenso ganz entschieben bas bisherige Prinzip, welches, ja bie konservative Partei für so wichtig hält, bas Prinzip der Dreiklassenwahl, aufgeben und für das allgemeine und birekte Wahlrecht sich erklären zu hören. Bis jett waren wir der Meinung, daß die alte bekannte Tradition, die von Stahl herrührt, und die sich in der bekannten Formel "Autorität, nicht Majorität" ausdrücke, den Herren vorschwebte, und daß mit dieser Formel in der Tat hier ein prinzipieller Widerspruch für sie vorsa.

Bir wiffen nun, daß unfere tonfervative Partei die Möglichteit ber schnell-

ften Entwidelung in fich trägt

(Heiterkeit.)
und gegenwärtig burch den berebten Mund des Herrn Abgeordneten auch in diesem größten Punkte, der nahe an die Frage von der Bolkssouveränität heranstreift, sich ergeben hat."

Aber die Fortschrittler brauchten in diesem Augenblick keinen Rückfall der Konservativen zu ihrer alten Liebe, dem Klassenwahlrecht, zu befürchten. Was herr v. Blandenburg ausgeführt hatte, das unterstrich noch hermann Wagener, der frühere Kreuzzeitungsredakteur:

"Bir find als tonfervative Partei vor bie Frage gestellt, ob wir uns zu ben allgemeinen biretten Bablen bekennen konnen. 3ch weiß nicht, ob ich im Sinne aller meiner politischen Freunde fpreche; ich bemerte beshalb, bağ ich einstweilen nur ben Anspruch erhebe, für mich ju fprechen. Dein verehrter Freund, der Berr Abgeordnete v. Blandenburg, hat bereits barauf aufmerkam gemacht, bağ bas allgemeine Bablrecht bei uns bereits besteht, bağ es fich nur barum handelt, biejenige willfürliche Rlaffeneinteilung, bie burch bas fogenannte Benfusspftem in bas allgemeine Bablrecht eingeführt ift, zu prüfen und refp. ju beseitigen, und ich lege meinerseits Bermahrung bagegen ein, als hatte ich mich jemals zu bem Benfusinftem als zu einem echten politisch-tonfervativen Bringip betannt. 3ch haltebas Benjusinftem für nichts weiter, als für eine Berfalichung ber Lehre von ber Boltsfouveranität burch ihre eigenen Anhänger; ber Lonftitutionalismus hat burch bas Renfusspftem fein eigenes Bringib verfälscht. Bir nehmen nicht bas Brinzib ber Boltssouveranitat an, wir wollen aber noch viel weniger bie Berfälfdung annehmen, und ich bin febr weit entfernt, die Falfdung eines Bringips einen konservativen Grundsatz zu nennen. Das einzige Bolt in Europa, was wirflich staatsmannische Anschauungen über feine Berfassung gehabt und prattifch bewährt bat, bas englische Bolt, bas hat allerbings Bebenten getragen, bas allgemeine Bahlrecht einzuführen, aber niemals ist es einem Englander eingefallen, ju glauben, daß unter benjenigen, die bas Bahlrecht überhaupt befiten, ber Gelbbeutel folle gewogen werben, und daß banach mit ber Barole ber Boltsfouveranitat bie verschiebenen Rlaffen ber Bevölkerung einrangiert und eingeschät werben follen. 36 meine, ich will viel lieber einem Grenabier, ber jest mit bem Militar-Chrentreug von ber Schlacht von Roniggras gurudtommt, bas allgemeine birette Bablrecht einräumen, als von irgend einem beliebigen Rramer in ber Rofengaffe zwei Bahlmanner ernennen laffen.

(Unruhe.)

So stehe ich zu bieser Frage; und ich füge hinzu, meine Herren, das allgemeine Wahlrecht haben wir, das allgemeine Wahlrecht ist in Preußen das notwendige politische Korrelat der allgemeinen Wehrpflicht.

(Stimmen links: Sehr wahr!)

Ich füge noch eins hinzu: Wir werben in ber Entwickelung, in ber wir uns befinden, das allgemeine Wahlrecht — wir mögen es gern wollen, ober wir mögen es verabscheuen — wir werden das allgemeine Wahlrecht nicht vermeiden und ich wünsche, daß die Regierung und daß die konservative Partei auch auf diesem Gebiete die Initiative ergreise, weil sie nur dadurch die Wöglichkeit erhält, diese Institution nicht über sich hinausschlagen zu lassen, sondern sich dienstbar zu machen.

(Stimmen lints: Bort, bort!)"

Also Wagener akzeptierte nicht nur das allgemeine gleiche Wahlrecht für den Nordbeutschen Bund, sondern er verlangte, daß die Konservativen die Initiative zu seiner Einführung in Preußen ergriffen! Und zwar in ihrem eigenen Intereffe! Aber freilich, Bagener ift einer ber gescheitesten Männer gewesen, ben die konservative

Bartei je in ihren Reiben gezählt bat.

Einem "Liberalen" blieb es vorbehalten, grundfatlichen Wiberfpruch gegen bas Reichstagswahlrecht zu erheben. Der fonft fo verdiente Ewesten mar es, ber sich eben vom Fortschrittler zum Nationalliberalen fortentwidelt batte. Er erklärte am 12. September 1866:

"3ch gebore zu benjenigen Mitgliedern ber Rommiffion, welche gegen bas allgemeine und birette Bahlrecht febr große Bebenten haben.

Bon bem biretten Bablrecht fürchte ich allerdings, es fonnte bazu beitragen, ben Parlamentarismus zu ruinieren, und zwar, weil ich von dem allgemeinen direkten Bablrecht ein Ueberhandnehmen bes Dilettantismus und ber Charlatanerie in ber Bolitit befürchte. Meine Serren! Mit Rudficht auf bas napoleonische Spftem hat man bemerkt, bag, fo oft eine Regierung nach unumschränkter Gewalt ftrebt, fie jebermann bas Stimmrecht gibt, und bie Manipulationen ber frangösischen Regierung geben biefem Unspruch volle Berechtigung. Bon anberer Seite hat man anbere Folgen von bem allgemeinen Bablrecht befürchtet. Stuart Dill fürchtet, es mochte au einer Rlaffengefengebung führen, wenn jeber bas gleiche und allgemeine Stimmrecht hatte, und in diesem Sinne faßte es offenbar auch Lassalle auf, als er bas allgemeine birette Bablrecht auf feine Fahne ichrieb, um ben Kabritarbeitern einige bundert Millionen potieren zu lassen. Ich fürchte bas in ber Tat nicht, ich glaube, bag nicht folche Folgen von bem allgemeinen biretten Wahlrecht zu fürchten find, daß aber wohl in gewöhnlichen Beiten ber Druck ber Regierung und in ungewöhnlichen, aufgeregten Beiten eine rabitale Agitation unerwünschte Refultate herbeiführen und ben Ausbrud ber Boltsftimme fälschen könnte. Aber ich glaube allerdings, gegen folche möglichen

Folgen wird teine Art eines Bahlrechts ichuten."

Gludlicherweise blieb diese nationalliberale Stimme vereinzelt. Die übergroße Mehrzahl ber Ermählten bes Rlaffenwahlrechts von äußerst rechts bis äußerst links mar einig in ber Unnahme bes gleichen Bablrechts. Und ber Antrag, die Abstimmung für den Reichstag öffentlich zu machen, wurde von den öffentlich Gewählten "mit großer Rehrheit" abgelehnt. Das preußische Abgeordnetenhaus hatte sich unumwunden zum Reichstagswahlrecht bekannt.

Pas Jerrenhaus für das Peichstagswahlrecht.

Vom Abgeordnetenhaus wanderte das Reichswahlgesetzum Herrenhaus. Dort war die Demokratie natürlich damals so wenig vertreten wie heutzutage, und auch Liberalismus war nur bei einigen Mitgliedern und auch da nur in homöopathischen Dosen zu sinden. Das Herrenhaus kann seiner Struktur nach ja nichts anderes als reaktionär sein. Wenn es trozdem am 17. September 1866 das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht für das Reich seierlich guthieß, so spricht das nur dasür, welch ungeheuren Einsluß der Regierungswille gerade gegenüber den erlauchten Herren der ersten Kammer hat. Er ist noch stärker als die reaktionären Instinkte der Herren.

Als Anhänger bes Reichstagswahlrechtes bekannten sich nut zwei Mitglieber bes Herrenhauses. Das eine war der Vertreter der Universität Breslau, Prosessor. Tellkampf, der sich mit erfreulicher Deutlichkeit

aussprach:

"Ich erkläre mich für das Wahlgeses. Der Grundsas, worauf dasselbe beruht, der Grundsas der allgemeinen Wahl, entspricht den Anforderungen der Gerechtigkeit, ist aber ganz besonders passend für Preußen. Denn das allgemeine Wahlrecht setzt vor allen Dingen allgemeine Bolksbildung voraus, und diese existiert besanntlich in Preußen und in Deutschland in einem weit höheren Grade, als in den meisten anderen Ländern. Das allgemeine Wahlrecht entspricht serner der allgemeinen Wehrpslicht und der allgemeinen Besteuerung; es gewährt gleiches Recht für gleiche Pflichten. Da das allgemeine direkte Wahlrecht die Entscheidung des Wahltampses in die Hand

ber großen Wassen ber Bevöllerung legt, so seht es, wie erwähnt, zu seinem vernünstigen Gebrauch allgemeine Boltsbilbung vorans. Wo diese verdreitet ist, wirtt es günstig im Interesse ber Gesehlichteit und Freiheit, wie dies schon einige beutsche Staaten, z. B. Brauuschweig und Schleswig-Holstein, bewiesen haben, welche im Jahre 1848 nach einem ähnlichen Geseh im Sinne der Gesplichleit und Freiheit gewählt haben, und diese Tatsache begründet die Hossinung, das das allgemeine Wahlrecht auch in Preußen infolge der allgemeinen Boltsbildung günstig wirken werde."

Ein liberaler Junker aus Schlesien, ein Graf Dyhrn, erklärte sich gleichfalls für bas Reichstagswahlrecht, aber nur, weil er meinte, es komme auf bas Bahlprinzip überhaupt nicht an. Das Ergebnis ber Bahlen hänge immer nur von ber Stimmung im Bolke, nie von dem Bahlgesehe ab.

Alle anderen Rebner waren Gegner des Reichstagswahlrechtes, kamen aber am Schlusse ihrer Aussuhrungen bennoch zu einem zustimmenden Botum. So Herr v. Brünned-Jacobau:

"36 halte bas allgemeine Bahlrecht als eine bauernbe Staatseinrichtung, und wo es fich barum handelt, gesetgebenbe Bersammlungen aus ihm hervorgeben gu laffen, für ein mit ber menfchlichen Ratur und mit ben menfchlichen Berhaltniffen im Biberfpruch ftebenbes und beshalb für ein absolut falfches Bringip. 36 bin ber Ueberzeugung, bag gur Aus-Abung eines politischen Rechts eine gewiffe Bilbung gehört, boch noch etwas mehr, als man in jeber Boltsichule fernt, und ebenso eine gewiffe fogiale Gelbftanbigfeit. Ich meine, bag bie Richtigleit biefer Enficht vor ber Bernunft ebenjowolf ihre volle Berechtigung findet, als fie im Laufe aller Reiten, in ber Geschichte aller Boller ihre volle Bestätigung erfahren hat. Das allgemeine Bahlrecht in feiner Daner ift Das Runbament und Die Wurgel ber Demotratie. Die Demofratie ift es, bie burd bie Macht ber Dinge felbft im Laufe ber Beit gang naturgemäß als eine alles überflutenbe Machtgewalt aus ihm hemorwächft. Wer die Demokratie ift es auch, die bei ihrer Unfchigkeit,

sich zu organisieren, in ihrem enblichen Siege an ihrer homunkulischen Ratur zugrunde geht. Und wenn bann ein solcher Staat nicht sosort einer Fremdherrschaft als widerstandslose Beute anheimfällt, so ist es die Thrannis, welche als die einzige in einem so korrumpierten Staatswesen noch mögliche, aber auch als die schlechteste, weil demokratisierendste Regierungssorm allein übrig bleibt, mit der ein Staat seiner Auflösung, ein Bolk seinem Untergange entgegensieht. Bei dieser Ueberzeugung würde es mir nicht möglich sein, zu dem Auin meines eigenen Baterlandes, zum Berderben meines eigenen Bolkes sür allgemeines Wahlrecht zu kimmen, wenn es sich dabei um eine dauernde Staatsinstitution handelte.

Ru biefem Norbbeutichen Barlament halte ich unter ben vorhandenen Umftanden bas allgemeine Bablrecht für ein bem Zwede entsprechendes Mittel. Bas follte benn bas für ein nicht auf bas allgemeine Bahlrecht bafiertes Bablgefet fein, unter bas fich Breugen mit ben verschiebenen nordbeutschen Regierungen und biefe wieber mit ihren verschiebenen Landtagen vereinigen könnten? eigenes Bablgefes - bod über biefen gare ten Gegenstand will ich lieber ichweigen, ba es ja mit Recht von biefer Tribune aus nicht gestattet ift, die interiora eines anderen Saufes ju berühren. Aber bas würbe boch in ber Tat eine farte Rumutung an unfere Staatsregierung fein, wenn man bon ihr berlangen wollte, fie follte unfer bestehenbes Bahlgefet auch noch anberen Regierungen gant befonbers embfehlen. Run, meine Berren, ich wüßte wenigstens tein Bablgefet, welches zu jenem 3wede brauchbar gewesen ware.

Beiß ich boch selbst für uns tein zwedentsprechenbes, nach meiner Ansicht burchaus vernünftiges Bahlgeset, so lange wir nicht zu einer Gemeinbe-Ordnung auf soliben, tonserbativen Grundlagen gelangt sein werben, so lange nicht durch eine für uns passenbe vernünftige Selbstverwaltung, natürlicherweise unter der Kontrolle des Staates, die stumpfgeschriebene Feber der Bureautratie einigermaßen übersclüssig gemacht sein wird. In dem vorliegenden Entwurf eines Bahlgesets mißfällt mir am meisten die geheime Abstimmung. Ich bin der Reinung,

wer nicht ben Mut hat, seine Meinung offen ju sagen, sollte auch nicht bie Gelegenheit erhalten, sie im geheimen zu sagen."

So ber alte Frh. Senfft v. Bilfach:

"Es ist bei bem Gesetz ber Mobus ber Urwahlen beliebt worben. Meine Berren, ich werbe gewiß nicht bie Urwahlen verteibigen, aber wir tonnen nicht leugnen, bag wir feit 18 Jahren mit benfelben behaftet finb. 3ch tann es unmöglich für gerecht und billig erflaren, bag, wenn jemand für die Bedürfnisse bes Staates jahrlich einen Taler steuert, er in biesen Sachen ebensoviel mitsprechen saler steuert, er in otesen Sachen ebensotet mitspreagen solle, wie jemand, ber Hunderte ober Tausende steuert. Ich konn est nicht für gesecht und verzunstenemäß erachten 3d tann es nicht für gerecht und vernunftgemäß erachten, bag ein einfacher Arbeitsmann ebensoviel Stimme hat, als wie sein Arbeitgeber, ber Hunderte ober Tausende seinesgleichen beschäftigt, ihnen Brot gibt und ihre Familien ernährt, bag Arbeitgeber und Arbeiter hierin gleich stehen sollen, hat teinen Sinn. Ich tann es ferner nicht für angemessen erklären, daß Leute zu Wählern ernannt werben, die erstens gar nichts bon ber Gefetgebung verstehen und zweitens gar nicht mahlen wollen; bag man folche zu Bahlern macht, finde ich nicht gerecht, nicht billig, nicht bernunftgemäß. Aber, meine Berren, wir machen bas nicht, biefe Ginrichtung besteht bei uns jeit achtzehn Sahren, und es ift schon erwähnt worben, bağ es für ben Augenblick für bie Regierung unmöglich war, einen anderen Mobus einzuführen. Dag bie Rönigliche Regierung bie Bahlmanner hier nicht eingefügt hat, finbe ich angemeffen, und die Regierung wird es erfahren, bag bies fehr prattifch ift.

Was die geheime Abstimmung betrifft, so muß auch ich mich dagegen erklären, ich finde sie nicht für gut, das ist aber kein Grund, um meine Zustimmung zu verweigern."

So selbst Herr v. Kleist-Repow, der Klügste Reaktionär des Herrenhauses, dessen typische Ausführungen eine breitere Wiedergabe verdienen:

"Wer möchte wohl als ein förmlicher Lobrebner bes bisherigen Wahlgesetes auftreten; weber nach seinen Prinzipien

noch nach seinen Erfolgen ift bas möglich. Aber boch, meine Herren, ber Erfolg war, als bas Ministerium alle bie Mittel, bie ihm zu Gebote ftanben, anwandte, gute Bahlen berbeiguführen, in ber Lat ein febr gunftiger, und bas Gefet macht wenigstens ben Berfuch, burch bie Dreiklaffen-Einteilung ben realen Berhaltniffen naber zu tommen, und es erlangt bas auch, leiblich wenigstens, auf bem Lanbe. Es gewährt burch bie öffentliche Abstimmung berechtigtem Ginflug bie Möglichteit, fich geltenb zu machen. Gang anbers bei bem allgemeinen gleichen Stimmrecht. Gin foldes zerfclagt gunachft ben Organismus bes Staates in feine einzelnen Atome, wie wenn wir bie einzelnen Glieber von unserem Leibe lofen wollten. Es enthält eine Unwahrheit und Ungerechtigkeit, indem es die mannlichen Einwohner bes Staates als gleich und gleichberechtigt hinstellt.

Selbst als Fleisch und Anochenmaterial - wenn ich mich fo ausbruden barf - finb bie Denfcen nicht gleich, fie find es auch nicht als lebenbige Seelen, und auch als lebenbige Seelen haben fie eine Bedeutung für ben Staat nur insofern, als fie burch bie ihnen verliehenen Gaben und Krafte mit bem Staat in Berbindung fteben, einen Teil ber Erbe fich bienftbar gemacht haben burch ihre Einsicht, burch ihre Bilbung, burch ihr Bermogen, ihren Grunbbefit, ihren Ginfluß, ben sie infolge alles bessen auf bie anderen Einwohner bes Staates haben. Das alles zu ignorieren, ift unb bleibt ichlieflich Demofratie. Aber es tonnen, wie bas bei ber Demokratie vielfach ber Fall ift, die gerfetten machtlofen Beftanbteile ber Bevolferung, von einer rudsichtslos energischen Regierung benutt, ihr bienstbar gemacht werben, wennschon man eine berartige rudfichtslose Energie ber Regierung bei Sanbhabung bes jesigen Bablrechts vorwirft. Dit ber geheimen Abftimmung ift es ahnlich, aber boch nicht gang gleich, fie gerftort ben berechtigten Ginflug ber Guts. befiger, ber Sabritbefiger, ber Baftoren auf bem Lande; fie enthebt freilich auch die Abstimmenben ber Thrannei ber Demofratie in ben größeren Stäbten; fie geht babon aus, alle Abstimmenben als unselbständig hinzustellen, und insofern ift fie in der Tat ein Korrettiv gegen bas allgemeine gleiche Stimmrecht. Durch bas Abfcmeiben biefes Einfluffes und burch bie Schwierigfeit, bag

andere wie die Regierungstommiffarien in den großen Beairlen bei ber Bahl einen Einfluß auszuüben imstande find, um biefelbe Berfonlichkeit burchauseben, meint man, es werbe ber Einfluß ber Regierung gewinnen. Aber ber Einfluß wird gewöhnlich ichon bor bem Babllotal ausgeubt und bie Bahl festgestellt, nicht in bem Bahllotal. Am wenigsten bon Bebeutung ift für mich bie inbirette Abstimmung. Die geringe gabl ber Berfonlichfeiten bietet allerbings ein reiches Felb ber Agitation. Aber freilich, bie Bahlmänner gehen icon aus ben Urmablen mit einer bestimmten Befinnung hervor. 3ch will einmal zugeben, bag es möglich ift, bie Regierung erweitere ihren Ginflug burch bies Befes; foweit bies geschieht, tann es nach meiner Ueberzeugung nur gefchehen auf bemotratifch-abfolutiftifchem Wege, unb infofern wird junachft bie Staatsregierung, wenn fie einen Einfluß erzielt, ber Demofratie in mannigfacher Beise verbunden, es geschieht bann jebenfalls mit Ungerechtigfeit gegen bie im Staate vorhanbenen Elemente bes Bermogens und ber Bilbung, bie aus eigenem Interesse und freier Selbstbestimmung im Interesse bes Staates ihre Stimme abzugeben und ihm zu bienen bereit find, bei ihrer Gelbftanbigfeit aber auch bem Absolutismus entgegentreten murben, fo es nötig wirb. - Bei ber Berftorung ber organischen Glieberungen ift es freilich fdwierig, ein anberes, auf ihnen beruhendes Bahlgefet ju fchaffen; es ift unmöglich für ein Mitalieb bes Lanbtages, ein folches für alle Staaten bes Norbbeutichen Bunbes porzuschlagen. Anbers fteht es bamit aber boch für bie ber Berhaltniffe tunbigen Regierung. Jebenfalls wirb 3. B. icon eine Intereffenvertretung, wie fie u. a. in Sachfen mit großem Erfolg ftattgefunden haben foll, immer eine viel zwedmäßigere fein."

Das Interessanteste an ben Reben all bieser urkonservativen Herren ist, daß nicht ein einziger es wagt, bas preußische Wahlrecht zu empfehlen. So groß ihre Bebenken auch gegen das Reichstagswahlrecht sind, für das Dreiklassenshiftem sich ins Zeug zu legen, das lehnen sie samt und sonders ab. Einen positiven Gegendorschlag weiß niemand zu machen, da die Vorbedingungen für die heiß ersehnte Interessenvertretung auch

nach Ansicht ber Herren noch nicht gegeben sind. So stimmen sie benn, kaute de mieux, für das ihnen so verhaßte "demokratische" Wahlrecht. Rur wenige "Aufrechte" schließen sich dem Grafen Brühl an, der "den Beg zum Abgrunde nicht ebnen helsen will". Die anderen beruhigen ihr Gewissen, indem sie gleichzeitig mit dem Reichstagswahlrecht nachstehende Resolution beschließen:

"Die Königliche Staatsregierung aufzuforbern, bei Bereinbarung ber Verfassung sür den Nordbeutschen Bund Fürsorge zu treffen, die Bebenken, welche die Anwendung des allgemeinen gleichen Stimmrechts zur Bilbung der künstigen Bundesvertretung hervorrusen würde, durch eine anderweite Zusammensehung derselben zu beseitigen und in der Beziehung in Betracht zu ziehen, inwiesern dies durch Bahl von der Hälfte der Abgeordneten durch die Höchstbesteuerten der Kalsteile, sowie dadurch zu erreichen sein möchte, daß dem Abgeordnetenhause ein Staatenhaus, nach Analogie des durch den Versassungs-Entwurf vom 26. Mai 1849 § 86 vorgesehenen, zur Seite gesett wird."

Erwähnt zu werben verbient, baß, wie der Präsident ausdrücklich seststellt, das Reichstagswahlrecht "mit großer Majorität", die Resolution dagegen nur "mit Majorität" angenommen worden ist. Ueber die völlige Wirkungslosigkeit der Resolution nußten sich übrigens die Herren selbst klar sein. Sie wollten damit, wie gesagt, lediglich ihr Gewissen beruhigen.

Die Perlängerung der Legislaturperiode.

Art. 73 ber preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 hatte die Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses auf 3 Jahre sestgesett. Aber schon 1852 kam der Regierung die Erleuchtung, daß das Regieren um so leichter sei, je seltener gewählt wird. Sie beantragte deshalb, aus 3 Jahren 6 zu machen. Merkwürdigerweise fand sie damals selbst dei einem so urreaktionären Gebilbe, wie es der preußische Landtag war, kein Verständnis für ihre

Buniche. Graf Limburg-Sthrum, ber sich selbst rühmte: "Schon am berüchtigten 18. März war ich ber leibenschaftlichste Reaktionär, Reaktionär bin ich auch heute noch," erklärte bennoch im Abgeordnetenhaus:

"Gegen bas vorliegende Gesetz stimme ich aus doppelten Gründen und prinzipiell, weil ich ein Gegner aller derjenigen Maßregeln bin, welche dahin führen sollen, dem Bolke die Rechte zu entziehen, welche demselben von der Krone übergeben, von dem Bolke übernommen und von demselben seit Jahren ausgeübt und in Anwendung gebracht worden sind;

(Hört, hört! links.)

Rechte, welche burch biefe Ausübung volles Eigentum bes Boltes geworben sinb. (Hört, hört! links.)

Dann stimme ich gegen dies Geset, weil ich in ihm eine wesentliche Beschränkung des wesentlichssten derkonstitutionellen Rechte erblicke. Ueber diesen Punkt kann ich sehr kurz sein, er ist schon von verschiebenen Seiten beleuchtet worden. Es scheint mir auf der Hand zu liegen, daß es nächst dem Wahlrecht kein wichtigeres Recht gibt, als die Besugnis, auch von diesem Rechte häusig Gebrauch zu machen.

(Hört, hört! links.)

Sic fönnen bas eine nicht verfürzen, ohne bas anbere zu verfümmern."

Nur mit knapper Mehrheit, mit 166 gegen 153 Stimmen, nahm das Abgeordnetenhaus am 11. Februar 1853 die Regierungsvorlage an. Das Herrenhaus dagegen lehnte sie mit 59 gegen 30 Stimmen ab, nachdem der konservative Herr v. Prittwit erklärt hatte, er sähe in der Verlängerung der Legislaturperiode eine "Gefährdung der Unabhängigkeit der Kammer".

Von einem unbeachtlichen Intermezzo im Jahre 1856 abgesehen, blieb die breijährige Legislaturperiode Jahrzehnte hindurch unangesochten. Noch am 27. Januar 1886 erklärte Herr v. Ehnern namens der Nationalliberalen im Abgeordnetenhause:

"Wir haben im Reichstag ben Antrag für die Berlängerung der Legislaturperiode als inopportun befämpft, und wir stehen genau auf bemselben Standpunkte in

biesem Sause."

Da kam ber berüchtigte Kartellreichstag von 1887, ber faleunigft ben unter nationaler Bablbarole erfochtenen Sieg bagu benütte, bie Bollerechte einzuschränten. Auf Antrag ber Regierung verlangerte er bie Legislaturperiobe von 3 auf 5 Jahre. Den Spuren ihrer Genoffen im Reichstag folgten alsbalb, ohne ju erroten, die Kartellparteien im Landtag. Gewöhnt an bas "ruere in servitium" warteten sie gar nicht erft ab, ob die Regierung es für notig halten würde, ihnen mit einem Antrage gu tommen. Sie brachten ihn felbft ein. Und gwar fungierte an ber Spipe der Antragsteller ber nationalliberale Berr v. Benba, alfo ber Bertreter berfelben Bartei, bie gwei Jahre zubor jebe Berlangerung ber Legislaturperiobe abgelehnt hatte. Dabei wurde von verschiebenen Rebnern ber Meinung bes freitonferbatiben Abgeorbneten Frhn. b. Douglas ausbrudlich beigepflichtet, es hanble fich hier um "einen Alt ber foulbigen Rudficht auf ben Reichstag". Der Bynismus biefer herren bom Rartell, beren rudfichtsvolles Gemut bisber jeber Annaberung bes Lanbtagswahlrechts an bas Bahlrecht bes Reichstags wiber-ftrebt hatte, zeigte sich in vollem Glanze, als bie Freisinnigen ben Anlag benütten, um burch bas Amenbement Berling und Gen. Die Berlangerung ber Legislaturperiode wenigstens burch bie Ginführung ber geheimen Bahl zu berfüßen. Binbthorft erflärte fich mit aller Enticiebenbeit für biefen Antrag:

"Ich meine, daß die materielle Aufammengehörigteit, der enge Aufammenhang zwischen beiden Anträgen vollkändig existiert, und wenn man den nicht respektiert, so hat eben die Rajorität die Rinorität vergewaltigt."

Aber die Kartellgenossen taten, als wenn sie das Amendement für geschäftsordnungswidzig hielten. Zweibentig wie immer war das Berhalten der Rationalliberalen. Enneccerus erklärte sehr köhn: "Joh selbst persönlich habe nie ein Hehl baraus gemacht, daß ich die geheime Abstimmung der öffentlichen vorziehe." Bas ihn indessen nicht hinderte, mit all seinen Parteigenossen in namentlicher Abstimmung am 11. Februar 1888 den Antrag Berling zu Fall zu bringen. Mit 223 gegen 112 Stimmen wurde das materielle Eingehen auf den Antrag abgelehnt.

Fast genau mit berselben Wehrheit — 237 gegen 126 — wurde an bemselben Tage die Berlängerung der Legislaturperiode von 3 auf 5 Jahre beschlossen. Selbst die Rationalliberalen konnten nicht leugnen, daß es sich um eine Berkürzung der Bolksrechte handelt: Bekannte doch herr vom Heede offen:

"Es foll meinerseits nicht geleugnet werben, daß mit ber Maßregel unter Umftänben eine minimale Schmälerung bes Wahlrechts verknüpft fein kann."

Aber was hat es ben Nationalliberalen je ausgemacht, ob das Bahlrecht mehr ober minder gut sei? Benn sie nur selbst ihr Schäschen ins Trockene zu bringen hoffen dursten! Ueber die Tendenz der Borlage und die Motive, aus denen heraus die Nationalliberalen ihr zustimmten, äuserte sich der nationalliberale Abgeordnete Tramm mit einer Offenherzigkeit, für die man ihm nur dankbar sein kann:

"Ter Antrag richtet sich nicht gegen bas Bolt, wohl aber richtet er sich gegen bie Oppositionsparteien, bie sollen getroffen werben."

Also beshalb halfen die Nationalliberalen die Bolksrechte einschränken, weil sie meinten, nicht das ganze Bolk werde den Schaden davon haben, sondern nur der Teil, der die Opposition gegen eine rückschrittliche Regierung für seine Pflicht hielt. Man kann Bindthorst nur beipflichten, wenn er angesichts solcher Berleugnung des Liberalismus den Nationalliberalen zuries:

"Ich kann von jest ab die Rationalliberalen nicht mehr liberal nennen, sondern pseubokonservativ." lleberhaupt spielte das Zentrum bei diesen Berhandlungen keine schlechte Rolle. Außer Rickert hat keiner die Bolksrechte energischer wahrgenommen als Dr. Lieber. Er führte am 8. Februar 1888 aus:

"Ich bin weit entfernt, die Bahl für ein llebel, auch nur für ein notwendiges llebel zu halten; ich din auch weit entfernt, der Meinung des herrn Freiheren Douglas beizutreten, es sei die Bahlagitation nicht die richtige Beit, das Bolt politisch zu interessieren. Bie unfere Berhältnisse in Preußen und in Deutschland liegen, halte ich die Bahl, und deswegen die möglichst häufige Biederkehr der Bahl doppeltund dreif ach für einen wahren und wirklichen Segen für unser Bolt und unser Land.

(Sehr richtig! im Bentrum und links. — Lachen rechts.)

Sier komme ich auf ben wesentlichen Grund, ber uns in die ablehnende Haltung gegenüber Ihrem Antrage brängt. Es ist von dem Herrn Abgeordneten Ridert schon gesagt: Das benkbar schlechteste aller Bahlspsteme ist es, aus welchem dieses Parlament hervorgeht. Es ist das Bort des preußischen Ministerpräsidenten, das niemals widerrusene Bort des Fürsten Bismard, auf welches der Herr Abgeordnete Ridert sich bezieht, auf welches auch ich in diesem Augenblide mich beruse; und da sagen wir: alle Rachteile, alles Elend, alle Schlechtigkeiten dieses Bahlspstems werden ber herschäftelt durch jedes Jahr, welches Sie der Bahlspsteide sie der Bahlspsteide

(Sehr wahr.)

Das ist ber wesentliche Grund, weshalb wir gegen Ihren Antrag stimmen. Wir wollen bieses nach bem Zeugnisse bes obersten Staatsmannes der Ronarchie schlechteste und elendeste aller Wahlspsteme nicht noch verschlechtern badurch, daß wir die Dauer des durch dasselbe erworbenen Mandats länger erstreden, als die Versassunges jeht will.

Für meinen Teil mache ich gar kein Hehl baraus, baß gegenüber biefem elenben System und gegenüber bem unbeschränkten Kammerauflösungsrecht ber Krone für mich bas einzige Korrektiv bie jährliche Bahl

fein murbe."

(Bravot im Bentrum und links. Lachen rechts.)
Rein "reiner" Demokrat hatte bemokratischer sprechen können!

Das Gegenstüd zu ber Rebe Liebers ist die Stöders vom 13. Februar:

"Ift benn bas nicht auch ein Bolksrecht, baß für ben Lanbtag eine offene Wahl stattfindet? Im Grunde, — das muß doch jeder bekennen — ist es eines Mannes, eines freien Mannes, eines großen Bolkes durchaus würdig,

(Unruhe links - Bravo rechts!)

allein würdig, daß man seine Pflicht als Wähler frei und offen ersüllt und vor jedermann seine Ueberzeugung betennt. Das ist doch auch ein Recht, und ich sinde: ein sehr wertvolles Recht in unserem Dreiklassen-Wahlspkem, daß die gebildeten Kreise, die noch immer die führenden Kreise in unserer Nation sind, mit ihrem offenen Wort eintreten dürsen für ihre politischen Ueberzeugungen. Und da will Herr Dr. Lieber sagen, das sei keine Berkürzung eines Volksrechtes!"

Dem Christlich-Sozialen Stöcker muß das Zeugnis ausgestellt werden, daß er es sertig gebracht hat, selbst die konservativen Redner an rückschrittlicher Gesinnung zu übertrumpsen. Die Ersehung des öffentlichen Wahlrechts durch das geheime als eine "Berkurzung eines Bolksrechts" bezeichnen — das war selbst für das Dreiklassentament ein Novum.

Die "Keform" von 1891.

Jahrzehnte hindurch hatte die Verordnung vom 30. Mai 1849 in ihren Grundzügen unverändert fortbestanden. Nur die §§ 2 und 3, die sich mit der Bildung der Wahlbezirke besaßten, waren durch das Geset vom 27. Juni 1860 über die Wahlkreiseinteilung aufgehoben worden. Und der § 9, der das Wahlrecht der Militärpersonen behandelte, war durch das Reichsmilitärgeset vom 2. Mai 1874, das das aktive Wahlrecht des

Militärs beseitigte, außer Kraft gesetzt worden. Richt gerührt worden aber war an dem eigentlichen Knochengerüst der Berordnung, an der öffentlichen, indirekten und

Alaffenwahl.

Erst das Geset vom 24. Juni 1891 brachte einen ganz sanften Eingriff in das System der Dreiklassemahl selbst. Das Miquelsche Einkommensteuergeset von demselben Jahre war der Anlaß dazu. Hatten schon die srüheren Nenderungen der Steuergesetzgedung das Wahlrecht zu Ungunsten der Armeren verschoben, so drohte das Uebergewicht der Plutokratie insolge der Einsührung der Selbsteinschähung und der Steigerung des Steuersaßes von 3 auf 4% dei den großen Einkommen so gewaltig zu werden, daß es der Regierung um die Erhaltung der Dreiklassenwahl angst und bange wurde. Um das System selbst zu retten, entschoß sie sich zu einer "Resorm", die die Wirkung des neuen Steuergesetzs auf die Verteilung des Wahlrechtes ungefähr ausheben sollte. Es wurden nämlich zwei Grundsähe neu ausgestellt:

1. für jebe steuerfreie Person werben 3 ML fingierter Steuer bei ber Berechnung ber Raffeneinteilung in Ansaß gebracht;

2. in Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke zerfallen, wird für jeden Bezirk eine besondere Abteilungslifte gebildet (Drittelung nach Urwahlbezirken

ftattnach Gemeinben).

Es ist selbstverständlich, daß der enge Rahmen, in dem sich die Regierungsvorlage hielt, bei der parlamentarischen Verhandlung nicht innegehalten wurde. Das ganze preußische Wahlrecht kam zur Debatte. Insbesondere war der unermübliche Rickert, der sich überhaupt um die Bekämpfung der Rassenwahl die allergrößten Verdienste erworden hat, bemüht, die Basis der Verhandlungen soviel wie möglich zu verbreitern. Er beantragte eine Resolution zu Gunsten der Einsührung des Reichstagswahlrechtes in Preußen und versuchte außerdem, im Interesse der armen Wähler an Stelle der 3 ML-Filtion eine 4 ML-Filtion zu sehen. Beide Anträge sanden

natürlich keine Gnabe vor den Augen einer Mehrheit, der selbst die Regierungsvorlage fast zu volksfreundlich vorkan.

Der Abg. Rickert empfand schon damals das völlige Fehlen einer großen Partei, wie es die Sozialbemokratie ist, im Bandtage als eine birekte politische Gefahr. Er suhrte zu diesem Pankte am 26. Februar 1891 im Abgeordnetenhause aus:

"Ich halte es für einen erheblichen Mangel, daß die Sozialbemokraten hier in diesem Hause gar nicht vertreten sind. . . Wenn bei der letten Reichstagswahl von 7 300 000 Wählern, welche sich dei der Wahl beteiligt haben, 1 300 000 für die sozialbemokratischen Kandidaten gestimmt haben, so ist das ein so großer Bruckteil der Bevölkerung, daß ich es nicht wünsche: wenn einnal eine so große Anzahl von Bürgern dieser Anschauung huldigt, so ist es nur ein Sicherheitsventil, wenn man hier auch für ihre Berkreter einen Plat schafft, wo die Wünsche der Bevölkerung in derechtigter Weise zum Ausdruft den der Bevölkerung in derechtigter Weise zum Ausdruft den der Bevölkerung in derechtigter Weise zum Ausdruft den wen.

(Sehr richtig!)

Wenn man ihnen bie Wege verlegt, werben sie unterirbische Miniergänge aufsuchen, und es wird dann eine größere Gesahr für den Staat wie für die Gesellschaft vorhanden sein. Wer im Reichstag gesehen hat, wie die Gesialdemokraten sich verändert haben, namentlich nach Aushebung des Sozialikengesetz, der wird nur wünschen können, daß sie weiter positiv mittätig sind."

Bon den touservativen Rednern ertlärte sich der Abg. Ho eppner allerdings für die Regierungsvorlage, aber nur unter dem Gesichtspunkt, daß dadurch die Rlassenwahl selbst besestigt werde:

"Bir werben heute und in Jukunft allen, gegen die Grundprinzipien dieses Wahsthitems sich erhebenden Bestrebungen unbedingt entgegentreten (Bravo! rechts), und zwar nicht aus Parteiriaksichten, sondern weil wir der Ansicht sind, daß eine ruhige und geordnete Entwickelung unseres Stautslebens durch ein derurtiges Wahssplissem mit bedingt wied."

ftand, bekämpfte sogar die minimale Förderung der Interessen, wie sie in der 3 Mt.-Rlausel lag:

"Ich habe es sogar als eine Berfassung berletung angesehen, wenn wir benen bas Bahlrecht beließen, benen die direkten Steuern ganz erlassen waren."

Um Tage vorher, am 25. Februar, hatte der Führer der Freikonservativen, Frh. v. Zeblit, sich aus ähnlichen Motiven wie Hoeppner für die Regierungsvorlage ausgesprochen:

"Ich bin ber Meinung, baß bas bestehende Wahlrecht, soweit es bem Besit und der Intelligenz eine größere Einwirkung auf die Staatsangelegenheiten gibt, in vollem Umsang aufrechtzuerhalten ist, und daß daher auch eine Neuordnung des Wahlrechts im Staate auf der Grundlage der Bestimmungen der preußischen Versassung, Art. 70 und 71, eintreten soll. Ich möchte wünschen, daß durch die des initive Ordnung des Wahlrechts jeder fünstige Versuch, das Reichstagswahlrecht an die Stelle des bestehenden Bahlrechts zu sehen, ein sür allemal beseitigt und der Grundsah sür Preußen dauerndetabliert werde, daß neben der Jahl auch Besit ünd Intelligenz zu ihrem vollen Rechte kommen müssen.

Die Nationalliberalen verhielten sich genau so reaktionär wie die Konservativen. Prosessor v. In eist wandte sich am 6. März 1891 ähnlich wie Frh. v. d. Recke gegen die Regierungsvorlage. Er gönnte den armen Leuten das Wahlrecht nicht. Dagegen stimmte er einen Hymnus

auf bas Bringip ber Rlaffenwahl an:

"Entweder man billigt bas Dreiklassen wahlihstem, man halt es für gerecht, für bas Gerechteste, was überhaupt in Deutschlanb entstanden ist; denn es schließt niemanden aus und verteilt die Rechte nach den Lasten — das ist die deutsche Wagime, und wenn Sie Jahrhunderte zurückgehen, haben wir nie eine andere Versassung gehabt, als diese, nach dem Verte der Lasten und Leistungen geregelt, die einzige Weise, die sich dauernd erhalten hat. Oder man erkennt es als unrichtig an, man will vom firchtichen Standpunkt aus bas allgemeine gleiche Stimmrecht einführen, weil es für die kirchlichen Berbanbe bas

allein Richtige fein kann. . . .

Wir haben das allgemeine Stimmrecht im Reich; bas steht und wird bleiben. Wer es steht und wird bleiben nur aus dem Grund, weil es korrigiert ist durch das grundlegende, versassungsmäßig gegliederte Stimmrecht aller Einzelstaaten."

Auch der Abg. Enneccerus erklärte am 26. Februar "nichts für nachteiliger, als, wie es seitens der deutschfreisinnigen Partei geschieht, bei jeder Gelegenheit an dem Wahlrecht zu rikteln". Und der Abg. Frande (Tondern) wandte sich gegen die Resolution Rickert zugunsten des Reichstagswahlrechts, weil "wir auf dem Boden der Versassung stehen und stehen werden, der diese Resolution widerspricht".

Ja, Herr Frande versuchte sogar, die Regierungsvorlage in pojus zu resormieren, indem er beantragte, sür Klasse I und II sollten die Mindeststeuersätze beibehalten werden, die dafür 1888 gegolten hätten. Er wollte also das Aussteigen der ärmeren Elemente in eine höhere Klasse radikal verdindern!

Nur das Zentrum stellte sich unumwunden auf den Boden der Resolution Ricert, freilich ohne sich sonderlich dafür ins Zeug zu legen. Erklärte doch Dr. Würmeling im Namen des Zentrums ausdrücklich, "das stelle nur eine gewissermaßen platonische Zustimmung dar, da die Regelung der Frage in diesem Sinne bei der Zusammen-

setzung bes Hauses aussichtslos sei".

Besonders lebhaft wurde von nationalliberaler Seite der Kampf gegen die Drittelung nach Urwahlbezirken geführt. Diese Bestimmung, als deren Bater der konservative Zentrumsmann Frh. v. Huene gilt, sollte verhüten, daß die ungeheuren Steuerbeträge Einzelner für die Alasseneinteilung der ganzen Gemeinde in Ansahkommen und so die Zahl der Bähler I. und II. Klasse ungebührlich beschränken. Wirken sie nur für den einzelnen Urwahlbezirk, so können in anderen Bezirken derselben

Stadt verhältnismäßig geringe Stenerbeträge genügen, um jur Bahl in ben beiben oberen Raffen zu berechtigen.

An einigen praktischen Beispielen wird die Sache am raschesten klargestellt. In Berlin gehörte bisher zur I. Klasse, wer über 850 Mk., zur II. Klasse, wer 180 bis 850 Mk. direkte Steuern zahlte. Rach der Resorm konnte man in einzelnen Außenbezirken Berlins bereits mit 12 Mk. Steuer Wähler I. Klasse seint, während z. B. im 58. Bezirk (Boßstraße) 27 000! Mk. Steuer nur zur Bahl in der III. Klasse berechtigten.

In Köln gehörten vorher alle zur I. Alasse, die mehr als 494 Mt. direkte Steuern entrichteten. Jest mählte bort im 100. Bezirk nur in der I. Alasse, wer mindestens 24 896 Mt. Steuer zahlte, und Männer mit einem Steuerbetrage von 1383 Mt., also Millionäre, sahen sich in die III. Alasse gedrängt. Andererseits kam man im 153. Bezirk bereits mit 36, in einem anderen sogar schon mit 18 Mt. in die I. Alasse.

Die Drittelung nach Urwahlbezirken hat in der Tat die kuriosesten Folgen. Dr. Jastrow sührt in seinem "Dreiklassemahlsphiem" (S. 48 st.) sehr niedliche Beilpiele dasür an. Wer 300 Mk. Stewern zahlt und in Berlin Brüderstr. 13 wohnt, wählt in der III. Rlasse. Wer dagegen so vorsichtig war, nach Brüderstr. 12 zu ziehen, kommt mit 300 Mk. schon in die II. Rlasse, und wer dicht dabei am Kölnischen Fischmarkt haust, der ist dei 300 Mk. Stewern sogar Wähler I. Rlasse! Selbst im seinsten Berlin W. sind die Unterschiede eben so groß: mit 8000 Mk. Stewern ist man Pariser Plat Wähler I., Wisselmsplat Wähler II., Bosstraße Wähler III. Kasse. Jastrow hat vollkommen recht, wenn er sagt, in Berlin habe der Stewerbetrag einen viel geringeren Einsluß auf das Wahlrecht als die Straße, in der jemand wohnt.

Man kann es Professor & neist nicht verbenden, wenn er in seiner Schrift über die "nationale Rechtsibee" (S. 226) die Drittelung nach Urwahlbezirken einen "Unsinn" neunt, der den Eindruck mache, "als ob sich ein Mephistopheles den Scherz gemacht hätte, eine ernste Gesellschaft zu narven".

Und man kann auch dem gleichfalls nationalliberalen Professor Friedberg zustimmen, wenn er im Abgeordnetenhause am 13. Februar 1905 die Tatsache, daß in derselben Stadt jemand mit 6 Mk. Steuer in die I. Klasse und ein anderer mit 12000 Mk. Steuer in die III. Klasse komme, eine "Karikatur" nannte, "für die eine Begründung zu sinden niemand imstande ist".

Sehr richtig! Aber der Unsinn dieser Karikatur ist keineswegs größer als der des Dreiklassenwahlrechts überhaupt. Dies Wahlrecht war vor der Abänderung von 1891 genau so unsinnig und karikaturenhaft, wie es jeht ist. Denn wenn vorher auch nicht innerhalb einer Gemeinde so krasse Erscheinungen vorkommen konnten, wie sie eben angesührt worden sind, so konnte doch sehr wohl in der Gemeinde A ein Steuersat von 6 Mk. zur I. Klasse berechtigen, während man in der Nachbargemeinde B mit 160 Mk. in der III. Klasse wählen mußte. Also Unsinn war es, Unsinn blieb es, wenn er auch ein bischen vergrößert oder wenigstens vergröbert wurde. Aus ein bischen Unsinn mehr kommt es aber gerade beim preußischen Wahlrecht wahrhaftig nicht an.

Andererseits stellt die Einführung der Drittelung nach Urwahlbezirken einen, wenn auch geringsügen, so doch ofsenkundigen sozialen Fortschritts willen nicht um des Unsinns, sondern um des Fortschritts willen ist die Reuerung von den Nationalliberalen so sanatisch bekämpst worden. Eröffnete doch die Drittelung nach Urwahlbezirken in den großen Städten den Arbeitern die Möglickseit, wenigstens in einzelnen ärmeren Bezirken in die II. oder gar in die I. Abteilung zu gelangen. Wenn z. B. 1903 in Berlin III in der I. Klasse 162 und in der II. Klasse 3045 Wähler sozialdemokratisch gestimmt haben, wenn die Sozialdemokraten überhaupt die Hossnung haben, vielleicht in ein oder zwei Bezirken aus eigener Kraft zu siegen, so ist das nur der Drittelung nach Urwahlbezirken zu danken.

So forrigiert ber Unfinn wenigstens einen fleinen Bruchteil bes Riesenunrechts, bas ba Dreiflassenwahlrecht heißt.

Die "Reform" von 1893.

Die Bahlgesetznovelle von 1891 war von vornherein nur als Provisorium gedacht. Sie sollte nur einen Ausgleich gegenüber dem neuen Einkommensteuergesetz darstellen. Die weiteren Steuerveränderungen, die im Gange waren — Ueberweisung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer an die Gemeinden, Einführung einer Ergänzungssteuer — sollten in einem neuen, gründlicheren Bahlgesetz berücksichtigt werden.

Dies Wahlgesetz legte die Regierung dem Landtage schon 1893 vor. Es enthielt zwei wesentliche Aenderungen gegenüber dem disherigen Zustande. Einmal sollte, um der plutokratischen Wirkung der neuen Steuern entgegenzuwirken, anstelle der Drittelung die Zwölstelung treten, d. h., es sollten auf die I. Klasse schuersumme entsallen. Sodann sollten nicht blos die Staatssteuern, sondern auch die Kommunalsteuern bei der Addierung der Steuersumme in Anrechnung kommen.

Und zwar sollten nicht blos die gezahlten, sondern auch die blos veranlagten Kommunalsteuern wie gezahlte Staatssteuern angesehen werden. Mit anderen Borten: die Aushebung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer warf etwa 16 000 Gutsbezirken diese Grund- und Gebäudesteuer als Geschenk in den Schoß. Kommunalsteuern werden in Gutsbezirken nicht erhoben. Trozdem sollte ohne sede Untersuchung darüber, wieviel der einzelne Gutsbesitzer etwa für kommunale Zwecke auswende, der volle Betrag der nur veranlagten Grund- und Gebäudesteuer bei Festsehung seines Wahlrechts verrechnet werden.

Außerbem machte sich die Regierungsvorlage die beiben Neuerungen des 91 er Gesetzs zu eigen: die 3 Mk.-Fiktion für die Steuerfreien sollte bestehen bleiben, und auch die Zwölftelung sollte, wie seit 1891 die Drittelung, nicht nach Gemeinden, sondern nach Urwahlbezirken erfolgen.

Am 13. und 14. Januar 1893 kam die Borlage im Abgeordnetenhause zur exsten Lesung. Das Zentrum verhielt sich ungemein kritisch. Herr Bachem sorberte eine sozialere Ausgestaltung des Gesehes: geheimes Wahlrecht, Anrechnung nicht bloß der direkten Steuern, sondern auch einer bestimmten Summe für die indirekten Steuern, Festsehung einer Mindestahl von Wählern für jede Abteilung, etwa von 10% für die I. und von 20% für die II. Klasse. Er beklagte es besonders, daß die Intelligenz sals erstrebenswert, daß man Leute wie die Landgerichtsbirektoren und Minister wenigstens für die II. Klasse rette.

Die Freikonservativen lehnten alle Berbesserungsvorschläge ab. Nur der bei ihnen zusällig sich aufhaltende Eingänger Herrsurth, eben noch preußischer Minister des Janern, nahm die Forderung auf, daß für jede Abteilung ein bestimmter Prozentsat von Wählern sestzusetzen sei, um den Unsug zu verhindern, daß ein oder zwei Menschen eine ganze Abteilung besehen. Und zwar schlug er für die I. Klasse 5, für die II. 15% der Wähler vor.

Der tapfere Rickert brach natürlich wieder eine Lanze für das Reichstagswahlrecht. Ihm erwiderte namens der Konfervativen Herr v. Hehdebrand und der Lasa:

"Ich muß boch sagen, wenn herr Ridert das gegenwärtige Wahlspiem das elendeste aller Systeme nennt — er hat dafür eine große Autorität angeführt — so möchte ich ihn doch bitten, Borschläge zu machen, die ein beseres Wahlspiem als dieses elendeste aller Wahlspieme darstellen würden.

Sein Borschlag, bas allgemeine geheime birekte Wahlrecht einzuführen, ist kein solcher. Ich muß sagen, ba ist
uns unser gegenwärtiges schlechtes Wahlspstem viel lieber, tausenbmal lieber als
bas, was er will.

·(Sehr richtig! rechts.)

herr Ridert fagt, bie geringe Beteiligung bei ben Bahlen ift ein Zeugnis für bie Gute bes Bahlfpftems, unb

weil bei ben Landtagswahlen eine verhältnismäßig geringere Beteiligung stattfindet, als bei den Reichstagswahlen, so sei damit das Urteil der öffentlichen Reinung über dieses Wahlspstem gesprochen. Ach nein, Herr Rickert, dafür gibt es noch andere Momente. Wir haben neuerdings so viel zu wählen, in allen möglichen Gattungen des öffentlichen Lebens, daß die Leute überhaupt froh sind, wenn sie das Wählen nicht mehr nötig haben.

(Sehr richtig! rechts.)"

Noch erheblich konservativer, b. h. feudaler, ließ sich Graf Limburg-Stirum aus:

"Meine Herren, wir sind absolut nicht in der Lage, für unsere Landtagswahlen das geheime Wahlrecht zuzugestehen. Wir behaupten, daß der Einfluß, der berechtigte Einfluß der konstituterten Autorität ein viel mehr berechtigter und gesünderer ist, als der terroristische Einfluß der von unten wirkenden agitatorischen Mächte.

(Sehr gut! rechts.)

Ich muß sagen, baß ich es von meinem Standpunkt aus für richtig halte, wenn ich z. B. bei ber Stellung, bie ich bet mir auf dem Lande habe, zwei Bahlmänner zu ernennen habe. Ich behaupte das offen und ruhig, das entspricht vollständig meiner sozialen und meiner Bermögensstellung, und ich gedenke daran festzuhalten.

(Sehr richtig! rechts.)"

Namens ber Nationalliberalen stimmte Herr v. Gneist wieder das übliche Loblied auf die Dreiklassenwahl an und wandte sich bei der Gelegenheit mit Entschiedenheit gegen das bei vielen seiner Parteigenossen so beliebte Pluralwahlrecht zugunsten der Bildung:

"Wenn man mit Stuart Mill etwa vorschlägt — es war hier in ber Ede von Mill die Rede —: geben Sie ben studierten Leuten zwei ober sogar vier Stimmen, — so bitte ich Sie um Gottes willen, machen Sie die studierten Leute nicht unglücklich.

(Deiterteit.)

Was soll benn die Hand voll Menschen mit zwei ober vier Stimmen machen? Es ist noch nicht ein Prozent der Bevöllerung, ein Bruchteil; wenn Sie dem zwei oder drei Stimmen geben, seien Sie versichert, von der Wahl solcher Leute ist nicht die Rede, sondern das ist ein Gegenstand der Eifersucht, den lassen die anderen nicht aussonnen, schon weil er mehr sein will. . . .

Wir verbanken unserem eingelebten Dreiklassenschiem nach dem Maß unserer Leistungen für den Staat noch etwas Unschätzbares: es ist das Bewußtsein unseres guten Rechts auf eine erhöhte Teilnahme an der Regulierung des Staatswillens."

In der Kommission verliesen die Verhandlungen recht eigenartig. Das Zentrum versuchte es mit allen möglichen Verbesserungsanträgen: Einsührung des geheimen Wahlrechts, Festsehung von 10% Wählern für die I., von 20% für die II. Klasse — freisich nur für die Städte! — Ersah der 3 Mt.-Fittion durch eine 6 Mt.-Fittion — alles wurde abgelehnt. Der Freisonservative Frh. v. Zed-lit, bessen Spezialität gefünstelte Kompromisanträge sind, schlug vor, der I. Klasse 45%, der II. 33, der III 22% der Steuern zuzuweisen. Auch das wurde abgelehnt. Schließlich wurde die Regierungsvorlage unverändert auch in zweiter Lesung angenommen.

Aber nun kam die Ueberraschung: Die Kommission beschloß wider allen Brauch eine dritte Lesung. Das Zentrum hatte sich nämlich inzwischen hinter den Kulissen mit den Konservativen geeinigt auf der Basis, daß jede der beiden Parteien für sich soviel wie möglich herauszuschlagen versuchte. Dem Zentrum lag daran, für das Meinland die großen Geldmänner lahmzulegen, da sie meist entweder Protestanten oder doch zentrumsgegnerische Katholiken sind. Darum konzedierten ihm die Konservativen, daß alle Einkommensteuerbeträge über 2000 Mk. bei der Abeilungsbildung außer Ansah bleiben sollten. Das Zentrum wiederum machte den Konservativen die agrarische Konzession, daß alle anderen Steuern, insbe-

sondere also die Grundsteuern, voll zur Anrechnung kommen sollten. Eine weitere Konzession an die arbeiterseinblichen Konservativen bestand in der Bestimmung, daß die Wähler mit der 3 MI.-Steuersittion auf die III. Klasse beschränkt sein sollten.

Das konservativ-Merikale Kompromiß ließ die Situation bei der zweiten und britten Lesung im Plenum natürlich total anders erscheinen, als sie dei der ersten Lesung gewesen war . Das Zentrum war "gedändigt". Es legte sich die äußerste Zurückhaltung auf, da ihm die Aussicht auf einen Extraschnitt winkte. Natürlich konnte es nicht geradezu abschwören, was es dis dahin angedetet hatte. Darum stimmte es für alle demokratischen Anträge der Freisinnigen, insbesondere für den Antrag Berling und Gen. auf Einführung des Reichstagswahlrechts. Aber darüber hinaus enthielt es sich jeder Förderung dieser Anträge. Insbesondere verweigerte es seine Unterschriften zur Antragstellung, ja es unterstützte nicht einmal den Antrag der Freisinnigen auf namentliche Abstimmung.

Um so mehr rührten sich jett die Freisinnigen, Rickert wieder an die Spipe. Er kennzeichnete die Lage sehr richtig dahin, daß jede Partei sich berechnet habe, wie die Reform für sie wirken werde. Und wer da glaube, ein Geschäft machen zu können, der stimme zu. Im übrigen verstand es Rickert ausgezeichnet, die Parteien mit sich selbst in Widerspruch zu sehen, indem er ihnen (am 13. März

1893) ihre Bergangenheit vorhielt:

"Herr Kollege Schmibt (Elberfelb) hat Ihnen neulich von einem konservativen Mitgliede des Reichstags — es war Herr Clemm (Sachsen) — einen Ausspruch

vorgelesen, welcher heißt:

Meine Herren, es ist an sich burchaus nichts Unerhörtes — nämlich die geheime Bahl — oder meiner Ansicht nach so Unmögliches. Ich für meine Person habe sogar die Idee, daß es ein eigentlich richtiges Bahlrecht, das nicht geheim wäre, gar nicht gibt

(Hört, hört! links.)"

Ricert wies dann darauf hin, daß 1869 der Antrag auf Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen, den damals herr v. Kardorff gestellt hatte (vergl. S. 88), unter anderem auch unterschrieden war von den freikonservativen herren Stengel (jeht noch Mitglied des Hauses), Graf Frankenberg, v. Dechend, Irh. v. Richthosen u. s. w. Er suhr fort:

"Die nationalliberale Partei brachte damals ein Amende ment ein. Der Antrag Kardorff ging ihr nicht weit genug; sie wollte nicht bloß ben Einklang herstellen zwischen dem preußischen Abgeordnetenhause und dem nordbeutschen Reichstag, sondern zwischen dem Landtag und dem Reichstag; sie verlangte eine Resorm des Herrenhauses. Der Antrag lautete: statt der Nummer 2 in dem Antrag Kardorff zu sehen:

Der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu geben, ob es sich nicht im allgemeinen politischen Interesse empfehlen bürfte, die Zusammensehung des preußischen Landtages mit der des Reichstags in Einklang zu bringen und somit eine nähere organische Berbindung dieser beiden Körperschaften anzubahnen.

Dieser Antrag war gestellt von dem Abgeordneten v. Hennig und unterstützt unter anderen von den Abgeordneten v. Bennigsen, Witt, Dr. Weber (Ersurt), Delius, Twesten, Jordan, Laster, v. Puttsamer, Schoof, (Heiterkeit)

Dr. Behrenpfennig, Dr. Miquel ufw."

Die Nationalliberalen erwiderten auf diese Festnagelung Ricerts nichts. Sie wußten eben nichts zu erwidern. Dagegen setzte sich Herr v. Nardorss zur Wehr. Er machte den vergeblichen Versuch, die Tragweite seines 69 er Antrages abzuschwächen, gestand aber im übrigen offen ein, daß er sich inzwischen im rückscrittlichen Sinne entwickelt habe:

"So will ich heute auch ganz offen erklären, baß ich bamals bezüglich bes allgemeinen birekten Wahlrechts und seiner Einführung für ben Lanbtag andere Ansichten hatte als heute. Bon uns benkt niemand baran, heute an bem allgemeinen direkten Bahlrecht zu rütteln. Aber wir wissen nach ben 25jährigen Ersahrungen, die wir gemacht haben, daß wir als Gegengewicht das gebrochene Bahlrecht der Einzelstaaten haben müssen. Daran wollen wir nicht rütteln lassen: wir würden glauben, einen Berrat am Baterlande zu begehen, wenn wir anders handelten."

Inzwischen war also Herrn v. Karborff zum "Berrat am Baterlande" geworden, was er 1869 selbst empsohlen hatte!

Mit besonberem Fanatismus bekämpfte ein Fraktionsgenosse Karborffs, Herr v. Tiedemann, die geheime Bahl, obwohl selbst er die Anwesenheit von Sozialbemokraten im Landtage für nüplich erklärte. Er führte nämlich am 13. März aus:

"Anders vielleicht mit dem zweiten Antrag, der die Einführung des geheimen Wahlrechts beabsichtigt. Ich lege auf diese Frage ein so entscheidendes Gewicht, daß ich meine: man könnte sich mit manchen Bestimmungen des Reichswahlgesetes besreunden, wenn anstatt der geheimen Abstimmung die öffentliche eingesührt würde, wie sie in Preußen besteht. Habe ich die Wahlzwischen dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht mit öffentlicher Abstimmung und dem Dreiklassen-wahlrecht mit geheimer Abstimmung, so zieheich für meine Person das erstere vor

Der herr Abgeordnete Kidert hat heute gemeint, er verstehe eigentlich nicht, warum man durch die öffentliche Abstimmung die Sozialbemokraten von den Berhandlungen des Landtages ausschließen wolle; er hat ausgeführt, daß die Sozialbemokraten unter Umständen auch durch ihre Anwesenheit im Landtag recht günstig wirken könnten. Ich will das letztere nicht bestreiten."

Und am 14. März:

"Bei der letten Reichstagswahl habe ich konstatieren können, daß in einem Wahlbezirke mehrere Beamte der Königlichen Eisenbahnverwaltung dem sozialdemokratischen Kandidaten ihre Stimme gegeben haben mußten. Das war klar nach Maßgabe der Zisser der einzelnen Wähler und nach Rafigabe ber Listen, die die Buller, welche erschienen waren, enthielten. Ja, meine Herren, halten Sie es nicht geradezu für empörend, daß ein Beamter, welcher Sr. Majestät den Treueid geleistet hat, einem sozialbembkratischen Bahlagitator seine Stimme gibt? Derarige Dinge können eben nur unter dem Deckmantel des Dunkels stattsinden bei der geheimen Bahl."

Der bekannte Fortschrittler Parisius war natürlich erst recht ber Meinung (14. März), daß Sozialbemokraten in den Landtag gehörten:

"Ich würde es gang und gar nicht für bebenklich halten, sondern für recht nüglich, nicht bloß wenn die Sozialbemokraten an den indirekten Wahlen zum Landtage teilnehmen, sondern auch, wenn sie hier im Abgeordnetenhause in einiger Zahl, so wie im Reichstage, vertreten wären.

(Hört, hört! rechts.)"

Parisius trat auch für das gute Recht der Beamten ein, zu wählen, wen sie wollen, selbst Sozialdemokraten. Zu welcher Heuchelei das Landtagswahlrecht führen müsse, sette er am 16. März Herrn v. Tiedemann auseinander:

"hier in Berlin gibt es viele Urwahlbezirke, ungefähr in berfelben Begrenzung gum Abgeordnetenhaufe, wie bie Bahlbezirte zum Reichstage. Es find nun in gewissen Stadtgegenden Urwahlbezirke vorhanden, wo eine große Anzahl Unterbeamten, z. B. bie Postillone und bie Bostunterbeamten in der Gegend der Hauptvost wählen. ober Schutmanner in ber Gegend bes fruheren Bolizeiprafibiums, ober Gifenbahnbeamte in ber Wegend ber Bahnhofe zu mahlen haben; — folde Urwahlbezirke gibt es verschiebentliche, in benen, wenn die Bahlbeteiligung eine schwache ift, zur britten Abteilung gerabe biefe Art Beamten, wenn fie, wie fast immer gefchieht, famtlich sur Bahl antreten, einen fehr großen Teil ber Bahler ausmachen, also auf die Wahl einen überwiegenden Ginfluß ausüben. In ben entsprechenben Reichstagswahlbezirken treten biese Beamten auch zur Reichstag3wahl famtlich an. Da ist nun die gleiche Erfahrung, die Berr b. Tiebemann in einem einzigen Bahlbegirte in Betreff ber Gifenbahnbeamten gemacht bat, öfter bemerkt worben: nachbem bei ber Abgeordnetenwahl in biesen Bezirken biese Beamten öffentlich sämtlich dem konservativen ober dem antisemitischen Wahlmannskandidaten die Stimme gegeben haben, erscheinen bei der Reichstags-wahl in denselben Bezirken eine so große Anzahl sozial-demokratischer Stimmen, daß ganz zweifellos ift, daß eine große Anzahl der Unterbeamten den Sozialdemokraten gewählt haben."

Die Freisinnigen stellten nicht nur ben Antrag auf Einführung ber geheimen Abstimmung, ber natürlich nur als Bekenntnis wirken konnte, sondern auch einen Bermittlungsantrag, wonach die I. Klasse 10, die II. 20% der Wähler umfassen sollte. Charakteristisch ist die Begründung, mit der die Konservativen diesen Antrag ablehnten: sie erklärten es für undenkbar, daß die Kittergutsbesiger gezwungen werden dürsten, mit "kleinen Leuten" in derselben Abteilung zu stimmen!

Die Nationalliberalen waren ganz verärgert, seitdem die 2000 Mk.-Klausel ihre reichsten Unhänger kalt gestellt hatte. Sie entbecken auf einmal, daß die Kommissionsbeschlüsse "einen stark agrarischen Beigesch mack" hätten, wie Dr. Friedberg sich ausdrückte. Und Dr. Weber (Halberstadt) erklärte sogar am 14. März 1893, daß "hier eine krasse Bevorzugung der Gutsbezirke vorliege, in denen keine direkten Gemeindesteuern erhoben werden."

Die Regierung verhielt sich ziemlich passiv. Ihr schien die Abänderung ihrer Borlage ziemlich gleichgültig. Wenn nur das Prinzip der Klassenwahl als rocher de bronze stadiliert wurde! Wenigstens sagte der Minister des Innern Graf zu Eulenburg am 14. März 1893:

"Ich hoffe, wir werben burch ben legislativen At, ben wir zu machen im Begriff stehen, etwas bestimmen, was weit hinausgeht über eine provisorische Maßregel. Wir werben eine von einer sehr großen Majorität gegebene Kundgebung bafür haben, baß wir auf bem Boben unsers be-

stehenben Bahlinstems stehen bleiben mollen.

(Bravo! rechts.)"

Rast abnisch muß es anmuten, wenn berfelbe Graf Eulenburg zwei Tage später sich fo ftellte, als wenn er in der geheimen Bahl keinen Schutz der Stimmabgabe erbliden tonne. Er erflarte nämlich:

"Meine Herren, die Regierung und, wie es sich ja gezeigt hat, bie große Mehrheit biefes Saufes ift ber Deinung, bag es ein Frrtum ift, in bem geheimen, allgemeinen Bahlrecht einen Schut ber Stimm abaabe zu erbliden.

(Hört, hört! rechts.)

Auf die Gründe werde ich mich nicht nochmals einlaffen, aber unterschieben werbe ich mir unter feinen Umftanben laffen, bag wir bas geheime Bablrecht nicht wollen, weil wir nicht wollen ben Schutz bes Stimmrechts. Wir sind ber Meinung, bag im Laufe ber Beit fich bie freie Stimmabgabe unter bem Soupe ber Deffentlichteit beffer unb ficherer entwickeln wird als bei ber geheimen Abstimmuna.

(Bravo! rechts.)"

Geradezu erquidend wirkte es bemgegenüber, wenn wenigstens ein früherer Minister, ber Borganger Gulenburgs, die Einführung bes Reichstagswahlrechts in Preugen für burchaus nicht gefährlich hielt. Bekannte boch herr Berrfurth offen am 13. Marg 1893:

> "Der Kommission war eine sehr schwere Aufgabe geftellt. Durch bie Steuerreform und bie infolge berfelben eingetretenen Berichiebungen ift bas Dreiflaffenwahlinftem in feiner Lebensfähigkeit gefährbet. Die Rommission sollte es zu einem neuen Leben erweden. 3ch fürchte, ihre Befchluffe haben ihm bas Grab gegraben und auf eine lange Dauer wird eine fo gefünstelte Ausgestaltung bes Bahlinstems boch wohl faum Anspruch erheben tonnen.

> (Sehr wahr! links.) Meine Herren, ich glaube, es wird bamit nicht ein Buftand geschaffen, welcher bas Dreiklassenwahlinftem neu stabiliert, fonbern welcher ben Weg bahnt in nicht gu

ferner Beit für bie Ginführung bes Reichstagsmahlrechts auch für bie breufische Boltsbertretung.

(Ra, na! rechts.) Das wurbe ich im hinblid auf bie großen Rachteile, welche mit biefem Reichstagsmahlinftem verbunden find, fcower beklagen, wie wohlich allerbings ber Anficht bin, baß schließlich, wenn auch nicht jebe einzelne Fraktion, fo boch ber preußische Staat ftark genug ift, um auch ein Bahlfpftem zu ertragen, welches bie berfaffungsmäßige Grunblage ber Bertretung bes Deutschen Reiches bilbet!"

Nachdem das Abgeordnetenhaus mit den Stimmen ber Ronservativen und bes Bentrums bie Rommissionsbeschlusse in zweiter und dritter Lefung und bann auch in nochmaliger Abstimmung - es handelte sich um eine Berfassungsänderung! — angenommen hatte, gelangten fie an bas Berrenhaus. Das nahm sie in eine bei ihm ganz ungewohnte gründliche Behandlung. Seine Kommission nahm nicht nur eine Grund- und Spezialbistuffion bor, sondern wiederholte sogar die Spezialdiskussion in zweiter Lefung. Das war schlimm für bie arme Borlage. Wenn bie Beschlüsse bes Herrenhauses icon für gewöhnlich nichts taugen, so werden sie geradezu gemeingefährlich, sobald sich bas "hohe Haus" einmal ausnahmsweise eingebend mit einer Borlage abgibt.

Alles, was die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses an Unsozialem enthielten, blieb natürlich bestehen. Aber bie paar Verbesserungen gegenüber bem bestehenden Rustand wurden gestrichen. Die Kommission des Herrenhauses strich bie 2000 Mt.-Rlausel, ja sie strich fogar bie Zwölftelung, bas Beste ober vielmehr bas einzig Gute an bem Regierungsentwurf. Raltlächelnd stellte man die Drittelung wieber her. "Sie sei altes Recht. Gehe man babon ab, jo werbe bas Dreiklassenspftem burchbrochen, und es fei ju befürchten, bag nach einigen Jahren noch weitere Menberungen in biefer Beziehung vorgenommen würden."

Das Plenum des Herrenhauses stellte sich selbstverftändlich auf denselben Standpunkt. Bergebens brach Minister Graf Eulenburg eine, ach so "lauwarme!" Lanze für die Regierungsvorlage:

"Die Zwölftelung ift noch knapp ein Ausgleich für bas, was burch die Steuergesetzgebung ebung teilweise bereits verändert worden ist und teilweise noch verändert werden wird. Sie werden wahrhaft konservativ handeln, wenn Sie diesen Gesichtspunkt verücksichtigen."

Was scherten sich die edlen und erlauchten Herren um solche sentimentalen Anwandlungen! Zwar ein paar von ihnen ritten das Steckenpferd gewisser konservativer Kreise, das Berusswahlrecht. Graf Pfeil-Hausdorf erklärte am 2. Mai 1893:

> "Meine Herren, vergessen wir nicht, daß das Dreiklassen wahlgeset hervorgegangen ist aus ben Ibeen ber französischen Revolution.

> Unfer Wahlprinzip ist un populär, weil es unklar, un a erecht und überhaupt falfch ist.

Unfer Bolt brangt wefentlich bin zur Intereffen-

bertretung.

Die Wähler zum Provinziallandtag find die Areistagsabgeordneten, nun brauchen wir die Provinziallandtagsabgeordneten nur zu Wahlmännern für das Abgeordnetenhaus zu machen,

(Sehr richtig!)

es wäre bas auch schon eine weit bessere Lösung als bie aus Grund unseres sehigen ganz unrichtigen Wahlsstems. Ich möchte biesen Gebanken heute ausgesprochen haben und möchte bie Hossung hegen, daß, wenn unser konservatives Wahlgeseh bereinst kommt, es nicht mehr auf der revolutionären Idee aus Frankreich ausgebaut ist, sondern auf der beutschen Idee der Interessentschapen.

(Bradd)"

Frh. v. Durant-Baranowiß schloß sich bem Bunsche bes Grasen Pseil an, "bie Regierung möge bei einer boch über kurz ober lang notwendig werdenden neuen Resorm unserer Bahlspsteme auf den Gedanken der Interessenvertretung zurückommen". Aber das Gros akzeptierte schlankweg das Dreiklassenwahlrecht, falls er nur unverändert unsozial blieb. So wetterte Graf Schlieben gegen die Beschlisse des Abgeordnetenhauses:

"Nun ist aber die Borlage, wie sie im Abgeordnetenhause zustande gekommen ist, allerdings etwas, was auch ich sür das Schlechteste erklären möchte, was von Wahlgeseten mir bekannt geworden ist. Ich nehme selbstverständlich das Reichswahlgeset aus, welches alle Wahlgesete an Schlechtigkeit übertrifft."

Und Graf Frankenberg nannte die Konservativen des Abgeordnetenhauses gar Girondisten, weil sie der Zwölstelung zugestimmt hätten. Ihre Beschlüsse entsernten sich von den konservativen Grundsähen. Eine Wahlresorm sei überhaupt nicht nötig. Er habe immer allein in der I. Klasse gestimmt, und das sei recht so. Denn:

"Meine Herren, ist es benn ein großes Unglud, baß, wenn jemand in seiner sozialen Stellung vollkommen ben ersten Plat einnimmt in einer Dorfgemeinde, er auch allein in der ersten Klasse wählt?"

Frh. v. Stumm beschulbigte die Regierung sogar der Konnivenz gegenüber der Sozialbemokratie, weil er sich einbilbete, die 2000 Mk.-Klausel werde Sozialbemokraten in das Abgeordnetenhaus bringen!

Aber bas Tollste leistete sich doch ein nationalliberaler Oberbürgermeister, Herr Struckmann. Er wandte sich nämlich selbst bagegen, daß ben Steuersreien 3 Mt. angerechnet werben sollten. Börtlich erkarte er am 2. Mai 1893:

"Ich stehe im ganzen und großen auf dem Boben bes jetigen preußischen Wahlspstems, weil ich es im großen und ganzen sur ein zweckmäßiges halte. . . .

36 hatte hier gern gewünscht, bag bie Filtion mit ben 3 Mart beseitigt wäre."

Als die Borlage an das Abgeordnetenhaus zurüdtam, hatte sich die Parteitonstellation natürlich völlig verschoben. Das konservativ-klerikale Kompromiß war ja vom Herrenhaus zu ungunsten bes Zentrums burchbrochen worden. Das Zentrum ging beshalb wieder in die Opposition. Tressend kennzeichnete in seinem Namen Rintelen am 31. Mai 1893 den volksseindlichen Charakter der Beschlüsse des Herrenhauses:

"Das, was 1891 gut gemacht ift, wird hier verschlimmert, und zwar ganz erheblich

· berichlimmert.

Bunächst, meine Herren, nach § 1 ber Derrenhausbeschlüsse werben jest mitgerechnet die Gemeinde-, die Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern. Was bedeutet das? Das bedeutet, daß der Plutokratismus für die Wahl ganz erheblich verschärft wird.

(Sehr richtig! im Bentrum. Wiberspruch bei ben Rationalliberalen.)

Dic Kreis-, Gemeinde- und Bezirkssteuern werden setzt mitgerechnet, was früher nicht geschah. Dadurch erhöhen sich bie bei den Höherteiften bei den Wählerlisten zu berechnenden Steuersätze ganz erheblich. Das ist das erste. Dann zweitens, meine Herren: Nach § 3 werden auch sogar Steuern mitgerechnet, welche überhaupt gar nicht bezahlt sind, nämlich nur veranlagte Grundsteuern. In den Gutsbezirten ist das ja meistens die Regel. Also es wird das neue Prinzip eingesührt, daß auch Steuern sogar mitgerechnet werden, welche überhaupt nicht erhoben werden, welche überhaupt nicht erhoben werden. Das ist ein ganz scharf agrarischer Stand-punkt.

Diese beiben Punkte erhalten eine Berschlechterung bes bisherigen Bahlspkems, so daß, wie schon der Abgeordnete Dr. Bachem gesagt hat, durchaus von unserer Seite auf keine Zustimmung gerechnet werden konnte, und awar von Hause aus."

Und Dr. Alexander Meher von ben Freisinnigen traf ben Nagel auf ben Kopf, wenn er ausstührte:

"Wir haben ja von unserem Standpunkte aus gegen das Wahlgesetz sehr viel mehr einzuwenden; aber ich gebe zu: für den Augenblick ist nichts weiter zu erreichen als die Wiedereinsührung der Zwölstelung. Diese aber ist zu erreichen, wenn das Haus festhält. Und wenn es nicht sesthält, dann kann man nach meinem Dasürhalten mit

vollem Recht sagen, daß noch niemals mit einem sounmäßigen Arastauswande seeres Strob gedroschen worden ist.

(Lebhafter Beifall.)"

Aber Konservative, Freikonservative und Nationalliberale waren gleichmäßig befriedigt. Ganz im Sinne bes wiedervereinigten alten Kartells konnte der freikonservative Frh. v. Zeblit am 31. Mai erklären:

"Wenn biese beiben Fragen gegeneinanber abgewogen werben, so kann es keinem Zweisel unterliegen, baß unter ben prinzipiellen Gesichtspunkten die Klausel, welche die Herren vom Zentrum wieder vorschlagen, nämlich, daß Leute auf Höhe ihrer Besteuerung nicht wahlberechtigt sein sollen, prinzipiell erheblich viel bedenklicher ist, als Abänderung von der Zwölstelung in die Drittelung."

Den Freikonservativen und Nationalliberalen war die Hauptsache, daß die antiplutokratische 2000 Mk.-Rausel gesallen war. Darüber schlucken sie gern alles andere. Die Konservativen aber waren glücklich, daß die Zwölstelung beseitigt war, bei der, wie Graf Limburg-Stirum sich ausbrückte, "im Osten Leute in die II. Klasse kämen, die nach der Natur der Sache in die III. gehörten". Und die Regierung? Derselbe Minister Graf Eulenburg, der am 2. Wat im Herrenhaus die Zwölstelung "knapp einen Ausgleich" für die Beränderungen durch die Steuergesetzgebung genannt hatte, fügte sich am 31. Mai ohne weiteres der Orittelung, "da die Folgen nicht so einschneidend seien"!

Auch die zweite Berhanblung des Abgeordnetenhauses am 27. Juni 1893 brachte keine Aenderung der Beschlüsse des Herrenhauses. Noch einmal wurde durch Dr. Bachem der reaktionäre Charakter dieser Beschlüsse klargelegt:

"Meine Herren, bei ber gegenwärtigen zweiten Abstimmung über bas Bahlgeset in berjenigen Form, welche ber weite Blid bes Herrenhauses demselben zu geben gewißt hat, verzichten wir darauf, unsere Abanberungsanträge aus den früheren Stadien wieder einzubringen,

und zwar einfach aus bem Grunbe, weil wir zu ber Majorität biefes Hauses nicht bas Bertrauen haben,

(Unruhe)

baß sie inzwischen bereits eingesehen habe, wie groß berjenige Fehler ist, ben sie gemacht hat, und wie turzsichtig biejenige Politik ist, welche sie getrieben hat,

(große Unruhe)

indem sie der Form des Herrenhauses zustimmte und badurch dem ganzen preußischen Bolte diejenigen Kompensationen auf dem Gebiete des Wahlrechts verweigerte, welche ihm seierlich versprochen waren, und welche nach Recht und Billigkeit ihm als Gegenleistung für die Mehrbelastung an Steuern zukommen.

(Bravo! im Bentrum; Unruhe rechts.) Das Bahlgeset, wie es gegenwärtig in der Form des Herrenhauses vorliegt, ist in unseren Augen geradezu eine Bergewaltigung der Mittelstände,

(Sehr wahr! im Zentrum; Wiberspruch rechts.)
und eine berartige Benachteiligung bes
Wahlrechts ber unteren Stände, daß wir an dieser Politik nicht beteiligt sein wollen.

(Sehr richtig!)"

Die Mehrheitsparteien rührte das natürlich nicht. Charakteristisch aber für die Natio nalliberalen ist, daß sie die Ausmerkamkeit von ihrem volksseindlichen Berhalten dadurch abzulenken versuchten, daß sie die bei ihnen so beliebte Kulturkampspauke schlugen. Herr v. Ehnern erklärte in ihrem Namen am 27. Juni 1893:

"Einstweilen haben wir das errungen, daß wir die Machinationen des Zentrums beiseite geset haben, und haben daher das Geset genommen, welches allerdings noch nicht unseren Wünschen nach der liberalen Seite entspricht. Aber wir betrachten den Liberalismus auch nach der Seite hin, daß wir den Anschauungen des Zentrums auf politischem Gebiete nach jeder Michtung ent gegentreten, und da dieses Geset das tut, ist es unsein willtom menes Geset, es entspricht eben nicht den Wünschen des Zentrums.

(Bravo! bei ben Nationalliberalen.)"

So schmachvoll bas Oreiklassenwahlrecht an sich schon ist, sast noch schmachvoller ist die "Resorm" vom 29. Juni 1893 (beren Ergebnisse im "Anhang" als Anmerkungen zu den §§ 4 und 12 der Wahlverordnung abgedruckt sind). Schmachvoll sür alle dabei Mitschuldigen, die beiden konservativen Parteien und die nationalliberale ebenso wie sür die Regierung.

Die neuen Steuergesetze verschlechterten bas Wahlrecht ber ärmeren Bevölkerung. Die Regierung versprach einen Ausgleich durch Aenderung des Wahlgesetzes. Sie machte eine Borlage, die wenigstens einige Fortschritte enthielt. Aber dann kroch sie willig unter das kaudinische Joch, das ihr das Herrenhaus aufgerichtet hatte. Alles Gute ließ sie sich aus ihrer Borlage ausmärzen. Ja, sie willigte sogar in eine Verschlechterung des bestehenden Rechtszustandes.

Die Zwölftelung, bas Hauptstück ber Regierungsvorlage, wurde wieder durch die Drittelung ersett. Damit war der angestrebte Ausgleich gegenüber den Steuergesehen vereitelt.

Die 3 Mk.-Fiktion zugunsten der Steuerfreien wurde gegenüber dem Geset von 1891 dadurch verschlechtert, daß nunmehr bestimmt wurde, die 3 Mk.-männer sollten niemals über die III. Klasse hinausgelangen können. Was nützte den armen Teuseln also die Anrechnung von 3 Mk. Steuern, wenn sie doch auf alle Fälle Wähler III. Klasse, also das blieben, was sie ohnedies gewesen waren?

Unverändert blieb bagegen am Regierungsentwurf die Anrechnung der Kommunalsteuern, auch der nichtgezahlten, sondern nur veranlagten. An sich ist es schon ein Ronsens, das staatliche Wahlrecht von Kommunalsteuern abhängig zu machen. Aber der Unsinn wird zur empörenden Ungerechtigkeit, wenn die den Rittergutsbesitzern einsach geschenkte Grund- und Gebäudesteuer dazu verwandt wird, ihr überreiches Wahlrecht noch zu verstärken.

Und ba stellen sich die Konservativen bin und behaupten, das preußische Wahlrecht beruhe auf dem Bringip bon Leiftung und Gegenleiftung!

Ein Geschent an die Agrarier, an die größten zumal, bas ist ber einzige "positive" Inhalt ber 93 er Reform.

Bas freilich vom Dreiklassenparlament nicht anders zu erwarten war.

Die "Reform" von 1906.

Die Beteiligung der Sozialbemokratie an den Landtaaswahlen von 1903 hatte ber Regierung sehr viel Unbequemlichkeiten bereitet. In einigen ber Riesenwahltreise hatte die Sozialbemokratie das Dreiklassenwahlsustem an ber hand ber Dreiklassenwahlverordnung selbst ad absurdum geführt. Un verschiedenen Orten hatte ber Bablatt nur unter unerhörten Unzuträglichkeiten für alle baran Beteiligten und unter völliger Distreditierung bes Bahlinstems zu Ende geführt werben können.

Diese außeren Umftanbe trieben bie Regierung bazu, nun endlich mit der Wahlreform "ernst" zu machen. Unermüblich bohrte außerbem Broemel von ber freisinnigen Bereinigung bei ben Ctatsberatungen, und wieberholt fah sich ber damalige Minister bes Innern, Frh. b. Sammer ftein, genötigt, die Reform in Aussicht zu stellen. Aber erst seinem Nachfolger, herrn b. Bethmann-holl= weg, war es beschieben, bas lang erwartete Rindlein an bas Tageslicht zu befördern. Und zwar legte er bem Landtage gleich zwei Gesetzentwürfe auf einmal bor, einen über die Bermehrung ber Zahl ber Abgeordneten von 433 auf 443, und einen über die Aenderung bes Wahlverfahrens.

Beibe Gefetentwürfe hatten eins gemeinsam: sie maren weiter nichts wie ein Angstprobutt. Entsprungen waren sie nämlich lediglich ber Angst vor ber Sozialbemokratie. Wenn bie Sozialbemofratie es 1903 icon verstanden hatte, bas preußische Wahlrecht lächerlich und läftig zu machen, so fürchtete man lebhaft, daß sie es 1908 in manchen Fallen einfach unmöglich machen wurbe. Bohlverftanben, immer geftütt auf die gefetlichen Bestimmungen selbst! Darum ging man daran, dem Lumpenkleide des Rlassenwahlrechts ein paar Fliden aufzusepen.

Ueber die Beweggründe für die Reform äußerte sich Minister v. Bethmann-Sollweg bei ber ersten Lesung ber Vorlage im Abgeordnetenhause am 23. März 1906 ganz unzweibeutig:

"Die vorliegenden beiden Gesetzentwürfe über die Teilung einiger Landtagswahlbezirke und über bie Menderung einzelner Borschriften bes Wahlverfahrens sollen bie Sanbhabe bagu bieten, um bas Ruftanbetommen geset mäßiger Bablen auch in ben großen Bahlbegirten gu fichern. Bie es fich bei ben letten Landtagswahlen im Jahre 1903 an einigen Orten offensichtlich gezeigt hat, ift biefe Sicherung gegenwartig nicht borhanben. Die Borfchrift, bag bie gefamte Bablericaft zeitlich und örtlich zusammengefaßt Wahlatt zu Enbe zu führen hat, ermöglicht in großen Bahlbezirten Obstruttionsgelüsten so viel Angriffe gegen bas orbnungsmäßige Zustanbekommen bes Wahlattes felbst, daß, wie allgemein erinnerlich, es nur einer übergroßen und auf die Dauer nicht erträglichen Anstrengung ber Bahlfommissare und Bahlvorsteher im Jahre 1903 gelungen ift, bas Berfahren zu bem orbnungsmäßigen Abichluß zu bringen. Der Biebertehr folcher Ereignisse vorzubeugen, ist staatliche Pflicht. Rach reiflicher Erwägung glaubte bie Königliche Staatsregierung, Ihnen in ben beiben Entwürfen biejenigen Magregeln empfehlen zu konnen, welche notwenbig, aber auch ausreichenb finb, um ben angestrebten Awed au erreichen.

Bon biefem Gesichtspunkte aus schlägt ber Entwurf Ihnen eine Teilung nur bergenigen Landtagswahlbezirke bor, beren Bahlmannerzahl fo groß ift, bag bie orbnungsmäßige Sandhabung bes Bahlgeschäftes nicht mehr moglich erscheint."

Noch beutlicher, wenn möglich, ließ sich ber freitonfervative Guhrer Grh. v. Beblit und Reutirch über die Tendens der Vorlage aus:

"Benn ich mich nun gu ber gweiten Borlage wenbe, fo tonstatiere ich gunachst, bag fie auch nicht entfernt bie Absicht verfolgt, etwaige Ungerechtigfeiten in ber Einteilung unferer Bahlfreife auszugleichen. Die Frage, ob folche Ungerechtigkeiten porhanden sind ober nicht, ift für bie Borlage absolut nicht maßgebenb gewesen, und ber Dagftab, ber an fie gelegt werben foll, baß fie etwa angenommene Ungerechtigkeiten nicht beseitige, ist beshalb vollftanbig unberechtigt. Sie tann nur bemeffen werben nach bem Magstabe, ob fie einerseits notwendig ift, bas Riel au erreichen, bas Babirecht marichfabig au erhalten, und ob sie andererseits nicht über bas Riel, über bas, was bazu notwenbig ist, über bas, was bazu ausreicht, hinausgeht. Rach beiben Richtungen bin wirb man bie Frage bejahen muffen, baß fie bas gibt, was notwendig ift, aber auch ausreicht, um in Berbindung mit ben Beranberungen bes Bablverfahrens bas gewünschte Riel zu erreichen."

Also Ungerechtigkeiten sollten nicht ausgeglichen werben! An etwas so Fernliegendes denkt eine preußische Regierung so leicht nicht, wenn sie einmal an eine Wahlrechtsvorlage geht. So etwas verlangt auch die Mehretit des Landtages nicht von ihr. Sanz im Gegenteil! Nur "marschsähig" sollte das Oreiklassenwahlrecht bleiben.

Darum bie Teilung der größten Wahlkreise und Vermehrung der Mandatsziffer um 10. Und zwar bekam Berlin statt 9 Abgeordneter 12, Teltow-Beeßtow-Storkow statt 2 deren 4, der westfälische Industriebezirk statt 6 deren 10, der oberschlesische statt 2 deren 3. Ganz willkürlich waren einige Bezirke und Städte herausgegriffen worden, andere ebenso berücksichtigenswerte unbeachtet geblieben. Ganz willkürlich erfolgte die Neueinteilung: ein Bezirk bekam 120000 Einwohner, ein anderer 250000, ein dritter gar 320000. Irgend welcher Gedanke an Serechtigkeit lag den Machern der Vorlage ebenso sern wie ihren Besürwortern. Neben der Furcht vor der Sozialdemokratie waltete lediglich der blinde Zufall.

Auch die Aenberungen des Wahlversahrens (die aus dem im Anhang abgedruckten Wortlaut des Gesetzes er-

sichtlich sind) hatten weiter keinen Zwed als ben, die Massenwahl "marschfähig" zu erhalten. Neben der Ungeheuerlichkeit gewisser Wahlkreise hatte sich 1903 als größter tech nisch er Mißstand die Notwendigkeit ergeben, Unmassen von Wählern oder Wahlmännern an demselben Ort zu derselben Stunde zu vereinigen. Deshalb brachte die Vorlage die Möglichkeit der Trennung, der räumlichen wie der zeitlichen, für Wähler und Wahlmänner in den besonders großen Wahlkreisen. Alle weiteren Vorschriften wie die über die Ernennung des Wahlvorstandes, über die Gültigkeit der Wahlmännermandate usw. sind lediglich Konsequenzen der neuen Bestimmungen über die — örtliche und zeitliche — Trennung der Wähler und Wahlmänner.

Ueber ein so kummerliches Gesetz kann natürlich selbst : ber geiftreichste Minister nicht viel Schones fagen. Darum verzichtete Berr v. Bethmann-Sollweg, ber mancherlei gelesen hat und eine elegante Ausbrucksweise liebt, von vornherein darauf, über die Borlage felbst mehr als bie unumgänglich notwendigen Eingangsworte zu fagen. Im übrigen stellt er feierlichst fest, daß "die Adoption bes Reichstagswahlrechts für uns (b. h. die Regierung) unannehmbar ift". Sein Rollege Frh. b. Rheinbaben war ja turz vorher in der Finanzkommission des Herrenhauses noch weiter gegangen, indem er erklärt hatte, "niemals werbe die preußische Staatsregierung die Sand zu prinzipiellen Aenderungen bes bevorstehenden Bahlrechts bieten". Aber schließlich war auch die Erklärung Bethmanns beutlich genug, zumal sich unmittelbar baran ein Loblied auf das Dreiklassenwahlrecht schloß, wie es so schwungvoll noch niemals von einem Bertreter ber preußischen Regierung angestimmt worden ist. Berr v. Bethmann wurde geradezu Ihrisch bei ber Schilderung der bermeintlichen Söhenwirtungen des preußischen Bahlrechts, ja er bemühte sogar ben alten Rant als Eideshelfer gegen bie "bemofratische Gleichmacherei" — allerbings ein Bersuch mit fehr untauglichen Mitteln, wie ihm nachher Traeger schlagend nachwies.

Die Opposition gegen ben Regierungsentwurf war recht schwach. Srundsätlich wurde sie überhaupt nur vom Freisinn wahrgenommen. Broemel von der freisinnigen Bereinigung hielt eine musterhafte Rede, und auch Fisch bed von der freisinnigen Bolkspartei sand manches tressende Bort. Eindrucksvoll schilderte er namentlich, wie man sich ordentlich vor jeder Berbesserung der Steuergesche fürchten müsse, weil sie regelmäßig zu einer Berschlechterung des Wahlrecht is führe:

"Meine Herren, nehmen Sie bas Einkommensteuergeset, was wir uns in Preußen augenblicklich schaffen. Ja, bas ist ja ein fehr schöner Grundsat, bag bie Leute, bie eine gahlreiche Familie, viele Kinder haben, entlaftet werben; aber, meine herren, wo bleibt auf ber anderen Seite bann ihr politisches Recht? Man mag bas ansehen, wie man will, jebenfalls ift es unzweifelhaft, bag burch biefes neue Einkommenfteuergefes, bas Sie in Breugen ichaffen wollen, wieder eine bollftanbige Berichiebung eintritt, inbem man fo und so viele Leute als Strafe bafür, baß man ihnen wegen ihrer vielen Rinder eine geringere Steuer auferlegt, in ihrem politischen Recht in bie zweite Abteilung herabzieht, wenn sie bisher in der ersten waren, in die dritte, wenn sie bisher in ber gweiten mählten, und biejenigen Leute, die ein höheres Einkommen haben, aber biefe Befreiung nicht genießen, werden in Zufunft in ihren Rechten wachsen."

Leider benutte Herr Fischbeck die Gelegenheit zu ungerechtsertigten Ausfällen gegen die Sozialdemokratie. Er stimmte nämlich dem Minister ausdrücklich darin bei, daß es staatliche Pflicht sei, dem "Unfug" entgegenzutreten, der 1903 von den Sozialdemokraten getrieben worden sei. Er warf den Sozialdemokraten vor, daß sie den Wahlakt zur Berhöhnung des Wahlrechts benutt hätten, während doch jedermann die Pflicht habe, das, was nun einmal Recht und Geset sei, zu "respektieren".

Daß diese prononzierte Stellungnahme gegen die einzigen energischen Mitkämpfer gegen das Wahlunrecht nicht glücklich war, geht schon daraus hervor, daß sie dem kon-

servativen Fraktionsredner Dr. Frmer ben willsommenen Anlaß bot, seine Genugtuung barüber auszusprechen, "daß in diesem Punkte sogar gewisse nahe Beziehungen zwischen uns und dem Herrn Abgeordnet en Fischbed bestehen". Herr Frmer freute sich namentlich darüber, daß Fischbed dargelegt habe, "seine Partei sei bereit, gesetzgeberische Maßregeln zu tressen, durch welche verhindert werde, daß die Wahlhandlung in ordnungswidriger Weise gestört werde". Im übrigen brachte die Irmersche Rede nichts Bemerkenswertes, sondern nur den üblichen Protest gegen die Einführung des Reichstagswahlrechts. Sehr beachtenswert dagegen ist der Schluß der Rede des Frhn. v. Redlich. Er lautet nämlich:

"Bir halten es für richtig, ja fogar für bie Erfüllung einer Pflicht, bie ber Staatsregierung obliegt, wenn fie mit folchen zweckbienlichen Borfchlagen an uns herangetreten ift, und ich und meine Freunde werben fie bei ber Durchführung nach Kraften unterftugen, und zwar um fo mehr, als wir unfer preußisches Bahlrecht aufrecht erhalten müffen, um es bemnächft mal in bie Schange ichlagen gu tonnen, und um burchaufegen, bag bem Reich ein anberes Bahlrecht gegeben wirb. Ich will bas jetige Reichstagswahlrecht nicht charakterifieren; aber wenn ber herr Abgeordnete Dr. Krause bas preußische Bahlrecht unvernünftig genannt hat, fo fteht es boch turm boch über bem Reichstaaswahlrecht. Und zwar deshalb, weil es grundfablich von bem Standpunkt ausgeht, bag bie Stimmen nicht bloß gezählt, sondern auch gewogen werden muffen, weil es nicht, wie bas Reichstagswahlrecht, von ber außersten Ungerechtigfeit ift unb auch nicht fo fulturwibrig wie bas Reichstagsmahlrecht. Wir muffen alfo unfer preußisches Bahlrecht aufrecht erhalten, bamit wir es bereinst in bie Bagichale werfen können, um bem Reich ein vernünftiges Wahlrecht zu geben, bas nach oben führt, und bas bas Reich zu voller Blüte und Kraft bringt. Das ist bie Aflicht und Aufgabe Breukens, und beshalb wollen wir unser preußisches Bahlrecht aufrecht erhalten.

(Lebhafter Beifall bei ben Freikonservativen.)"

Aehnliche Gedanken hatte Frh. v. Zedlit ja schon wiederholt journalistisch vertreten. Aber nützlich für die große Oeffentlichkeit war es doch, daß er sich nun an offizieller Stelle sestleze, und daß man sah, seine ganze Fraktion wolle genau wie er mit hilse des preußischen Wahlrechts dem Reichstagswahlrecht zuleibe.

Das Zentrum verhielt sich ungemein passiv. Seine ganze Tätigkeit bei ber ersten Lesung beschränkte sich auf nachstebenbe Erklärung, die Dr. Borsch verlas:

"Die beiben vorliegenden Gefegent würfe sollen bie schreienbsten Mißstände unseres geltenden Wahlspitems beseitigen und enthalten insoweit Berbesserungen. Deshalb können wir ihnen in der Hauptsache zu stimmen vorbehaltlich der Prüfung im einzelnen, welche zwedmäßigerweise in einer Kommission erfolgen wird.

Eine Roform bes Wahlrechts, wie wir sie immer unter scharfer Kritik bes Dreiklassenwahlsplems gesorbert haben, bringen die vorliegenden Gesehentwürse zu unserem leb-batten Bedauern nicht.

Wir verlangen biefe Reformen nach wie vor.

Es ist nicht die Sache des Abgeordnetenhauses, einen bezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten und vorzulegen. Wir müssen dafür der Regierung die Initiative überlassen.

In welcher Richtung sich hier unsere Winsiche bewegen, hat namens unserer Freunde im Reichstage am 7. v. M. Herr Abgeordneter Graf Hompesch dahin ausgesprochen, daß, was das Reich auf dem Gebiete des Wahlrechts durch seine Bersassung seinen Bürgern gewährt hat, auf die Dauer auch in den Einzelstaaten den Bürgern in entsprechender Weise gewährt werden müsse."

Flauer konnte nicht gut eine Partei, die bei allen möglichen Gelegenheiten das Reichstagswahlrecht für Preußen gefordert hat, gerade in solcher Situation Stellung nehmen. Die kümmerlichen Regierungsvorlagen wurden akzeptiert, die Pflicht der Initiative für eine wirkliche Resorm wurde vom Abgeordnetenhause auf die Regierung abgewälzt, die Forderung der Lebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen wurde nicht klipp und klar

gestellt, sondern durch das vielbeutige Einschiebsel "in entsprechender Beise" verklausuliert.

Weit bebenklicher freilich noch als das Zentrum verhielten sich die Nationalliberalen. In ihrem Namen sprach Dr. Krause. Er wollte keine wirklich gerechte Einteilung der Wahlkreise, sondern erklärte:

"Wenn ich mich recht erinnere, war es herr Kollege Dr. Irmer, ber bor einigen Jahren bei ber Beratung bon Wahlangelegenheiten hervorhob, daß wir unfer Bahlrecht nicht blog nach ber Menschenzahl einrichten follen, nach ben Leuten, fonbern nach Land und Leuten; und biefen Gesichtspunkt, meine Berren, teilen meine politischen Freunde burchaus. Wir haben beshalb auch in unserem Antragenicht etwa bie Forderung gestellt, bag bie Bahlfreise nach Makgabe ber Bevölkerung eingeteilt werben follen, sondern unter Berüchtigung ber inzwischen eingetretenen erheblichen Bermehrung. Das ift ein großer Unterschieb. Wir fteben auf bem Standpuntt: nicht allein die Rahl der Bürger foll entscheiben, sondern auch anbere Umftanbe, organisatorifche Ginrichtungen im Staat, bie Interessen bes Lanbes, speziell auch ber Landwirtschaft auf bem Lande. Das ift burchaus unfer Standpuntt."

Noch viel weniger war er natürlich samt seinen Fraktionsgenossen für das Reichstagswahlrecht zu haben:

"Das Gine erkläre ich mit berselben Entschiebenheit, die herr Dr. Irmer für seine politischen Freunde in Anspruch genommen hat, für meine politischen Freunde: einer Uebertragung bes Reichstagswahlrechts auf Preußen werben wir nicht zustimmen.

(Bravo!)"

Nicht einmal für bas geheime Wahlrecht waren die Nationalliberalen zu haben. In dem Punkte, meinte Herr Krause, seien seine Freunde nicht einig. Dagegen konnte er seststellen, daß sie sämtlich ein Pluralwahlrecht (Mehrstimmen für Besitz, Bildung und Alter) wünschten.

Die zweite Lesung, die am 2. April stattsand, brachte insosern eine völlige Klärung der Sachlage, als nun die Parteien mit ihren Anträgen herausrückten. Und zwar beantragten die Freisinnigen die Keueinteilung der Wahlkreise auf Grund der letzten Volkszählung und die Einführung des Reichstagswahlrechts. Ein Eventualantrag sorderte wenigstens für die Wahl der Wahlmänner die geheime Abstimmung.

Die Nationalliberalen stellten folgenden Antrag:

"Das haus der Abgeordneten wolle beschließen: bie Königliche Staatsregierung zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesehentwurf vorzulegen, durch welchen eine Aenberung des für die Wahlen zum hause der Abgeordneten geltenden Rechts in der Richtung herbeigeführt wird, daß

- 1. unter Festhaltung an ben in bem Gesetze vom 27. Juni 1860 und ben zur Ergänzung besselben erlassen Gesetzen für die Zuteilung der Abgeordneten maßgebenden Grundsätzen zum Ausgleich für die inzwischen eingetretenen erheblichen Geränderungen eine anderweite Feststellung der Wahlbezirke und der Zahl der in ihnen zu wählenden Abgeordneten herbeigeführt,
- 2. unter Beibehaltung eines erhöhten Wahlrechts bei. höherer Steuerleiftung
 - a) ein erhöhtes Wahlrecht auch bei höherer Bilbung unb höherem Alter eingeführt,
 - b) ben ber britten Abteilung angehörenben Wählern ein erweitertes Wahlrecht eingeräumt,
 - c) die indirekte Wahl beseitigt,
- d) ben Minberheiten eine Bertretung ermöglicht wirb."

Das öffentliche Wahlrecht wollten bie Herren Nationalliberalen also erhalten sehen! Und der Antrag wegen der Neueinteilung der Wahlsreise war so bescheiden, daß ihn Dr. Krause — zu seiner Empsehlung! — mit Recht als "konservativ" bezeichnen konnte.

An den freisinnigen Anträgen ist nur das eine auszusehen, daß der Eventualantrag die geheime Abstimmung nur für ble Urwahlen forberte. Dr. Biemer meinte, die Bahlmänner müßten öffentlich wählen, damit die Bähler ihre Mandatare kontrollieren könnten. Ja, wenn nur die Schwierigkeit nicht so oft bestände, in einem Bahlkreis Hunderte von Männern zu sinden, die durch eine offene oppositionelle Abstimmung als Bahlmänner ihre Eristenz in die Schanze schlagen! Und wozu eine Kontrolle? Sache der Parteien ist es, zuverlässige Leute als Bahlmänner auszustellen, die auf alle Fälle dei der Stange bleiben. Dürsen sie geheim wählen, so liegt ja nicht der mindeste Grund vor, daß sie ihren Grundsähen untreu werden.

Die Debatte ergab nicht sonberlich viel. Minister v. Bethmann-Hollweg brachte es sertig, das gleiche Wahlrecht als veraltet zu bezeichnen, als "eine Forderung, überkommen aus einer Zeit, die weit hinter uns liegt". Der freikonservative Frh. v. Gamp — damals noch schlichtweg Herr Gamp — stellte sich durchaus auf den Standpunkt seines Freundes Zedlitz: keine Resorm in Preußen ohne eine Verschlechterung des Reichstagswahlrechts. Spöttisch rief er den Nationalliberalen zu:

"Bas die nationalliberale Resolution anlangt, so vertreten ja meine politischen Freunde das jetige Bahlrecht nicht in allen Punkten und wollen nicht unbedingt festhalten an dem Dreiklassenwahlrecht; wir wollen aber eine Berbindung der Reform mit der des Reichstagswahlrechts, und wenn hier in dem nationalliberalen Antrag der Bunsch ausgedrückt ist, es sollte ein erhöhtes Bahlrecht bei höherer Bildungund höherem Alterund bei höherer Steuerleistung eingeräumt werden, so möchte ich bitten, diesen Antrag zunächst im Reichstag einzubringen.

(Sehr gut! rechts.)"

Der nationalliberale Dr. Krause bezeichnete es als eine "glückliche Fügung", daß wir in einem Bundesstaate leben, der den Einzelstaaten ein anderes Wahlrecht ermögliche, als es das Reich habe. Dr. Jrmer besand sich in der angenehmen Lage, die ablehnende Haltung der Konservativen gegenüber der geheimen Abstimmung auf

nationalliberale Autoritäten wie die Professoren b. Gneist und Georg Meber zu ftuten. Ablehnend außerte er fich auch zu bem Pluralwahlrecht ber Nationalliberalen:

"Es wird geforbert ein erhöhtes Wahlrecht bei hoherer Bilbung und höherem Alter. Das ift ja ein ganz schöner Gebanke; bie Frage ift bloß die: wie wollen Sie benn biefe Forberung gefetgeberifch ausgestalten? Es muß boch ein Mittel geben, um bie Sobe ber Bilbung auch nach außen hin sofort erkennbar zu machen. Das können Sie nur, wenn Sie als Magitab bie Zeugnisse anlegen, bie jemanb auf Grund ber Prüfungen erworben hat. Dann tommen Sie vielleicht babin, baß Sie benjenigen, bie akabemische Bilbung haben, ober bie bie Berechtigung für ben einjährigen Militarbienst erworben haben, ein erhöhtes Bahlrecht geben. Das mare eine burchaus mechanische Regelung, bie gur Lofung ber Frage nichts beiträgt, eine mechanische Regelung, gegen die wir in ber konservativen Partei boch gewisse Bebenten haben, ba wir bie Erfahrung gemacht haben, bag ein reiches Dag bon Biffen nicht immer mit einem ebenfo reichen Dag bon politischem Berftanbnis berinübft ift.

(Sebr richtig! rechts.)"

Das ceterum censeo der Konservativen bleibt nun einmal: das Dreiklassenwahlrecht muß unangetastet bleiben. Darin gipfelte auch biefe zweite Rebe Armers, obwohl er als kluger Mann bekennen mußte:

"Es ist vollständig zuzugeben, daß die Gedanken, die ber Einführung bes in biretten Bablipftems gugrunbe gelegen haben, im gegenwärtigen Augenblid nicht mehr gutreffen."

herr v. Rarborff benutte auch biefe Belegenheit, um, wie schon 1893, gu erklaren, er habe gwar früher "eine gewisse Runeigung jum Reichstagswahlrecht gehabt", aber jest wurde er feine Ginführung in Breugen für ein "großes Unglud" halten.

Das Bebeutsamfte an ber ganzen Berhandlung war eine Ertlärung bes Bentrumsführers Dr. Porich. Gie Lautete:

"hinsichtlich best gleichen Bablrechtes, bas ja nach ben verschiedenen Erflärungen, die wir gehört haben, in Preußen bis auf weiteres nicht zu erwarten steht, wird bann ein Ausweg vorgeschlagen: einmal in einem Bluralwahlinftem und bann, um bie Minderheit bavor zu schützen, daß sie durch eine robe Majoritat totgeschlagen wurde, ein Proportionalwahlfnftem. Ja, meine herren, bas find jebenfalls gang bistutable Gebanten. Es ift möglich, bag man auf biefem Bege in Butunft gu einem Rompromik tommen fann."

Bum erstenmal erklärt sich das Zentrum hier offiziell bereit, unter Umftanden nicht bloß ben Boben bes Reichstagswahlrechts zu verlassen, sondern auch auf den des burchaus reaktionären Pluralwahlrechts zu treten. Eine "moralische Eroberung", auf die die Nationalliberalen stolz fein konnen! Bunachft freilich nütte fie ihnen praktifch nichts, da das Zentrum ihre Anträge doch als "nicht konkret genug" ablehnte.

Die Abstimmung brachte keine Ueberraschungen. Alle Anträge wurden abgelehnt, der der Freisinnigen auf Einführung bes Reichstagswahlrechts in namentlicher Abftimmung, Außer ihnen ftimmten nur Polen und Bentrum sowie ber reformerische Antisemit Werner bafür. Der beutsch-foziale Antisemit Lattmann fehlte ohne Entschulbigung. Die Regierungsvorlage wurde mit überwältigender Mehrheit angenommen.

Das herrenhaus stimmte ber Borlage freudig gu, gerade weil sie so wenig brachte. Aber vielleicht wäre selbst bies wenige ben herren Magnaten noch zuviel gewesen, wenn sie nicht mit bem zielsicheren Inftinkt ber preußischen Junter herausgefühlt hatten, bag gerabe biefe Borlage die für fie fo wertvolle Befestigung bes Rlaffeninstems bedeute. Gleich ber erfte Redner aus bem Saufe, Frh. Bucius v. Ballhaufen, ber frühere Landwirtschaftsminister, erklärte — es war am 25. Mai — mit erfreulicher Offenheit:

"Ich für meine Person sehe ben Hauptwert bes vorliegenden Entwurss — und darum begrüße ich ihn — barin, daß die Königliche Staatsregierung damit dotumentiert, daß sie nicht gewillt ist, eine Resorm des preußischen Wahlrechts vorzunehmen im Sinne des Neichstagswahlrechts, sondern daß sie an dem preußischen Systeme sesthalten will und nur in den Punkten Korrekturen eintreten läßt, wo sich die Aussührung des Wahlgesetzs als sast undurch sührbar erwiesen bat. . . .

Ich für meine Person stimme also gern für die beiben Borlagen, nicht weil sie eine Resorm des preußischen Bahlrechts sind, sondern weil sie eine Besestigung und Stabilierung desselben bedeuten. In diesem Sinne empsehle ich die beiden Borlagen dem Hohen Hause zur Annahme.

(Bravo!)"

Ganz ähnlich klangen die Reden der paar Standesgenossen des Frhr. v. Lucius, die es überhaupt der Mühe sür wert hielten, zu dem Gegenstand das Wort zu ergreisen. Nur Frh. v. Durant brachte eine andere Note hinein, indem er ganz in dem Sinne wie schon 1893 für eine Interessen ernertretung plädierte, "durch welche zwar die anerkannten Mängel des gegenwärtigen Wahlrechts beseitigt würden, ohne jedoch neue noch größere einzuführen, wie es durch das allgemeine direkte Wahlrecht der Fall sein würde".

Recht kläglich war das Berhalten der bürgerlichen Mitglieder. Oberbürgermeister Fuß wandte sich entschieden gegen die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen, und der nationalliberale Prosessor Dernburg verstieg sich gar zu einem geradezu verzückten hymnus auf das Dreiklassenwahlrecht. Unter dem jubelnden Beisall der gesamten preußischen Feudalität rief er aus:

"Das preußische Abgeorbnetenhaus wird nicht immer Ihren Beifall, auch nicht immer meinen Beifall finden in den einzelnen Beschlussen, die es faßt. Aber im großen und ganzen, wie ich schon ausgesprochen habe, hat es sich in einer sehr schwierigen Zeit um bas Baterland verdient gemacht.

(Sehr richtig!)

Deswegen, meine Herren, sollen wir biese Institution ehren, tragen, förbern. Wir förbern sie burch biesen Gesehentwurf, indem wir kleine Mängel seines Wahlgesetzes beseitigen; aber wir fördern sie mit dem Entschluß — für die geringe Kraft, die mir noch bleibt, spreche ich es aus —: seine Grundlagen zu erhalten.

(Sehr richtig! Bravo!)

Meine Herren, ich hoffe, daß das Wahlgeset Preußens in seinen Grundzügen bestehen bleibt zum Wohlergehen Preußens und, ich möchte sagen, der europäischen Kultur. Die Berhältnisse Preußens sind günstig und glücklich; wir können daher hoffen, daß die Wogen des Umsturzes an dem Fels Preußens sich brechen.

(Lebhaftes Bravo!)"

Das Dreiklassenwahlrecht Preußens der Hort der europäischen Kultur! — das ist wohl die stärtste Leistung, die die Geschichte des preußischen Wahlrechts aufzuweisen hat. Und ein nationalliberaler Prosessor mußte es sein,

ber biefen Bogel abschoß!

Glücklicherweise fand sich aber selbst an bieser Stelle ein Mann, ber die Ehre des Bürgertums rettete. Prosessor Loening war es. Zwar konnte auch er sich nicht bis zur Empsehlung des Reichstagswahlrechts aufschwingen. Aber er führte doch wenigstens einen grundsählichen Kampf gegen das bestehende Dreiklassenwahlrecht, das er als unwahr und ungerecht charakterisierte. Unwahr nannte er es um deswillen, weil es sich den Schein gebe, allgemein zu sein, während es doch tatsächlich die 85% der III. Klasse um ihr Wahlrecht betrüge. Ungerecht nannte er es wegen des völligen Ausschlisses der Arbeiter von der Bolksvertretung. Mit einer in diesem Milieu wirklich anerkennenswerten Kühnheit fuhr er sort:

"Ich fürchte nicht, selbst wenn infolge einer Aenberung bes Wahlspstems einmal 10 ober 12 Sozialbemotraten im preußischen Abgeorbnetenhause sisen sollten, baß beshalb bie Stärke bes preußischen Staates, die Bedeutung und die Macht des preußischen Staates auch nur im mindesten dadurch geschwächt werde. Wir müssen gerechterweise auch dem größten Teile des Bolkes die Möglichkeit geben, seine Stimme zu erheben und sich durch diesenigen Männer, denen es sein Bertrauen schenkt, im Abgeordnetenhause vertreten zu lassen.

Das sind die Gründe, die es mir als notwendig erscheinen lassen, daß wir eine Reform des Wahlrechts für das preußische Abgeordnetenhaus durchführen müssen. Benn seht dies Zeiten der Ruhe, die Zeiten, wo die Königliche Staatsregierung, wo die beiden Häuser des Landtags noch völlig undeeinslußt sind von den revolutionären Bestrebungen, wie sie von der Sozialbemokratie ausgehen, versäumt werden, dann wird ein Moment om men, wo die Not des Augenblicks das allgemeine, direkte gleiche Wahlrecht einssühren wird.

(Unruhe)

um nur bie revolutionare Bewegung im Augenblid ju bammen. Dann wirb es aber ju fpat fein. Dan hat gefagt: man barf ber Sozialbemofratie feine Ronzessionen machen. 3ch stimme bem vollständig zu. Forberungen, bie von der Sozialbemokratie zur Ausführung fozialiftifcher Grundfate aufgestellt werben, burfen wir feine Ronzessionen machen. Wenn aber nicht von ber Sozialbemotratie, fonbern von großen Teile bes preußischen Boltes, von einem großen Teile bes preugischen Burgertums in Stadt und Land eine Forberung aufgestellt wirb und biefe Forberung an sich berechtigt ift, ba muffen wir biefe Forberung befriedigen, felbit wenn gufälligerweise bie Sozialbemorratie mit biefer Forberung übereinstimmen follte. Bollten wir fagen, sobalb bie Sozialbemotratie mit irgenb einer Forberung einverstanden ift, weisen wir fie ohne weiteres ab, - ja, meine herren, wohin tamen wir ba? Burbe bann jest im Reiche die Finangreform burchzuführen gewesen sein? Burben gabireiche Gefete überhaupt haben erlaffen werben tonnen, wenn wir immer, wenn bie Sozialbemokratie sagt: wir stimmen bamit Aberein, sagen: nein, sobalb ihr bamit übereinstimmt, tun wir es nicht? Das, meine Hernen, scheint mir eine kurzsichtige, eine Kleinliche Politik zu sein, die nicht zum Heinliche Bolitik zu sein, die nicht zum Heinliche Baterlandes bient und die auch nicht den Traditionen der großen preußischen Könige entspricht."

Ratürlich blieb seine Stimme die eines Predigers in der Büste. Graf Pork v. Wartenburg "vernichtete" mit ein paar Säten den verwegenen Prosessor, wobei er sich übrigens gegen das Pluralwahlrecht aussprach, weil die Ersahrungen, die man damit gemacht habe, nicht ermutigend seien. Voening replizierte. Aber niemand hielt es der Mühe für wert, dem sonderbaren Schwärmer noch weiterhin zu antworten. Im Herrenhause ist man immer kurz und bündig. Und so wurden die beiden Regierungsentwürse ohne jede Spezialdiskussion angenommen.

Auch das Abgeordnetenhaus faßte sich überaus turz, als die Vorlage am 3. Mai aus dem Herrenhause zurücktam. Es sprachen überhaupt bloß noch die beiden Redner der beiden freisinnigen Fraktionen, Wiemer und Broemel. Dr. Wiemer erklärte in seiner temperamentvollen Rede, daß er nur noch Protest erheben wolle gegen eine gesetzgeberische Aktion, die nur "Schmeichelei ober Heuchelei als Wahlresorm in Preußen bezeichnen kann". Die Gründe, weshalb alle Freisinnigen gegen die Vorlagen stimmen wollten, saßte er dahin zusammen:

"Wir sehnen biese Art von Reform ab, nicht beswegen, weil die einzelnen Bestimmungen uns sonderlich unrichtig erscheinen, nicht auch beswegen allein, weil die Borlage uns nicht weit genug geht, sondern weil wir das Bahlrecht in Preußen als reformbedürftig von Grund aus ansehen, weil wir den herrschenden Zustand als unhaltbar erachten und zu seiner Festigung nicht beitragen wolsen."

Die anderen Parteien rebeten nicht mehr. Sie stimmten einsach ab — natürlich für die Regierungsvorlagen.

Initiativanträge.

Es war im Jahre 1873, als ber erste Initiativantrag auf Einführung bes Reichstagswahlrechts in Preußen im Abgeordnetenhause eingebracht wurde. Der Ruhm, ihn gestellt zu haben, gebührt dem Bentrum. Das nähere über sein Schicksal ist in dem Kapitel "Zentrum" gesagt.

Dann ruhte die Wahlrechtsfrage, von Petitionen abgesehen, sast völlig. Erst 1883 wurde sie wieder auf die Tagesordnung geseht, und zwar durch einen von den Fortschrittlern unterstützten Antrag des demokratischen Bertreters von Frankfurt a. M., Dr. Stern. Der Antrag forderte die Einführung der geheimen Abstimmung für Landtags- und Kommunalwahlen. Er kam zur Berhandlung am 5. und 6. Dezember 1883. Der Antragsteller begründete ihn besonders mit der wachsenden Zahl der abhängigen Beamten und Arbeiter. Nach der Richtung führte er u. a. auß:

"Meine herren, einerseits habe ich gesagt, besteht ber Drud ber Regierung in ber Macht, bie fie nun einmal tatfächlich befigt; und er ift vermehrt worben burch ben Einbrud, ben ber Königliche Erlaß vom 4. Januar 1882 im Lande gemacht hat. Man hat bas namentlich bei ben Wahlen bes Jahres 1882 beobachten tonnen. Er ift andererfeits gestiegen burch bie gunehmenbe Berstaatlichung ber Gifenbahnen, bie ja bie Beamten zu Rehntausenben aus Brivatbeamten zu Staatsbeamten gemacht hat, wovon, glaube ich, unsere rheinländischen Rollegen ein Lied singen konnen. Anderseits meine herren, haben wieder bie Großinbuftriellen und bas Ra vit a lauch bie Reigung verspürt, ihrerseits in politischer Beziehung einen Drud auf die von ihnen Abhängigen auszuüben, und auch von biefer Art ber Beeinflussung haben wir ja vielfache Beweise gehabt, bie fogar in biefes Haus und bis an andere Stellen gebrungen finb.

Bu mir sind nach ber Bahl Neine Beamte, namentlich Po ft b e a m t e gekommen, die mir gesagt haben: Glauben Sie nicht, daß wir gestern gegen Sie und Ihre Partei gestimmt haben würden, wenn wir hätten frei stimmen können. Als ich ihnen erwiberte: Traut Ihr benn ber Regierung zu, daß sie Euch Nachteile bereiten wird, ich traue ihr wirklich das nicht zu, da sagten sie: Wenn auch keine Nachteile kommen, so bleiben uns doch vielleicht die Weihn achtsgratisikationen aus, auf welche die Frau schon gerechnet hat.

(Sehr richtig! links und im Bentrum.)"

Das "Ereignis bes Tages" war bie Rebe, mit ber ber Minister bes Innern, v. Puttkamer, bem Untrage entgegentrat. Herr v. Puttkamer begnügte sich nämlich nicht mit einer schroffen Absage, sonbern ging alsbalb zur Offensive über und sagte bem geheimen Bahlrecht zum Reichstag Fehde an:

"Wir sind der Meinung, daß unsere politischen Sitten und der ganze Stand unserer politischen Moral seit Einführung des geheimen Bahlrechts im Reichstage keine Fortschritte gemacht hat;

> (sehr wahr! rechts) (Widerspruch links)

wir sind im Gegenteil der Meinung, daß wir uns seitben in bedenklicher Beise auf einer schiefen Ebene bestinden. Es wird Sache der ernsten Erwägung derköniglich preußischen Staatsregierung sein, ob sie nicht im Gegensatzu dem Antrage des Herrn Antragstellers harauf wird Bedacht nehmen müssen, ihren Einsluß dafür einzuseten, daß Initiativanträgein Erwägung gezogen werden, welche auf die Abschaffung der geheimen Abstimmung für den Reichstag abzielen.

(Lärm links. Sehr gut! rechts.)

ich weiß nicht, ob ich burch ben weiteren Gang ber Debatte noch veranlaßt sein werbe, zu weiteren Außerungen bas Wort zu nehmen —, daß ich zunächst dem Herrn Antragsteller gegenüber ausbrücklich betone, wie unserer Auffassung nach eine Regierung, welche es ernst meint mit der Monarchie, (Unruhe und Widerspruch links; ja wohl! und Beifall rechts) welche es ernst meint mit den Pflichten, welche das ihr anvertraute Landeswohl ihr auferlegt, einem solchen

Antrag auf Substituierung ber geheimen Abstimmung niemals wird zustimmen können, dieselbe läßt sich auch gar nicht imponieren durch die Parallele mit der bestehenden Einrichtung bei den Reichstagswahlen, sie wird vielmehr, wie ich wiederhole, in ernste Erwägung ziehen, ob sie nicht auch in dieser Richtung einen Bechsel vorzunehmen in der Lage ist; jedenfalls aber setzt sie diesem Antrage einen ganz entschiedenen Biderspruch entgegen."

(Bravo! rechts. Zischen links. Wieberholtes, lebhaftes Bravo rechts.)

Man kann sich benken, welch ungeheures Aussehen biese gänzlich unerwarteten Eröffnungen machten. Herr v. Puttkamer ergriff am nächsten Tage noch einmal bas Wort, aber nicht etwa, um seinen Angriff gegen das Reichstagswahlrecht zurüczunehmen. Bielmehr empfand er das Bedürsnis, den Beamten nachdrücklichst unter die Nase zu reiben, daß sie nur dann auf Beförderung zu rechnen hätten, wenn sie nicht öffentlich gegen die Regierungskandich at en aufträten. Er sagte nämlich am 6. Dezember:

"Meine herren, ich tann Ihnen unter anberem bie notorifche Tatfache entgegenhalten, die ich allerdings für eine erfreuliche nicht halte, bag eine große Anzahl bon Beamten in liberalem Sinne gestimmt hat. Das ift eine unerfreuliche Tatfache, aber bor allen Dingen bitte ich boch, ben Berrn Abgeordneten Ridert baran erinnern zu burfen, bag er mir nachweifen moge, wo einen biefer Beamten infolge seiner Abstimmung ein Rachteil getroffen hat. Sehr verschieden bavon ist allerdings die Frage, ob bie Staatsregierung verpflichtet ift, ich will sogar weiter gehen, ob bie Staatsregierung bas Recht hat, Seiner Majestät bem Rönige irgenb einen Beamten gur Beförberung unb Ausgeichnung borzuschlagen, ber fich einer Agitation und notorischen Stellungnahme gegen bie Staatsregierung iculbig gemacht hat.

(Sehr richtig! rechts. Große Unruhe links.) Das wäre antimonarchisch und selbstmörberisch. Keinen Beamten soll wegen seiner Whitimmung ein Rachteil treffen, aber kein Beamter soll sich ber Fllusion hingeben, daß, wenn er sich in bauernber Opposition mit ber Regierung befindet, sie ihm Borteile zuwenden wird, deren freie Berfügung gesehlich in ihrer Hand liegt.

(Unruhe links.)

Meine herren, ich ertenne an: bie öffentliche Abstimmung ift ein Institut, welches bem Diß-

brauch zuganglich ift.

Also ich bin ber Meinung, daß man hier prüsen muß: steht das Uebel — und als solches erkenne ich mit dem Herrn Antragsteller den möglichen Mißbrauch der wirtschaftlich Höhergestellten über die Wähler an — steht das Uebel, was man beseitigen will, im Verhältnis zu dem Heilmittel, welches man zu diesem Zwed anwenden müßte. Diese Frage habe ich verneinen zu müssen geglaubt und barauf habe ich meine Aussührung gestern gerichtet. Ich din der Meinung, daß das Deilmittel, also die geheime Abstimmung, daß das geilmittel, also die geheime Abstimmung, daß das ganze Volksnatur und Volkssitte unheilbringen auf die ganze Volksnatur und Volkssitte unheilbringen auf die ganze Volksnatur und Volkssitte unheilbringen der geheimen Abstimmung beseitigen will."

Man kann sich benken, in welche Stimmung solche Erklärungen vom Regierungstische die Konservativen versetzen. Sie überschlugen sich geradezu vor Wonne und wurden in ihrem Freudentaumel so offenherzig, wie sie es sonst aus Taktik nur inter pocula beim Jagddiner zu sein pflegen. Selbst der vorsichtige Herr v. Rauch haupt, ihr anerkannter Führer im Abgeordnetenhause, proklamierte offen die Pflicht der Beamten und Arbeiter zum Kadavergehorsam gegenüber den politischen Ordres ihrer Vorgesetzen und Arbeitgeber. Seine denkvürdige Rede vom 6. Dezember lautet:

"Meine Herren, wer könnte sich der Ueberzeugung verschließen, daß das geheime Wahlrecht — nicht das allgemeine Wahlrecht, ich bitte also mich nicht mißzuverstehen — daß das geheime Wahlrecht die Negation der Autorität der Krone ist,

(Wiberspruch links) und zwar beshalb, weil durch die geheime Abstimmung die Täuschung aller berjenigen Autoritäten legalisiert wird, welche unsere staatliche und gesellschaftliche Organisation im Lande einmal bilden und welche auch behalten werden müssen, wenn unsere gesamte staatliche und gesellschaftliche Ordnung erhalten werden soll. Alle diese Autoritäten werden sahmgelegt, und damit zerstört man notwendigerweise im Laufe der Zeit diese gesamten Organisationen selbst. Dies ist unleugdar und deswegen wollen wir nicht, daß dieses Täuschungsmittel, der geheime Stimmzettel, in unser preußisches Bahlspstem eingesührt wird. Wir steuern sonst unaufhaltsam einem Abgrunde entgegen. Unser monarchische Bersassung selbst wird auf die Dauer nicht mehr haltbar.

Gerade im Hinblid auf die großen, sozialen Reformen, welche wir erstreben, muß ein Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer hergestellt und erhalten werden, welches auf der gegenseitigen Treue und dem gegenseitigen Verue und dem gegenseitigen Vertrauen und nicht auf Täuschung beruht. Der geheime Stimmzettel ist nach meiner Aufsassung im Gegensatzu Herrn Bachen das Ventil, um dieses treue Verhältnis sich verstüchtigen zu lassen. Es legalisiert die Täuschung des Arbeitgebers und verschäftigkeiter hern der Arbeiter seine wirkliche Stellung zu dem Arbeitgeber durch den Stimmzettel versteckt.

(Wiberfpruch links.)

Es erledigt sich damit für mich auch, was der Abgeordnete Stern über ben Gewiffenszwang, welcher auf niebere Beamte geubt werbe, gefagt hat, felbft bom ethischen Standpunkte aus. Denn ich frage Sie, was ist schlimmer: ber Beamte, ber mit bem Stachel im Gewissen gegenüber seinem Gib feine Stimme mit niebergeschlagenen Augen, wie herr Stern meinte, für ben Regierungstandibaten abgibt, ober ber Arbeiter, ber mit verbedtem Stimmzetteltropaller Fürforge feines Arbeitgebers letteren faltblütig hintergeht und vielleicht gerade den Ranbibaten mablt, welcher entschlossen ift, die Existenz seines Arbeitgebers zu untergraben? Ich will nicht untersuchen, welches Bilb ethisch schlimmer ift: ber Beamte, ber vielleicht noch zur rechten Zeit die Empfindung hat, was feine Stellung von ihm forbert, ober ber Arbeiter, welchem

ber geheime Stimmzettel die Möglichleit gibt, diese Täuschung seines Arbeitgebers durchzusühren. Ich frage Sie, wo bleibt da Treue und Glaube noch im deutschen Bolke? Diese sprichwörtliche Tugend des deutschen Mannes bringen Sie in Gesahr, wenn Sie dem geheimen Stimmzettel überall freien Spielraum gewähren. Sie öffnen Lug und Trug Tür und Tor.

(Sehr wahr! rechts. Zurufe von links.)

Unser Gewissen treibt uns beshalb, gegen ben Antrag Stern zu stimmen. Ich weiß sehr wohl, daß mit dieser meiner Auffassung ich den Angriffen unserer Gegner ein leichtes Feld biete, man wird behaupten, die tonserdative Partei wolle den kleinen Mann nicht frei stimmen lassen. Nein, meine Herren, das fällt uns nun und nimmer ein, aber wir wollen ihn möglich st dewahren, daß die Ueberzeugung, welcher er bei der Abstimmung Ausbruck zu geben hat, eine unrichtige ist. Denn bei der Wahl kommt es vor allem barauf an, daß der Wähler auch von der richtigen Ueberzeugung geleitet wird.

(Sehr richtig! rechts.)"

Mso "das Gewissen" trieb Herrn v. Rauchhaupt und seine Freunde dazu an, dem "Treubruch" entgegenzutreten, daß der Arbeiter unter dem Schutze des Stimmzettels anders stimme als sein "Herr"! Nur schabe, daß der andere Redner der Konservativen, der Chefredakteur der Kreuzzeitung, Frh. v. Hammer stein, den Kommentar dazu gab, was die Konservativen unter "Gewissen" verstehen. Er erkärte nämlich:

"Meine Herren, so komme ich benn bazu, baß ber Zwed bes Antrages boch wohl nur ber ber reinen Opportunität sein kann. Sie sagen sich einsach, bei ben Abgeorbnetenhauswahlen, wo öffentliche Stimmabgabe ist, machen wir schlechtere Geschäfte als im Reichstag, also wollen wir bas ändern; wir sagen umgekehrt, bei ben Abgeordnetenhauswahlen machen wir bessere Geschäfte, also wollen wir es nicht andern.

(Hort, hort! links. Große Beiterkeit.)

Also Gewissen ist für die Konservativen gleichbedeutend mit Geschäft! Rein konservativer Redner ist ben Worten Hammersteins entgegengetreten. Die ganze Partei ist mithin dafür verantwortlich. Er war überbies offizieller Fraktionsredner. Das offene Wort Hammersteins verdient, den Konserdativen besonders dann entgegen gehalten zu werden, wenn sie, wie sie es ja sonst mit Vorliebe tun, von Königstreue, Staatserhaltung und ähnlichen Dingen sprechen, um das preußische Wahlrecht zu verteibigen. Sand in die Augen! Ihr Weizen blüht bei dem Druck der öffentlichen Abstimmung. Darum halten sie daran sest. Der nackteste Parteiegoismus ist für sie ausschlaggebend.

Im Namen ber Freikonservativen sprach Graf Posabowsky, ber spätere Staatssekretär, bamals noch in sehr rückftändigen Anschauungen befangen. Er erwärmte

fich namentlich für bas ftanbische Bahlrecht:

"Weine Herren, ich teile die Auffassung des Herrn Abgeordneten Windthorst über die ständischen Wahlen im Prinzip vollkommen, und es würde mir persön-lich sehr shmpathisch sein, wenn sich ebenso, wie sich die Provinziallandtage aus den Kreistagen zusammensehen, der allgemeine Landtag aus den Provinziallandtagen bildete...

Außerbem bürfen wir nicht vergessen, daß ein innerer Widerspruch darin liegt, eine geheime Abgabe der Stimmen mit der Klassifizierung der Bahlmänner zu verbinden. In dieser Klassifizierung liegt doch einsach der Gedanke, daß das Maß des politischen Einflusses abhängig sein soll von dem Maß des sozialen Einflusses, ein meines Erachtens durchaus berechtigter Gedanke."

Unzuberlässig wie immer in Wahlrechtsfragen waren bie Nationalliberalen. Sie trauten sich nicht recht, grundsählich die offene Wahl zu vertreten. Herr Hobre cht wenigstens sagte:

"Damit aber, meine herren, erkläre ich keinen prinzipiellen Wiberspruch gegen bie Einführung ber geheimen Wahl, im Gegenteil, ich benuze biese Gelegenheit, ausbrücklich zu erklären, daß ich, wie meine politischen Freunde, einen solchen Widerspruch nicht erheben wollen, ja, viele unter uns und gerade solche,

in beren Gegenden eine starke Fabrikevölkerung lebt, haben den dringenden Wunsch, daß die geheime Wahl so bald als möglich eingeführt werde.

(Rufe links: Run ja! Heiterkeit.)"

Aber das Ende vom Liede war doch, daß die Nationalliberalen ein mütig unter Anwendung des Fraktionszwanges gegen die geheime Bahl stimmten. Und zwar hatten sie die Stirn, zu behaupten, sie hätten damit "den im freiheitlichen Sinne einzig richtigen Beschluß gesaßt".

Es socht sie auch gar nicht an, daß ihnen Dr. Bachem vorhielt, wie sehr sie sich durch ihren Beschluß mit einem Teil ihrer Partei in Widerspruch setten:

"Obwohl ich nicht leicht geneigt bin, über irgend welche Stellungnahme ber Nationalliberalen mich zu wunbern, fo muß ich boch fagen, daß biefe Berpflichtung burch Fraktionsbeschluß mich gewundert hat. Bei der früheren Gelegenheit, wo wir biese Frage im Hause behandelt haben, stimmte wenigstens ein nationalliberales Mitalieb aus meiner Heimatprovinz mit uns; es war ber Abgeordnete Delius. Ein hervorragendes früheres Mitalied ber nationalliberalen Fraktion, ber Abgeordnete Jacobi, hat seinerzeit sehr entschieden in einem Artikel bes Liegniter Stadtblattes für Einführung ber geheimen Abstimmung sich ausgesprochen. Und nach ben letten Landtagswahlen sprachen sich eine ganze Reihe nationalliberaler Blätter für bie Rotwendigfeit ber Einführung ber geheimen Abstimmung aus, bamit ihre Bahlerfreise ber Ginwirtung ber Lanbrate ufw. entzogen murben.

(Ruf: Raplane!)

Gut, also auch ber Raplane! —

Es waren bas, abgesehen von der Rationalzeitung, die so etwas zwischen Sezession und Nationalliberalismus balanziert, insbesondere die Magdeburgische und die Kölnische Zeitung, die auf
dem äußersten rechten Flügel der nationalliberalen Partei
steht."

Treffende Worte gegen die Konservativen und für die geheime Wahl fand Windthorst:

"Kollege von Rauchhaubt ist zu meinem Erstaunen so weit gegangen, zu behaupten, bag, wenn ein Arbeiter gegen bie Anschauung seines Herrn stimme, bas ein Ereubruch fei, ber nicht gestattet werben tonne, - meine herren, bann beben Sie bie Freiheit bes Mannes auf und machen ihn einfach gum Stlaven! 3ch habe früher geglaubt, bag bie berechtigten Autoritäten einen Einflug üben follten, und bag man beshalb bas öffentliche Stimmrecht zugeben muffe; aber, meine herren, ich habe leiber burch die Erfahrung mich überzeugen muffen, bag biefe angeblich berechtigten Autoritäten ihre Autorität hier absolut migbrauchen; ich behaupte bas nicht von jeder, aber von einer fehr großen Rahl und ich tonnte Ihnen bas an einer ganzen Reihe von Beispielen nachweisen. So lange Sie nicht Bestimmungen treffen, wodurch ber Migbrauch biefer Autorität, biefer bon Gott verordneten Autoritat unter Strafe gestellt ober wirksam gehindert wird, so lange kann ich nicht anders als die Möglichkeit forbern, daß die Leute, die man überhaupt mit bem Stimmrecht verfeben bat, es auch in einer Beise ausüben können, die sie nicht in eine so ungludliche Situation bringt, wie es heute die angeblich berechtigten Autoritäten fo vielfach tun.

Gehe boch ber Herr von Rauchhaupt nach Oberschlesien; wir haben bort Bereine gründen müssen, um bie armen Arbeiter, die infolge ihres Botums, was sie, burch ihr Gewissen gezwungen, abgaben, entlassen wurden, vor dem Hungertode zu retten; wir haben dasselbe in den Rheinlanden und Westphalen tun müssen, um zu bewirken, daß die Leute, die weggejagt wurden, anderswo wieder Untersommen fanden; wir haben gesehen, wie Beamte fortgeschick sind, weil sie nicht im Sinne der Regierung gestimmt hatten, — und da will man von berechtigten Autoritäten sprechen?

Rein, meine Herren, bas geht nicht.

Soviel bleibt stehen: es gibt zurzeit kein anderes Mittel, als eben die geheime Abstimmung, wenn man überhaupt für diese Klassen, die besonders in Frage sind, das Stimmrecht aufrecht erhalten will."

Aber das Eintreten des Zentrums und der Polen für den demokratisch-freisinnigen Antrag nützte nichts mehr, nachdem die Rationalliberalen dagegen Stellung genommen hatten. Mit 202 gegen 163 Stimmen wurde er am 6. Dezember in namentlicher Abstimmung verworfen.

Im Jahre 1886 wiederholte der Abg. Uhlendorff mit Unterstühung der deutsch-freisinnigen Partei den Antrag Stern. Die Verhandlung, die am 27. Januar statfand, förderte neue Momente kaum zu Tage. Etwas peinlich für die Freisinnigen müssen die Ausführungen des Nationalliberalen v. Ehnern berühren:

"Ich für meinen Teil halte das Dreiklassenwahlschem absolut nicht für gut und vollkommen, ich bebauere z. B., daß bei diesem Wahlspftem der Aussichluß der sozialdem okratischen Partei hier im Hause immer stattsinden wied. Ich für meinen Teil beklage das, denn ich möchte sehr gern die Bertretung einer so großen Partei in diesem Hause sehen, damit wir unsere Gedanken austauschen und vielleicht eine Annäherung der verschiedenen Anschauungen herbeiführen könnten.

Barum wird ba nicht der Antrag auf eine allgemeine Aenderung unseres ganzen Bahlschfems gestellt, auf eine volständige Ausbebung unseres Dreiklassenwahlrechts, auf eine Einsührung des allgemeinen, gleichen, direkten Bahlrechts mit geheimer Abstimmung? Der Herr Abgeordnete Stern hatte ja damals die Absicht, diesen Antrag zu stellen, er wollte auch für die Kommunakwahlen dieses ausgedehnte Bahlrecht eingesührt haben, und wir wissen aus den damaligen Borgängen ganz genau, daß die da malige Fortschritzspartei — jest beutschreisinnige — so weit denn doch nicht gehen wollte, sondern daß er, um den agitatorischen Antrag überhaupt möglich zu machen, sich auf den Borschlag betressend Einsührung des allgemeinen gleichen Bahlrechts beschränken mußte."

Leider scheint es, als ob biese Ausführungen nicht zu wiberlegen waren. Wenigstens ging der freisinnige Redner, der nach herrn d. Ehnern zu Worte kam, nicht darauf ein.

Das Verhalten der Nationalliberalen selbst war übrigens wieder genau so traurig wie 1883. Den Freisinnigen hielt Herr v. Ehnern vor, warum sie nicht weiter gingen. Aber von seiner eigenen Partei erklärte er, daß sie selbst gegen den bescheibenen Antrag der Freisinnigen einmütig stimmen werde! Natürlich hatte man wieder nicht den Mut, das aus Prinzip zu tun. Nur "angebrachtermaßen", wie die Juristen sagen, lehnte man den Antrag ab, indem man ohne den Schatten eines Beweises so tat, als wenn es sich nur um eine Demonstration handle. Es kann nur wie Drückebergerei anmuten, wenn Dr. Enneccerus sagte:

"Ich erkläre ausbrüdlich, wenn es sich barum hanbelte, in wirklich ern fter Beise einen Beschluß über bie Einführung bes geheimen Stimmrechts zu sassen, so würde ich aus meinen heimischen Ersahrungen bas geheime Stimmrecht für besser halten und da für stimmen. Ich halte aber biesen Antrag lediglich für eine

Demonstration,

(Dho!)

und diese Demonstration halte ich für nutlos und gefährlich."

Beinahe erfrischend wirkt bemgegenüber das Berhalten ber Konservativen. Sie machten wenigstens aus ihrem herzen keine Mördergrube. Ihr Sprecher, Frh. v. Hammerstein, schloß seine Rede, indem er ausbrücklich seine Aeußerungen von 1883 aufrecht erhielt:

"Ich kann mich also bahin zusammensassen, daß, was ich damals im Namen der Fraktion zu sagen die Ehre hatte, auch heute seitens der Fraktion aufrecht erhalten wird, daß wir wie damals zwar sowohl das Wahlspkem, welches im Deutschen Reiche versassungsmäßig gilt, als auch das Wahlspkem, welches im preußischen Staate zu Recht besteht, für ein nicht vollkommenes, ja für ein mangelhaftes halten, daß wir aber ebenso wenig wie damals heute den Zeitpunkt für gekommen erachten, wo an diesem Wahlspkem zu rütteln sei.

Die Ziele und die Hoeale, die uns in dieser Beziehung vorschweben, das Wahlrecht wieder zu basieren auf korporative Organismen — meine Herren, diese Ziele liegen in einer fernen Zukunst, und es ist unnötig, darüber heute in eine praktische Diskussion einzutreten."

Im Namen bes Zentrums erklärte Bindthorst, wenn er einen Antrag gestellt hätte, würde dieser Antrag schlankweg auf Einsührung bes Reichstagswahlrechts gelautet haben. Aber die Unterstützung des freisinnigen Antrages durch Zentrum und Polen reichte natürlich nicht aus. Mit 241 nein gegen 148 ja kam er zu Fall.

Die absolute Unzulänglichkeit der "Reform" von 1891 (vergl. S. 108) veranlaßte Eugen Richter, am 7. Mai 1892 nachstehenden Antrag einzubringen:

"Das haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Königliche Staatsregierung um Auskunft barüber zu ersuchen, ob bieselbe beabsichtige, in der nächsten Session Gesehentwürfe vorzulegen

1. über Abanderungen des Landtagswahlrechts aus An-

lag ber neuen Steuergesete,

2. über eine ben seit 1860 veränberten Bevölkerungsverhältnissen entsprechende Reueinteilung ber Babltreise."

Der Antrag forberte leiber nicht geradezu die Einführung des Reichstagswahlrechts. Aber der Antragsteller ließ, als der Antrag am 19. Mai im Abgeordnetenhause zur Berhandlung kam, keinen Zweisel darüber, daß er und seine ganze Partei nur die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen für eine ausreichende Resorm ansehe. Mit ersreulicher prinzipieller Entschiedenheit diente Eugen Richter insbesondere Herrn v. Kardorss, der allerlei opportunistische Einwendungen gemacht hatte:

"Wenn herr v. Karborff meint, wir selbst würden an unseren Landtagsmandaten Schaben leiben in Berlin bei Einführung des allgemeinen Wahlrechts, so ist das richtig. Aber ich meine, man richtet doch seine Politikund bestimmt seine Grundsätze nicht banach, ob man baburch in ber Zahl seiner Manbate eine Berminberung ober Bermehrung erfährt, benn bie Manbate sind doch nur Mittel zum Zwed in der Politik, nicht selbst Zwed." Die Frage: Klassenwahlrecht ober Reichstagswahlrecht? spielte in der Debatte natürlich die Hauptrolle. Der freikonservative Herr v. Karborff versuchte es so darzu-

stellen, als wenn die Konsequenz des Reichstagswahlrechts in Preußen auch die sei: Reichstagswahlrecht für die Gemeinden! Dann aber sei die Monarchie bedroht:

"Und nun vergegenwärtigen Sie sich, daß das ganze Leben des Staates gestellt ist auf das allgemeine direkte Wahlrecht von den Kommunen an! Ist es da nicht ganz natürlich und selbstverständlich, daß die Bevölkerung zulet tauf den Gedankenkommt: nun werden wir auch die höchste Spite unseres Staatswesens nicht mehr in der Monarchie sehen, sondern auch im allgemeinen Wahlrecht...

Beshalb können wir das allgemeine direkte Bahlrecht im Reichstage vertragen und aufrecht erhalten? Beil wir die gebrochenen Bahlrechte in den Landtagen haben . . .

Eine Voraussetzung für die ruhige Fortentwickelung bes Deutschen Reiches ist auch die, daß Sie an dem verfassungsmäßigen Wahlrecht der Einzellandtage nicht rütteln."

Die Nationalliberalen taten so, als wenn sie aus Respekt vor der Bersassung — die auf ihre Initiative erst 4 Jahre vorher durch die Berlängerung der Legislaturperiode verändert worden war! — gegen die Einführung eines vernünftigen Wahlrechts wären. In ihrem Namen mußte Hobrecht erkären:

"Auch ich will auf die Anregung, unser Wahlrecht durch das Reichstagswahlrecht zu ersehen, nicht eingehen. Die gleiche Achtung vor den bestehenden versassungsmäßigen Einrichtungen, dieselbe Abneigung, ohne äußerste Not daran etwas zu ändern, dieselbe Gesinnung, aus der wir jeden Bersuch, das im Reich bestehende gleiche allgemeine Wahlrecht abzuändern, bestämpfen würden, bestimmen uns auch, an unserem preußischen Rechte seitzuhalten."

Der Antrag Richter wurde am Schluß ber Berhandlung zurückgezogen, nachdem die Regierung erklärt hatte, sie werbe noch in bemselben Sahre einen Gefetentwurf über bie Abanberung des Bablrechts vorlegen.

Trop ber Jämmerlichkeit ber von ber Regierung 1892 angefündigten und 1893 burchgeführten "Reform", bie ja in Wirklichkeit eine Berminberung bes Bahlrechts für bie ärmere Bevölkerung bebeutete, rührte fich, von gelegentlichen Reben abgesehen, im Landtage nichts. Erst Dr. Barth von ber freisinnigen Bereinigung war es, ber nach jahrelanger Paufe bie Wahlrechtsfrage wieber in Flug brachte und sie bauernd in Flug erhielt. Im Rahre 1900 begann die Serie seiner Antrage auf Reueinteilung der Wahlfreise, die er mit Dr. Wiemer von ber freisinnigen Bolfspartei gemeinsam einzubringen pflegte. Der Antrag wurbe am 22. Januar verhandelt.

Natürlich spielte in die Debatte über die Wahltreisfrage auch bie Wahlrechtsfrage hinein. Dr. Barth hatte, um Migberständnissen vorzubeugen, von vornherein barauf hingewiesen, bag man sich nur aus tattisch-prattischen Gründen biesmal auf bie Bahltreisfrage beschräntt habe, daß aber seine Freunde noch immer eine Reform "an Haupt und Gliebern" forberten, namentlich um bas "bobenlofe Unrecht" zu befeitigen, bag bie gahlreichste Partei Breugens im Landtage überhaupt nicht vertreten fei.

Der Barth-Wiemersche Antrag fand nur bei ben Nationalliberalen Entgegenkommen. In ihrem Namen erklärte herr Noelle, seine Partei wolle zwar nicht, baß bie Wahltreise "ganz mechanisch" auf Grund ber Bevölkerungszahl eingeteilt würden, wohl aber, bag diese Bevölkerungszahl als "sehr wesentliches Moment" dabei in bie Erscheinung trete. Deshalb könnten seine Freunde dem Antrag zustimmen,

Das Zentrum verhielt sich ablehnend. Natürlich nicht grundsätlich. Dazu ift es viel zu vorsichtig. Borich mußte vielmehr erflaren:

"Benn wir gur Ablehnung bes uns borliegenben Antrages tommen, fo will ich ben Herren erflären, baß wir auch beute ben Antrag nur gurgeit ablebnen, (Tha! links)

und ich will schärfer, als bas im Jahre 1892 bie Herren Freiherr v. huene und Dr. Lieber ausgesprochen haben, Ihnen bas eine zugeben, bag im Laufe ber Beit allerbings bedauerlicherweise eine große Ungleichheit in einer großen Reihe bon Bablbezirken eingetreten ist, die auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werben tann, sonbern bie allerbings eine Korrettur erheischen wird, eine Korrettur, die ja geschehen muß unter tunlichster Berücklichtigung ber Bevölkerungszahl, aber bie nicht zu geschehen hat unter ausschließlicher Berüchsichtigung ber Bevölkerungszahl."

Und warum lehnte bas Zentrum "zur Zeit" ben Antrag Barth ab? Weil es verlangte, daß vorher bas Bahlgefet ergangen fei, bas ber Urt. 72 ber preugifchen Berfassung seit 1850 in Aussicht stellt. Sehr schlau! Ru schlau! Denn für wann erwartete wohl bas Bentrum bieses "befinitive" Bahlgeset? Und gabe es ein besseres Mittel, um bies Bahlgefet zu beschleunigen, als gerabe die bessere Wahlfreiseinteilung?

Die Ronfervativen fagten natürlich auch nein, aber ohne erst die Umschweife des Bentrums für nötig zu halten. Ihr Dr. Lewalb brachte es fogar fertig, zu behaupten, für seine Partei seien parteipolitische Momente nicht maggebend, fonbern allein die Gerechtigkeit (vergl. bie Rebe hammersteins im Jahre 1883!).

Frh. v. Zeblit benutte auch biefen Anlag, um namens ber Freitonferbatiben einen Borftog gegen bas Reichstagswahlrecht zu machen. Er meinte nämlich:

"Wenn bie herren Antragsteller burchaus ihren Gerechtigteitsfinn bei bem Bahlrecht betätigen wollen, bann follten fie boch ihre Muhe anwenden, folche ungerechten Berhaltnisse zu beseitigen, wie fie bei bem Reichstagsmahlrecht bestehen, bag jeber Berliner Ruhälter fo viel Stimme hat als unfer verehrtes Mitglieb Berr Dr. Birdow."

Schlagfertig ermiberte Dr. Barth:

"Frhr. v. Zeblig hat uns auseinanbergesett, es ware boch unerhört, bag in Berlin bei den Reichstagswahlen irgend ein beliebiger Buhalter so viel Stimmrecht habe wie herr Professor Birchow. Ja, meine herren, bas ist in ber Tat tein vollkommener Zustand, und wenn wir bas allgemeine Bahlrecht atzeptieren, bann atzeptieren wir es mit allen Unvollkommenheiten, die es hat, weil sich eben nichts Besseres an die Stelle segen läßt. Aber vergegenwärtigen Sie sich boch einmal ben Rustand, wie er unter bem Dreiflaffenwahlinftem entstanden ift. Da fann berfelbe Buhalter in ber erften Rlaffe mahlen mit 100 mal fo viel Stimmrecht wie berr Brofessor Birchow. Herr v. Zeblit wählt, wenn ich mich recht erinnere, auch in ber britten Raffe: ich hatte bei ber letten Bahl mit ihm aufammen in ber britten Rlaffe zu mahlen. Ich weiß es nicht, aber es ift möglich, baß ba auch Buhalter mit uns gewählt haben; es war bas gesetlich nicht ausgeschlossen. Aus einem anderen Bablbezirk ift mir aber zufällig bekannt geworben, bag ein Wähler, von bem alle Welt annahm, daß er Borbellbefiger fei, in ber erften Rlaffe gewählt hat.

(Hört, hört! links.)

Dieser Borbellbesiger hat unenblich viel mehr Einfluß bei den Wahlen in Preußen, als der Abgeordnete v. Zedlig, und das be-Nage ich auf das tiesse.

(Große Seiterfeit links.)

Wenn Sie das gleiche Stimmrecht des Reichstagswahlrechts schon als eine Ungerechtigkeit ansehen, so suchen Sie doch die viel schlimmeren Ungereimtheiten des Dreikassenwahlspftems zunächst zu beseitigen."

Natürlich wurde der Antrag Barth-Wiemer abgelehnt. Nicht einmal das anständige Begräbnis einer Kommissionsberatung gönnte ihm die Wehrheit. Sie hatte eben die Wacht, und die nütte sie dazu aus, um jede unbequeme Bertiefung des Themas zu verhindern. Die beiben nächsten Jahre brachten die Wiederholung desselben Antrags. Er wurde 1901 am
29. April, 1902 am 6. Juni verhandelt. Das Ergebnis
der Abstimmung blieb natürlich dasselbe wie 1900, da
die Stellungnahme der Parteien dieselbe blieb. Die Berhandlungen unterschieden sich nur dadurch von den früheren,
daß die Gegner der Neueinteilung der Wahlkreise, das
Bentrum und die beiden konservativen Fraktionen, es gar
nicht mehr für nötig hielten, das Material der Antragsteller zu entkräften. Bas brauchten sie Gründe, wo
sie doch die Macht hatten! Mochten die Barth und
Wiemer sich "den Mund susselligereden", wie der Berliner
sagt, mochten selbst die Nationalliberalen sich zu sansten
stritt ausschaft, Konservative und Bentrum beschränkten
sich auf "Erklärungen". Se inhaltloser, um so hochsahrender!

Bergebens versuchte Dr. Barth 1902, dem Zentrum als der Partei "für Wahrheit, Freiheit und Recht", wie sie sich offiziell nennt, das Gewissen zu schäfen. Er wies darauf hin, daß der Führer des Zentrums im Reichstage, Spahn, erklärt habe, aus Gründen der Gerechtigkeit müsse eine Neueinteilung der Reichstagswahlkreise eintreten. Er verwies ferner auf das Verhalten des Zentrums in Bahern. Dort habe die Wahlkreiseinteilung auf der Volkszählung von 1875 — in Preußen auf der von 1858! — beruht. Tropbem habe das daherische Zentrum beschlossen, für die Neueinteilung der Wahlkreise einzutreten.

Dem Zentrum war bas alles ganz egal. Frigen (Borken) ging mit keinem Worte auf die Argumente Barthsein, sprach überhaupt nur zwei Minuten, um den Antrag als "inopportun", als "gerade augenblicklich" nicht angebracht zu erklären.

Natürlich wurde der freisinnige Antrag 1902 mit derselben Wehrheit wie 1901 und 1900 abgelehnt.

Etwas lebhafter wurden die Verhandlungen 1903. Aus brei Gründen. Einmal hatten sich die Freisinnigen diesmal nicht darauf beschränkt, die Neueinteilung der Wahltreise zu fordern. Sie fügten die Einführung der geheimen

Abstimmung hinzu. Sobann brachten sie ihren Untrag nicht als gewöhnlichen Initiativantrag ein, sondern sie stellten ihn beim Etat bes Ministers bes Innern, um ben Minister zur Stellungnahme zu nötigen. Schließlich last, boch mahrhaftig nicht least - mochte bie Rabe ber bevorftebenben Reuwahlen es den reformfeindlichen Barteien boch angezeigt erscheinen laffen, ihr Berhalten zu rechtfertigen.

Am 5., 6. und 7. Kebruar wurde über die freisinnigen Antrage verhandelt. Dr. Barths Bosition bei ber Begründung des Antrags auf geheime Abstimmung war diesmal baburch besonders gunftig, daß Fürst Bulow die Notwendigkeit der Sicherung des Wahlgeheimnisses im Reiche anerkannt hatte. Auch konnte Barth darauf hinweisen, bag bon allen größeren Staaten ber Belt Breugen ber einzige fei, ber noch an ber burchaus unmoralischen öffentlichen Abstimmung festhalte.

Praktisch nütte das alles selbstverständlich nichts, da im Dreiklassenparlament nicht die Rechts-, sondern die Machtfragen ausschlaggebend sind. Für keinen ber beiben Antrage war eine Mehrheit zu erzielen: benn bas Bentrum wollte zwar die geheime Bahl, aber nicht die Neueinteilung der Wahlfreise, und die Nationalliberalen wiederum hatten nichts gegen bie Reueinteilung, aber fehr viel gegen bie geheime Bahl einzuwenden.

Die Regierung, vertreten durch den Minister bes Innern grun. b. Sammerftein, ertannte bie Motwendigkeit an, ein paar der allergrößten Bahltreise zu teilen, vertröftete aber bas haus mit ber Borlage barüber für eine spätere Session. Migstanbe, die sich burch die Beteiligung ber Sozialbemokratie an ben Bahlen ergeben würden, wollte fie burch eine Aenberung bes Bahlreglements - bas ja von ihrem bistretionaren Ermeffen abhängt — aus ber Welt schaffen. Böllig ablehnend stellte sie sich zum geheimen Wahlrecht. Frh. v. hammerstein jagte barüber:

"Der Antrag Rr. 1, barauf hinausgehenb, auch im preußischen Bablipftem eine gebeime Abftimmung burch Gefet einzuführen, biefer Antrag flingt zwar bestechenb; aber nach meiner Auffassung murbe er bas gange Spftem bes breukischen Bahlgesetes untergraben. Das preußische Bablgefet ift eben nicht mit bem allgemeinen Bahlrecht für ben Reichstag überhaupt auf eine Linie zu stellen; es beruht auf einer ganz anderen Unterlage. Es beruht insbesondere barauf, bak ieber Bürger offen und frei seine Reinung sagt. Das geschieht bekanntlich zweimal. Der Urwähler ernennt ben Bahlmann, und ber Bahlmann ernennt ben Abgeordneten. Und felbst von bem Standpunkt ber Barteien aus follte es boch erwünscht sein, bag bie große Menge ber Urwähler immer nun auch tatfächlich weiß, wie ber von ihnen gewählte Bahlmann tatfächlich gestimmt hat.

(Sehr richtig! rechts.)
Das kann aber nur geschehen, — und das ist nach meiner Meinung auch das richtige politische Shstem — wenn jeder freiund offen seine Meinung äußert, unbekümmert um die Furcht vor Menschen. Was mich personlich betrifft, so glaube ich nicht, daß herr Dr. Barth und seine Mitantragsteller in mir eine Stüte des ersten Antrages sinden werden.

(Bravo! rechts.)"

Grundsätlich gegen beibe Anträge wandten sich die beiben konservativen Fraktionen und gingen somit, wenigstens was die Wahlkreiseinteilung anlangt, noch über den Standpunkt der Regierung hinaus. Besonders energisch zog der freikonservative Frh. v. Zedlit und Neukirch vom Leder. Die beiden charakteristischsten Stellen aus seiner Rede vom 6. Februar sollen wiedergegeben werden:

"Ich glaube, meine Herren, es ist gerabezu eine Beleibigung gegen die preußischen Bähler, wenn behauptet wird, daß Hunderttausende von ihnen dadurch, daß die Bahlen öffentlich sind, sich bestimmen lassen, nicht so zu wählen, wie sie nach ihrem Gewissen zu tun sich gedrungen fühlen. Rein, meine Herren, so elend seige sind die preußischen Bähler nicht,

(oh, oh! und Lachen links)

ich weise bas als eine Beleidigung ber preußischen Bähler

auf bas entichiebenfte gurud.

(Lachen links; sehr richtig! bei ben Freikonservativen.) Unsere, die konservativen, Wähler sind es jedenfalls nicht. Wag Herr Barth sich mit seinen Wählern abfinden.

(Dr. Barth: Um feig sein, hanbelt es sich ja gar nicht!)

- Merbings handelt es sich barum.

Meine herren, bies preußische Bolt ift reif für bie volltommene öffentliche Stimm-

abgabe. . . .

Meine Herren, unsere Wahlkreise haben burch eine mehr als 40jährige Uebung ein wohlerworbenes Recht, ein jus quaesitum auf ihre Mandate; und ich würde der Meinung sein, daß man die Hand zu der von dem Herrn Minister nach meiner Ansicht mit Recht vorgesehenen Einzeländerung unserer Wahlbezirkzeinteilung nicht bieten kann, wenn nicht zugleich der Grundsatz gesetlich seisert der bestehenden Wahlkreise in Bezug auf das Wahlrecht und die Zahl seiner Mandate gemindert werden kann.

(Buruf links: Für ewig?)

- Runachft für alle Reiten."

Dr. Barth erwiderte Herrn v. Zeblit, daß die konservativen Wähler allerdings beim öffentlichen Wahlrecht nichts zu riskteren hätten. Ihnen könnten höchstens Orden und andere Auszeichnungen "drohen". Aber es handle sich eben darum, daß auch Andersgesinnte in ihrer Abstimmung sichergestellt würden. Wie nötig das ist, bestätigte Frhr. v. Zedlitz selbst, whne es natürlich zu wollen, dadurch, daß er am 7. Februar ausdrücklich erklärte, kein Beamter dürse sozialdemokratisch wählen, weil das "unvereinbar mit seinem Treueibe sei".

Alls bedauerlich müssen die Ausführungen des freisinnig-volksparteilichen Abgeordneten Areitling vom 6. Februar bezeichnet werden. Herr Kreitling sagte nämlich:

"Run haben die Sozialbemokraten erklärt, sie wollen nachweisen, daß mit Benutung des jetigen Wahlreglements das Dreiklassenwahlspkem überhaupt unmöglich ist, und soviel wie mir berichtet ist, wollen sie so versahren, daß jeder einzelne der im Wahllokal erscheinenden Wähler von dem Rechte Gebrauch macht, seinen Namen selber in die Wählerliste einzutragen. Wenn er das tut und ein dischen langsam schreibt, dann kann man sich denken, daß die Wähler nicht innerhalb der bestimmten Zeit abgesertigt werden können, oder daß wenigstens die Wähler der 2. und der 1. Abteilung, welche nachher darankommen, sehr lange warten müssen.

Es wird sich beshalb empfehlen — und ich bitte ben Herrn Minister, meine Borschläge womöglich zu berücksichtigen —, die Bestimmung zu beseitigen, daß jeder Bähler seinen Ramen selbst in die Bählerliste eintragen kann; bei großer Beteiligung ist es unmöglich, sie ausrecht zu erhalten.

Dann würbe ich vorschlagen, die Abstimmung bei den Urwahlen so zu regeln, wie bei den Kommunalwahlen. Es ist kein Hindernis vorhanden, die Wähler, wenn sie im Wahllokal erscheinen, nach der Wählerliste abstimmen zu lassen; die Wähler können sich dann sofort wieder entsernen und brauchen nicht stundenlang zu warten. Das Resultat ist dasselbe, das Dreiklasse nicht tangiert. Ich sehe also auch hierin keinerlei Schwierigkeiten sier die hohe Königliche Staatsregierung."

Warum ein grundsätlicher Gegner ber Klassenwahl sich Mühe gab, dem Minister klar zu machen, wie man die Sozialdemokraten an ihrem durchaus berechtigten Streben, das preußische Wahlrecht durch sich selbst zu widerlegen, hindern könne, und wie das Oreiklassenwahlrecht überhaupt "marschsähig" zu erhalten sei, ist unerfindlich. Es war das jedensalls eine unerfreuliche Entgleisung.

Herr Porsch vom Zentrum erklärte manche Wahlkreisveränderungen sür wünschenswert und erhosste eine Borlage darüber in der nächsten Legislaturperiode. Tropbem lehnte er namens seiner Freunde den freisinnigen Antrag auf Neueinteilung der Wahlkreise ab, da dieser Antrag "nur mehr die Bedeutung einer Demonstration habe". Recht eigenartig muß auch die Art und Weise berühren, wie er ben Antrag auf Einführung ber geheimen Stimmabgabe empfahl und mit ber Forderung ber Wahlpflicht verquidte:

"Bas nun im einzelnen bie Antrage Barth unb Genoffen anbelangt, fo ift, was Numero eins betrifft, zweifellos die offene Abstimmung bas theoretisch Richtige bei ber Bahl. Das hat auch ber verewigte Führer meiner Partei, Dr. Windthorst, bor Jahren in einer öfters gitierten Meugerung hier ausgesprochen. Indes, was theoretisch richtig ist, ift nicht immer prattisch richtig, und bie Erfahrungen, die gerabe wir in langen schweren Jahren gemacht haben, haben unferen berewigten Führer und auch uns überzeugt, bag, ba wir nun einmal nicht mit ibealen Menschen zu tun haben, es übrigens auch felber nicht find, beshalb bies theoretisch Richtige im vorliegenden Fall nicht bas Richtige ift, und bag bie geheime Abstimmung bebauerlicherweise vorzuziehen ift; benn an sich entspricht ber Manneswürbe bie offene Abstimmung. Leiber wird diese Manneswurde nicht überall geachtet; man pflegt insbesondere zu fagen, bag von oben Beeinträchtigungen stattfinben; aber bie Beeintrachtigungen tommen auch bon folden, bie neben einem stehen, und folde Beeintrachtigungen tommen auch bon unten.

(Sehr richtig! im Bentrum.)

Aus allen biesen Erwägungen heraus sind meine politischen Freunde an sich Anhänger der geheimen Whitimmung, und nicht, weil wir diesen Antrag Nr. 1 als Konsequenz des neuen Wahlreglements für den Reichstag erachten, sondern aus diesen Erwägungen heraus, die ich eben dargestellt habe, sind wir im Prinzip für Einsührung der geheimen Whitimmung auch für die preußischen Landtagswahlen, wie Nr. 1 des Antrags Barth und Genossen sie verlangt.

Wenn man einmal das Wahlrecht gibt, muß man allerdings den Willen und den Wunsch haben, daß alle diejenigen, denen das Wahlrecht verliehen ist, auch frei ihren Willen zum Ausdruck bringen können, und dies würde am besten unseres Erachtens durch die geheime Stimmadgabe befördert. Es ist aber dann auch erwünscht, daß in diesem Fall alle Wahlberechtigten von dem Wahl-

recht Gebrauch machen, damit wirklich der Wille aller Wahlberechtigten zum Ausdruck kommt. Darum werden wir wünschen, daß, falls man für die preußischen Landtagswahlen die geheime Abstimmung einführen sollte, dann auch die Wahlbflicht bei uns eingeführt wirb."

Mutet biefe Rebe bes Zentrumsführers "matt wie Limonade" an, so wirkte bie bes nationalliberalen Sprechers Noelle unfreiwillig komisch. Herr Noelle verübte um bas gebeime Stimmrecht wieder ben üblichen nationalliberalen Eiertanz. "Ich sag nicht nein, ich sag nicht ja." Das heißt, jum Schluß sagte er mit all seinen Leuten boch natürlich wieber nein. Und warum? Beil trot ber geheimen Abstimmung man bei ber geringen Rahl ber Babler I. und II. Plasse boch meist wissen werbe, wie diese abgestimmt hatten! Als ob es sich in erster Linie um ben Schut ber Reichen in ber I, und ber Wohlhabenben in der II. Rlaffe und nicht vielmehr gerade um bie Massen ber abhängigen Leute in ber III. Klasse hanbelte! Für Herrn Noelle und seine Freunde aber ist eine geheime Bahl, die die politische Gesinnung des einsamen Millionärwählers I. Klasse bennoch enthüllt, nur eine halbe Magregel und beshalb verwerflich. Denn: "Alle Salbheiten find au bermerfen".

Das sagt ein Nationalliberaler!

Sehr gut rechnete Dr. Barth in seiner zweiten Rebe mit all den Einwendungen der Angstmeier und Sicherheitskommissarien ab. Bon verschiedenen Seiten hatte man ihm daraus einen Strick zu drehen versucht, daß er nicht gesagt habe, ob denn die geheime Abstimmung nur für die Urwähler oder auch für die Wahlmänner zu gelten habe. Er erwiderte natürlich, daß er sie für beide wolle, daß das aber eine Frage zweiten Ranges sei. Die Hauptsache sei, daß das Prinzip angenommen und für die Urwahlen durchgeführt werde.

Ein praktischer Erfolg blieb dem Antrag Barth selbstverständlich wieber versagt. Nachbem Barth 1903 aus dem Landtag ausgeschieben war, übernahm Broemel von der freisinnigen Bereinigung die Führung im Kampf gegen das Dreiklassenwahlrecht. Er ließ keine Etatsberatung vorübergehen, ohne mit einer von Jahr zu Jahr sich steigernden Eindringlichkeit eine radikale Reform zu sorbern. Initiativanträge wurden zwar noch verschiedentlich eingebracht, doch dis Ende 1907 ist keiner mehr zur Verhandlung gekommen.

Als schlimmer Fehler muß es bezeichnet werden, daß sich die Freisinnigen 1904 von den Rationaliberalen verleiten ließen, mit ihnen gemeinsam einen Antrag zu stellen, in dem gefordert wird, daß:

- "1a. eine and erweitige Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten unter Berücksichen gerücklichen Bermehrung der Bevölkerung herbeigeführt, die Gesamtzahl der Abgeordneten und die Wahlorte neu bestimmt werden;
 - 1b. § 4 bes Gefetes vom 29. Juni 1893 aufgehoben und bie gemeinbeweise Bilbung ber Abteilungen wieber hergestellt wirb;
 - 1c. die Abteilungen in der Art gebildet werben, daß von der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler $^{5}/_{19}$ auf die erste Abteilung, $^{4}/_{19}$ auf die zweite Abteilung und $^{3}/_{13}$ auf die dritte Abteilung entfallen.
 - 2. Für die Wahlhandlung sowohl bei den Wahlen der Wahlmänner wie bei denen der Abgeordneten neue dem Versahren bei den Stadtverordnetenwahlen in den östlichen Provinzen entsprechende Bestimmungen zu treffen."

Antrag Nr. 1a ist bebenklich, weil er nicht "Zugrunde-legung", sondern nur "Berücksichtigung" der Bevölkerungszahl fordert. Nr. 1c ist eine kümmerliche Halbheit, Nr. 2 nichtssagend. Direkt schlich aber ist Nr. 1b.

So groß ber Unsinn ber Orittelung nach Urwahlbezirken ist, er ist (wie in dem Kapitel über die "Mesorm von 1891" nachgewiesen ist) keineswegs größer als der Unsinn ber Dreikasseine abstendupt. Und jener Unsinn hat wenigstens eine ersreuliche antipsutokratische Nebenwirkung. Darum ist gerade den Nationalliberalen diese Drittelung nach Urwahlbezirken besonders verhaßt. Bas aber natürlich für einen entschieden Liberalen kein Grund sein kann, sich an dem Kampse gegen eine Einrichtung zu beteiligen, deren Beseitigung das Dreiklassenwahlsskem wahrhaftig nicht verschönen würde. Eher verschörfen! Um so weniger lag ein Grund vor, den Nationalliberalen um ihrer schönen Augen willen einen Sesallen zu erweisen, als die Nationalliberalen selbst nicht zur geringsten Konzession an die Freisinnigen bereit waren. Hatten sie doch nicht einmal die Kardinalsorderung der Freisinnigen, die geheime Abstimmung, in den Antrag ausgenommen.

Slücklicherweise ist dieser Antrag überhaupt nicht zur Verhandlung gekommen.

Im Winter 1907 brachten Freisinnige und Zentrum ben Antrag auf Uebertragung bes Reichstagswahlrechts auf Preußen ein. Auch dieser Antrag ist, und diesmal muß man sagen: bedauerlicherweise, unerledigt geblieben,

Im Herbst 1907 brachten die beiden freisinnigen Fraktionen denselben Antrag wieder ein.

Die Preiklassenwahl vor dem Reichstag.

Bei ber Unwahrscheinlichkeit, von dem auf der Dreiklassenwahl beruhenden Parlamente selbst die Abschaffung der Grundlagen seiner Existenz durchzusehen, liegt der Gedanke sehr nahe, dasselbe Ziel auf einem anderen Begezu erreichen. Einen solchen anderen Beg dietet die Reichsgestgebung. Das Reich kann alles. Denn: Reichsrecht bricht Landesrecht. Und wenn zunächst auch Art. 4 der Reichsversassung die Zuständigkeit des Reiches begrenzt, so ist doch andererseits durch Art. 78 die sog. Kompetenz-Kompetenz des Reiches begründet, d. h. das Reich kann

Nachbem Barth 1903 aus dem Landtag ausgeschieden war, übernahm Broemel von der freisinnigen Bereinigung die Führung im Kampf gegen das Drei-flassenwahlrecht. Er ließ keine Etatsberatung vorübergehen, ohne mit einer von Jahr zu Jahr sich steigernden Eindringlichkeit eine radikale Reform zu sorbern. Initiativanträge wurden zwar noch verschiedentlich eingebracht, doch dis Ende 1907 ist keiner mehr zur Verhandlung gekommen.

Als schlimmer Fehler muß es bezeichnet werden, daß sich die Freisinnigen 1904 von den Rationaliberalen verleiten ließen, mit ihnen gemeinsam einen Antrag zu stellen, in dem gefordert wird, daß:

- "1a. eine an derweitige Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen erheblichen Bermehrung der Bevölkerung herbeigesührt, die Gesamtzahl der Abgeordneten und die Wahlorte neu bestimmt werden;
 - 1b. § 4 bes Gesetes vom 29. Juni 1893 aufgehoben und bie gemeinbeweise Bilbung ber Abteilungen wieber hergestellt wirb;
 - 1c. die Abteilungen in der Art gebildet werben, daß von der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler $^{5}/_{12}$ auf die erste Abteilung, $^{4}/_{12}$ auf die zweite Abteilung und $^{8}/_{12}$ auf die dritte Abteilung entfallen.
 - 2. Für die Bahlhandlung sowohl bei den Wahlen der Wahlmänner wie dei denen der Abgeordneten neue dem Versahren dei den Stadtverordnetenwahlen in den östlichen Provinzen entsprechende Bestimmungen zu treffen."

Antrag Nr. 1a ist bebenklich, weil er nicht "Zugrundelegung", sondern nur "Berücksichtigung" der Bevölkerungszahl fordert. Kr. 1c ist eine kümmerliche Halbheit, Nr. 2 nichtssagend. Direkt schäblich aber ist Nr. 1b.

So groß ber Unsinn der Drittelung nach Urwahlbezirken ist, er ist (wie in dem Kapitel über die "Resorm von 1891" nachgewiesen ist) keineswegs größer als der Unsinn ber Dreiklassenwahl überhaupt. Und jener Unsinn hat wenigstens eine ersreuliche antipsutokratische Rebenwirkung. Darum ist gerade den Nationalliberalen diese Drittelung nach Urwahlbezirken besonders verhaßt. Bas aber natürlich für einen entschieden Liberalen kein Grund sein kann, sich an dem Kampse gegen eine Einrichtung zu beteiligen, deren Beseitigung das Dreiklassenwahlsskem wahrhaftig nicht verschönen würde. Eher verschärsen! Um so weniger lag ein Grund vor, den Nationalliberalen um ihrer schönen Augen willen einen Sesallen zu erweisen, als die Nationalliberalen selbst nicht zur geringsten Konzession an die Freisinnigen bereit waren. Hatten sie doch nicht einmal die Kardinalsorderung der Freisinnigen, die geheime Abstimmung, in den Antrag ausgenommen.

Slücklicherweise ist dieser Antrag überhaupt nicht zur Verhandlung gekommen.

Im Winter 1907 brachten Freisinnige und Zentrum den Antrag auf Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen ein. Auch dieser Antrag ist, und diesemal muß man sagen: bedauerlicherweise, unerledigt geblieben.

Im Herbst 1907 brachten die beiben freisinnigen Fraktionen denselben Antrag wieder ein.

Die Preiklassenwahl vor dem Reichstag.

Bei der Unwahrscheinlichkeit, von dem auf der Dreiklassenwahl beruhenden Parlamente selbst die Abschaffung der Srundlagen seiner Existenz durchzusehen, liegt der Gedanke sehr nahe, dasselbe Ziel auf einem anderen Bege zu erreichen. Einen solchen anderen Beg bietet die Reichsgesetzgebung. Das Reich kann alles. Denn: Reichsrecht bricht Landesrecht. Und wenn zunächst auch Art. 4 der Reichsversassung die Zuständigkeit des Reiches begrenzt, so ist doch andererseits durch Art. 78 die sog. Kompetenz-Kompetenz des Reiches begründet, d. h. das Keich kann

beliebig im Bege ber Gesetzebung seine Kompetenz erweitern. Das ist staatsrechtlich überhaupt nicht bestritten.

Tatsächlich haben benn auch selbst die Konservativen, die überhaupt von juristischen Dingen etwas verstehen, nie zu leugnen gewagt, daß das Reich das Recht habe, das Wahlrecht der Einzelstaaten zu bestimmen. Dr. v. Buch ka erkannte am 5. Februar 1895 im Reichstag ausdrücklich an:

"Das Reich hat die Befugnis — und das steht staatsrechtlich vollkommen fest — seine Kompetenz in dieser Beise auszubehnen."

Und Dr. Frmer stellte sich am 23. März 1906 im Abgeordnetenhause genau auf benselben Standpunkt:

"Die formale Wöglichkeit, auf Grund einer Aenberung ber Reichsversassung einen berartigen Eingriff zu bewirken, ist vorhanden; das bekenne ich offen."

Daß bie Konservativen aus materiellen Gründen die schärssten Gegner eines solchen Eingriss stets gewesen sind, ist eine andere Sache. Hier handelt es sich nur darum, sestzustellen, daß die Freunde einer Resorm des Landtagswahlrechts das sormale Recht durchaus auf ihrer Seite haben, wenn sie den Weg über die Reichsgesetzung einschlagen.

In ben Anfängen seines Daseins hat benn auch ber Reichstag wiederholt einen nationalliberalen Antrag angenommen, der bestimmte, daß alle Einzelstaaten eine aus Wahlen hervorgehende Vertretung haben sollten. Dieser gegen Medlenburg gerichtete Antrag sand nur beim Zentrum und einigen Konservativen aus Gründen des angeblich bedrohten Föderalismus Widerspruch. Er wurde am 2. November 1871 mit 185 gegen 88 und am 14. Mai 1873 gar mit 174 gegen 62 Stimmen angenommen. Zum dritten Male nahm ihn der Reichstag am 7. Januar 1875 nach besonders warmer Besürwortung durch den freikonservativen Abgeordneten v. Karborff an.

Lebiglich eine Konsequenz diese Antrages ist der weitergehende, wonach den Einzelstaaten nicht nur eine Bolksvertretung, sondern auch der Wahlmodus für die Bolksvertretung vorgeschrieben wird. Diesen Weg zur Beseitigung

bes preußischen Dreiklassenwahlrechts und anderer ungerechter einzelstaatlicher Wahlspsteme zu beschreiten, lag natürlich besonders nahe für eine Partei wie die Sozialbe mokratie, die in dem preußischen Landtag noch nie vertreten gewesen ist. Wollte sie sich also auf parlamentarischem Gebiet überhaupt an dem Kampf gegen die Klassenwahl beteiligen, so mußte sie diesen Kampf auf den Boden des Reichstags verlegen.

Das taten denn auch die sozialdemokratischen Abgeordneten Reimer und Hassellmann, indem sie zu dem am 7. Januar 1875 verhandelten Versassungsantrage das Amendement einbrachten, wonach die Volksvertretungen der Einzelstaaten auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts gewählt werden sollten. Das Amendement wurde abgelehnt, ohne daß die Antragsieller zu Worte gekommen wären.

Fast 20 Rahre hindurch haben dann die Sozialbemokraten die Sache ruhen lassen. Ihr Interesse an dem preukischen Wahlrecht war eben bis in die neuere Reit hinein so gering wie bas an ben preußischen Ungelegenheiten überhaupt. Erst 1895 rollten sie im Reichstag wieder bie Wahlrechtsfrage für die Einzelstaaten auf. Drei Untrage wurden gleichzeitig zur Berhandlung gestellt: Der Antrag Pachnide (freif. Bereinigung) auf Ginführung gemählter Bolksvertretungen in allen Bundesstaaten, ber Antrag Ander (freif, Volksbartei) auf Uebertragung bes Reichstagswahlrechts auf die Ginzelstaaten und der Antrag Auer, bas gleiche birekte und geheime Wahlrecht in den Einzelftaaten allen 20 jährigen Bersonen ohne Unterschieb bes Geschlechts zu verleihen. Die gleichzeitige Verhandlung ber drei Antrage, die am 5., 6. und 20. Februar stattfand, führte bazu, baß die eigentlichen beiben Wahlrechtsantrage gang zu turg tamen. Weitaus bas hauptintereffe bes haufes nahm der Antrag Pachnicke, d. h. ber Kampf um die medlenburgifche Berfassung, in Unspruch. Den Rampf gegen bas preußische Wahlrecht führte besonders energisch und mit besonders gutem Material Bebel. Sonst ist aus ber ganzen Debatte nur hervorzuheben, daß ber nationalliberale Staatsrechtslehrer v. Marquarbsen zwar bie Berechtigung des Reiches zum Eingriff in die Wahlrechtsangelegenheiten der Einzelstaaten anerkannte, aber den Antrag Ander ohne eine Spur von Begründung ablehnte. Stat pro ratione voluntas!

Me brei Anträge fielen.

Ausführlich hat sich ber Reichstag nur einmal, 1906, mit bem Wahlrecht ber Einzelstaaten, insbesondere mit dem preußischen, besaßt. Die Sozialbemokraten hatten ihren Antrag Auer genau in der Fassung von 1895 wiederholt. Diesmal nahm auch die Regierung dazu Stellung. In ihrem Namen ergriff Staatssekretär Eraf Posad owsth. Webruar das Wort, um ein paar bemerkenswerte Rugeständnisse zu machen. Er sagte nämlich:

"Ich vertrete nicht das preußische Wahlrecht, ich erkenne seine schweren Mängel an . . .

Besit ist teine Tugend, Besit ist auch meist tein Berbienst, Besit ist nur eine sehr angenehme Tatsache. . .

"Ich gestehe Ihnen gern zu: es liegt eine gewisse Dissonanz barin, daß für den Reichstag ein anderes Wahlrecht besteht, als für die Präsidialmacht Preußen. Ein solches verschiedenes Wahlrecht hat sogar die Wirkung, daß bisweisen — den Eindruck habe ich; vielleicht ist mein Eindruck aber ein irrtimlicher — auch die Parteien nicht ganz konsequent sind, daß sich in der Haltung derselben Parteien in dem einen Parlament und in dem andern sehr bemerkbare Unterschieden in der politischen Aufsassung geltend machen.

(Sehr wahr! bei ben Sozialbemofraten.)

... Ich muß Ihnen offen sagen: ich bebaure, baß bie Arbeiter nicht auch in genügender Bahl im preußischen Parlament vertreten sind, ich bedaure es auch oft, daß manche Parteien im preußischen Abgeordneten-hause bisweilen eine Politikvertreten, die nach meiner politischen Aufassung mit den notwenbigen Aufgaben der Regierung nicht übereinstimmt."

Aber das Ende vom Liede war doch, daß Graf Posadowsky es entschieden ablehnte, "unter den jezigen Berhältnissen auch in Preußen das allgemeine Wahlrecht sans phrase einzusühren". Und zwar machte er als Beweggrund dafür vor allem das Berhalten der Sozialdemokratie geltend.

Ebensowenig wie Graf Posadowsky "das preußische Wahlrecht vertreten" wollte, riskierte das irgend ein anderer Redner. Das Milieu wirkte. Dieselben Parteien, die im Landtage für die Dreiklassenwahl schwärmen, verhielten sich im Parlament des gleichen Wahlrechts äußerst zurüchaltend. Selbst die Konservativen beschränkten sich auf nachstehende rein sormelle Erklärung, die Herr v. Normann verlaß:

"Meine Herren, ich habe namens meiner politischen Freunde zu erklären, daß wir der Auffassung sind, daß das Reich nicht das Recht hat, in die Verfassung der Sinzelstaaten einzugreisen. Der Herr Redner der sozialbemokratischen Partei hat das bestritten; aber hat es nicht bewiesen und seine Aussichrungen waren nicht dazu angetan, unsere Ueberzeugung zu erschüttern. Wir wünschen nicht, daß in der Reichsberfassung irgend etwas geändert wird, was sich auf das Verhältnis des Reichs zu den Sinzelstaaten bezieht, und Iehnen darum den vorliegenden Antrag mit voller Entschedenheit ab."

Noch vorsichtiger drückte sich Herr v. Kardorff (21. Februar) namens der Freikonservativen aus:

"Meine Herren, ich bin kein Bewunberer bes Dreiklassenschiften sich in das Jahnabe schon im Jahre 1867, als ich in das Parlament eintrat, angedeutet, daß ich es durch ein bessers Wahlspitem ersetzt zu sehen wünsche.

Aber das eine möchte ich fagen: haben wir hier im Reichstag das geheime direkte allgemeine Wahlrecht, so ist das meiner Meinung nach an sich noch kein Grund, dasselbe Wahlrecht in die Landtage einzusühren."

Sehr peinlich war ber Antrag den Elementen der Rechten, die zum Zweck demagogischer Agitation sich als Bolksfreunde aufzuspielen lieben, bei denen aber stets der reaktionäre Pferbefuß zum Borschein kommt, sobalb es sich barum handelt, Farbe zu bekennen. Mit den saulsten Borwänden begründeten insbesondere die deutschsozialen Antisemiten ihre ablehnende Haltung. Für sie erklärte Graf Reventlow am 7. Februar:

"Meine Herren, der Antrag ist für uns a limine abzuweisen beshalb, weil seine Tendenz darauf abzielt, die föderativen Grundlagen des Reichs zu erschüttern, zu beseitigen. Damit ist für uns die Lage gegeben, daß wir den Antrag ablehnen, ohne uns verpslichtet zu fühlen, in eine sachliche Würdigung seines Inhalts einzutreten.

Auch wir find geneigt, the ore tifch zuzugeben, baß biefes Wahlrecht (bas Dreiklassenwahlrecht) nicht auf bem

Gipfel ber Bolltommenheit fteht."

Daß die deutsch-sozialen Antisemiten praktisch an bem "theoretisch" von ihnen kritisierten preußischen Bahlrecht überhaupt nichts ändern wollen, geht klar aus den Borten Liebermann v. Sonnenbergs vom 14. Februar hervor:

"Daß jest eine Berbesserung bes preußischen Lanbtagswahlrechts unter bem Drud, ben Sie (bie Sozialbemokraten) auszuüben versuchen, unmöglich ift,

liegt auf ber Sanb."

Genau benselben volksseindlichen Standpunkt nahmen die reformerischen Antisemiten ein, die sonst immer Wert darauf legen, als "gute Demokraten" zu gelten. In ihrem Namen erklärte Bruhn am 14. Februar:

"Weine herren, wir halten den vorliegenden Anstrag auf Einführung anberer Bahlordnungen in ben Einzelstaaten von Reichswegen nicht für burch-

führbar.

Die gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten sind die berusenen Stellen für die Gestaltung der Wahlgesetz. Wenn in irgend einer Weise der sozialdemotratische Antrag abgeändert werden sollte, so daß er auch für diejenigen Parteien annehmbar wäre, die prinzipiell aus dem Standpunkte stehen, eine andere Wahlordnung sür die Landtage einzusühren, so würde ich die Annahme dieses Antrags im gegenwärtigen Augenblick bedauern."

Auch der christlich-soziale Antisemit Stöder lehnte jede Beränderung des preußischen Wahlrechtes ab. Sagte er doch am 21. Februar:

"Meine Herren, wir halten ben vorliegenden Antrag auf Einführung anderer Wahlordnungen in den Einzelstaaten von Reichs wegen nicht für burchführbar.

Die gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten sind die berwsenen Stellen für die Gestaltung der Wahlgesetze. Wenn in irgend einer Weise der sozialdemotratische Antrag abgeändert werden sollte, so daß er auch für diesenigen Parteien annehmbar wäre, die prinzipiels auf dem Standpunkte stehen, eine andere Wahlordnung für die Landtage einzusühren, so würde ich die Annahme dieses Antrags im gegen wärtigen Augenblick doch bedauern."

"Bas ich zu sagen habe, ist bas: wenn es sich hier um Arbeiter hanbelte, die den Bestand des Vaterlandes und der Gesellschaft anerkennen, wären sie auch in sozialen Dingen weit sortgeschritten, so würde wohl im ganzen Reichstag kein einziger Mensch sein, der ihnen nicht den Eintritt in die Landtage gönnte oder wünschte. Beil es sich aber um einen sozialdemokratischen Verstoß handelt, so können wir nichts and eres, als diesen Antrag ablehnen. Kommen dabei die arbeitenden Klassen zu kurz, so liegt die Schuld an dem Verhalten der Sozialdemokratie in letzter Zeit.

Und es ist selbstverständlich et was sehr Schmerzliches und Schwieriges, daß wir in Preußen bei dem vorhandenen Stande der Dinge verharren müssen. Aber niemand kann von uns fordern, daß wir der Sozialbemokratie, die doch von sich sagt, daß der große Teil der Arbeiter sich an sie hält, Eingang verschaffen, um die Landtage ebenso zu verwüssen und zu zerstören, wie es mit dem Reichstage geschieht.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich ware ganz bereit, in ben Lanbtagen bas allgemeine, gleiche, birekte, geheime Bahlrecht zu befürworten, wenn es burch eine Art Berufsvertretung ergänzt würbe, wodurch alle Stände bas Recht erhielten, in die Lanbtage einzutreten. Dann wäre allerdings bas richtige und gefunde Brinzip bes allgemeinen Wahlrechts auf gefunde Beise ergangt."

Also Stöder lehnt ben Antrag um beswillen ab, weil er von Sozialbemofraten eingebracht ist. Auch ein Grund! Und er will überhaupt das Reichstagswahlrecht für die Landtage nicht, sondern irgend ein geheimnisvolles Berufswahlrecht, über das Räheres zu sagen, er sich stets geweigert hat, so oft er auch bazu aufgeforbert worben ist.

Das Zentrum beschränkte sich auf nachstehende burch ben Grafen Sombeich verleiene Ertlärung:

"Meine politischen Freunde halten in Uebereinstimmung mit früheren Erflarungen an ber Auffassung feft, bag bie Geftaltung bes Bahlrechts in ben Einzelftaaten gur Buftanbigfeit biefer letteren gehört und ber bes Reichs, abgesehen von Elfag-Lothringen, entzogen ift. Anbererfeits bringt die Entwicklung ber politischen Berhaltniffe immer beutlicher bie Tatfache gum Betougtfein, bag bas Bohl und Bebe bes Deutichen Reichs auf die Dauer von einer harmoniichen Entfaltung bes Berfaffungslebens in ben Einzelstaaten nicht getrennt werben ťann.

(Hört! hört! links.)

In einem Staatswesen, in welchem die Grundfate ber allgemeinen Schulpflicht, ber allgemeinen Wehrpflicht und ber allgemeinen Steuerpflicht zur Durchführung gelangt find, erscheint es als ein Widerspruch, wenn einzelne Teile ber Bevölferung von einer wirksamen verfaffungsmäßigen Bertretung ihrer Rechte und Interessen aus-geschlossen sinb. Bas bas Reich feinen Burgern burch Gewährung bes allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechts gewährt hat, wird auf die Dauer auch in ben Gingelftaaten ben Burgern in entsprechenber Beife gewährt werben müffen. Gine Frage von fo großer Bebeutung und Tragweite fann aber, wie die Erfahrung aller Reiten lehrt, eine befriedigende Lojung nur finden, wenn fie in ben Beiten ber Rube und bes Friedens in Angriff genommen wird.

Rach Art. 23 ber Reichsberfassung ist ber Reichstag nicht in ber Lage, die Initiative nach
bieser Seite zu ergreisen. Wenn aber die verbünbeten Regierungen nach Naßgabe der Reichsbersassung dem Reichstag einen Gesetzentwurf
zugehen lassen, in welchem unter Erweiterung der Zuständigkeit des Reichs die Einsührung des gleichen, allgemeinen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechts in
ben Einzelstaaten in Borschlag gebracht
wird, so sind wir bereit, dem selben unsere
Zustimmung zu erteilen."

Das wesentliche an dieser Erklärung ist der letzte Sat. Auch das Zentrum ist also bereit, von Reichswegen für die Einzelstaaten das Reichstagswahlrecht einzusühren. Nur verlangt es, daß die Regierung vorangehe. Die Behauptung, der Reichstag dürse nicht die Initiative ergreisen, ist eine staatsrechtlich unhaltbare Spitssindigkeit. Die Zuständigkeit des Reichstages ist in dem einen wie dem anderen Fall gegeben.

Die Nationalliberalen verhielten sich sachlich natürlich auch ablehnend. Aber daß die Anträge formell unbedenklich seien, gab Bassermann (7. Februar) offen zu:

"Meine Herren, meine politischen Freunde lehnen ben Antrag ber sozialbemokratischen Fraktion ab.

Was zunächst die staatsrechtliche Seite der Frage anlangt, so kommen wir zu dieser Ablehnung nicht aus formalen, nicht aus juristischen Gründen. Wir stehen in dieser Richtung noch heute auf dem Standpunkte, den die Fraktion im Lause der Jahre in diesem Hause immer eingenommen hat. Es hat der Wogeordnete von Warquardsen unter dem 13. Februar 1895 die Zuständigkeit der Reichsgesetzgedung an sich anerkannt. Er hat anerkannt, daß Reichstag und Bundesrat auch in Wahlrechtsfragen der Einzelstaaten zuständig sind, daß die Reichsverfassung in dieser Richtung geändert werden kann. Er hat anerkannt, daß durch die Reichsgesetzgebung Vorschriften über die Art und Weise und den Umsang bes Wahlrechts gegeben werden können.

Es scheint mir in ber Tat auch biefe Ablehuung zu folgern zu sein aus bem Geifte, wenn auch nicht ans bem Bortlaut ber Reichsber-faffung."

Gang in bemfelben Sinne fprach Bufing am 14. Zebruar:

"Bir sind der Ansicht, daß der Reichstag tompetent und berechtigt ift, eine solche Berjassungsänderung, wie sie uns hier vorliegt, vorzuschlagen und zu beraten. Aber wir halten
es nicht für richtig, die Selbständigkeit der einzelnen Bundesstaaten so weit zu beschränten, daß ihnen
von Reichs wegen die Art des Wahlrechts vorgeschrieben
wird."

Doch ob nun formelle Bedenken vorgeschützt wurden wie vom Zentrum, oder ob der "Geist" der Berfassung als Schreckgespenst angesührt wurde, wie es Herr Bassermann tat, einig waren sich sedenfalls beide Parteien in der Ablehnung bes Antrages. So wurde er denn am 21. Februar mit überwältigender Wehrheit zu Fall gebracht. Für das Prinzip (Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf die Einzellandtage) stimmten die Sozialdemokraten, die drei linksliberalen Fraktionen und die Polen, sür den unveränderten sozialdemokratischen Antragsnur die Antragsteller.

Dem jest (1908) tagenden Reichstag liegt wieder ein sozialdemokratischer Antrag besselben Wortlauts wie der Antrag Auer von 1906 vor.

Die Konservativen.

Dem echten Konservativen ist das Wählen etwas, was ihm überhaupt wider die Natur geht. Ludwig v. Gerlach sprach sicher aus dem Herzen zahlloser Konservativen, als er am 10. Februar 1853 dem Abgeordnetenhause kund tat:

"Ich betenne mich zu ber Abficht, bie Berfaffungsurtunbe zu gerftudeln." Wor da das Bahlrecht leichter eingeführt als abgeschafft ist, so waren weitaus die meisten Konservativen immer klug genug, ähnliche "fromme Bünsche" zu unterdrücen, aus ihrem Herzen eine Mördergrube zu machen und sich auf den Standpunkt zu stellen: muß doch einmal gewählt werden, so wollen wir das Bahlrecht wenigstens nach unseren Interessen einrichten. Die Frage gestaltete sich also praktisch nicht so, ob gewählt werden solle oder nicht, sondern wie gewählt werden solle.

Darüber gingen die Meinungen weit auseinander, allerdings früher mehr als jeht. Die Theoretiker und Ibealisten der Partei haben sich von jeher sür das Berufswahlrecht ins Zeug gelegt, während ihnen das Dreiklassenwahlrecht nie shmpathisch war. Das trat schon zu Zeiten zu Tage, wo das Dreiklassenwahlrecht noch riesige konservative Mehrheiten ohne Unterbrechung produzierte.

Am 20. April 1858, — also noch zur Zeit der beberüchtigten Landratskammer — erklärte Graf Pfeil im Abgeordnetenhause:

"Meine Herren, Sie haben bie Bahlen noch korrumpiert burch bie Bahlmänner.

Wenn bie Wahlen an sich schon schlechte sind, werben sie burch bie Wahlmanner noch viel schlechter.

Nimmermehr werden Sie in biesen durch Wahlmänner korrumpierten Wahlen einen Ausbruck der Bevölkerung bekommen. Ich muß darauf zurückkommen, daß ich glaube, unsere Berfassung läßt sich nur dadurch auf einen sicheren und richtigen Boden bringen, wenn man die organischen Glieder, die in der Bevölkerung liegen, aufs neue zur Geltung bringt. . . .

Sie mögen Quabratmeilen, Taler, Bevölkerungen zusammenabbieren, aber niemals bekommen Sie eine Größe heraus, bie irgenb einen politischen Wert hätte.

Auf biese organische Bereinigung muß unsere Bersassung zurücksommen, und bann wird es notwendig sein, daß die schließliche Wistimmung nicht mehr in einer turbulenten Kammer oder in zwei häusern stattsindet,

sonbern in einzelnen Bereinen, wie fie g. B. be Rreisversammlungen bieten."

Bang in demfelben Sinne fprach fich an bemfelben Tage Indwig v. Gerlach aus, der "bie ftanbische Glieberung gegenüber bem Urbrei" empfahl, ber "ben bestehenden verfassungsmäßigen Buftanben zu Grunde liege", und hermann Bagener, ber bie Notwendigfeit betonte, gu

"politisch berechtigten Korporationen" zu kommen.

Seitdem ift bis zum Jahre 1906, wo Frh. v. Durant im Herrenhause für ein Berufswahlrecht plädierte, kaum eine Bahlrechtsbebatte vorübergegangen, ohne baß fich ber eine ober ber andere Schwarmer für die "ftanbische Blicherung" aus ben Reihen ber Ronfervativen erhoben hätte. Ihre Rahl freilich ift immer geringer geworben. Geblieben sind nur noch ein paar verirrte Ibeologen, versinkend in ber Masse ber Realvolitiker, die aufs Dreiklassenwahlrecht schwören.

Eine Zeit hat es freilich gegeben, wo die konservative Partei bem Dreiklassenwahlrecht zu Gunften bes allgemeinen, gleichen und diretten Bahlrechts Valet gefagt hatte. Das war, als hermann Bagener, ber Bertraute Bismards, die geistige Führung der Partei hatte. Der Muge Mann hat nie etwas für die Dreiklassenwahl übrig

gehabt. Schon um 2. Mai 1861 jagte er:

"Ich ertenne an, bag bas Dreitlaffenwahlfhftem nun ein fehr robes und womöglich au beseitigenbes Institut ift. . . . Aber bas Bahlrecht foll abgestuft werben nach ben gesellschaftlichen und politischen Leiftungen eines jeben, fei es in ber Stabt, fei es im Staate."

Wonige Jahre genügten, um ben für einen Konfervativen ungemein tern- und entwicklungsfähigen Mann noch ein gut Stud weiter vorwärts zu bringen. Bahrend er 1861 noch eine "Abstufung" bes Wahlrechts für nötig hielt, hatte er sich 1867 bereits bazu burchgemausert, bas Reichstagswahlrecht an Stelle der Dreiklassenwahl zu empfehlen. Die Rebe, mit ber er am 28. Mart im Reichstag feine Stellung jum Bahlrecht barlegte, ift fo bentwürdig, daß sie eine ausführliche Biebergabe verbient:

"Ich, meine herren, stehe auf bem Standpuntte: Bir in Breuken baben bereits das allaemeine Wahlrecht, wir tonnen es nicht beseitigen, und ich will es auch nicht beseitigen. Wir haben von biesem allgemeinen Bahlrecht nur hinweggetan Dinge, die ich meinerseits für bom Uebel gehalten habe, bas ift, ben Benfus, und bas ift bie indirette Bahl. Den Benfus, meine Berren, ben ich unter unseren heutigen Berhältnissen und in specie gegenüber ber allgemeinen Dienstpflicht im Beere für einen Anachronismus und für eine Ungerechtigfeit halte, und bas indirette Bahlinftem, was ich meinerseits stets betrachtet habe und noch heute betrachte als ben eigentlichen Berd und Träger einer fattiofen Opposition und einer bominienierenben Rliquenherricaft, nicht für ben Träger bes intelligenten Bürgertums. Das intelligente Burgertum wurde fich felbft verleugnen und besavouieren, wenn es folder Krüden gebrauchte, um feine Stellung, um feinen, wie ich anerkenne, berechtigten Einfluß aufrecht erhalten zu können. 3ch, meine Berren, und in biefer Beziehung tann ich mich fehr vielen Ausführungen bes herrn Dr. Friedenthal anschließen - ich betracte das allgemeine dirette Wahlrect als bas unabweisliche und unvermeibliche Symptom eines bestimmten sozialen unb politischen Zustandes, als ben politischen Ausbrud ber Tatfache, daß die korborativen Gestaltungen, die in früheren Zeiten die Träger bes Wahlrechts waren, im Laufe ber Entwidelung zerfett und verloren gegangen find und bag ve uns bisher nicht gelungen ift, neue an beren Stelle zu bilben und zu schaffen; ich tann mich beshalb, mit Borbehalt felbstrebend ber spezielleren Ausführung, fehr wohl benjenigen Anschauungen anschließen, die bas eigentliche und einzig richtige Korrektiv bes allgemeinen Wahlrechts barin finden, wiederum unseren sozialen und politischen Zuständen angemessene und entsprechende Korporationen zu begründen und in politische Wirtsamkeit zu feten. Ich verkenne dabei durchaus nicht, meine Berren, alle biejenigen Gefahren, bie bas allgemeine Stimmrecht in sich birgt, ich möchte aber biejenigen Herren, die gegen den prinzipiellen Charafter bes allgemeinen Stimmrechts auftreten, bringend ersuchen,

baß sie sich nicht babei beruhigen, meine herren, bloß bas allgemeine Stimmrecht zu bemängeln und zu tabeln, fondern daß fie ihrerfeits bann auch ben Berfuch machten, uns wenigstens die Grundzuge eines anderen und befferen Bahlgesetes borzuschlagen. Sie würden bann mahricheinlich zu ber Ueberzeugung gelangen, bag bies ein Unternehmen ist, was nicht bloß fehr schwierig, sondern was mir zurzeit als völlig unausführbar erscheint. Ich glaube, es bedarf feiner besseren Rechtfertigung bes allgemeinen biretten Wahlrechts, namentlich gegenüber ben berechtigten Anschauungen von bem Wert der Persönlichkeit, von dem Wert, ben in einem driftlichen Staate jeder mit Recht in Anspruch nimmt, ber feine Pflichten gegen biefen Staat erfüllt, und, meine Herren, die Krone aller Pflichten gegen ben Staat ist bie, sein Leben für ben Staat in bie Schanze zu schlagen. Ich meinerseits würde es nicht wagen zu verteibigen, bag einem Rramer hier in Berlin, weil er einen größeren Gelbbeutel besitt, ein brei- ober zehnsaches Bahlrecht zuzusprechen sei, bor einem, ber von ber Schlacht bei Königgrät mit bem Militär-Ehrenzeichen zurückfehrt.

(Vereinzeltes Bravo!)

Darum, meine herren, ich meinerseits laffe mir bas allgemeine birekte Wahlrecht, wie bie Sachen jest stehen, nicht bloß gefallen, fonbern ich vertrete basfelbe, ich vertrete basfelbe, meine herren, mit bem vollen Bewußtsein ber Gefahren, bie bas allgemeine birette Wahlrecht unzweifelhaft in seinem Schofe birgt. Ich fage mir, wie man bas Fieber eines Menschen nicht baburch turiert, bag man einen Beschluß faßt: er soll es nicht mehr haben, sondern daburch, daß man ihm die Seilmittel verabreicht, daß man die lebendigen und gefunden Elemente in Bewegung fest; ebenfo werben Sie die Gefahren des allgemeinen Stimmrechts nicht baburch beschwören ober beseitigen, daß Sie uns ausführen: "es ift bebenklich, es tann unter ben gegebenen Umftanben fehr schlimm werben, wir möchten es lieber nicht haben, wir wollen es als interimistisch betrachten," fondern, meine Herren, ich glaube meinerseits aus der Geschichte gelernt mi haben, daß die Gefahren, die ein geschichtliches und politisches Brinzip in seinem Schoke birat, nur beseitigt und erledigt werden durch die Geschichte selbst, d. h. burch

bie Entwidelung und burch bas In-Aftionseben ber entgegengefesten, lebensträftigen und lebenbigen Glemente, burch bas Gegenwirken berjenigen, die sich burch bas allgemeine Stimmrecht bebroht und gefährbet fühlen, und ein hauptvorzug in meinen Augen, meine herren, gestatten Sie mir bas gang offen auszusprechen - ein hauptvorzug biefes allgemeinen biretten Bahlrechts liegt gerabe barin, baß bie Spike biefes Wahlrechts die Menfchen ba berührt, wo fie am gefühlvollsten find, b. h. baß bas allgemeine 28 ahlrecht gerabe die foziale Existenz zwingen wird und muß, ihre Stellung gu berteibigenunbihre Berechtigung nicht mit Rebensarten, meine Herren — bas wird nicht viel belfen fonbern, wie ich vollkommen anertenne, burch bofitive foziale und politische Laten ihrerfeits nachzuweisen. Das wird bie gefunde Beilung unferer Ruftanbe fein.

Die zweite Frage, meine Herren, ist die geheime. Abstimmung; ich werde meinerseits gegen das Hinen-bringen dieses Wortes in die Versassunde stimmen, einmal, weil es für die Gegenwart nicht notwendig ist, da das Wort "geheim" in dem Wahlgesetz steht, nach dem wir dis auf weitere Veränderung zu wählen haben, dann aber auch, weil ich meinerseits noch entschieden zweiselhaft bin, was auf diesem Gediete das prinzipies Richtige ist.

So wie ich die Sache bis dahin habe approfondieren können, bin ich meinerseits geneigt, die öffentliche Stimmabgabe für das prinzipiell Richtige zu halten. Ich kann aber auf der anderen Seite nicht verkennen, daß bei den gegenwärtigen sozialen Zuständen — ich spreche da nicht für meine engere persönliche Stimmabgabe — es eine ganze Menge von Personen gibt, bei denen allerdings die geheime Abstimmung und die freie Abstimmung als ziemlich gleich bedeuten derscheint. Deshalb trage ich meinerseits Bedenken, schon heute — unsere gegenwärtigen sozialen Zustände vorausgeseht — endgültig über dies Frage entscheiden zu wollen.

Eine so vernünftige Rebe in Sachen bes Wahlrechts ist nie wieder von einem Konservativen gehalten worden.

Digitized by Google

Besonders verdient hervorgehoben zu werden, daß Wagener die Frage, ob öffentliche oder geheime Stimmabgabe vorzuziehen sei, als ofsen behandelte. Weder vor ihm noch nach ihm haben das je die Konservativen zugegeben. In diesem Punkte sind sie in des Wortes wörtlichster Bedeutung alle Zeiten "konservativ" geblieben. Nur zwei Redner aus ganz verschiedenen Zeiten seien zum Beweise dessen angeführt.

Am 16. Mai 1861, als die Konfervativen im Abgeordnetenhause ganz schwach waren, erklärte der Abg. v. Krosigk in ihrem Kamen:

"Bir sind ganz einfach der Ansicht, daß es überhaupt freie Wahlen gar nicht gibt; entweber werden die Wahlen von oben oder sie werden von unten her beeinflußt. Nun sind wir serner der Ansicht, daß bei dem lauten Abstimmen zu Prototoll allerdings eine Beeinflussung von oben durch die Beamten möglich ist. Wir sind aber noch vielmehr der Ueberzeugung, daß das Abstimmen durch geheime Stimmzeitel den Bühlern und der Pression von unten Tür und Tor öffnet, und deshalb sind wir prinzipiell ganz entschieden gegen die Zettel."

Und am 6. März 1888, als die Konservativen im Landtag fast allmächtig geworben waren, sagte Frh. v. Minnigerode:

"Wenn der Herr Wegeordnete Rickert, um boch auch mal auf seiner Seite einen Reformgedanken vorzubringen, wieder das geheime Wahlrecht für Preußen, für das Abgeordnetenhaus, uns hier als wünschenswert vorzeführt hat, so nimmt er es mir nicht übes, wenn ich diesen Gedanken überhaupt nicht ernstlich betämpse, denn der Moment ist wohl nicht abzusehn, wo man in Preußen das geheime Wahlrecht eingeführt sehen wird. Jeden - alls werden meine Freunde ihm auf das eifrigste widerstreben, und sie haben zum Teil aus den Erscheinungen bei der letzten Reichstagswahl im Vergleich zu der zum preußischen Wogeordnetenhaus die Ersahrung geschöpft, die ich mir anzubeuten erlaubte, daß, so schön oft in der Theorie das geheime Wahlrecht

klingen mag, es boch gerabe seitens ber Opposition in gröbster Weise mißbraucht werden kann, indem man im letten Moment durch Flugblätter die Leute mit Wahrbeiten, die aber das Gegenteil sind, überschüttet, sie durch diese unkontrollierbaren Mittel — möchte ich sagen — mit ihren unkontrollierbaren Mittel — möchte ich sagen — mit einem gewissen Leichtsinn an die Wahlurne herandringt und so ein Resultat hervordringt, über das alle Parteien nicht selten hinterdrein erstaunt sind. Ich geniere mich nicht, im Whgeordnetenhause es auszusprechen: insofern din ich nach meinen Ersahrungen kein besonderer Freund des geheimen Wahlrechts."

Alls besonders charakteristisch für die konservative Denkweise verdient ein Vorschlag erwähnt zu werden, der im Jahre 1881 auftauchte. Damals hatten eine Reihe von Petitionen Beschwerde geführt über den Mißbrauch der öffentlichen Abstimmung zur Wahlbeeinflussung und das geheime Wahlrecht verlangt. Die Antwort darauf ist solgende Stelle in dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses:

"Es könne ernstlich in Frage kommen, ob es nichtzwedmäßigsei, die untersten Klassensteuerstufen, welche der Beeinflussung am meisten ausgesetzt seien, von dem Wahlrechte ganz auszuschließen."

Entzüdend, nicht wahr? Weil die armen Leute am meisten der Wahlbeeinflussung ausgesetzt sind, darum will man sie von dieser Beeinflussung befreien, indem man ihnen das Wahlrecht nimmt. Nadikaler kann man allerdings gegen den Wißbrauch der öffentlichen Stimmabgabe nicht vorgehen. Segen die Autoren dieses erleuchteten Kurshstems ist Doktor Eisenbart wirklich der reine Waisenkade.

Die Urheber des Borschlags aber waren, wie im Plenum festgestellt wurde, die Freikonservativen.

Seit mehr als 30 Jahren benken die Konservativen überhaupt an keine Reform des preußischen Wahlrechts mehr. Sie machen gerade bei ihm "gute Geschäfte", wie Frh. v. Hammerstein sich 1883 ausdrückte. Das ge-

nügt ihnen, um baran festzuhalten. "Der Minister, ber sür Preußen bas Reichstagswahlrecht vorschlage, müsse wegen Landesverrats belangt werden," erklärte ber Borsizende ber konservativen Parteiorganisation, Frh. v. Manteuffel, auf bem konservativen Delegiertentagzu Berlin am 11. Dezember 1907 (Deutsche Tageszeitung Nr. 582 vom 12. Dezember). Aber man will nicht nur nicht bas Reichstagswahlrecht, man will überhaupt keine Resorm. Darüber waren sich alse Redner auf diesem Delegiertentag einig, der die letzte ofsizielle Kundgebung der konservativen Partei in Sachen des Wahlrechts darstellt.

Die Freikonservativen unterscheiben sich nur barin von den Konservativen, daß sie zwar für eine geringsügige Verbesserung des preußischen Wahlrechts zu haben sind, aber nur, wenn Hand in Hand damit eine erhebliche Verschlechterung des Reichstagswahlrechts geht.

(Bergl. im übrigen S. 18, 27, 28, 37, 38, 42, 48, 50, 51, 53, 73, 88, 91, 99, 103, 104, 109, 110, 115—120, 122, 123, 126, 128, 132, 136, 140, 141, 150—153, 157, 159, 161, 165, 172, 175,

Das Zentrum.

Che das Zentrum seinen jetigen Namen annahm, bestand eine Gruppe mit denselben Tendenzen unter dem Namen "katholische Fraktion" im Abgeordnetenhause. Die Führer dieser Gruppe waren die beiden Brüder Reichensperger. Sie haben sich werschiedentlich zur Frage des Klassenwahlrechts bereits ansangs der 60er Jahre geäußert. Da die stenographischen Berichte nicht die Vornamen der Redner enthalten, weiß ich seider nicht, auf das Konto

welches der beiden Brüder die Reden im einzelnen zu setzen sind. Es kommt aber auch wenig darauf an, da beide in ihren Ansichten völlig übereinstimmten.

Am 23. März 1860, bei der Beratung des Gesetes über die Bahltreiseinteilung legte Reichensperger (Cöln) seinen ablehnenden Standpunkt gegenüber dem Grundgedanken der Dreiklassenwahl dar:

"Das Dichterwort: "man foll bie Stimmen wägen und nicht gablen" ift, fozusagen, schon zum Gemeinblat geworden; allein, soviel Anerkennung es auch in theoretischer Hinsicht gefunden hat, so wenig ist ihm dieselbe bis jest prattisch zuteil geworben. Im allgemeinen wird, wo überhaupt vom 28 a g en die Rebe ist, nur ber Met al Igehalt gewogen. Das geltenbe Bablgefet tragt war nicht ben foviel berufenen "breiten Stempel von 1848" an fich, wohl aber icheint es mir bas Bepräge ber Uebereilung ju zeigen. Es handelte fich beim Erlasse besselben barum, möglichst schnell bamit fertig zu werben, ein Expediens ausfindig zu machen; und so ist es benn gefommen, bag ber Grunbfat ber ausgleichenben Berechtigkeit in biefem Bablgefete nicht in fonberlichem Mage gur Berwirtlichung getommen ift. Die un vermögen be Rlaffe findet barin m. E. feinen hinreichenben Sporn, um sich an den Wahlberhandlungen zu beteiligen. Es fehlt bemnach nach biefer Seite bin bie Lebensbedingung alles gesunden Gemeinwesens, Die, wie ich glaube, barin besteht, bag bie Bassivität, bie Indolens und die Indifferens möglichst fern bleiben, bag jeber feine Anficht und fein Intereffe, je nach bem Dage seiner materiellen und geistigen Begabung, zur Geltung zu bringen fuche.

Auf ber anderen Seite ist aber auch eine andere, höher stehende Klasse wesentlich benachteiligt. Ich brauche wohl nur darauf ausmerkam zu machen, daß beispielsweise einem reich gewordenen Brauer gegenüber, der vielleicht allein die erste Klasse repräsentiert, eine ganze Schar von Beamten, Doktoren, Geistlichen usw. gleichsam in Richts zerfallen kann. Es scheint mir das nun aber der Aera der Intelligenz und Wissenschaft wenig würdig zu sein. Das ganze Wahl-

wesen, wie es jest sich organisiert findet, ist im Grunde nur ein großes Rechenezempel, eine Subtraktion und eine Abdition von bloßen Zahlen, deren Grundlage die Stimmzettel bilben."

All das klingt sehr schön, vernünftig und volkstümlich. Aber man würde durchaus sehlgehen, wenn man in Reichensperger — wenigstens in dem Reichensperger von damals — einen Freund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts erblicken wollte. Er bekämpste das bestehende preußische Wahlrecht, aber nur, weil er sürchtete, daß das Fortbestehen eines so beispiellos ungerechten und unsinnigen Wahlrechts dem gleichen Wahlrecht die Wege ebnen müsse. Diesem Gedankengange gab er am 16. Mai 1861 Ausdruck, als er im Abgeordnetenhause sür eine Vermehrung der Wähler I. Klasse eintrat, "um der leicht wieder brennend werdenden Frage des allgemeinen Stimmrechts die Spike abzubrechen."

Namentlich in puncto geheimes Stimmrecht war die katholische Fraktion durchaus unzuderlässig. Am 3. März 1865 interpellierten die Fortschrittler die Regierung wegen der Wahlbeeinslussung, die ein Landrat durch einen geradezu standalösen Wahlaufrus verübt hatte. Da trat die katholische Fraktion schützend der Regierung zur Seite. Reichensperger ger ger erklärte den Aufrus des Landrats für zulässig. Denn, meinte er:

"Solche Bersonen, die sich so intimidieren lassen, sind noch lange nicht zur Freiheit reif."

Auch Bindthorsts Stellung zum Wahlrecht war im Ansang sehr bebenklich. Für das öffentliche Wahlrecht insbesondere schwärmte er geradezu. Erklärte er doch, als er zum erstenmal zum Wahlrecht Stellung nahm — es war im Reichstag am 28. März 1867 — u. a.:

"Eben so wenig spreche ich von den allgemeinen und direkten Bahlen. Auch diese betrachte ich als eine gegebene Tatsache. Der Herr Abgeordnete für Neu-Stettin hat mit dialektischer Gewandtheit in abstracto das allgemeine direkte Bahlrecht uns als richtig darzulegen ver-

fucht. Bablen, meine herren, und Bahlinfteme tann man in abstracto nicht begründen, das sind so recht eigentlich Gegenstände ber Erfahrung und im wesentlichen nur nach den Resultaten der Erfahrung lassen sich dieselben beurteilen. Wenn wir aber die Erfahrungen, welche mit bem allgemeinen Bahlrecht gemacht find, zu Rate ziehen, bann, glaube ich, sind wir wohl zu einigem Nachbenken aufgeforbert. Wie gefagt jeboch, ich erörtere bas nicht weiter, ich nehme das allgemeine Wahlrecht als gegebene Tatsache hin, und will nur in Beziehung auf Antrage, die hier in Betreff ber Ausübung bes Bahlrechts, ob es namentlich geheim ober öffentlich fein foll, gestellt worben sind, bemerken, wie ich meinerseits nicht glaube, bag es ratfam ift, zurzeit fcon über bie Art und Beise ber Ausübung bes allgemeinen bireften Wahlrechts neue Borichriften zu machen. Wir haben ein Gefet, nach dem wir gewählt sind, ich halte dafür, es ist ratfam, junachst bie Erfahrungen walten zu laffen und bann zu urteilen, ob es notwenbig und nüblich, in der fraglichen Sinficht Aenberungen zu treffen. Ich für meinen Teil bin entichieben für bie öffentliche Stimmabgabe, und alle die, die dagegen tämpfen, geben bamit bas birettefte Beugnis gegen bie Rulaffigfeit bes allgemeinen biretten Bablrechts, benn, wenn die sozialen und sonstigen Berhaltnisse, wie ber Abgeordnete für Neu-Stettin gejagt hat, noch nicht erlauben, bie öffentliche Stimmabgabe einzuführen, bann erlauben sie auch noch nicht, den Leuten bas allgemeine birette Stimmrecht in die Sand zu geben. In England würde man sich über solche Argumentationen sehr wundern. Ich will indessen den Antrag auf öffentliche Abstimmung nicht stellen, ich will nur jagen, weshalb ich gegen die anderen Antrage stimme, der Rufunft und Erfahrung es überlassenb, inwiefern wir zu diesem weiteren männlichen Schritte, ber öffentlichen Wiftimmung übergehen tonnen."

Der "Abgeordnete für Neustettin", gegen bessen Befürwortung das Reichstagswahlrechts Windthorst sich wandte, war der damalige Führer der Konservativen, der ehemalige Chef der Kreuzzeitung, Hermann Bagener. Der Führer des Zentrums in Sachen des Wahlrechts rechts

von dem Führer der Konservativen! Ein eigenartiges, glücklicherweise aber auch einzigartiges Schauspiel. Es sollte sich nämlich nicht wiederholen. Die Bekehrung des Zentrums im allgemeinen und ihres großen Führers im besonderen zu einem gerechten und freiheitlichen Wahlrecht vollzog sich unter den Einwirkungen des Kulturkampses außerordentlich rasch. Schon im Jahre 1873 brachte das Zentrum einen Initiativantrag auf Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen im Abgeordnetenhause ein. Der Antrag kam am 26. November zur Verhandlung. Windthorst begründete ihn solgendermaßen:

"Was die Sache betrifft, so habe ich bei dem Antrage gebacht, daß es zweckmäßig sei, das in Preußen jett bestehende Wahlspstem zu vertauschen mit demjenigen, welches im Deutschen Reiche angenommen worden ist. In Preußen haben wir das allgemeine Wahlrecht, nur verballhornt durch das Dreiklassen- spstem.

Ich halte dafür, daß das im Deutschen Reiche bestehende Wahlrecht richtiger und gesunder ist, als das in Preußen bestehende Wahlrecht mit dem Dreiklassenschutem, indirekt mit öffentlicher Abstimmung. Damit behaupte ich aber nicht, daß das allgemeine direkte Wahlrecht mit geheimer Abstimmung ideal, absolut, theoretisch das allein richtige und das vollkommenste Wahlrecht ist.

Ich persönlich nehme keinen Anstand, zu sagen, daß, wenn es möglich wäre, ein altbeutsches ständisches Wahlrecht zu haben, so wäre bieses das beste;

(Sort, hort! links)

— ich habe bas "Hört" erwartet,

(Heiterkeit)

bitte aber, nachher auch "Hört!" zu rusen, jebenfalls zuzuhören. — Inzwischen, meine Herren, zu einem
solchen Wahlrechte gehören eben ständische Grundlagen. Gibt es Staaten, wo diese sich noch befinden, so werde ich ber letzte sein, dieselben anzugreisen, wo aber berartige ständische Grundlagen nicht mehr existieren, wäre es nach meiner Anficht ein inepter Berfuch, ein ftanbisches Bahl-

(Hört! im Bentrum.)

Run aber hat kein Staat in Deutschland — ich will nicht weiter ausbehnen — entschiedener und konsequenter seit langer Beit alse ständischen Elemente bekämpft und vernichtet, als der Preußische Staat.

Es tann barum in bem Preußischen Lande bon einer stänbischen Bertretung teine Rebe mehr fein.

Man hat in dem Staatswesen höherer Ordnung, welches über dem Preußischen Staate steht, im Deutschen Reiche, ein anderes Wahlspstem eingeführt, und ich halte es sür unmöglich, daß, wenn in diesem Staatswesen höherer Ordnung ein so wesentlich verschiedenes Wahlspstem existiert, in Preußen, in dem größten und führenden Staate Deutschlands, daß abweichende stattsinden kann. Es ist notwendig, daß die Staaten niederer Ordnung den Impulsen folgen, die in dem Staate höherer Ordnung gegeben worden sind.

Dazu tommt, bag bas Dreitlasseninstem nach bem einstimmigen Urteil aller eine Rarifatur ist. Dazu tommt, bag wir in allen Staaten ber Belt feben, baß es mit bem Beschränken bes Wahlrechts nicht mehr geht. In Amerika hat man bas Wahlrecht auf die Neger ausbehnen muffen, in England feben Sie, wie stetig bie Reform vorschreitet, und es wirb nicht lange bauern, so wird man bort ebensogut, wie wir im Deutschen Reiche, bei bem allgemeinen Wahlrecht angelangt sein. In anderen europäischen Staaten besteht bas allgemeine Stimmrecht bereits, und man mag sich sperren, wie man will, man wird auf diese lette Konsequenz kommen muffen; wenn einmal bie geschichtlichen Berhaltniffe fich so gestaltet haben, daß die Bertretungen, welche bislang in bem geschichtlichen ständischen Element wurzelten, nicht mehr möglich sind, daß man notwendig neues wird schaffen mussen, so ist nichts natürlicher, als daß man auf die Uranfänge, auf die Urgrundlagen ber Gefellichaft jurudgeht, und bann erwartet, ob und wie diese Urgrundlagen ber Gefellichaft felbstichöbferisch Neues und Besseres hervorbringen. Das find bie Gesichtspuntte, aus benen ich bafür gehalten habe, daß das allgemeine Wahlrecht burch-

geführt werden muß, und daß das Dreiflassenwahlrecht nicht mehr existieren barf.

Wie ich die Berhältnisse ber Gegenwart ansehe, so bin ich ber Meinung, daß in ben Bablern ber britten Rlaffe mehr Rechtsfinn herricht, als in benen ber zweiten und ber erften.

(Sehr wahr!)

Sie halten mehr als bie anderen Rlaffen fest an ben überlieferten geschichtlichen Berhaltniffen, und fie find nach meiner Ueberzeugung im großen und ganzen tonferbatiber als die Manner bes Gelbes. Reine Berren. bas bestruktivste Element ber Welt ist bas Gelb, und ber Berfuch, das allgemeine Bahlrecht durch den Gelbbeutel zu torrigieren, ist ber allerbebenklichste, ben man machen fann.

Meine herren, ich halte bafür, bag es in allen Staatswefen im höchsten Grabe bebenklich ist, wenn ein großer Teil ber Gesellschaft außerhalb ber beratenden Körper fteht, ich halte nichts bebentlicher, als wenn ein großer Bruchteil ber Gefellichaft gleichfam auf ber Strafe bebattiert.

Meine Herren, ich tomme nun noch auf die Frage ber Deffentlichkeit der Mbstimmung. Ich bekenne, bag ich in diefer Sinficht meine Ansichten habe anbern muffen. 3ch habe in früherer Zeit geglaubt, die öffentliche Stimmabgabe fei bie richtige, fie fei am besten geeignet, bas Bolt politisch zu erziehen und feste öffentliche Charaftere zu ichaffen. Ich habe ungefähr dieselbe Unschauung in ber hinsicht gehabt, die Stuart Mill naber entwidelt hat. Aber, meine Herren, nachbem ich in ben preußischen Staatsverband eingetreten bin und nunmehr die hier befolgten Bahlmethoben gefehen habe, ba fage ich, es geht nicht mit ber öffentlichen Abstimmung. Wenn ich beobachte, unbefangen und ruhig, in welcher Art die königliche Staatsregierung in diefem Rahr auf die Wahlen Ginfluß geubt hat,

(Bort! Bort! im Rentrum)

wenn ich febe, in welcher Beife biefes gleichmäßig von einem Teile ber großen Grundbefiger, insbesondere von einem Teile ber ichlesischen Magnaten, (Hört!)

geschehen ist, und in edlem Bettstreit von Berwaltungen selbst staatlicher Art und in würdiger Racheiferung von vielen Fabrikanten in den Städten, dann muß ich sagen, es heißt der menschlichen Ratur zu viel zugemutet, gegenüber einem solchen Terrorismus stand zu halten.

Ich selbst bin Zeuge gewesen, wie die ganze Staatsbeamtenschaft, vom Präsidenten herab bis zum Gerichtsboten, wie ein Mann stimmte.

(Seiterteit.)

Ich habe, als ein und anderer mein Erstaunen darüber sah, Gelegenheit gehabt, zu hören: Sie wundern sich, aber wir konnten nicht anders.

(Hört! — Unruhe.)

Die Leute waren zwei- bis breimal aufgeforbert, bei ben Wahlen zu erscheinen und mit ben Nationalliberalen zu stimmen.

(Seiterkeit.)

Dieses muß ein Ende haben; wir mussen ben Leuten die Möglickkeit gewähren, nach freier Ueberzeugung zu stimmen, ohne ihre Existenz aufs Spiel zu sesen."

Nachdem Windthorst in so freimütiger Beise seine frühere salschicht Korrigiert hat, muß es als durchaus ungehörig bezeichnet werden, wenn bis in die neueste Zeit hinein gelegentlich konservative und nationalliberale Redner noch seine 67er Aeußerungen für das öffentliche Wahlrecht zu verwerten suchen. Das ist einsach illohal. Im Jahre 1867 hatte eben Windthorst nur aus Grund seiner Ersahrungen in Hannover gesprochen, wo man Wahlbruck nicht gekannt hatte. Wenige Jahre der Staatszugehörigkeit zu Preußen genügten, um ihm klar zu machen: selbst wenn überall in der Welt, in diesem Lande ist das öffentliche Wahlrecht unmöglich.

Aus ähnlichen Beweggründen wie Windthorst nahm v. Mallindrobt, der zweite Zentrumsredner, dieselbe Stellung in der Wahlrechtsfrage ein. Er führte aus:

"Es mögen etwa 20 Jahre hin sein, daß aus ber Mitte meiner Freunde heraus bei der Beratung der Gemeinbeverordnung Anträge gestellt sind, welche im Gegensatz bem Dreiklassenschaften dahin zielten, den Gemeinden

die statutarische Befugnis beizulegen, die Mängel des Bahlshstems baburch zu korrigieren, daß man ben einzelnen Berufsstänben und Rlaffen eine feste in sich geficherte Bertretung einräumt. Diese Borichläge sind damals gescheitert an bem Wiberspruch der liberalen Seite. Wir bekennen uns auch heute noch zu derfelben Anschauung wie damals, ähnlich wie wir eine Reichsverfassung, bie bie Tenbeng der Bentralisation, der Uniformierung berfolgt, für weniger gut halten als eine folche, die auf bem Förberativprinzip steht, ganz ähnlich halten wir auch basjenige Wahlsystem für bas beste, was bie in jeber bürgerlichen Gefellschaft mehr ober weniger ausgebrägt vorhandenen gesellschaftlichen Gliederungen nicht ignoriert, sonbern von benfelben seinen Ausgang nimmt. Berwandtschaft der Lebensstellungen, der Bildung, der Intereffen, ber Berufstätigfeit, bie eine gewiffe Gruppe formieren und die fich von anderen Gruppen wieder in gleicher Beziehung wesentlich unterscheiben, die gibt es auch heute noch überall, und es ware gewiß das an sich Bunichenswerteste, biese Auffassung zu realisieren. Aber, meine herren, ich will Ihnen fagen, weshalb wir mit einem folden Antrage jest nicht tommen. Wir find ber Meinung, bag man ba junachft im Gemeinbeleben anzuknüpfen habe, wir sind aber außerdem der Ueberzeugung, bag jebe gefunde Gefengebung vor allen Dingen auf bas Boltsbewußtsein Rücksicht nehmen muß, daß es ber echten Freiheit burchaus widerspricht, Gesete bem Boltsbewußtsein aufzuzwingen, auch wenn sie an sich gut sind. Und barüber täuschen wir uns nicht, daß bas Boltsbewußtsein, namentlich in ben von bem Liberalismus beherrschten Gegenden, unserer prinzipiellen Anschauung entschieden abhold ist.

Aber ich lasse das Ibeale und werse einen Blid auf das Reale, auf die vor uns liegenden Systeme des Reichswahlgesetzs auf der einen Seite und des Dreiklassenschliedes auf der einen Seite, und da weise ich zunächst hin, meine Herren, auf Borkommnisse, wie z. B. die in der Thiele-Wirklerschen Verwaltung, woman den Leuten, die den Mut der Ueberzeugung gehabt haben, die Anerkennung das ürdurch die Kündigung ihres Dienstver-

hältnisses ausspricht,

(Hört! Hört!)

Borkommnisse, die ja auch in anderen Gegenven vorgekommen sein sollen. Da liegt es sehr nahe, daß man sich zur geheimen Abstimmung wendet und erklärt: unter solchen Berhältnissen hat sie den Borzug vor der öffentlichen Abstimmung.

Bas das allgemeine gleiche Stimmrecht anlangt, nun, meine Herren, wenn es bei dem Dreiklassenssstem bahin kommt, daß der Bizepräsident unseres Staatsministeriums und der Präsident des Bundestanzleramtes und der Minister des Junern, wie es von den Zeitungen wenigstens behauptet worden ist, in der Residenz Berlin in der dritten Klasse wahlberechtigt sind, während so und so viel Gründer in der ersten Klasse die Bildung und den politischen Einsluß des Landes vertreten, dann sind das ganz gewiß krankfaste Zustände.

Das erkenne ich an, baß die Herrschaft derjenigen Klassen, welche man in Frankreich als Bourgeoisse bezeichnet — wir haben beit uns verwandte Verhältnisse — und aus welchen sich recht eigentlich die liberale Partei rekrutiert, durch die Einführung des allgemeinen Stimmrechts an Stelle des Dreiklassenwahlrechts erheblich geschädigt wird; aber wir disserten darin: für mich ist das ein Grund mehr für das allgemeine Stimmrecht, für Sie mag es umgekehrt sein.

Die Besorgnis, baß bas allgemeine Stimmrecht garleicht zu einer Massenherrschaft führen könne, liegt nach meiner Aufgast führen könne, liegt nach meiner Aufgassenlich sern; ben Grund hat der Herr Antragsteller bereits angebeutet. In den Massen ist, von einigen Fabrikbistrikten abgesehen, mehr konservativer Geist, weniger revolutionäre Gesinnung, als in den höheren Klassen."

Ueberaus kläglich verhielten sich die Liberalen zu dem Zentrumsantrage. Die nationalliberale Partei herrschte damals sast unumschränkt. Sie schickte Lasker vor, der eine endlos lange Kulturkampspauke hielt, aber zur Sache selbst sast nichts sagte. Der bloße Haß gegen das Zentrum genügte ihm, um die Ablehnung des Zentrumsantrages zu rechtsertigen. Das geht schon aus den wenigen Sähen hervor, die aus Laskers Rede angesührt sein mögen:

"Ich bekenne, daß innerhalb der tiberalen Partei die Ansichten über diejenigen Systeme, welche innerhalb des allgemeinen gleichen Wahlrechts anzuwenden sind, um einen korrekten Ausdruck der Bolksvertretung zu sinden, auseinandergehen und ganz technisch auseinandergehen. Wer ich bekenne Ihnen noch ein Anderes, daß Stim men auch innerhalb der liberalen Partei laut geworden sind, welche erklären, es sei gefährlich, das allgemeine Wahlrecht auszudehnen in einer Zeit, in der eine mächtige Partei im Lande alle Grundlagen der gesehlichen und rechtlichen Ordnung unterwildlit:

(Sehr gut! Sehr richtig!)

bas Berhalten ber klerikalen Partei mache gerabe in biesem Augenblide bie Beränberung gefährlich, man musse vorsichtig sein und an beiben jeht bestehenben Bahlinstemen die Proben anstellen, wo jene bestruktiven Tenbenzen besser Plat finden."

Im übrigen brachte der sonst so scharssinnige Lasker es sertig, zu behaupten, "die geheime Abstimmung sei in Hinsicht der Beeinflussung tausendmal schlimmer als die öffentliche"!

Ein wenig, aber wirklich nur sehr wenig besser war bas Berhalten der Fortschrittspartei. Für sie er-Närte Dr. Birchow:

"Ich meine allerbings, daß die Gerechtigkeit erforbert, daß wir von dem Dreiklasseit erforbert es, daß wir ein Bahlspiem aufgeben, welches den Zenjus in irgend einer Form zur Maßgabe der Bahlberechtigungen macht. Das ist ganz undermeiblich, und jeder Schritt, der auf dieser Bahn gemacht wird, ist meiner Meinung nach ein solcher, der von jedem guten Politiker mitgemacht werden muß, darin stimme ich mit dem Abgeordneten Windthorst überein. In der Tat birgt das Dreiklassen, histem große soziale Gesahren in sich. Schon der hinnends darauf, daß man mit ihm nicht das erreichen könne, was man durch das allgemeine Wahlrecht erzielen könne, ist ausreichend. Wenn die Meinung entsteht, daß da ein Wahlspiem eristiert, welches andere Resultate gibt als das allgemeine gleiche Wahlrecht erzeben würde, —

wenn die Borstellung entstehen kann, daß sieses Wahlsplem angetan sei, die öffentliche Stimme des Landes zu fälschen, da, meine Herren, hat man auch die Pflicht, die Sache zu ändern und der Gerechtigkeit nachzugeben. Und daher, meine Herren, sind wir der Ueberzeugung, daß es durchaus kein revolutionärer Akt wäre, sondern daß es ein in eminentem Waße konservativer Akt wäre, in friedlichen Zeiten, wo es möglich ist, in ruhiger Weise die Entwickelung des Bolkes zu fördern, diesen Schritt zu tun. Wir, meine Herren, werden mit voller Ernsthaftigkeit in diese Bahn eintreten, und ich erlaube mir, in diesem Sinne den Antrag zu stellen, daß der vorliegende Antrag, da er in dieser Form unmöglich angenommen werden kann, an eine Kommission überwiesen werde."

Das klingt ja alles ganz nett und fortschrittlich. Aber selbst Birchow hatte sich nicht gescheut, den doch wahrhaftig liberalen Zentrumsantrag als "Wahlmanöver", als "nicht ernst gemeintes Machwerk" zu diskreditieren.

Das Schlimmste war die Wistimmung. Die nationalliberale Fraktion griff zu einem Mittel von unerhörter Berfibie, um ben Bahlrechtsantrag aus ber Welt zu schaffen, ohne ihn birekt abzulehnen, wozu es ihr an Mut gebrach. Sie ließ einen herrn Jung sich ben beroftratischen Ruhm erwerben, ben Antrag auf Bertagung der Debatte auf 6 Monate zu stellen. Erst vier Redner hatten gesprochen. Dann machte die Mehrheit Schluß. Der fortichrittliche Untrag auf Rommissionsberatung wurde abgelehnt. Dann kam der parlamentarisch unerhörte Antrag auf sechsmonatliche Bertagung zur namentlichen Abstimmung. Nicht nur alle Konservativen und Nationalliberalen, nein, auch fast alle Fortschrittler ftinmten bafür! Nur ein paar Demofraten wie Dunder blieben aufrecht und ftimmten mit bem Bentrum bagegen. Mit 271 gegen 94 Stimmen wurde ber schmähliche Bertagungsantrag angenommen.

Noch oft hat Windthorst benfelben Standpunkt vertreten wie am 26. November 1873. Nachdem er sich einmal zu der Ueberzeugung von der Notwendigkeit der

Einführung des unveränderten Reichstagswahlrechts in Preußen durchgerungen hatte, ist er nie wieder in seinen früheren Jrrtum zurückgefallen. Bon all seinen vielen Aeußerungen zu diesem Thema sei nur noch ein Stück aus der Rede zitiert, die er im Abgeordnetenhause am 9. Februar 1881 anläßlich einer Anzahl von Petitionen auf Einführung der geheimen Stimmabgabe hielt:

"Die Schichten bes Boltes, aus welchen sich bie Herren Rationalliberalen rekrutieren, haben bie öffentliche Ab-

ftimmung nötig, um sich oben zu halten.

Die besser situierten Stände mißbrauchen den Einfluß, den sie auf die weniger gut situierten Stände haben, so, daß die letteren eine freie Meinungsäußerung gar nicht mehr machen können, wenn man ihnen nicht geheime Abstimmung gewährt. . . .

Wirkönnen nicht um hin, bas ganze Wahlfhstem, welches für bas Reich besteht, auch für bas preußische Abgeorbnetenhaus ein-

treten au laffen.

Es gibt nach meinem Dafürhalten für eine Bertretung nur zwei mögliche Grundlagen: entweder stellt man sich auf die historische Grundlage des ständischen Lebens, und das ist die Grundlage, die ich jeder anderen vorziehen würde, oder wenn man eben dieses historisch gewordene ständische Wesen nicht mehr aufrecht erhalten kann oder will, dann stelle man sich auf den Boden des allgemeinen Stimmrechts. Alles, was in der Ritte liegt, ist ein Behelf und niemals grundsählich gerechtsertigt."

Bis zu Windthorsts Tode blieb das Zentrum fest bei der Stange. Auch sein Nachfolger in der Führung, Dr. Lieber stand immer zu der Meinung, die er am 19. Mai 1892 im Abgeordnetenhause äußerte:

"Wir werben niemals verleugnen, daß wir heute wie früher auf dem Standpunkt stehen: auch für die Landtagswahl ist nunmehr dieses Reichstags-wahlrecht das angezeigte, das richtige."

Aber schon unter ihm machte sich eine mehr konservative Strömung geltend, deren Hauptwertreter Frh. v. Huene war. Auf ihn in erster Linie ist das kompromittierende Berhalten des Zentrums bei der kläglichen Gesetzsmacherei

von 1893 zurückzuführen. Immer mehr schien es sich zu bewahrheiten, daß die Gegner recht hatten, die die Sympathien des Zentrums für die Einführung des Reichstagswahlrechts als recht platonischer Natur bezeichneten. Seitdem Dr. Porsch die Führung des Zentrums im Abgeordnetenhause übernommen hatte, kann man nicht anders als von einer lauen und flauen Haltung des Zentrums in Wahlrechtssachen reden. Man verleugnete ja nicht geradzu die eigene frühere Haltung, aber man tat auch nichts, um zu einem gerechten Wahlrecht zu kommen.

Einen birekten Frontwechsel vollzog das Zentrum jedoch am 23. Januar 1904. An diesem Tage erklärte nämlich Dr. Bachem im Namen seiner Fraktion im Abgeordneten-

hause:

"Meine politischen Freunde haben ja bas preußische Dreiklassenwahlspftem in berjenigen Ausgestaltung, wie wir es bor uns haben, stets befampft. Es ift auch fo, wie es ift, zweifellos unhaltbar und revisionsbedürftig. Taber sind meine politischen Freunde nach wie bor bereit, allen bernünftigen Borfcblagen zuzustimmen, und fie werben fich an bem Buftanbekommen einer Bahlreform. bie wohl balb in Gang kommen wird, gern beteiligen. Nun wird vielleicht von uns verlangt werben, bag wir Borfchlage machen für eine folche Reform. Meine Berren, bas ju tun find wir nicht in ber Lage. Borfcilage gu machen in einer berartigen funbamentalen Frage ist nicht Sache ber Bolksvertretung, das ist Sache ber Regierung. Solche Vorschläge können mit Nugen nur gemacht werben, wenn eingehenbste Erhebungen aller Urt, eingehenbste Ueberlegungen stattgefunden haben. Bu ber Bornahme einer folden Arbeit ift ein Barlament, ist eine einzelne Fraktion nicht in ber Lage. Es tann ja, wie bie Dinge liegen, niemanb baran benten, baß ohne weiteres bas Reichstagsmablrecht an bie Stelle bes preugischen Bahlrechts gefest werbe, einerseits, weil teine Aus-sicht ift, baß bieses Hohe Haus nach Lage ber Mehrheitsverhaltniffe bas annehmen wurbe, und auch bie preußische Staatsregierung bem niemals zustimmen würbe, andererseits aber, weil boch das bestehende Reichstagswahlrecht auch als das reine Ibeal nicht anerkannt werben kann, und es boch, wie es sich gezeigt hat, Mißstände mit sich bringen kann, Mißbräuchen einen gewissen Kaum gibt, von denen wir nicht wünschen können, daß sie ausgedehnt werden. Zwischen biesen Extremen aber, dem preußischen Dreiklassenwahlrecht und dem Reichstagswahlrecht, gibt es eine Mitte, und nach dieser Mitte hin sollte man hinstreben, um beizeiten, in ruhigen Zeiten, zu einer geeigneten Verbesseung zu kommen."

Das war die benkbar schrofffte Absage, die das Zentrum dem von Bindthorst von 1873 bis zu seinem Tode eingenommenen Standpunkt zuteil werden ließ. Bindthorst hatte 1873 beantragt und seitdem stets gesordert: das Reichstagswahlrecht für Preußen! Das ganze Zentrum stand dabei hinter ihm. Jest erkarte Dr. Bachem im Ramen bes Zentrums: wir wollen garnicht das Reichstagswahlrecht für Preußen. Bas wir wollen, ist ein Mittelding zwischen gleichem und Dreitlassen wahlrecht.

Damit näherte sich bas Zentrum bem Standpunkt ber Nationalliberalen. Freudig quittierte benn auch ber nationalliberale Dr. Friedberg sofort die Bachem-

sche Rebe:

"Ich habe mich heute gefreut, baß ber Herr Abgeordnete Bachem einer Reform bes preußischen Bahlgeses nicht mehr so abhold gegenübersteht wie früher. Früher war ber Standpunkt bes Zentrums: wir wollen bas Reichstagswahlshiem haben, und wenn wir es nicht kriegen, an einem andern haben wir kein Interesse. Diesen Standpunkt hat bas Zentrum heute verlassen, und bas ist dankbar zu begrüßen."

Doch die Zeiten ändern sich, und damit auch der Standpunkt der Parteien. Hatte das Zentrum, solange der Kulturkampf und seine Nachwirkungen währten, das demokratische Wahlrecht gefordert, so hatte seine Stellung als "regierende" Partei es bis zu der Erklärung vom

23. Januar 1904 heruntergebracht Dann kam ber Bruch ber Regierung mit bem Zentrum am 13. Dezember 1906. Und siehe da! — am 4. Januar 1907 brachte das Zentrum einen Initiativantrag auf Uebertragung bes Reichstagswahlrechts auf Preußen ein. Aber — nicht das gesamte Zentrum war für diesen Antrag auf die Beine zu bringen. Nicht weniger als 13 Abgeordnete verweigerten ihre Unterschrift, nämlich die Herren Abers, Graf v. Ballestrem, Decker, König, Ostrop, Pingen, Graf von Praschma, Kintelen, Kuegenberg, Graf v. Spee, Graf v. Strachwiß-Bertelsborf, v. Strombeck, v. Bolsseneternich.

Die große Mehrheit bes Zentrums steht also heute, unter bem Einfluß der Bülowschen Blockpolitik, wieder auf dem Standpunkt Windthorsts und des Kulturkampfzentrums. Aber ein nicht unerheblicher Bruchteil ist allmählich so konservativ geworden, daß bei ihm selbst die Entziehung der Regierungsgunst keine demokratischen Instinkte wachrusen konnte.

(Bergl. im übrigen S. 35, 79, 80, 82, 104—105, 111, 115, 117, 118, 127, 128, 137, 141, 154, 158, 160, 161, 163, 167, 171, 178.)

Die Nationalliberalen.

Die nationalliberale Partei ist die einzige, aus deren Mitte grundsähliche Verteidiger der Oreikassenwahl hervorgegangen sind. Der berühmteste unter ihnen ist Rudolf v. In eist. Mit der ganzen Gründlichkeit und der ganzen Weltfremdheit eines deutschen Prosessors älteren Stils hat er sich dahinter gemacht und ein 370 Seiten langes Buch versaßt, um historisch-philosophisch nachzuweisen, daß das preußische Wahlrecht theoretisch wie praktisch das beste aller nur denkbaren Wahlspsteme sei. Er

sindet an ihm einsach alles gut. Die Grundrage des Wahlrechts ist "ein Klassenrecht in der gemäßigtesten, man könnte sagen bescheidensten Gestalt". Denn es sichert sogar "den arbeitenden Klassen einen gleichberechtigten Anteil". Die indirekte Wahl ist ein "Fortschritt der Zivilisation". Die öffentliche Abstimmung ist das einzig richtige. Denn nur bei ihr "kann sich ein Gesamtbewußtsein eines Wahlverbandes bilden". (Dunkel zwar, doch wunderdar!) "Was aber die Furcht vor den wirtschaftlichen Nachteilen bei offener Abstimmung betrifft, so sind sie teils übertrieben, teils underechtigt."

All das steht wörtlich zu lesen auf den Seiten 262-271 des 1894 veröffentlichten Gneistschen Buches: "Die nationale Rechtsibee von den Ständen und das preußische Dreiklassenwahlsstem." Rudolf v. Gneist war so entzückt von der Dreiklassenwahl, daß er mit einem wahren Jngrimm sich gegen jeden Abänderungsvorschlag wandte. Besonders eingenommen ist er gegen die Lieblingsidee seiner politischen Freunde, den Bildungszensuns. Er kritisiert ihn gründlich auf Seite 208/9 seiner Schrift und tut ihn S. 9 mit der kurzen Bemerkung ab:

"Man kann ber geistigen Bilbung ber Nation keine kläglichere Stellung anweisen, als wenn man mit Stuart Mill ben studierten Personen etwa zwei ober brei Stimmen beilegen will."

Die Stellung der gesamten nationalliberalen Partei in der Wahlrechtsfrage war natürlich nicht so prinzipiell wie die Gneists. Un der Wiege der Partei stehen zwei wirklich liberale Kundgebungen. In dem vom Juni 1867 datierten Aufruf zur Wahl des ersten ordentlichen Nordbeutschen Reichstages rühmt sich die Partei:

"Das allgemeine, gleiche, birekte und geheime Wahlrecht ist unter unserer Mitwirkung zur Grundlage besöffentlichen Lebens gemacht."

Und sie spricht die Erwartung aus, daß, wenn die Bahlen rein sind, und die Stimme des Bolkes wahrheitsgetreu zum Ausdruck kommt, "das allgemeine Wahlrecht das festeste Bollwerk der Freiheit sein wird".

Für bie Landtagsmahlen veröffentlichte "im Namen und Auftrag ber nationalliberalen Partei in Breugen" ein geschäftsführender Ausschuß (v. Fordenbed, Laster usw.) am 18. Oftober 1867 eine "Ansprache", in ber es beißt:

"Das beschräntte Rlaffenwahlinftem hat fich überlebt, und ber nächste Landtag wird zu prüfen haben, in welcher Beife und unter mas für Boraussetzungen ber Uebergang jum allgemeinen Stimmrecht au bewirken ift."

Etwas bebenklich gegenüber so löblichen Absichten muß nur stimmen, daß berfelbe Twesten, ber biefe Unsprache zu den Landtagswahlen unterzeichnet hat, noch tein Sahr vorber (fiebe S. 95) grundfätlich bas Reichstagswahlrecht angegriffen hat, und daß ein anderes hervorragendes Mitglied ber Bartei, Professor v. Sybel, erst am 28. März 1867 im Reichstag erflärt hatte:

"Für mich ift es eine Bewiffensfache, meine fchwache Stimme hier zu erheben gegen bie Brotlamation bes allgemeinen, biretten und gleichen Stimmrechts. Es ift für mich eine Gewissenssache, nachbem ich mich mein Leben hindurch fort und fort zu ben Grundfaten ber liberalen Anschauungen, ju ben Bestrebungen bes parlamentarischen Staates befannt habe. Soweit meine hiftorifche Erfahrung reicht, ist die Ausführung des allgemeinen, biretten und gleichen Bahlrechts für jegliche Art bes Barlamentarismus immer ber Anfang vom Ende gewesen. Soweit meine philosophische und politische Meditation reicht, ist biejenige Bendung der liberalen Theorie, welche in dem allgemeinen Stimmrecht ben nötigen Ausbrud ber volltommenften Staatsform fieht, nichts anderes als eine fophistische und völlige Berbiegung ber wahren liberalen Grundfate, eine Berwechselung ber beiben für alle menschlichen Geschicke fo tief einschneibenben Begriffe ber Gleichheit und ber Freiheit, eine Berwechselung bes ibealen Bieles mit ben futzeffibe zu burchichreitenden Mittelftufen zu biefem Biele hin. Der Herr Abgeordnete Balbed fagte, wenn ich nicht irre, geftern: Das allgemeine, birette und gleiche Stimmrecht tonne nur bann feinen vollen Segen entfalten, wenn in bem betreffenben Staate alle Einrichtungen gut

feien, wenn man eine gute Abministration und Jurisbittion, wenn man eine gute Gemeinde-Berfassung, wenn man eine vollständig entwidelte Breffreiheit habe, wenn ber Staat überhaupt gut und tüchtig organisiert sei. Ich glaube, er hatte hinzuseben tonnen: Das allgemeine, birette und gleiche Stimmrecht konne nur bann fegensreiche Birtungen entfalten, wenn nicht bloß in bem Staate, sonbern auch in ber Gefellschaft alles gut ist, wenn biefen allgemeinen politischen Rechten, wenn biefer Gleichheit bes politischen Rechtes auch eine Gleichheit ber fogialen Berhaltniffe bei ben einzelnen Menichen entspricht, wenn alle Menichen ein gleiches Daß geiftiger Bilbung, fozialen Bohlftanbes und fittlicher Charatterfestigkeit besitzen, wenn alle Menichen frisch und frei und fromm und froblich find, wenn bie Ruftanbe auf biefer traurigen und fündhaften Erbe fo beschaffen find, wie fromme Gemüter fich unter bem Bilbe bes taufenbjährigen Reiches porftellen, unter biefem Bilbe, wie es ein alter Kirchenvater sich ausmalte, wo die Tiger und Wölfe sich von Kleie nähren und mit Schafen und Lämmern zusammen spielen, wo jeder Beinftod zehntausend Reben und jede Rebe zehntausend Trauben und jede Traube zehntausend Beeren und jede Beere zehntausend Dage Bein gibt. Meine Berren, wenn unfere Auftanbe fo beschaffen sind, bag jeber brave beutsche Mann täglich fein Dag Bein auf bem Tifch hat, wenn bie Buftanbe fobeicaffen find, bag bie politifchen Tiger und bie fogialen Bolfe mit ben gammern und Schafen unfrer menfclichen Gefellicaft friedlich zusammen wohnen, bann, meine Berren, steben wir an bem Biele, welches in bem Staatswesen seinen gebührenben politischen Ausbrud in ber Proflamation besallgemeinen, biretten und gleichen Stimmrechts finden mag.

Ich kann bei solchen Verhältnissen mich nicht entschließen, für dieses Wahlversahren des gegenwärtigen Reichstages zu stimmen. Ich finde keinen Gegengrund, der irgendwie ins Gewicht fallen könnte gegen die Beibehaltung des bisherigen preußischen Wahlspstems. Der Herr Abgeordnete Wagener hat uns vorher aufgefordert, nun doch einmal bestimmt zu sagen, welches Wahlgefet denn

besser als das proponierte sei. Meine Herren, ein ibeal vortressliches Wahlgesetz zu besinieren maße ich mir nicht an, ich bin zusrieden, wenn die wichtigsten Bestimmungen des Wahlgesetzs die Richtung auf die Selbständigkeit, auf die parlamentarische Entwickung vorzeichnen. Diese Richtung sinde ich bei dem bisherigen preußischen Wahlgesetz."

Herr v. Sh be I hat seine Liebe zum Dreiklassenwahlrecht und seinen Haß gegen das Reichstagswahlrecht immer treu bewahrt. Am 10. Februar 1875 machte er seinem Herzen im Abgeordnetenhause noch einmal gründlich Luft:

"Die große Mehrzahl ber rheinischen Liberalen empfindet die Uebelstände des Reichswahlgesets, des

gleichen allgemeinen Stimmrechts. . . .

Eine Menge ber rheinischen Liberalen empfindet brückend die Herrschaft dieses absurden Spirtben Spikems; aber, meine Herren, wir wissen sehr gut, wir werden diese Empfindung noch manches Jahr im treuen Herzen sein bewahren können, bis irgendein energischer Legislator endlich den Entschluß faßt, Abhilfe zu schaffen."

Fast ein Jahrzehnt hindurch war die nationalliberale Partei ausschlaggebend im Abgeordnetenhause. Aber sie hat nicht die Hand gerührt, um ihr Bersprechen vom 18. Oktober 1867 einzulösen. Die "Ansprache" zur Landtagswahl blieb ein leeres Wort. Das "überlebte" Klassenwahlspstem blieb unangetastet, obwohl die nationalliberale Partei bei der bekannten Stellung Bismarcks jederzeit die denkbar gründlichste Resorm hätte durchsehen können.

Aber sie rührte sich nicht. Sie stellte selbst keine Anträge, und wenn andere Parteien sie stellten, so brachte sie sie zu Fall. Bon 1867—1898 erwähnt keine der ofsiziellen Aundgebungen der Partei auch nur die Existenz einer Wahlrechtsfrage. Erst in dem Landtagswahlaufruf vom 18. Sevtember 1898 heißt es:

"Die infolge ber Steuerreformgesetze eingetretenen Berschiebungen bes Bahlrechts in Staat und Gemeinbe lassen bie Forberung einer, ber Gerechtigkeit entsprechenben Reform immer bringlicher herbortreten."

Wie die "Reform" aussehen sollte, sagte man nicht. Immer hübsch vorsichtig!

Ein bischen beutlicher wurde ja der Aufruf vom 27. September 1903:

"Eine zeitgemäße Reform bes Dreiklassenwahlrechts
ist anzustreben, insbesondere auch eine gerechtere Abgrenzung der Bahlbezirke und Beseitigung
der widersinnigen Drittelung in den Urwahlbezirken."

Aber natürlich sehlt auch hier ber grundsätliche Kampf gegen das Klassenwahlrecht. Zu dem hat sich bisher die Partei überhaupt — abgesehen von 1867! — noch nicht ausgeschwungen. Auch ihr letzter Delegiertentag in Biesbaden im Herbst 1907 brachte zwar allerlei Kritik an dem preußischen Wahlrecht, aber keinen Beschluß. Nicht einmal dis zur Forderung der geheimen Abstimmung ist man vorgedrungen. Als Bassenmann sie aufstellte, wurde Widerspruch laut. Immer mehr Sympathien erwirdt sich innerhalb der Partei das Pluralwahlrecht, d. h. das Verlangen nach Zusahstimmen für Alter, Bildung und Besitz.

Einzelne Parteimitglieder gehen ja weiter. Der nationalliberale Reichstagsabgeordnete Prinz Schönaich. Carolath hat nach Zeitungsberichten im November 1907 in einer Berjammlung schlandweg das Reichstagswahlrecht für Preußen gefordert, und der nationalliberale Reichstagsabgeordnete Fuhrmann hat Anfang Dezember 1907 erflärt:

"Es ist das erstrebenswerteste Ziel, auch für den Landtag das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht einzusühren. Ich mache aus diesem Wunsche gar kein Hehl. Ein elen deres, ungerechteres, verlotterteres Wahlrecht als das preußische Landtagswahlrecht gibt es nicht. In Preußen regiert heute nur der Geldsach, und den zu beseitigen, sinden Sie mich allezeit bereit. Es gibt michts Unmoralischeres als eine öffentliche Wahl. Wenn ein Arbeitgeber die

Racht, die ihm sein Geldbesit verleift, dahin ausübt, daß er Arbeitnehmer zwingt, ebenso zu wählen, wie er, so beweist das die Erdärmlichkeit dieses Systems. Das erste Exsordernis, für das wir eintreten werden, ist die Beseitigung der öffentlichen Bahl und dann die des blöbsinnigen Dreiklassenwahlrechts."

Aber was nütt selbst die brastischste Ausbrucksweise einzelner Parteimitglieder, wenn die Leitung und bas Gros ber Partei in der bisherigen Zurüchaltung verharren?

(Vergl. im übrigen S. 28, 37, 39, 95, 103—105, 110—113, 116, 119, 122, 126, 128, 129, 138—141, 143, 153, 156, 157, 159, 160, 169, 170, 174, 179, 181, 197, 199, 202.)

Bu besseren Hoffnungen als die Haltung der alten Partei berechtigt die der Jungliberalen. Der "Reichsverband der Bereine der nationalliberalen Jugend" ist der alten Partei angeschlossen, hat jedoch bisher wenig Einsluß auf ihre parlamentarischen Aktionen. Der erste Bertretertag in Düsselbor f am 12. und 13. September 1902 nahm zur Wahlrechtssrage noch eine recht unentschiedene Stellung ein. Er forderte:

"Die Parteivertretung möge auf die Verbesserung verschiedener veralteter Landesversassungen, besonders der preußischen Versassung, sowohl im Hindlick auf das Herrenhaus, wie auf das Haus der Abgeordneten hinwirken. Bas letzteres anlangt, bedarf das heutige Wahlrecht, das einerseits auf dem Zensus beruht, anderseits von den Zufälligkeiten der Wohnung die bedeutendsten Unterschiede im Stimmrecht abhängen läßt, einer entschiedenen Verbesse ung im liberalen Sinne. Auch muß die alte Einteilung der Wahlfreise, die nur einer rückständigen Partei, die sich besonders auf rückständige Gebiete stützt, zur künstlichen Ausrechterhaltung ihrer politischen Macht dient, einer neuen Plat machen, die den Ergebnissen der Volkszählung Rechnung trägt."

Einen großen Schritt weiter tat ber Mannheimer Bertretertag vom 30. und 31. August 1903. Er beschloß nämlich:

"Die Sozialbemokratie beschulbigt fortgesetzt vornehmlich die nationalliberale Partei, sie wolle das bestehende Reichstagswahlrecht ändern. Angesichts dessen erklärt die Bertreter-Bersammlung der nationalliberalen Jugendvereine, daß die Jungliberalen jederzeit für das bestehende und erprobte Reichstagswahlrecht als eine Errungenschaft der nationalliberalen Partei eintreten und für eine Abänderung im reaktionären Sinne nicht zu haben sind, vielmehr für des sen Ausdehnung auf bie Bundesstaaten eintreten."

Das ist unzweideutig: Ausdehnung des Reichstagswahlrechts auf die Bundesstaaten! Hier beckt sich die Stellungnahme der jungen Nationalliberalen durchaus mit der der Freisinnigen.

Etwas weniger entschieben Ningt schon der Beschluß, ber am 8. und 9. September 1906 in Hannover, noch dazu gegen eine starke Minderheit, gesaßt wurde. Er lautet:

"Das Reichstagswahlrecht hat sich bewährt und entspricht dem heutigen geistigen und materiellen Kultur-

zustanbe unseres Bolfes.

Die Nationalliberale Jugend tritt baher für die Unantastbarkeit besselben ein; sie fordert grund sällich seine Einführung in den Einzelstaaten und wird jede entschiedene Wahlrechtsverbesserung in den Einzelstaaten, die dem Ziele der Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts näher führt, begrüßen."

Der letzte Bertretertag, der in Kaiserslautern im September 1907 stattsand, ist an der preußischen Wahlrechtsfrage vorübergegangen, obwohl sie inzwischen atut geworden war. Immerhin: der Beschluß von Hannover besteht zu Recht, und er zeigt, welche grundsähliche. Verschiedenheit zwischen dem liberalen Bestandteil der nationalliberalen Partei und dem Groß der Partei vorhanden ist.

Per Liberalismus.

Auch der entschiedene Liberalismus hat fich in Sachen bes breußischen Bablrechts nicht immer einwandsfrei benommen. Freilich, als die preukische Regierung ben Bahlrechtsraub von 1849 beging, ba wurde am 11. Juni in Rothen unter Mitwirfung bon Mannern wie Schulge-Delitsch und v. Unruh ein provisorisches "Bentraltomitee zur Wahrung des allgemeinen Wahlrechts" mit bem Site in Magdeburg begründet. Aber von einer Tätigkeit bieses Komitees hat niemand etwas verspürt. Die bemotratischen Elemente hatten sich ja burch ihren Bahlenthaltungsbeschluß für die ganze Zeit der Reaktion lahmgelegt.

Leben kam in die Liberalen erst wieber burch die "Reue Aera" hinein. Sie beteiligten sich an ben Bablen und empfanden naturgemäß das Bedürfnis nach einem Bablprogramm. Aber gur Rarbinalfrage, ber bes Bablrechts, tamen fie zu teiner einheitlichen Stellung. Laster berichtet barüber in seinem Buche gur Berfassungsgeschichte Breufens:

"Die Breslauer Liberalen verlangen 1858 zuerft ein Bablbrogramm. Sie vertagen bas Berlangen eines wirklich allgemeinen, eines vernünftiger georbneten Stimmrechts und ber Bettelwahl auf eine gange Legislaturperiobe, um für jest jeden Anlag einer Spaltung wegguräumen und bas Beisviel außerften Daghaltens zu geben.

Mit abnlichen Borbebalten ichloffen fich bie Liberalen aller Orten an. Mus ihrer Mitte fonberten fich eine Angahl mehr entichiebener Manner. Sie fügten jest ich on bas gleich mäßige Bablrecht, gebeime Abftimmung ben Reformbeburfniffen bingu, legten aber bas Sauptgewicht auf bie Bahl ber Bersonen."

Die Differenzen in puncto Bahlrecht traten 1861 noch schärfer zutage, als bie entschieben Liberalen, unzufrieben mit ber schwächlichen Saltung ber großen liberalen Bartei während ber "neuen Aera", an die Gründung ber beutschen Fortidrittsbartei gingen. Lubolf Barifius berichtet in seiner Biographie des Frhn. v. Hoverbed (Bb. I, S. 209) barüber:

"Bei ben Beratungen war ber Hauptstreit puntt bas allgemeine gleiche Wahlrecht. Für bieses traten u. a. Hoverbed, Krieger und die Berliner Demokraten entschieden ein. Andere, wie Prosessor Wommsen, widersprachen ebenso eifrig.

In Betreff bes Wahlrechts einigte man sich schließlich, nichts bavon in bas Programm zu setzen, aber in bem Begleitschreiben auszusprechen, daß man diese wie manche andere hochwichtige Frage, über die innerhalb einer solchen Partei noch Meinungsverschiedenheiten entstehen konnten, als offene betrachte, zumal eine Lösung durch die nächste Legislatur nicht zu erwarten set."

So trat die deutsche Fortschrittspartei, die einen so entscheidenden Einfluß auf die innere Entwicklung Preußens gewinnen sollte, ins Leben, ohne den Mut zu haben, zu der Lebenssfrage für das Bolk, wie es das Bahlrecht ist, eine freiheitliche Stellung einzunehmen. Lieber drückte sie sich um jede Stellungnahme. Dabei hatte einer ihrer Besten, Max v. Fordended, erst am 16. Mai 1861 im Abgeordnetenhause erklärt:

"In ber Gemeinbe hat jeber, gleichviel ob arm ober reich, verhältnismäßig ein gleiches Interesse an ben Gemeinbeangelegenheiten. Die Ansichten ber Gemeinbeberwaltungsbehörben wirsen auf ihn, gleichviel ob arm ober reich, in gleichem Maße zurück. Ich glaube baher, daß gerabe für die Gemeindewahlen am allerwenigsten eine Veranlassung vorliegt, ein Bahlsphiem einzuschhren ober beizubehalten, welches an die zufälligen Unterschiede bes Vermögens verschiedenes Wahlrecht knüpft."

Also soweit ging einer der angesehensten und maßvollsten Fortschrittler, für die Gemeindewahlen jede Difserenzierung des Wahlrechts nach dem Vermögen zu verwersen! Aber für das Landtagswahlrecht konnte man sich auf keine Resormsorderung einigen.

Diese Halbheit ber Fortschrittspartei hat die schwerstwiegenden Konsequenzen gehabt. Jahre hindurch, von 1861

bis 1866, beherrschte sie souverain bas Abgeordnetengaus. Aber nicht ein einziges Mal schnitt sie die Wahlrechtsfrage an. Ihre Anhänger seufzten unter dem brutalen Wahlbruck der Regierung. Aber nicht einmal zur Forderung der geheimen Abstimmung verstieg sie sich. Und dabei hätte sie beschließen können, was sie wollte.

"Das allgemeine und birekte Wahlrecht mochte man nicht theoretisch verleugnen, aber man mochte auch nicht gern bavon reben hören." So charakterifiert Friedrich Albert Lange in seiner "Arbeiterfrage" sehr zutreffend bie Stimmung ber Fortschrittspartei. Man war eben gufrieden mit den augenblicklichen Ergebnissen der Drei-Klassenwahl. Darüber hinaus bachte man nicht. Ansbesondere bachte man nicht baran, bag bie Arbeiter bei biefem Bablrecht fast rechtlos waren. Dabei klovfte bie aufstrebende Arbeiterklasse immer hörbarer an die Tore bes Staats. Sie war zahlreich geworben und begann, Massenbewußt zu werben. Eine Deputation bes in Leibzig eingefesten Bentraltomitees gur Berufung eines Arbeitertongreffes verhandelte mit ben herren Dr. Löme-Calbe, Schulze-Delitsch und v. Unruh, sämtlich Suhrern ber Fortschrittspartei. Die Arbeiter verlangten, bag die Fortichrittspartei bas allgemeine, gleiche und birekte Wahlrecht in ihr Programm aufnehme. Das wurde trop ber Befürwortung burch Schulze-Delitsch abgelehnt mit bem Hinweis barauf, daß es einer Erweiterung bes Bahlrechts nicht bedürfe, ba trot bes Dreiklassenshiftems eine so mächtige Oppositionspartei wie die Fortschrittspartei im Abgeordnetenhause site.

Die Folge ber Weigerung, auf die berechtigten Wünsche ber Arbeiter einzugehen, war der flammende Ariegsruf Lassales an die Abresse der Fortschrittspartei, die Gründung des "Allgemeinen deutschen Arbeitervereins", b. h. der deutschen Sozialdemokratie, und im weiteren Verlauf der Dinge die zunehmende Losiösung der Arbeiterschaft vom Liberalismus

Unendliche Perspektiven eröffnen sich, wenn man ben Fall sett, die Fortschrittspartei hatte bamals die Zeichen ber Zeit verstanden und ben Rampf gegen die Dreiklassen-

wahl aufgenommen, solange sie die parlamentarische Macht hatte, und die Arbeiter noch auf ihrer Seite standen.

Den ersten Borstoß gegen die Dreiklassenwahl unternahm die Fortschrittspartei erst, als sie bereits Minoritätspartei geworden war. Am 28. Januar 1869 beantragte der Abg. Berger (Witten) im Abgeordnetenhause:

"Das Haus ber Abgeordneten wolle beschließen, die tgl. Staatsregierung aufzusordern, dem Landtage in der nächsten Session einen Gesehenwurf vorzusegen, durch welchen unter entsprechender Abanderung die Breußische Landesvertretung sortan auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts gewählt wird."

Diesem — übrigens abgelehnten — Antrag, der sich als Resolution an den Regierungsentwurf über das Wahlrecht in den neu erwordenen Provinzen anschloß, würde man mehr Gewicht beimessen können, wenn nicht gerade der Antragsteller sich als ein so ganz "unsicherer Kantonist" in Sachen des Wahlrechts herausgestellt hätte. Der Abgeordnete Berger veröffentlichte nämlich 1891 eine Schrift über den "alten Harlort". In diesem Buch sinden sich eine Reihe der eigenartigsten Aeußerungen zur Wahlrechtsfrage. So heißt es (S. 355) von dem ersten, echt volksfreundlichen preußischen Wahlgeset:

"So wurde das in seiner großen Wehrheit politisch gänzlich unreise Preußische Bolk mit dem vorher niemals verlangten allgemeinen, geheimen, gleichen — glüdlich erweise noch indirekten — Wahlrechte beschenkt, und das inmitten einer revolutionären Krissund höchster Erregung der Leidenschaften. Daß dies gesährliche Experiment nicht noch weit schlechter aussiel, als es sich tatsächlich herausstellte, ist wahrlich nicht das Verdienst derer, die damals berusen waren, die ersten Schritte der großen politischen Kinder, die man Deutsche und Preußischen Vorständig zu lenken."

Und über die Einführung des Reichstagswahlrechts kann Berger gar nicht Worte der Entrüftung genug finden. Er wittert dahinter einen Erfolg Lassalles, einen Alt des Zäsarismus, dessen Gefahren die bürgerlichen Parteien leiber mit wenigen Ausnahmen verkannt hatten. Die fulminante Kritik bes "entschieben-liberalen"(!) Abgeordneten und Schriftftellers schließt (S. 611) mit ben Worten:

"Auch ber Importeur jenes französischen Wahlspstems wird heute wohl die Wahrheit des Sybelschen Wortes erkennen: "Wer eine Stechpalme pflanzt, kann nicht süße Früchte bavon erwarten." Ein Geset, welches alle bestehenden geistigen und materiellen Berschieden heiten und Leistungen zwischen Berschieden heiten und Leistungen zwischen den Wählernignoriert, welches Moltke nicht mehr Wahlrecht gibt und nur den nämlichen gesetzeberischen Einfluß verleiht wie seinem Reitsnecht; welches Virchow mit seinem Stiefeluzer, Krupp mit seinem Tagelöhner, Bismard mit seinem Pfeisenstopser wahlrechtlich auf mathematisch gleichem Fuße behandelt — ein solches Geset muß naturnotwendig über kurz oder lang die Monarchie und die jetige Gesellschaftsordnungzu Boden werfen und Anarchie herbeizusülhren."

Der 69er Vorstoß der Fortschrittspartei gegen die Oreikassembel blieb ohne Konsequenzen. Biele Jahre hindurch hat sie nichts getan, um dem empörenden Zustande in Preußen ein Ende zu machen. Ja sie beteiligte sich leider sogar an der unwürdigen Berscharrung, mit der die Nationalliberalen 1873 den Wahlrechtsantrag des Zentrums aus der Welt schafften. Und als sie sich am 26. November 1878 ein neues Programm gab, da wurde die preußische Wahlrechtsstrage einsach mit Stillschweigen übergangen. Wenigstens steht in dem Programm kein Wort davon. Freisich scheint man damals in der minder verpslichtenden Form einer Resolution eine gewisse, ziemlich ausweichende, Stellung zum Wahlrecht der Einzelstaaten genommen zu haben. Wenigstens erklärte Eugen Rich ter am 6. Dezember 1883 im Abgeordnetenhause:

"Herr von Hammerstein hat gestern die Frage aufgeworfen, wie die Fortschrittspartei sich stellen werde zur Frage der Einführung des Reichswahlrechts für den preußischen Landtag. Es ist durch ein Versehen gestern darauf nicht geantwortet worden; die Frage ist in unserer Fraktionssigung überhaupt nicht zur Erörterung gekommen,

auch in ben Borverhandlungen nicht, sie ist aber nicht zweiselschaft, benn in einer auf bem Parteitage ber Fortschrittspartei, auf welchem sie ihr Programm im Jahre 1878 geschlossen hat, gesasten Resolution, heißt es ausbrücklich, baß wir bas Wahlrecht in ben Einzelstaaten in ber Richtung bes Reichswahlrechts fortbilben unb veränbern wollen."

Das Jahr 1883 brachte ben bemokratischen Antrag Stern auf Einführung ber geheimen Stimmabgabe, bas Jahr 1886 ben freisinnigen Antrag Uhlenborff besselben Inhalts. Der Inhalt beiber Anträge wird nur daburch etwas diskreditiert, daß der nationalliberale Abgeordnete v. Ehnern am 13. Februar 1888 im Abgeordnetenhause, ohne daß ihm von freisinniger Seite erwidert wurde, erklären konnte:

"Barum beantragen Sie (von ber Fortschrittspartei) nicht die Aushebung des Dreiklassenwahlgesetes? Wir wissen ganz genau, daß Herr
Stern den Wunsch hatte, auch diesen Antrag
zu stellen, daß es aber von der Partei nicht
genehmigt wurde....

Warum beantragen Sie nicht die Aushebung des Dreiklassenwahlgesetes? Weil es Ihnen ganz paßt. Wenn es beseitigt würde, würden Sie Ihre Herrschaft hier in Berlin verlieren, und da Sie eine Berliner Fortschrittspartei sind, so möchten Sie doch Berlin wenigstens als Erundsitz aller Ihrer Bestrebungen behalten."

Die freisinnige Opposition gegen das Dreiklassenwahlrecht war allmählich so zurüchaltenb geworden, daß der freikonservative Abg. Arendt am 14. Januar 1893 triumphierend und spöttisch zugleich im Abgeordnetenhause sestellen konnte, "die Liebe für das Reichstagswahlrecht scheine auch auf jener Seite eine etwas gedämpstere und platonischere geworden zu sein als früher". Nur von dem Abg. Rickert meinte er, daß er noch ernsthast sür "demokratische Forderungen" eintrete.

Glücklicherweise sollte dieser Zustand, an dem nur die Rechte ihre Freude haben konnte, bald sein Ende finden. Nachdem die freisinnige Partei 1893 in zwei Fraktionen zersplittert war, gab sich bie freisinnige Bolkspartet am 24. September 1894 ein Programm, bemzusolge sie forbert:

"Erhaltung bes geheimen, allgemeinen, gleichen und birekten Wahlrechts für ben Reichstag, Ausbehnung besselben auf bie Lanbtagswahlen ber Einzelstaaten."

Run endlich war die Partei programmatisch festgelegt. Seitdem gab es kein Schwanken, keine Zweisel mehr. Fehler im einzelnen sind ja noch gemacht worden. Aber das Prinzip war proklamiert. Die ganze Partei hat sich natürlich daran gebunden erachtet.

Die freisinnige Bereinigung steht grundsätlich genau wie die freisinnige Bolkspartei. Ihre Führer im Landtage waren stets die eifrigsten Borkämpser sür das Reichstagswahlrecht: erst Rickert, dann Barth, jeht Broemel. Der einzige Unterschied in der Hatur: die freisinnige Bolkspartei lehnt es durchaus ab, bei den Wahlen mit den Sozialdemokl, zusammenzugehen. Sie strebt eher nach Bündnissen mit den in Wahlrechtsfragen so unzuberlässen Rationalliberalen. Die freisinnige Vereinigung dagegen hat schon auf ihrem Delegirtentage von 1903 das Zusammenzehen mit der Sozialdemokratie bei den Landtagswahlen von Fall zu Fall empsohlen, um dadurch das Rlassenwahlrecht zu stürzen.

Ihre sachliche Stellungnahme zum preußischen Wahlrecht hat die freisinnige Bereinigung zuletzt auf ihrem Parteitag vom 18. Februar 1906 in nachstehender einstimmig angenommenen Resolution Barth niedergelegt:

"Eine gesunde politische Entwicklung Deutschlands erfordert die Beseitigung aller Massenprivilegien aus den Bahlrechtssystemen der Einzelstaaten. Für keinen deutschen Bundesstaat erscheint eine gründliche Bahlresorm notwendiger und dringender als für Preußen. Besriedigen fann nur der Ersat des Dreiklassenwahlsplems durch das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Bahlrecht neben einer

ben veränderten Bevölkerungsverhältnissen angepaßten Reueinteilung ber Bahlkreise."

(Bergl. im übrigen S. 57, 80, 92, 104, 108, 109, 115, 118, 121, 122, 131, 135, 139, 140, 146, 147, 156, 158, 160, 162—164, 166, 169—171, 173, 198, 199.)

Die Fozialdemokratie.

Ferdinand Lassalle war es, ber 1863 die erste große Bewegung für das allgemeine, direkte und geheime Bahlrecht in Preußen entsachte. Aber als Bismard dem Deutschen Reich das Reichstagswahlrecht gegeben hatte, da schien selbst die Sozialbemokratie zunächst zu meinen, nun sei der Wahlrechtskampf erledigt. Hinter dem Interesse am Reich versank das Interesse an den Einzelstaaten. Jahrzehnte sind nötig gewesen, um der Sozialbemokratie die Ueberzeugung beizubringen, daß es sür eine gesunde Arbeiterpolitik sast eben so sehr auf die Einzelstaaten wie auf das Reich ankommt.

An den preußischen Bahlen beteiligte sich die Sozialdemokratie nicht. Ja, sie ignorierte fast völlig, was überhaupt im Landtage worging. Sie dachte eben wie der alte Liebknecht: "Um den preußischen Landtag kümmern wir uns nicht, den lassen wir versaulen." Und dementsprechend handelte sie.

Eins nur hatte Liebknecht in seinem Doktrinarismus und mit ihm die Partei vergessen: selbst die verfaultesten Pfähle stehen oft noch wer weiß wie lange, wenn sich niemand findet, der ihnen einen energischen Stoß versetzt.

Erst 1893 regte Ebuard Bernstein, der Bater so vieler fruchtbarer Gedanken, die Beteiligung an den Landtagswahlen an. Aber es ging ihm damit wie mit den meisten seiner Borschläge: zunächst trieb er bie gegen seglichen "Mevisionismus" äußerst mißtrauische Partei genau nach ber entgegengesetten Richtung. Die Partei hatte bis dahin nur tatsächlich die preußischen Wahlen boykottiert. Zeht ging sie daran, dies ihr verkehrtes Berhalten feierlich durch Parteitagsbeschluß zu sanktionieren. Nach einem Reserat Bebels und nach ganz kurzer Diskussion, in der kein Widerspruch laut wurde, nahm der Parteitag zu Köln am 18. Oktober 1893 nachstehende Resolution Bebels an:

"In Erwägung, daß das Dreiklassenwahlspstem in Preußen, das nach dem eigenen Ausdruck Bismards das elendste aller Wahlspsteme ist, der Sozialdemokratie es unmöglich macht, sich mit Aussicht auf Erfolg an den Wahlen zum Preußischen Landtag selbständig zu beteiligen;

in fernerer Erwägung, baß es ben bisher beobachteten Grundsäßen ber Partei bei Bahlen widerspricht, sich in Kompromisse mit seindlichen Parteien einzulassen, weil biese notwendigerweise zur Demoralisation und zu Streit und Zwiespalt in ben eigenen Reihen führen mussen,

erflart ber Barteitag:

Es ift Pflicht ber Parteigenoffen in Preußen, sich jeber Beteiligung an ben Lanbtagswahlen unter bem jest bestehenben Bahlspstem zu enthalten.

Der Parteitag beschließt ferner: in Erwägung, daß bie Wahlspieme in den Einzelstaaten eine wahre Muster-tarte reaktionärer Wahlgesetze bilden, daß insbesondere der plutokratische Charakter des Dreiklassenwahlspitems in Preußen es der Arbeiterklasse unmöglich macht, eigene Vertreter in den Landtag zu senden,

forbert ber Parteitag die Parteigenossen auf, in allen Einzelstaaten eine umfassende und energische Agitation für die Einführung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Bahlrechts für die Landtage im Sinne unseres Programmforderung in Angriff zu nehmen."

Recht balb sahen die lernfähigen Elemente der Partei ein, daß man in Köln einen Riesenbock geschossen habe. Zwar die erste Forderung der Resolution, die der strikten Wahlenthaltung, ließ sich mit Leichtigkeit durchführen. Aber mit der zweiten, der nach einem umsassend und energischen Agitation zugunsten der Einführung des Reichstagswahlrechts, haperte es gewaltig. Die Massen ließen sich eben nicht für eine rein abstrakte Agitation in Bewegung bringen. Sie weigerten sich, Schwimmbewegungen zu machen, solunge man ihnen verbot, in das Wasser des Landtagswahlkamps hineinzusteigen.

Schon 1897 auf bem Parteitag in Hamburg wurde ber Kölner Beschluß umgestoßen. Einer ber ersten, ber "umgelernt" hatte, war gerade ber Reserent von Köln, Bebel, gewesen. Sein oft so praktischer Sinn hatte ihm gezeigt, daß der Kölner Beschluß ganz dazu angetan sei, die Dreiklassenwahl nicht zu stürzen, sondern sie zu stüzen. Das Reserat wurde Jgnaz Auer übertragen, der hier eine seiner größten rednerischen Leistungen vollbrachte. Mit einer Diplomatie ohne gleichen wußte er der Partei die Wahlbeteiligung so mundgerecht zu machen, daß die intransigenten Einwendungen des Korreserenten Liedknecht fast wirkungslos zu Boden sielen. Die Diskussion war sehr gründlich. Namentlich die immer radikalen Berliner opponierten auss heftigste. Aber schließlich nahm der Parteitag doch mit 145 gegen 64 Stimmen nachstehende Resolution an:

"Die Beteiligung an ben nächsten preußischen Landtagswahlen ist überall geboten, wo die Berhältnisse eine solche den Parteigenossen ermöglichen. Inwieweit eine Wahlbeteiligung in den einzelnen Wahltreisen möglich ist, entscheiden die Parteigenossen der einzelnen Wahltreise nach Maßgabe der lokalen Berhältnisse. Kompromisse und Bündnisse mit anderen Parteien dürfen nicht abgeschlossen werden."

So wichtig dieser Beschluß war, weil er das Prinzip der Wahlbeteiligung für Preußen sestlegte, so unpraktisch war das Berbot, Kompromisse mit anderen Parteien abzuschließen. Eine Konzession an den Radikalismus, die sich alsbald sast als Unnullierung der Wirkung des Hauptbeschlusses herausstellte! Deshald sah sich schon der nächste Parteitag, der 1898 in Stuttgart stattsand, genötigt,

Remedur zu schaffen. Fast einstimmig wurde eine neue Resolution beschlossen, die einen wirklich praktischen Standpunkt einnahm. Sieß es harin doch:

Bird in einem Bahltreis die Beteiligung beschlossen, so werden, falls es sich babei um eine Unterstützung bürgerlicher Oppositionskandidaten handelt, die Kandidaten sich verpflichten müssen, für den Fall ihrer Bahl in den Landtag für die Einsührung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Bahlrechts, wie solches für die Bahlen zum Reichstag besteht, auch für die Bahlen zum Landtag einzutreten und im Landtag alle Maßnahmen entschieden zu bekämpsen, die geeignet sind, die bestehenden Bolksrechte im Einzelstaat weiter zu schmälern oder zu beseitigen."

Rur in verhältnismäßig wenigen Wahlkreisen beteiligte sich die Sozialbemokratie an den preußischen Landtagswahlen von 1898. Es zeigte sich, daß mit einer bloß fakultativen Wahlbeteiligung nichts zu machen sei. Darum ging der Parteitag von Mainz 1900 einen großen Schritt weiter und ordnete die vbligatorische Wahlbeteiligung an. Er beschloß nämlich:

"In benjenigen beutschen Staaten, in welchen bas Dreiklassenwahlspitem besteht, sind die Parteigenossen verpflichtet, bei den nächsten Wahlen mit eigenen Wahlmännern in die Wahlagitation einzutreten. — Für die Landtagswahlen in Preußen bildet der Partei-Borstand das Bentral-Wahlsomitee. Ohne dessen Zustimmung dürsen die Parteigenossen in den einzelnen Wahlkreisen keine Abmachungen mit bürgerlichen Parteien treffen."

Die "Abmachungen" mit bürgerlichen Parteien wurden also ausbrücklich erlaubt. Daß sie bei den Wahlen von 1903 nicht zustande kamen, lag nicht an der Sozialbemokratie. Sie bot dem Freisinn für eine Reihe von Bezirken ein gemeinsames Borgehen an, wurde aber überall zurückgewiesen.

Daß das nicht dazu angetan war, in den Reihen ber Sozialdemokratie große Begeisterung für neue Bündnisvorschläge zu erweden, ist erklärlich. Grundsählich aber steht die Sozialbemokratie noch immer auf bem Boben bes Mainzer Beschlusses.

(Bergl. im übrigen S. 131, 173, 213, 217.)

Wahlergebnisse.

Die Oeffentlichkeit ber Abstimmung und die Minderwertigkeit des Wahlrechts in der III. Klasse haben von allem Ansang an zu einer äußerst geringen Wahlbeteiligung geführt. Und dis heute ist es nicht besser geworden! Die Wahlbeteiligung betrug:

1849	31,9%	1855	16,1%
1858	22,6%	1861	27,2%
1862	34,3%	1863	30,9%
1866	31,5%	1893	18,41%
1898	18.14%	1903	23,62%

Ueber die Zeit zwischen 1866 und 1893 sehlt jede amtliche Statistik. Es ist, als wenn die Regierung selbst Wert darauf gelegt hätte, ein Schamtuch über die partie honteuse der preußischen Gesetzebung zu breiten. Sie wußte: das preußische Wahlrecht kann sich nur erhalten, wenn sich das Volk so wenig wie möglich darum kummert. Darum vor allem keine Statistik über die Ergebnisse der Wahlen! Denn jede statistische Berössentlichung darüber ist eine slammende Anklage gegen das Wahlspstem.

Es bedurfte des energischen Drängens der Freisinnigen, um die Regierung endlich von 1893 ab zur Wiederaufnahme der mehr als zwei Jahrzehnte hindurch unterbrochenen Statistik zu bewegen.

Die Zunahme der Bahlbeteiligung im Jahre 1903 gegenüber 1898 ift auf die Bahlparole der Sozialdemokratie zurückzuführen. Immerhin brachte selbst sie es nicht fertig, auch nur ein Biertel der Bähler an den Bahltisch zu bringen. Dabei betrug die Teilnahme an den Reichstagswahlen von 1903 75,5%. Mit anderen Worten: von

4 Preußen geht knapp einer zur Landtagswahl, minbestens 3 zur Reichstagswahl.

Natürlich ist die Wahlbeteiligung in den verschiedenen Teilen Preußens nicht gleichmäßig. Während sie der letzten Landtagswahl in den polnischen Bezirken durch den scharfen nationalen Gegensat dis auf 81% gesteigert wurde, sank sie im Kreise Wolfhagen auf 4,10%, im Kreise Weener auf 4,27, im Kreise Wiedenbrück auf 4,66.

Gar nicht selten ist der Fall, daß in einem Urwahlbezirke wegen Mangels an Beteiligung eine Wahl überhaupt nicht zustandekommt. Im Jahre 1903 kam das 687 mal vor.

Relativ am geringsten ist erklärlicherweise die Zahl berer, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, da, wo das Wahlrecht am wenigsten Wert hat, d. h. in der III. Klasse. Deshalb beteiligten sich 1903:

Riaffe 1 49,24% Riaffe 2 34,27% **Riaffe** 3 21,18%

Immerhin ist auch in ber I. Klasse die Beteiligung so miserabel, daß selbst dort mehr als die Hälfte der Wähler zu Hause bleibt.

Biel stärker als die Wahlbeteiligung hat das parteipolitische Ergebnis der Landtagswahlen geschwankt.

Das oktrohierte Dreiklassenwahlrecht erfüllte zunächst vollkommen seinen Zwed: die zweite Kammer wurde 1850 konservativ-reaktionär. Eine entschiedene Opposition gab es überhaupt nicht, da die Demokratie die Wahlenthaltung strikte durchführte. Typisch für die Reaktionszeit ist das Haus von 1855, die vielgenannte Landratskammer, die unter 350 Mitgliedern 212 Konservative zählte, darunter 72 Landräte und 42 Staatsanwälte oder sonstige politische Beamte.

Mit einem Schlage änderte sich das, als 1858 der Wind in den oberen Regionen umschlug. Die Regierung der "neuen Aera" des Prinzregenten wünschte Libe-

ralismus, wenn auch in hombopathischer Berbunnung, und siehe da! — das neue Abgeordnetenhaus bestand aus 270 gemäßigten Liberalen, während die Konservativen auf

60 zusammenschrumpften.

Rur einmal hat der Regierungswille auch bei der öffentlichen Bahl versagt. Das war während der Kon-fliktszeit von 1861 bis 1865. Damals konnte die Regierung die Kammer sauflösen, so oft sie wollte, sie bekam jedesmal ein noch oppositionelleres Haus. Die Fortschrittspartei beherrschte die Situation. Sie zählte 1862 141, 1863 gar 143 Mitglieder. Ihr nahe stand das "linke Bentrum" mit über 100 Mitgliedern, während die Konservativen 1862 auf ganze 12 Mann reduziert waren.

Dies heute geradezu phantastisch anmutende Resultat erklärt sich nur badurch, daß damals weder wirtschaftliche Gegensäte (Stadt und Land, Industrie und Landwirtschaft) noch soziale (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) eine Kolle spielten. Nur eine Frage stand auf der Tagesordnung: Regierungswille oder Bolkswille? Auf Seite der Regierung standen nur ganz beschränkte seudale Kreise. Im übrigen war sich das ganze Bolk dis weit in die Kreise der Bureaukratie und der Kittergutsbesitzer hinein einig in dem Kampse gegen das, was man sür ein Keuerwachen des Absolutismus hielt. Ein so einheitlicher Bolkswille, mit dem dis in die Reihen der höchsten Beamten, ja dis in die Königliche Familie hinein, sympathisiert wurde, konnte natürlich durch kein Wahlrecht unterdrückt werden.

Als die Bolksstimmung 1866 umschlug, wandte sich das Blättlein. Die Wahlen, die am Tage von Königgrät stattsanden, drückten die Fortschrittspartei auf 83, das linke Zentrum auf 65 Mitglieder herab. Die Konservativen dagegen konnten wieder mit 142 Mann antreten. Die Bilbung der nationalliberalen Partei, die gleich darauf ersolgte, schwächte den entschiedenen Liberalismus noch mehr. Nie mehr hat er es seitdem auch nur annähernd wieder zu dem alten Einsluß gebracht.

Bas ber Regierungswille vermag, namentlich wenn bahinter eine Perfonlichkeit von ber brutalen Energie

Bismards steht, das beweisen die Wahlergebnisse der

70er Jahre.

Die Konservativen zählten 1873 110, die Freikonservativen 50 Mitglieder. Da brach Bismarck mit seinen alten Freunden und wandte seine Gunst ausschließlich den Nationalliberalen zu. In Wahlrechtszisser umgesetzt, bedeutete das: von 1873 an zählten die Konservativen noch 5 (!) Mitglieder, während Neu- und Freikonservative zusammen 59 Mann stark waren. Die Nationalliberalen dagegen schwollen auf 174 an!

Das blieb so bis 1879, wo Bismard zum Schutzoll überging, seinen Frieden mit den Konservativen machte, und die Nationalliberalen an die Wand drückte, "daß sie quietschten". Die neuen Wahlen ergaben: 107 Konservative, 53 Freikonservative, 101 Nationalliberale. Mit der nationalliberalen Herrschaft war es vorbei, dauernd vorbei. Die konservativen Fraktionen waren ausschlaggebend geworden. Neben ihnen bestand ein 97 Mitglieder starkes Zentrum, die Frucht des Kulturkampses. Die Fortschrittspartei war mit 37 Mitgliedern zur Ohnmacht herabgedrückt.

Im großen und ganzen sind die Parteiverhältnisse seit 1879 unverändert geblieben. Ununterbrochen hat den Konservativen die Regierungssonne gestrahlt. Die Nationalliberalen haben allmählich noch etwas mehr verloren. Das Zentrum ist über Gunst oder Ungunst der Regierung erhaben: wo beutsche Katholiken geschlossen zusammensitzen, wählen sie unter jedem Wahlrecht Zentrum. Dazu hat

sie der Rulturkampf erzogen.

Der Personalbestand des Abgeordnetenhauses beträgt nach dem Wahlergebnis von 1903:

Ronservative .			148	Abgeordnete
Freikonservative			59	"
Nat.=Liberale .			79	"
Bentrum	•		97	'n
Freifinnige			88	"
Polen		•	13	"
Fraktionslos .			9	"

Die ganze Ungerechtigkeit des preußischen Bahlrechts wird einem erst klar, wenn man die Zahl der abgegeben en Stimmen mit der Zahl der Abgeordneten Stimmen mit der Zahl der Abgeordneten die Komservativen (19,39%). Gewählt sind 143 Abgeordnete. Für die Sozialdemokratie 314 149 Stimmen (18,79%). Gewählt ist keiner! Für die Freikonservativen 47 975 Stimmen (2,87%). Gewählt 59 Abgeordnete. Für die freisinnige Bolkspartei 73 245 Stimmen (4,38%). Gewählt nur 25 Abgeordnete. Also bei sasse der doppelten Stimmenzahl noch nicht die Hälfte der Abgeordneten!

Im ganzen exhielten die beiden konservativen Fraktionen bei 22,6% der Urwählerstimmen 202 Abgeordnete, die Freisinnigen und Sozialbemokraten zusammen bei 24,51% der Stimmen nur 33 Abgeordnete!

Angesichts dieser Bahlen brachte es ein preußischer Minister, Frh. v. Hammer stein, fertig, am 25. Januar 1904 im Abgeordnetenhause zu erklären:

"Es gibt kein Bahlgeset, das allen Ansprüchen gerecht wird, und unter den Bahlgesetzen, die bestehen, glaube ich, keines, das so genau und richtig den Ausbruck der öffentlichen Meinung wiedergibt wie das Dreiklassen wahlspstem in Breußen."

In welchem Maße bas preußische Wahlrecht ben Willen bes Bolkes, der nur beim Reichstagswahlrecht offen zu Tage treten kann, zu verfälschen pflegt, dafür soll zum Schluß noch ein drastisches Beispiel aus der Praxis angeführt werden.

Schleswig-Holftein ist im Reichstag burch 10, im Abgeordnetenhaus burch 19 Abgeordnete vertreten. Dabon sind gur Zeit:

im Reichstag	im Landtag	
Konservative	0	1
Freitonfervative	0	11
Nationalliberale	2	4

im Reichstag	im Landtag	
Freifinnige	5	1
Sozialbemofraten	2	0
Dänen	1	2

Wahrhaftig, angesichts solcher Zahlen kann man es ben Konservativen nicht verbenken, wenn sie bei dem Gebanken an die Dreiklassenwahl frei nach Hammerstein fröhlich trällern:

> Das ist ein Geschäft, Das bringt noch was ein!



Unhang.

Perordnung über die Ausführung der **W**ahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849.*)

- § 1. Die Whgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.
- § 4. Auf jebe Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.
- § 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen werden von dem Landrate mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.
- § 6. Gemeinden von 1750 ober mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Berwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke geteilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.
- § 7. Die Urwahlbezirke müssen, soweit es tunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden zu wählenden Wahlmänner durch drei teilbar ist.
- § 8. Jeber selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Bollbesit der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten

^{*)} Die ausgelassenen Paragraphen sind nicht mehr in Kraft.

seinen Wohnsit voer Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sosern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-

unterstützung erhält.

§ 10.*) Die Urwähler werben nach Maßgabe ber von ihnen zu entrichtenben birekten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Oritteil ber Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesamtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke geteilt ist (§ 6);

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren

Gemeinden zusammengesett ift.

*) Abgeandert durch bas Gefet betr. Aenderung bes Bahlverfahrens vom 29. Juni 1893:

§ 1. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Waßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Areis-, Bezirks- und Prodinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jebe nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Berson ift an Stelle bieser Steuer ein Betrag von brei

Mart zum Anfat zu bringen.

§ 3. Wo birette Gemeinbesteuern nicht erhoben werben, treten an beren Stelle die vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern.

§ 4. Auch in Gemeinben, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt find, wird für jeden Urwahlbezirk

eine befondere Abteilung &lifte gebilbet.

§ 12. Die erste Abteilung besteht aus benjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge dis zum Belause eines Dritteils der Gesamtsteuer (§ 10) fallen. Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge dis zur Grenze des zweiten Dritteils fallen.

Die britte Abteilung besteht aus ben am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche bas britte Dritteil fällt.

In biefe Abteilung gehören auch biejenigen Urwähler, welche teine Steuer gablen.*)

*) Abgeändert durch § 2 des Gefetes, betr. Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893:

"Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Weiellung. Berringert sich infolgebessen dauf die erste und zweite Abteilung entsallende Gesamtsteuersumme, so sindet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der übrigbleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt."

§ 14. Jebe Abteilung wählt ein Dritteil ber zu wählenben Wahlmanner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 teilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abteilung zu wählen.

Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abteilung ben einen und die britte Abteilung den anderen.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Berzeichnis der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen in welchem bei jedem einzelnen Ramen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzen Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Berzeichnis ist öffentlich auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Beise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig ober unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde ober dem von derselben dazu ernannten Kommissar, oder der dazu niedergesetten Kommission schriftlich anzeigen oder zum Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Berwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrate zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerliste nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abteilungen (§ 12) werden seitens berselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke ab-

grenzen (§§ 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abteilungsliste auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen, und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle zu ernennen. In Bezug auf die Berichtigung der Abteilungslisten kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag ber Bahl ist von bem Minister bes

Innern festzusepen.

§ 18. Die Bahlmänner werben in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Kücksicht auf die Abteilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer ersorderlich werdenden Ersatwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl burch ortsübliche

Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollsührer, sowie 3 dis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilben, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen ersolgen abteilungsweise burch Stimmgebung zu Protofoll, nach absoluter Mehrheit unb

noch ben Vorschriften bes Reglements (§ 32).

§ 2. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen unter Protest ober Vorbehalt abgegeben,

sind ungültig.

§ 23. Ergibt sich bei ber ersten Whitimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Borbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersahwahl nach sich.

§ 25. Das Protofoll wird von dem Wahlvorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahltommissar (§ 26)

für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt

den Wahlort.

§ 27. Der Wahlsommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Berordnung zu prüsen, und wenn er einzelne Wahlatte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derzenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sosort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Bahlatte erhobenen Bebenten dürsen in der Versammlung teine Distussionen statt-

finden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzulegen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesit der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erstenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch

Stimmgebung zu Protofoll.

Der Protofollsuhrer und die Beisiger werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand. Die Wahlen ersolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme ober Ablehnung der auf ihn gefallenen Bahl gegen den Bahlkommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Borbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Bahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung biefer Berordnung erforberlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium

in einem zu erlassenben Reglement zu treffen.

Geset, betreffend Zbänderung der Porschriften bei den Wahlen zum Hanse der Zbgeordneten. Vom 28. Inni 1906.

Aptifel I.

Die Berordnung vom 30. Mai 1849 (Gefet-Samml. S. 205) wird burch nachstehende Borschriften abgeändert:

§ 1.

Der Protokollsührer und die Beisiger für den Wahlvorstand bei der Wahl der Abgeordneten (§ 30 Abs. 2 der Berordnung) werden durch den Wahlkommissarius aus der Mitte der Wahlmänner ernannt.

8 2.

Haben bei ber ersten Abstimmung nur zwei Personen ober, wenn von einer Wählerabteilung bei der Urwahl zwei Wahlmänner zu wählen sind, nur vier Personen, und zwar gleich viel Stimmen erhalten, so entscheibet das Los darüber, wer gewählt ist (§§ 21, 23, § 30 Abs. 3, 4 der Berordnung).

§ 3.

In Gemeinben, beren Zivilbevölkerung nach ber letten Bolkszählung minbestens 50 000 beträgt, findet die Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner in einer nach Anfangs- und Endtermin festzusehen Abstimmungsfrist (Fristwahl) an Stelle der Abstimmung in gemeinschaftlicher Bersammlung der Urwähler zu bestimmter Stunde (Ter-

minswahl) statt. Abteilungen, die 500 ober mehr Babler gablen, können in Abstimmungsgruppen geteilt werben

(§§ 19, 21 ber Berordnung).

Auf Antrag bes Gemeinbevorstandes kann der Minister des Innern anordnen, daß bei der Wahl der Wahlmänner die Abstimmung auch in Gemeinden mit 50 000 oder mehr Einwohnern in der Form der Terminswahl oder in Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl in der Form der Fristwahl vorzunehmen ist.

8 4.

Der Minister bes Innern kann anordnen, daß in Wahlbezirken, in welchen die Zahl der Wahlmänner 500 ober mehr beträgt, die Wahl der Abgeordneten in Gruppen der Wahlmänner vorzunehmen ist, und dabei die Orte innerhalb des Wahlbezirkes bestimmen, an denen örtlich getrennte Gruppen der Wahlmänner zu versammeln sind. Un Stelle dieser Bestimmungen kann unter der gleichen Boraussetzung von dem Minister auch angeordnet werden, daß in dem Wahlbezirke die Abstimmung dei der Wahl der Abgeordneten in der Form der Fristwahl stattsindet (§§ 27, 30 der Verordnung).

Ueber die Gültigkeit der Wahlmannerwahlen, welche der Wahlkommissarius für ungültig erachtet hat, und über die Ausschließung der Wahlmanner, deren Wahl sür ungültig erkannt wird (§ 27 Whs. 1 der Verordnung entscheidet, wo Gruppen der Wahlmanner gebildet sind, die Gruppe, zu welcher der Wahlmann gehört, dessen Wahl beanstandet ist, wo Fristwahl stattsindet, der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlmann zur Wahl der Abgeordneten zuzulassen.

Artifel II.

Der Berordnung vom 30. Mai 1849 tritt folgenbe Borschrift hinzu:

§ 31a.

Die Urwähler sind verpslichtet, das Ehrenamt des Wahlvorstehers, des Protokollsührers oder eines Beisigers im Wahlvorstande bei der Wahl der Wahlmänner, die Wahlmänner sind verpslichtet, das Ehrenamt des Protokollsührers oder eines Beisigers im Wahlvorstande bei der Wahl der Mogeordneten zu übernehmen.

Bur Wiehnung ist berechtigt, wer bas 65. Lebensjahr überschritten hat, oder burch Krankheit, Abwesenheit
in bringenden Privatgeschäften, durch Dienstgeschäfte eines
öffentlichen Amtes oder burch sonstige besondere Berhältnisse, welche nach billigem Ermessen eine genügende Entschuldigung begründen, an der Wahrnehmung der Obliegenheiten der im Abs. 1 bezeichneten Ehrenämter verhindert ist.

Wer die Uebernahme dieser Obliegenheiten ohne zulässigen Grund ablehnt, oder sich ihrer Wahrnehmung ohne ausreichende Entschuldigung entzieht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden.

Wird nachträglich eine genügende Entschuldigung geltend gemacht, so kann die verhängte Strafe gang ober

teilweise zurudgenommen werben.

Die Festsehung und die Zurücknahme der Strafe sieht in Landkreisen dem Landrat, in Stadtkreisen dem Bürgermeister zu. Gegen seine Berfügung ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist Beschwerde an den Oberpräsidenten zusässig, welcher endgültig entscheidet.

Artifel III.

Die nächsten Bestimmungen zur Ausführung ber vorstehenben Borschriften sind durch das Reglement (§ 32 der Berordnung) zu treffen.

Die Perhandlungen vom 10. Januar 1908.

Die Anträge der beiden freisinnigen Fraktionen forderten die Sinführung des Reichstagswahlrechts in Preußen und die Neueinteilung der Wahlkreise auf Grund der Volkszählung von 1905. Der freisinnig-volksparteiliche Abgeordnete Traeger, ein überzeugter Demokrat, begründete sie im Abgeordnetenhause in der bei ihm gewohnten mannhasten Art. Er erklärte, er habe nicht den Mut, sich auf Grund seiner Wahl in den preußischen Landtag als Bolksvertreter zu bezeichnen und besaßte sich besonders ein-

gehend mit der Notwendigkeit, der Sozialbemokratie eine Bertretung im Landtage zu verschaffen. Er führte dazu u. a. aus:

"Als ein Hauptgrund gegen die Einsührung bes Reichstagswahlrechts in Preußen wird verschiedentlich angeführt die Besürchtung des Eindringens der Sozialde mokratie, und man hat uns mit freundlicher Besorgnis immer darauf ausmerksam gemacht, daß wir in diesem Falle schließlich den Hauptteil der Zeche bezahlen würden. Run, meine Herren, das hat auf uns natürlich keinen Eindruck gemacht, es läßt uns heute auch noch kalt; denn die Frage, die wir erörtern, ist sür uns nicht eine Rühlichkeitsfrage, sondern eine Frage des Rechts und ber Gerechtigkeit,

(sehr richtig!) eine kulturelle, eine soziale Frage.

Run, meine Herren, halten Sie es benn für richtig, eine Partei, die eine so große Anzahl von Wählern stellt, von vornherein vom Parlamente auszuschließen? Ich halte das für durchaus unberechtigt, aus dem einfachen Grunde: das Bild, das das Parlament darbieten soll, entbehrt hier eines sehr wichtigen Bestandteils.

Dann halte ich es für illohal und unklug, benn ich meine, jede Partei von einiger Bedeutung ist nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihren Plat im Parlamente einzunehmen, und, meine Herren, die Mitarbeit im Parlamente und die mit dieser Mitarbeit verbundene Berantwortsickkeit hat eine erzieherische Wirkung, die nicht zu unterschäpen ist.

(Sehr richtig!)

Jest, meine Herren, berschärfen Sie den Agitationsstoff, und die oft behauptete und nicht unbewiesene Tatsache, daß vielsach die Sozialdemokratie ihre Ersolge den Fehlern verdankt, die bei ihrer Bekämpfung begangen werden, wird hier durch ein neues Argument unterstützt. Es ist außerordentlichgefährlich, eine sogroße Partei vom Parlamente außzuschließen und sie auf der Straße debattieren zu lassen."

Die vom Ministerpräsidenten Fürsten Bülow verlesene, also in jedem einzelnen Wort sorgfältig abgewogene Unt-

wort ber Staatsregierung auf ben freisinnigen Antrag

"Meine Herren, die Königliche Staatsregierung hat sich schon bisher bemüht, Vorschriften des preußischen Wahlrechts zu verbessern, dei denen das Bedürsnis hierzu besonders dringend hervortrat. Sie erkennt an, daß das geltende Wahlspitem auch jeht noch Wängel ausweift, und hat seit längerer Zeit in eingehenden Arbeiten erwogen, wie auch diesen Wängeln abgeholsen werden kann. Od dies im Rahmen des bestehenden Wahlrechts oder nur durch seine grundsäpliche Aenderung möglich sein wird, läßt sich noch nicht übersehen. Wie indes schon ieht erkärt werden muß, steht es für die Königliche Itaatsregierung nach wie vor sest, daß die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen den dem Staatswohl nicht entsprechen würde

und beshalb abzulehnen ift.

(Erneutes Bravo rechts)

Auch kann bie Königliche Staatsregierung bie Ersepung beröffentlichen Stimmabgabe burch bie geheime nicht in Aussicht stellen.

(Bravo! rechts, Zurufe)

Jebe gesunde Resorm des preußischen Wahlrechts wird ben Einfluß der breiten Schichten des Mittelstandes auf bas Wahlergebnis aufrechterhalten und sichern, sowie auf eine gerechte Whtufung des Gewichts der Bahlstimmen Bedacht nehmen mussen.

(Bravo! rechts)

Deshalb wird geprüft, ob dieses Ziel erreicht werben kann lediglich unter Zugrundelegung von Steuerleistungen, ober ob und inwieweit das Stimmrecht auch nach anderen Werkmalen wie Alter, Bildung und bergl. zwedmäßig abgestuft werden kann.

(Bravo! rechts und bei den Nationalliberalen) Sobald die Königliche Staatsregierung für ihre Entschließung eine feste Unterlage gewonnen haben wird, was indessen für die laufende Tagung nicht mehr in Aussicht gestellt werden kann,

(hört, hört! links)

wird fie mit einer entsprechenben Borlage an den Landtag herantreten."

(Lebhaster Beisall rechts und bei den Nationalliberalen, Unruhe links und bei den Polen)

Also eine glatte und runde Berweigerung jeber auch nur irgendwie befriedigenden Resorm! Es steht nunmehr fest, daß die preußische Regierung entschlossen ist:

Das Reichstagswahlrecht in Preußen nicht einzu-führen:

bie unmoralische öffentliche Abstimmung aufrecht zu erhalten:

in bieser Session überhaupt keine, wenn auch noch so unbedeutende Resormvorlage dem Landtage zu unterbreiten;

bie Neueinteilung der Wahltreise nicht vorzunehmen. Ueber die Neueinteilung der Wahltreise besagt die Regierungserklärung allerdings gar nichts. Aber dies verächtliche Stillschweigen auf den einen der beiden freisinnigen Anträge ist ja gerade die benkbar schrofiste Ant-

wort barauf.

Ob überhaupt jemals die Regierung an irgend eine Reform des Wahlrechts herangeben wirb, fteht babin. Burft Bulow hat nicht etwa für die kommende Session ober auch nur für ben kommenden Landtag eine Borlage in Aussicht gestellt. Er fagte nur: "Sobald die Regierung eine feste Unterlage gewonnen haben wirb, wird fie mit einer Borlage an ben Landtag herantreten." Wer burgt bafür, bag es ihr gelingen wird, irgend einmal biese Unterlage zu finden? Es ist also unsicher, ob überhaupt innerhalb bes Beitraumes, mit bem Menschen rechnen können, eine Vorlage tommen, und noch viel unsicherer, wie sie aussehen wirb. Die vaar Worte über das Muralwahlrecht find wohl lediglich als eine höfliche Verbeugung vor den Nationalliberalen anzuseben. Denn Fürst Bulow halt es ja für burchaus möglich, bag die fog. Reform — batiert vom St. Rimmerleinstag — sich "im Rahmen bes bestehenben Bahlrechts" bewegen und lediglich die Steuerleistungen zu grunde legen wird.

Allo entweder kommt überhaupt nichts, oder wenn eiwas kommt, ist es so erbärmlich wenig, daß Schafsgeduld und Hundedemut dazu gehören, um darauf ruhig zu warten.

Charakteristisch für den Fürsten Bülow ist es, daß er es weder sür nötig hielt, seine Provokation des preußischen Bolkes im allgemeinen und des Freisinns im besonderen mit den sonst dei ihm üblichen blumigen Redensarten zu umkleiden, noch selbst ihr irgend welche Begründung angedeihen zu lassen. Er ergriff ja im Lauf der Debatte noch einmal das Wort, aber nur zu nachstehender kurzer Erklärung:

"Meine Herren, von verschiebenen Seiten ist auf die Dem on strationen hingewiesen worden, die heute vor diesem Hause stattgesunden haben. Ich brauche wohl kaum zu sagen, daß sich die Königliche Staatsregierung durch Demonstrationen jedweder Art nicht um Haaresbreite von dem Wege abdrängen lassen wird, den ihr das Staatsinteresse vorschreibt.

(Bravo!)

Und ich bin überzeugt: dasselbe gilt für dieses Hohe Haus ohne jeden Unterschied der Partei.

(Sehr gut!)

Der Herr Abgeordnete Fischbed und der Herr Abgeordnete Krause haben den Wunsch ausgesprochen, daß die Königsiche Staatsregierung bei den Wahlen Licht und Schatten gleichmäßig verteilen und eine durchaus objektive Haltung einnehmen möge. Es bedarf wohl kaum der Versicherung, ich will es aber troßdem ausdrücklich erklären, daßich es für die Pflicht der Regierung halte, bei den Wahlen eine ganz unparteissche Haltung zu beobachten.

(Bravo!)

Ich habe meinerseits in Uebereinstimmung mit allen meinen Kollegen von jeher dafür Sorge getragen, daß bieser Pflicht auch tatsächlich genügt wird."

(Bravo!)

Das ist ja sehr schön, daß Fürst Billow es für die Pflicht der Regierung hält, bei den Wahlen undereitschas sein. Aber Fürst Bülow denkt, und der Rudret kenkt. Haben nicht bei den letzten Reichstagswahlen die Behörden trot der Bülowschen Paarungsparole in wer weiß wie vielen Fällen gegen die Kandidaten der Linken für die der Rechten Wahlbruck ausgeübt? Ist nicht die Kandidatur eines Landrats in seinem eigenen Kreise dei dem öffentlichen Stimmrecht schon an sich ein Hohn auf die Forderung der Unparteilichkeit der Regierung? Immerhin — das Wort des Fürsten Bülow über die Pflicht der Regierung zur Unparteilichkeit soll bei der kommenden Landtagswahl allen denen in die Ohren klingen, die wieder den in Vreußen üblichen Wahlterrorismus versuchen werden.

Man kann sich benten, bag bie Rechte über bie reaktionäre Erklärung bes Ministerpräsibenten geradezu jubelte. Namens ber Lonservativen verlas ber Abg. Malke-

wit nachstehenbe Erklärung:

"Im hinblid darauf, daß — wie die Ersahrung gelehrt hat — die auf Grund des bestehenden preußischen Landtagswahlrechts gewählte Bolksvertretung sich als völlig geeignet erwiesen hat, sowohl die versassung wirklam zu vertreten, als auch mit der Königlichen Staatsregierung nuthringend zum gemeinsamen Wohle des Landes zusammenzuarbeiten, auch allen bestehenden politischen bürgerlichen Parteien einen maßgebenden Lutitt zu gewähren, vermögen wir ein praktisches Bedürfnis für eine Abändsrung dieses Wahlrechts nicht zu erkennen.

(Lachen links. Abgeordneter Dr. Friekerg: Hört, hört!) Bir halten vielmehr an ben bewährten Grundlagen desselben, insbesonkere der durch die Klassenteilung gewährleisteten ausschlaggebenden Bedeutung des Mittelstandes in Stadt und Land, sowie der unserem Bolkscharakter angemessenn öffentlichen Stimmabgabe durchaus fest. Bir vermögen in dem preußischen Bahlrecht eine Beeinträchtigung der breiteren Bolksmassen nicht zu erkennen

(Lachen links)

und lehnen die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen als unserem Staatswesen widersprechend ab.

Wir können gegenwärtig auch bem von der Staatsregierung in Aussicht gestellten Pluralwahlrecht, bessen praktische Ausgestaltung sich zurzeit in keiner Weise übersehen läßt, nicht zustimmen. Wir erachten endlich auch eine Abänderung unserer Wahlbezirkseinteilung, nachdem soeben erst eine Beseitigung wesentlicher Härten berselben durch die Novelle vom Jahre 1906 vorgenommen ist, nicht für erforberlich."

(Unruhe links)

Die Konservativen wollen also an dem bestehenden Wahlrecht auch nicht die kleinste Beranderung vorgenommen sehen. Herr Malkewit führte bas in langer Rebe noch bes Näheren aus. Leiber war er bei seiner Kritit bes Reichstagswahlrechts in der Lage, sich auf allerlei liberale Kronzeugen (Fitger-Bremen, Golbfelb und Rieger in Samburg, Dr. Pachnide) zu berufen. Die Berlefung ber Meußerungen Pachnices wurde von ununterbrochenen "sehr richtig! rechts" begleitet. herr Maltewit erflärte, seine Freunde begten "bie größten Bebenten gegen jebes unnötige Rühren an bem wohlgefügten Gebäube bes preußischen Wahlrechts". Und zwar sei für sie ausschlaggebend allein "bas Interesse bes preußischen Staates". Schabe, baß ihm bei ber Gelegenheit nicht ber Ausspruch Hammersteins von 1883 bazwischen gerufen wurde! Bezeichnend für die Gemütsart der Serren Ronfervativen ift besonders eine Aeußerung des Herrn Mastewitz, wobei man nicht vergessen barf, bag Malkewit selbst aus bem Arbeiterstande hervorgegangen ift. Er fagte wortlich:

> "So ist in der Tat auch in der dritten Abteilung ein Einfluß der Arbeiterschaft bei den preußischen Wahlen in genügendem Maße gewährleistet."

(Sehr richtig! rechts)

Kann man die Arbeiter blutiger verhöhnen? Die Freikonservativen waren durchaus ein Herz und eine Seele mit dem Fürsten Bülow. In ihrem Namen nannte Frh. v. Zedlit das Reichstagswahlrecht "einen mehr als zweifelhaften Lugus", den sich die süddeutschen Staaten gestattet hätten. Er schwärmte geradezu für die Dreiklassenwahl. Aus seiner Beweissührung dafür seinen einige seiner kuriosessen Aussprüche aneinander gereiht:

"Der Abgeordnete Fischbed hat eine sehr scharfe Kritik an dem bestehenden preußischen Wahlrecht gesibt; aber so schlecht kann es doch nicht gewesen sein und auch nicht sein; denn es hat über 60 Jahre unverändert oder wenigstens nur mit einigen sehr bedenklichen Kleisterungen bestanden

Die Grunblage, von der es ausgeht, die Ziele, die es versolgt, sind durchaus gesund, durchaus richtig, durchaus mit dem Wesen und der Natur des preußischen

Staates vereinbar und ihm entsprechend

Das Wesen des preußischen Kassenwahlrechts besteht barin, daß es die Möglichkeit der Borherrschaft einzelner Kassen völlig ausschließt. Es ist also troß der Dreiklassen einteilung der direkte Gegensatzeines Klassenwahlrechts.

(Ra, na! bei ben Freisinnigen)

Meine herren, für weite Kreise unserer Bevölkerung ist die öffentliche Stimmabgabe nach wie vor die zwedmäßigere und wünschenswertere. Man würde in unseren bäuerlichen Gemeinden schlimm angesehen werden, wenn man ihnen ben Uebergang zur geheimen Stimmabgabe zumuten wollte.

(Sehr richtig! rechts)

Meine Herren, auf bem flachen Lanbe ist die Bevölkerung durchweg der Auffassung, daß die öffentliche Stimmabgabe die des Ifreien Mannes würdigere ist, und ich glaube, daß bei der Beurteilung der Frage, ob man von dem bestehenden öffentlichen Stimmrecht zu dem geheimen Stimmrecht übergehen soll, dies entscheidend ins Gewicht fallen muß. Ich kann daher namens meiner Freunde ihre Zustimmung zur Einsührung des geheimen Stimmrechts nicht in Aussicht stellen."

Das Herrlichste an Logik ist wohl die Behauptung, die Dreiklassenwahl sei aufrecht zu erhalten, weil sie bereits

60 Jahre bestehe. Und jemand, der so etwas sagt, gilt nicht nur als einer der gescheitesten Leute des Abgeordneten-hauses, sondern hat auch den Mut, sich freikonservativ zu nennen!

Außer ben Konservativen und Freikonservativen sigen auf der Rechten noch die beiden Antisemiten Lattmann und Werner. Beiden ist die Frage der Oreiklassenwahl anscheinend völlig gleichgültig. Denn keiner von ihnen hat es für nötig befunden, sich auch nur zum Wort zu melden.

Ueberaus sau benahm sich auch das Zentrum. Es schickte Herrn Dr. Porsch vor, der sich mit einer ganz kurzen Erklärung begnügte. Das heißt, er wiederholte eigentlich nur die Erklärung vom 23. März 1906 und knüpfte daran den Ausdruck des Bedauerns, daß die Regierung nicht einmal die geheime Abstümmung zugestehen wolse. Jedenfalls atmeten seine Ausstührungen nicht die Kampseslust wie einst die Reden Windthorsts und Lieders, sondern waren erfüllt von einer Wattigkeit, von der man nicht recht weiß, ob ihr mehr Resignation oder Gleichgültigkeit zu grunde liegt. Bon einem so gesührten Zentrum muß man alles andere eher als einen frischen und fröhlichen Kampssür das grundlegende Bollsrecht erwarten. Was wohl die christlichen Arbeiter dazu sagen, daß das Zentrum bei solcher Gelegenheit so versagte?

Wenn das Zentrum wenigstens die Erklärung des Fürsten Bülow bedauerte, so herrschte bei den Nationaliberalen helle Freude darüber. Dr. Krause sprach von der "großen Freude und Genugtuung", die seine Freunde über die Worte des Ministerpräsidenten empfunden hätten. Er erklärte kategorisch:

"Die Erklärung ber Königlichen Staatsregierung burch ben Herrn Ministerpräsibenten besriebigt uns."

Ebenso kategorisch wies er zu wiederholten Malen die Annahme des Reichstagswahlrechts zurück:

"Bir, meine politischen Freunde hier im Wigeordnetenhause — barauf kommt es doch in der Gegenwart allein an —

(sehr richtig! bei ben Nationalliberalen)
sind vollkommen einig darin, daß wir die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen nicht akzeptieren wollen. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen. — Bravo! rechts)

Die Neueinteilung der Bahlkreise interpretierte er in dem Sinne, daß sie jede grundsähliche Bedeutung verliert, und zum öffentlichen Stimmrecht nahm er überhaupt keine Stellung:

"Ich muß hinweggehen über bie Frage ber Einführung bes geheimen Bahlrechts und ber Beibehaltung ber öffentlichen Stimmabgabe. Ich muß barüber hinweggehen, weil es Ihnen allen bekannt ist, und wir es offen ausgesprochen haben, daß barüber bie Meinungen unter meinen politischen Freunden volltom men geteilt sind und es nicht möglich ist, in ber Richtung eine bestimmte Stellung zu nehmen."

Das einzig Wertvolle in seiner Rebe ist der Sat:

Zurzeit hat die Schicht ber Arbeiter kein Wahlrecht.

Am energischsten für die freisinnigen Anträge und gegen die Regierung sprach der Pole Korfanth. Recht viel zu wünschen übrig ließen dagegen die Keden der beiden freisinnigen Bertreter. Keiner von ihnen erhob sich zur Höhe eines grundsählichen Kampses gegen eine Regierung, die eben noch so zynisch das Bolk herausgesordert hatte. Herr Fisch be d von der Freisinnigen Bolkspartei brachte es fertig, selbst bei dieser Gelegenheit schärfer gegen die Sozialbemokratie als gegen die Konservativen zu sprechen. Un die Richterwähnung der indirekten Bahl und der Wahlkreiseinteilung in der Regierungserklärung knüpste er die Hossinteilung in der Regierung doch den Wünschen der Liberalen entgegenkommen werde. Für seine Genügsamkeit bezeichnend ist nachstehende Stelle seiner Rede:

"Benn ich nun in Rurze bie Erflarung zu würbigen habe, bie ber herr Prafibent bes Staats-

ministeriums uns gegeben hat und an ihr überhaupt etwas Erfreuliches suchen soll, bann ist es im Gegensat zu ben Ausführungen bes herrn Abgeordneten Malkewitz das, was er "bas veränderte Bild" genannt hat, und was Herrn Malkewitz bei bieser Gelegenheit auf die Nerven gefallen ist. Ja, meine Herren, gerade dies "veränderte Bilb", das wir bei der heutigen Beratung haben, ist basjenige, was ich allein als etwas Erfreuliches ansehen tann. Seit Jahrzehnten find von ben verschiedensten Barteien bes Hauses bie Wünsche auf eine Aenderung unferes Bahlrechts zum Ausdruck gebracht worden. Die Staatsregierung hat sich entweber an ber Erörterung biefer Frage nicht beteiligt, ober fie hat einen fcroff ablehnenben Standpuntt eingenommen. Jest find wir enblich wenigstens fo weit, bag bas Staatsministerium sich ausbrücklich mit biefer Frage beschäftigt hat, baß wir zu biefer Erklärung, die es abgegeben hat, gekommen find. die offenbar auch die höhere Genehmigung hat, daß diese ganze Frage, die Forderung nach einem besseren Wahlrecht, aus ber bloßen Agitation der Parteien und ber parteipolitischen Betätigung im Parlament herausgerudt ift, und daß die Forberung nach einem befferen Bahlrecht burch eine Erklärung ber Staatsregierung offiziell als eine folche legitimiert ift, bie in Butunft Mwischen Parlament und Regierung zu lösen ist." (Sehr richtig! links)

bämpften, Freude des Herrn Fischbeck weiter nichts als eine Fiktion ist. Es ist einsach nicht richtig, daß die Regierung disher entweder sich überhaupt nicht an den Erörterungen über eine Wahlresorm beteiligt oder einen schroff ablehnenden Standpunkt eingenommen habe. Sie hat vielmehr reichlich ein dutzendmal gewisse Resormen sür nötig erklärt, ja sogar Vorlagen gemacht. Man braucht doch nur an die Resormen von 1891, 1893 und 1906 zu erinnern! Freilich, diese Resormen waren auch danach. Über wer bürgt dafür, daß die Bülowsche Resorm, falls sie überhaupt kommt, nicht noch viel kläglicher aussehen wird als

Nur schabe, daß die Grundlage zu der, wenn auch ge-

irgend eine ihrer Borgangerinnen? Jebenfalls ist bie Bulowsche Erklarung nicht besser, sondern — von der Butt-

tamerichen von 1883 abgesehen — schlechter, schroffer unb höhnischer als irgend eine Regierungserklärung zuvor.

Genau wie herr Fischbed sprach Dr. Pachnide von ber Freisinnigen Bereinigung. Auch er außerte hoffnungen, erwähnte einen "Borteil", ben die Regierungserklärung gebracht habe, und unterzog sich einiger höchst fragwürdiger "Deutungen" ber Worte Billows. Bum Beweise für ben unbesieglichen Optimismus dieses Abgeordneten sei nur einer bieser Deutungsversuche angeführt:

"Bu meiner Genugtuung ift in ber Erlarung bes Ministerprafibenten offen gelaffen worben, ob auch in ernstere Erwägungen über eine andere 28 ahlfreiseinteilung eingetreten werben foll. 3 ch beute bies bahin, bag man gewillt ift, ben ingwifchen eingetretenen umfangreichen Bevollerungsverschiebungen in irgend einer Beise Rechnung zu tragen."

Nachdem die Debatte knapp vier Stunden gedauert hatte, hatte die Mehrheit genug. Sie nahm einen Schlußantrag an. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung wurde merkwürdigerweise nicht gestellt. Der freisinnige Wahlrechtsantrag wurde gegen die Stimmen ber Freisinnigen, Polen und bes Bentrums, ber Bahlfreisantrag gegen bie Stimmen ber Freisinnigen, Bolen und Nationalliberalen abaelehnt.

Regierung und Varlament haben gleichmäßig verfagt.

Nun hat bas Boll zu ibrechen.

Personenregister.

Under, 173. Arendt, 216. Auer, 173, 220. Bachem, 79, 80, 115, 128, 154, 201. v. Barbeleben, 18, 25, 26. Barth, 160, 162, 163, 164, 166, 169, 217. Baffermann, 179, 208. Bebel, 173, 219, 220. v. Beckerath, 19. v. Benba, 104. v. Bennigfen, 119. Berger, 214. Berling, 104, 118. v. Berlepich, Frhr., 32. v. Bernuth, 61. Bernstein, 218. v. Bethmann-Hollweg, 131, 132, 134, 140. Bismard, Fürst, 57, 83—91, 225. v. Blandenburg, 91. Boffe, 32. v. Bötticher, 32. v. Brandt, 54. v. Breithaupt, 50. Broemel, 131, 134, 170, 217. Brühl, Graf, 102. Bruhn, 176. v. Brunned, 97. v. Buchka, 172. Bülow, Fürst, 33, 164. Büsing, 180.

Caprivi, Graf, 32. Carolath, Brinz, 208. Clemm, 118. v. Czarlinski, 82. Dasbach, 82. Dernburg, 143. v. Douglas, Frhr., 104. Dunder, 16, 199. v. Durant, Frhr., 125, 143, 182. Dybrn, Graf, 97. Ennercerus, 104, 111, 157. Eulenburg, Graf, 32, 36, 57, 75, 122, 123, 125, 128. v. Ehnern, 103, 129, 156, 216. Fischbeck, 33, 134, 136. v. Flottwell, 53. v. Fordenbed, 57, 212. France, 111. Frankenberg, Graf, 119, 126. Friedberg, 28, 113, 122, 202. Frigen, 163. Fuchs, 82. Fuhrmann, 208. Fuß, 143. Gamp, Frhr., 140. v. Gerlach, 51, 180. v. Gneist, 29, 37, 110, 112, 116, 140, 141, 203, 204. v. d. Golb, 64. v. Gottberg, 65. v. Goßler, 70. v. Graevenit, 48. Hahn, 44. v. Hammerstein, Frhr. Minister, 27, 131, 164, 226. v. Hammerstein, Frhr., 152, 157. Hasselmann, 173. vom Heede, 105. Beffter, 33.

Herrfurth, 11, 115, 123.

v. Henben, 32

v. Heybebrand, 115. Hobrecht, 153, 159. Hoeppner, 109. Sobenlobe, Fürft, 33, 55. Hompesch, Graf, 178. v. Huene, 111, 200. v. Jagow, 56. Jastrow, 32. Irmer, 136, 140, 141, 172. v. Ramps, 60. v. Rarborff, 88, 119, 141, 158, 159, 172, 175. v. Rehler, 36. v. Rleist-Repow, 42, 99. Roppy, Baron, 76. Prause, 138, 139, 140. Rreitling, 166. v. Arojigk, 186. Lange, 213. Laster, 119, 197, 211. Lassalle, 213, 218. Lattmann, 142. Lewald, 161. Lieber, 106, 200. Liebermann v. Sonnenberg, 176. Liebknecht, 218, 220. Limburg-Stirum, Graf, 116, 128. Limburg-Styrum, Graf, 103. Loening, 144. Löwe, 213. Lucius, Frhr., 142. v. Mallindrobt, 195. v. Manteuffel, Frhr. 188. v. Marquardsen, 174. Mathis, 47. Meyer, 137. v. Minnigerobe, 37, 186. v. Mitschke-Collande, 78.

v. Miquel, 32, 119.

Möller, 76. b. Morawski, 46. Roelle, 160, 169. v. Normann, 174. Pachnicke, 173. Barifius, 121, 211. Peters, 41. Pfeil, Graf, 125, 181. Pojadowsky, Graf, 33, 153, 173. Porja, 137, 141, 160, 167, 201. v. Prittwit, 50, 103. v. Buttkamer, Minister, 37, 80, 148, 149. v. Puttkamer, 59, 63. v. Rauchhaupt, 150. v. d. Rece, Frhr., 110. Reichemperger, 35, 189. Reimer, 173. Reventlow, Graf, 176. v. Rheinbaben, Frhr., 134. Ridert, 80, 108, 109, 115, 118, 216, 217. Richter, 158, 215. Rintelen, 127. v. Salbern, 73. v. Schelling, 32. Schlieben, Graf, 126. v. Schorlemer-Alft, Frhr., 80. Schoof, 119. v. d. Schulenburg, Graf. 65. Schulze-Delitsch, 211, 213. Schwerin, Graf, 65. Senfft v. Pilfach, Frhr., 99. Spahn, 163. v. Staudy, 78. Stengel, 119. Stern, 147. Stöder, 107, 177. Strudmann, 126. Stumm, Frhr., 126.

v. Spbel, 205, 207. Telltampf, 96. Thielen, 32. v. Tiebemann, 12C. Traeger, 134. Tramm, 105. Zwesten, 95, 119, 205. Uhlendorf, 80, 156. v. Unruh, 211, 213. v. Binde, 39. Birchow, 92, 198. Borfter, 28. Wagener, 53, 93, 182, 191. Weber, 122. v. Wegnern, 66. Werner, 142. v. Westphalen, 25, 40. Wiemer, 140, 146, 160, 163. Windthorst, 104, 105, 154, 158, 190, 192, 199, 200. Würmeling, 111. York v. Wartenberg, Graf, 146. v. Zeblig-Reukirch, Frhr., 27, 110, 117, 128, 132, 136, 161, 165, 166. v. Zedlig-Trügschler, Graf, 61.

Inhalt.

	Seite
Die Borläufer des Dreiklassenwahlrechts	7
Die Dreiklassenwahl-Berordnung	10
Die Wahlkreiseinteilung	23
Die Klaffenwahl	29
Die öffentliche Wahl	34
Bahlmißbräuche	39
Bismata und das Dreiklassenwahlrecht	8 3
Das Abgeordnetenhaus für das Reichstagswahlrecht .	91
Das Herrenhaus für das Reichstagswahlrecht	96
Die Berlängerung der Legislaturperiode	102
Die "Reform" von 1891	107
Die "Reform" von 1893	114
Die "Reform" von 1906	131
Initiativanträge	147
Die Dreiklassenwahl vor dem Reichstag	171
Die Konservativen und die Dreiklassenwahl	180
Das Zentrum und die Dreiklassenwahl	189
Die Rationalliberalen und die Dreiklassenwahl	203
Der Liberalismus und die Dreiklassenwahl	211
Die Sozialdemokratie und die Dreiklassenwahl	218
Bahlergebnisse	222
Anhang: Das geltenbe Recht	228
Rachtrag: Die Berhandlungen vom 10. Januar 1908	235
Berfonenregister	247

"Die Kilfe"

gehört durch den Kreis ihrer Mitarbeiter zu den wertvollsten und gelesensten Wochenschriften. Außer dem Kerausgeber, Reichstagsabgeordneten **Dr. Friedrich** Naumann, seien noch folgende Namen erwähnt:

R. Breitscheid, L. Brentano, R. Charmatz, K. Ettlinger, H. v. Gerlach, G. Gothein, M. d.R., L. Gurlitt, E. Katz, E. Knapp, R. Martin, S. Oppenheimer, Br. Poersch, H. Potthoff, M. d. R., P. Rohrbach, G. Ruseler, R. Schaukal, Käthe Schirrmacher, E. Schlaikjer, K. Schrader, M. d. R., P. Schubring, J. Tews, Chr. Tischendörfer, G. Traub, W. Voßberg, P. Zschorlich.

Diese Zusammenstellung von allgemein bekannten Autoren bedeutet an sich ein Programm. Die glänzend stillsierten, gehaltreichen Aufsähe über

Politik, Literatur und Kunst

finden den Beifall aller Zeitgenossen, die sich nicht damit begnügen können, die Ereignisse durch das notwendigerweise immer weniger klare Glas einer Tageszeitung zu verfolgen. Bei allen Vorzügen beträgt der Abonnementspreis durch Buchhandlung, Briefträger, Zeitungsschalter des Postamts vierteljährlich nur 1,62 Mk., durch den Verlag Berlin-Schöneberg 1,75 Mk.

Zur gründlichen Orientierungen werden einige Probenummern bereitwilligst kostenfrei geliefert.

Verlag der Bilfe, G. m. b. B., Berlin-Schoneberg.

Die Reaktion in der inneren Verwalfung Preußens.

Don Bürgermeifter X. Q. in 3.

Oreis in befannt vornehmer Musftattung 2,50 M. 1. bis 3. Caufend.

Die innere Derwaltung ift bei uns in Preugen, was ihre Tendenzen angeht, ein beinah angflich gehattes Geheimnis, von dem man auf der Schule nichts, auf der beinah ängstlich gehätetes Geheimmis, von dem man auf der Schule nichts, auf der Universität sehr wenig und im Ceben nur einiges Praktische ersährt. Diese Verwaltung funktioniert seit den 80er Jahren in Preußen wieder so reaktionär wie in der Zeit nach 1848. Die Gemeinde wird gedrächt und beeinträchigt, ihre Organe werden von der flaatlichen Verwaltung mit Mistrauen und Misachten behandelt. Das Organ des Staates, dem vor allem diese reaktionäre Aufgade zufällt, ik, wie in den soer und 50er Jahren der Kgl. Candrat, der mit den artsofratischen Tendensen des Preußischen Junkerfaates das letzte Vollwert demochatischen Dentens, die Gemeinverwaltung, insbesondere die kädtische, die ihn gesestlich garnichts angeht, beeintrüchtigt und niederbällt. Es war höchste Zeit in einem zusammenfassenden Werf zu zeigen, wie reaktionär dreußen regiert wird und weshald es so regiert wird, wie unstinnig und nunvaralisch die aristofratischen Tendenzen sind, aus welchem Voden sie ihre Nahrung saugen, welche klutzsseindlichen Volken ist reiden und wie aberall der Candrat als Organ der Keation den Kultursfridigeitt amtilch zu bernehn berufen ist.

welche kulturfeindlichen Bidten sie treiben und wie überaul der Candrat als Organ der Realtion den Multurfortschritt amtlich zu bremsen berufen ist.

Jedes Volk hat die Regierung, die es verdient, und wenn es heute noch das Ideal so vieler Studenten und Kanberermalten ist, in die allgemeine Kandesverwaltung einzutreten und Candrat zu werden, dann war es höchste Zeit, endlich mal den Schleier von den räckschritischen kulturfeindlichen Tendenzen und Caten dieser geheimnisvollen inneren Derwaltung zu lästen und in großen Tägen für jeden gebildeten Menschen ein Bild davon zu entrollen, wie unsere innere Verwaltung in Preußen troß Parlamentarismus und Presse gläcklich wieder bet den Auskanden angelangt ist, die in der Mitte des worigen Jahrhunderts den edessen Teil der Nation zur Auswanderung veranlaßten.

Die svzialen Urlachen der Sänglingssterblichkeit.

Don Guftav Cemme.

1. bis 3. Caufend. Oreis in bekannt vornehmer Ausstattung 1.00 M.

Die Sänglingssterblichkeit ift ein modernes Oroblem. Der ungeheure Verluft an Vollskraft, den wir durch den Aindertod erleiben, wird erft jest in seiner Bedeutung far das gefannte Vollsieben erfannt. Jährlich verliert unsere Zation saft 3/3 Million Sänglinge. Der Verfasser zeigt uns mit einwandsfreiem statistischen Material, daß wir Sänglinge. Der Derfasser zeigt uns mit einwandsfreiem statistichen Material, daß wir es nicht mit einer natürlichen Auslese der Völker zu inn haben. "Dieselben sozialen Derhälmisse, die Causende hinrassen, lassen weitere Causende hinrassen, absenden." Mit kleinen Mitteln läßt sich die Säuglingssärsorge nicht betreiben. Wer heilen will, muß auf die Ursachen seinen. Die Ursachen der Säuglingsskerblichkeit sind voorwiegend spialer Att; sie liegen in der Mohangsnot, in der heinenseit, in der Kinderarbeit, in der handen seinen Volkengen, in der handeligkeit sind voorwiegend pund im Alsoholismus. Den Nachweis dazu bringt der Verfasser ernebe der Sozialhygtene sinden wird. Im 1. Teil sehen wir der Absiliangsskerblichkeit, des er die lebhaste Zustimmung gewiß aller Freunde der Sozialhygtene sinden wird. Im 1. Teil sehen wir die Catigachen der Sänglingsskerblichkeit, ihre Unsdehung in den verschiedenen Gebieten, Schickten, Städten und Edndern. Der 2. Teil zeigt uns die sozialen Ursachen der Kindersterblichkeit. Der 3. Teil spricht von der Bekämpfung. Nerze und Gemeindeverwaltungen sinden hier sär ihre vorbeugende und heilende Täusselt treiches Material und zugleich eine unfasssen unfassen. — Unseres Wissens ist disher keine so umfangreiche und wertvolle Arbeit siber die Beziehungen der Säuglingsskerblichkeit zum sozialen Leben geliefert worden wie hier. Wer wird an der Zutunft unserer Autalon arbeiten will. — auf trogend einem der angedeuteten Gebiete, aus sozialpolitischen oder aus rein hygienischen Gründen — der wird an dieser Schrift nicht vorbeigehen können.

Buchverlag der "Hilfe", G. m. b. B., Berlin-Schöneberg.

- **254** - Digitized by Google

Bleibenden Wert

besitzen nachstehend aufgeführte Schriften:

Arbeiterjahrbuch 1908. 50 Pfg.
Barth-Naumann, Ernouerung des Liberalismus. 40 Pfg.
Bauer, Schularztirage. 20 Pfg.
Beyhl, Die Befreiung der Volksschullehrer aus der geistlichen Herrschaft. 50 Pfg. Brentano, Reaktion oder Reform? 50 Pfg. Brentano, Reaktion oder Ketorm? 30 Ffg.
Damaschke, Die Bodenreform. 2,50 Mk. Geb. 3,—
Fischer, Arbeiterschicksale. Geb. 3,— Mk.
Gurlitt, Schule und Gegenwartskunst. Geb. 1,50 Mk.
Katz, Land und Freiheit. 50 Ffg.
Kleßling, Der Arbeiter und die Kirche. 30 Ffg.
Meyer, Die Börse. 20 Ffg.
Naumann, Die Politik der Gegenwart. 60 Ffg.
Naumann, Die Politik der Gegenwart. 60 Ffg. Geb. 3,- Mk. Naumann, Deutschland und Oesterreich. 50 Pfg. Naumann, "Asia". Geb. 4,— Mk. Naumann, Die Erziehung zur Persönlichkeit im Zeitalter des Großbetriebs 50 Pfg Naumann, Briefe über Religion. 1,50 Mk. Naumann, Demokratie und Kaisertum. 1,20 Mk., geb. 2,— Mk. Naumann, Der Geist im Hausgestühl. 50 Pfg. Naumann, Kunst und Industrie. 25 Pfg.
Naumann, Die Wohnungsnot unserer Zeit. 25 Pfg.
Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik. 4,— Mk., geb. 5,— Mk.
Naumann, Politik Kaiser Wilhelm II. 25 Pfg.
Naumann, Die Stellung der Gebildeten im politischen Leben. 30 Pfg.
Pannwitz, Der Volksschullehrer und die deutsche Sprache. 1,80 Mk. Patria, Jahrbuch der "Hilfe" 1901, anstatt 3,— Mk. 1,50 Mk. Patria 1906. 4,— Mk. Patria 1907. 4,- Mk. Potthoff, Liberalismus und Beamte. 30 Pfg.
v. Renssner, Wiener, Breitscheid, Deutschland und die Vorgänge
im russ. Reich, austatt 50 Pfg. 10 Pfg.
Rohrbach, Deutsche Kolonialwirtschaft I. Band Südwestafrika. Geb. 4,- Mk. Patria 1908. Rohrbach, Deutschland unter den Weltvölkern. Erscheint in neuer ganzlich umgearbeiteter Auflage etwa Ende Februar. 1908. Preis 4.— Mk. Rohrbach, Im vorderen Asien. 4,-Spiro, Arzt und Krankenkasse. 25 Pfg. Tonnies, Schiller als Zeitbürger und Politiker. 1,— Mk. Weber, Beruf und Ehe. 40 Pfg. Wetnhausen, Die christlichen Gewerkvereine. 20 Pfg. Wenckt, Die Geschichte der Nationalsozialen. 2,50 Mk.

Buchverlag der "Hilfe", G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.

Fordern Sie

unsere gedruckten Vorschläge zu einer politisch volkswirtschaftlichen Handbibliothek.

Die Zusendung erfolgt kostenlos.

"Fortschritt"

G. m. b. H.

Berlin-Schöneberg.











